Monasterij Waldsassensis.

Manuscr.
9c

Relatio

XI.

Von Stadt Regiment u. Aenderung deßelben.

Bericht von dem Nürnbergl. Stadt Regiment, u. was für Veränderung bey demselben fürgangen.

Die Provincien des Teutschen Reichs u. die darin gelegene Städt sind vor Zeiten durch Reichs Vögt od. Grafen regiert worden, die man Praefectos, Comites Pagi, Provinciae, Graviones u. Gau-Grafen genennet, im Nahmen der Röm. König u. Kays. nachmahls eines Theils d. geistl. Fürsten beherrschung übergeben, und doch deren eines Theils davon vom Lehen worden. davon ist nicht allein in d. Relation von d. Nürnbergl. Reichs Vogtey bericht geschehen, sondern es hat auch Christoph Lehmann in seinem Chronico Spirensi L. 2. c. 18. 19. 21 et 22. noch länger ausgeführet, wie auch L. 4. c. 3. 4. Meldung gethan, wann u. was gestalt die Reichs-Städt solcher Regierung d. Grafen u. Geistl. entledigt u. theils sich selbst ledig gemacht.

Nachdem nun die Städt die Freyheit erlangt aus ihren bürgern selbst Schultheissen, Stadt-Meister, Stadt Pfleger, Burger-Meister u. Rath zu erwählen, welche das Stadt Regiment führen sollen unter denen, wie er vermeinet die Stadt Schreiber die ersten, so nicht d. ersten eine gemacht, die von der Freyheit zugelassen worden S. l. c. 11 et 12. u. dieses neue Regiment d. Städte ist, wie di-

go

gonig L. 17. de Regno Italiae A°. 973 schreibt, oh-
ne Zweiffel ad exemplum Reipubl. Rom. u.
nach Gewohnheit anderer Italiänischen Städt
also angeordnet worden, aus ihren Bürgern
Burgermeister zu erwöhlen, u. zwar von Hen-
rico V. Imp. A°. 1111.

Es haben aber in den Städten gemeiniglich 12 Perso-
nen das Regiment geführt, welche aus dem Adel
od edlen Bürgern die man Nobiles, Ingenuos,
Edlingos, Freyling od Frey-Burger genant, wel-
che gebohrne einheimische Bürger u. nicht von an-
dern Orten herkommen seyn müsten, die haben von
ihren Gut u. Zinsen gelebt, od d Kauffmanschafft
sich gebraucht, die Handwerksleuth aber u. gerin-
gen Stands-Personen hat man zum Regiment nicht
zugelassen, dieweil man sie für knechtische
leibeigene Leuth u. homines serviles gehalten.

Also schreibt obgedachter Lehman, daß Ks. Heinrich
d V.te d Speyrischen Burgerschafft befohlen 12. aus
ihren Mitteln zu erwöhlen, welche in seinem u.
des Reichs Nahmen an statt d Herren gemeinen
Grafen alle obere u. nidere Obrigkeit tragen
sollten, welchemnach sie die 7. Ämpter so zuvor dem
Grafen zugeordnet gewest, als d Gebrauch u. Na-
hungen erfahren erwöhlet, u. ihnen noch andere
5. rittermässige u. Edelgebohrne Persohnen Frey-
burger zugesetzt, u. also den Rath mit 12 Perso-
nen bestellet, dgl. an andern Orten auch geschehen.

Wie

Wie dan in Stumpfii Schweizer Chronic L. 6. c. 18 zu finden, dass Zürch vor alters auch von 12. Adelichen Herren regieret worden.

Andern Orten sind etwan der Herren mehr als 12. gewest u. haben auch in al. Städten sonderbahre Collegia unter ihnen selbst gehabt, vor denen man sich tanquam Paribus Curiæ u. beysitzern würgend beklagen können. Zu Cölln hat man solche Collegia Münzer (dan sie das Münz Wesen in ihrer Verwaltung gehabt) u. Haus-Genossen genent, dergl. Collegia so unter gleichem Nahmen zu Worms, Straßburg u. Franckfurt auch andern Orten mehr gehabt, Lehman L. 4. c. 14.

So viel die Stadt Nürnberg anbelangt, ist in der Relation von derselben Patriciern albereit gedacht worden, dass sie unter Kay. Lotharii Regiment ein Capitel ihrer Stadt werden sollen.

Ob aber selbiger Zeit an dem Stadt Regiment etwas geändert worden od. nicht, davon ist nichts zu finden, u. ist dieselbst beybracht, wie lang sie das Regiment unter dem Nahmen Burger-Meister u. Rath hergebracht, u. wird in den ältisten Urkunden allein des Raths u. Schöpffen u. keiner alten Genanten od. d. Handwercker gedacht.

Und ob gleich etwan d. Genandten gedacht wird, geben doch die Umstände, dass solches nicht von des Kleinern Raths Genandten, sondern vom

gan-

gantzen Collegio des großen Raths zu vertreten.
Müsten also die alten Gewandten u. Handwercker des kleinen Raths in nachfolgenden Zeiten erst beygesetzt worden seyn.

Nachdem aber der Adel in den Städten sich zu sehr erhebt, u. diese Praerogativ mißgebraucht, ist unter Ludovici Bavari Imp. Regierung in vielen Städten Veränderung mit dem Stadt-Regiment vorgangen, dann er nicht allein die Schweitzer-Bund wider die Hertzogen von Osterreich bestättigt, sondern auch den gemeinen Mann in den Städten mit allerhand Privilegien an sich gezogen, damit sie zu seinen aufgelegten Schatzungen desto williger seyn solten.

Und haben also die Plebeji u. Hand-wercks-Zünfften in vielen Oberländischen Städten den Müntzern u. Hauß-Genossen (wie man sie vor diesem genennt zu Worms, Franckfurt u. Speyer, weilen sie das Müntz-Wesen in ihrer Verwaltung gehabt) od dem Adel das Regiment entweder gar aus den Händen gewickelt od sich darbey ihnen eingedrungen.

In der Stadt Speyer hat der Adel (die man wie obgemeldet Müntzer u. Hauß-Genossen genennet) das Regiment in 200 Jahr gebraucht, nachdem aber die Handwercker von den Münchern. der Crib-

ti

Ehrenschafft erlangten, u. zu Herrn-Bürgern gemacht
worden, haben sie auch nach dem Regiment ge-
trachtet, u. es dahin gebracht, daß die Hauß-Ge-
noßen 13 Personen aus den Zünfften zu sich
gezogen, also daß d. Rath auf 24 Personen
deren 11 Hauß-Genoßen u. 13 Zünfftige be-
standen.

Nachdem aber die Hauß-Genoßen viele Sachen
für sich allein gezogen, u. die andern davon
ausgeschloßen, auch für schimpflich erachtet,
daß sie d. Gemeine untergeben seyn sol-
len, ist stetige Widerwärtigkeit unter ih-
nen gewest, welche A. 1330 so weit heraus ge-
brochen, daß die Hauß-Genoßen den Adel auf
dem Land an sich gehänget, u. selbiges Jahr an St.
Severini-Tag bey nächtl. Weil die Stadt mit
1400 Mann überfallen, u. vermeint, das Regi-
ment in ihre Hand wiederum allein zu bring-
aber vergeblich, weilen die Gemein gewarnet
worden, u. obgleich sich d. Stadt bemühet, so
ist doch kein Ruhe gewest, biß die Hauß-Ge-
noßen ihre Privilegia von Handen geben, und
sich derselben gäntzlich verziehen, dergestalt, daß
sie neben den Zunfft-Genoßen in allen densel-
ben gleich hoch u. nieder stehen müssen.

Ist also die Gemein mit den Hauß-Genoßen na-
hend 50 Jahr in stetiger Widerwärtigkeit gestan-
den, biß sie ihnen das Regiment abgedrungen,
davon einen Christoph Schraus Lib. Chron.

Spi-

Spir. fere per totum bishero noch.

Zu Straßburg ist 1332 zwischen den Hauß-Genos-
sen u. Handwerckern eine Empörung entstan-
den, in welcher diese den Adel genöthiget, daß
sie 2/3 des Raths von d. Gemein wählen müßen,
biß auf heutigen Tag.

Dergl. Aenderung ist obgedachten Jahr zu Maintz
fürgangen, mit auch innerlicher Feindschafft u. Em-
pörung u. ist dem alten Rath ein Zusatz aus den
Zünfften von 22 Mann geschehen.

Der Stadt Hagenau hat Kays. Friedrich d. 1. Ao. 1146
erlaubt zu den 12 Raths-Herren noch 24 aus
den Handwerckern d. Stadt zuzuziehen, und
das Regiment neben den Geschlechtern zu bestellen.

Dergl. auch zu Worms 1334 fürgangen.

In d. Stadt Zürch als sie noch zum Reich gehört
ist von altersher das Regiment von 12 Rittern,
mit Eigen Herren besetzet worden, als aber die
Gemein von ihrer Rechnung begehrt, hat d. Adel
solches für ein aufrührisches Fürnehmen geach-
tet, u. sind aus d. Stadt gewichen. Darauf
die Gemein das Regiment geändert u. haben 13
Zünfft, u. aus denselben 500 Raths-Herren
so in Bürgerl. u. crimin. Sachen handeln solten
erwählet; das hat Ludovicus Bavarus Imp. be-
stättiget.

Videat. Josias Simler de Republ. Helvet. L.
1. Gerardus del Roo L. 3. Anal. Austriac. 1344.

Und

Und ob wohl die ausgerechten an Graf Han-
sen von Habsburg, der doch auch Burger zu
Zürch geweßen, sich gehänget, d. ihme Rapperschw-
weil Stadt u. Schloß eingeben, auch denselben
d. Stadt feindlich zuzuführen, wie dan die Zürcher
dafür gezogen, aber nichts erobern mögen, doch
in einem Scharmützel Graf Hansen bed gefan-
gen; So ist doch die Sach nicht angestanden, biß
Ao. 1350 in welchem d. Adel einen heimlichen An-
schlag auf die Stadt Zürch gemacht, dieselbe zu
überfallen, welches aber entdecket u. dieße Ver-
räther darunter viel vom Adel gewesen, mit
großer Anzahl mit dem Rath u. Schwerd justi-
ficirt worden. Vid. Stumpff. Schweiz. Chro-
nick L. 6. c. 18.

Ao. 1368 bald nach Ludovici Bavari Imp. Zei-
ten, hat auch die gemeine Burgerschafft zu Aug-
spurg die Geschlechter gedrungen, daß sie Zunff-
ten aufrichten u. zugeben musten, daß aus
zweyen Burgermeistern d. eine aus der Ge-
meine gewählet werde, ungeachtet etl. aus
d. Gemein als Rädleins-führer geköpffet
worden.

Durch diese Exempla sind auch die gemeine
Burger zu Nürnberg deren vielleicht solche
Gedancken sich neben den Erbarn Geschlechtern
ins Regiment einzudringen, schon lang bey-
gewohnet noch mehr angefrischet worden,

ihr

ihr Absehen, weilen es bey andern Städten wohl angangen, u. von Ludovico Imp. approbirt worden ins Werck zu sezen.

Darzu scheinen die widerwärtigen Wahl Königs Caroli IV. zum Praetext dienen müssen; die Gelegenheit solches Praetextes aber recht zu verstehen, ist von dem damahligen Zustand des König. Teutschen Reichs etwas Bericht zu thun, vonnöthen.

Als nach Absterben Henrici VII. Imp. das König. Reich 14 Monath ohn ein Haupt gewesen, sind die Chur-Fürsten nach solchem langwierigen Interregno in Octobri 1314 zu Franckfurth zusammen kommen, einen König. König zu wählen. dieweil aber inmittelst Ludwig Herzog in Bayern u. Fridericus Pulcher Herzog zu Oesterreich sich als Competitores angegeben, u. ein jed sich bemühet die Chur-Fürsten auf seine Seite zu bringen, als sind auch dieselbe in d Wahl zweyspaltig worden.

Peter Churfürst zu Maynz, Balduin Churfürst zu Trier, Johannes König in Böhmen, Johannes Herzog zu Sachsen u. Waldemar Churfürst zu Brandenburg haben Ludovicum Bavarum zum König. König erkohren, u. zu Aach samt seiner Gemahl alsobald gekrönet. Hingegen haben Heinrich Churfürst zu Cölln, Rudolph Herzog zu Sachsen Creissen zwischen u. obgedachten Herzog Johannen die Chur Sachsen strittig gewesen, Fridericum Formosum Austriacum erwehlet u. zu

Bonn

ten gekrönt, welches große Noth verursachet. Dan Ludovicus Bavarus hat alsobalden seinen Gegen-König mit seinem Anhang bekrieget, biß Bamberg in die Flucht getrieben, u. Pfalzgraf Rudolph seinen leibl. Bruder von Land u. Leuthen verjagt, daß er in Engeland fliehen müssen, allda er nach etl. Jahren gestorben.

Die Rheinländische Städt biß gen Straßburg desgl. die Schwäbische Städt sind Ludovico Bavaro angehangen.

Auf Friderici Austriaci Seiten sind gestanden sein bruder Herzog Leopold zu Oesterreich der Pabst, Rex Galliae, Rex Hungariae die Schweizer, Chur-Pfalz u. etl. Städt.

Darauf seynd beede Theil zu Feld gezogen, u. hat dieser Unruh 8 Jahr gewähret, mittelst etl. Treffen u. Feld-Schlachten zwischen ihnen vergangen. Dan obwohl Cuspinianus schreibt, daß er eine Capitulation gesehen in welcher beede König sich verglichen, daß sie nicht allein die Reichs Geschäfft miteinand verwalten sondern auch die Diplomata zugleich unter beeder Nahmen ausfertigen wollen, dergestallt daß ein jed in seinen Diplomatibus seinen Collegam vorsetzen, u. also zugleich als Collegae miteinander regieren sollen: desgl. schreibt auch Jean de Serres in Philippi Valesii Vita. So haben doch diese Mittel bey diesen verbitterten

Gem..

Kurfürsten nicht statt finden wollen. Vid. Paralip. Ursperg. Chron. Alberti Argentinensis et Aventin. L. 7.

Zu dieser Unruhe hat der Pabst, als er gleichwohlen den Oesterreichern mehr als den Bayern geneigt gewesen, durch die Finger gesehen, in Hoffnung, daß beede kriegende Theil entweder einander aufreiben, oder doch dergestalten schwächen solten, daß sie endlich seinem Machtspruch sich unterwerfen müsten, da dann derjenige, den er für einen Römischen König erkennen wurde, alle Conditiones eingehen müste, die er ihme vorschreiben möchte. Wodurch die Päbst ihr lang gehabtes Intent sich über Römische Kayser zu erheben und Meister zu spielen suchten. Serres in Philippo Valesio, Mornay in Mysterio Iniquitatis.

Nachdem aber König Ludwig in einer Schlacht bey Mühldorf u. Alt Oettingen im Jahre 1323 den Gegen König Herzog Friderichen gefangen, der mehrere Theil der Reichs Stände die zuvor Friderico beygestanden, oder doch neutrales gewest zu König Ludwig getretten, also daß der dritte Bruder Herzog Leopold zu Oesterreich nicht mehr aufkommen können, und daher Pabst Joannes XXII sich besorgt, daß König Ludwig ihm zu mächtig werden möchte, hat er König Ludwig befehlen dürfen, daß er der Kayserl. Hoheit von sich legen, u. seines Bescheids gewarten solle, dieweilen er ohne gebührende vor erlangte päbstl. Confirmation sich des Reichs Sachen zu unterziehen

hin.

sintemahl St. Petro Gewalt gegeben worden, allein
über die Christl. Kirchen, sondern auch über das
Weltl. Regiment. dahero niemand Röm.
König od. Kays. seyn könne, er werde dann vom
Pontifice confirmirt, d. hette auch Macht Imp.
wied. abzusetzen, u. wäre das Kayserthum
des Röm. Stuhls Lehen.

Darauf h. König Ludwig geantwortet daß er
das Röm. Reich von Gott u. aus d. Teut-
schen Fürsten Wahl u. nicht vom Pabst hätte,
u. ist darüber von den Gelehrten zur selben
Zeit viel geschrieben u. gedisputirt worden
von wann die Weltl. Obrigkeit ihre Macht u.
Gewalt habe, wie weit sich d. Geistliche Macht,
u. des Pabsts Confirmation erstrecke, u. sind
solche Schrifften noch heutiges Tags viel vorhan-
den, als Marsilii Patavini Dantis Allegerii
Florentini, Gulielmi Occam Angli, Petri
Vignerii Henrici Chachemii, Michaelis Cese-
natis, Joannis de Parisiis Lupoldi de Baben-
berg, u. andere mehr in welchen Schrifften
stattl. Gründe begriffen sind, wied. d. Pabst
deren Schrifften etl. durch Heinsfeldium in
Druck gegeben worden. Und schreibt man
sonderl. daß Gulielmus Occa die Kayserl. Hoheit
wied. den Stuhl zu Rom sehr defendirt, ja
er habe zum Kays. zu pflegen zu sagen: Domi-
ne Imperator ego causam tuam stylo defendam
tu me gladio tuo protege.

Welche

Außerdeme der vorige hatte Pabst Joannes der zu selben Zeit zu Avignon residirt, König Ludwig öffentlich verdammt und für einen Ketzer ausgeschryen; deßgleichen sein Successor Benedictus XII. auch gethan, der sich fast gar rasend bezeigt, und alle die so mit König Ludwig Gemeinschaft hatten, gleicherweiß vermaledeyet, und den Geistlichen verbotten, wo König Ludwig oder jemand von den Seinigen seyn würde, keine Meß zu lesen, oder andern Gottesdienst zu üben.

Welchem eines Theils Geistliche so strictè nachkommen, daß man in etlichen Städten 17. Jahr lang nicht geläutet, gesungen noch gelesen, und die verstorbenen Cörper an den Wegscheiden begraben. Paralip. Ursperg. Chron. Alberti Argentin.

Und ob wohl König Ludwig nach Welschland gereiset, darauf zu Meyland sich crönen lassen, darauf zu Rom eine Versammlung gehalten und auf derselben Pabst Joannem durch ein öffentliches Ausschreiben Lindum seines Landes hinaus gestoßen (wie in Libr. 2. Aventini zu finden) vom Päbstl. Stuhl abgesetzt, und einen andern Pabst erwehlet Petrum de Corbaria der sich Nicolaum V. genennt, sich auch von ihme zu Rom als ein Römischer Kayser crönen lassen, so sind doch die Päbst zu Avignon mit ihren verbannen fortgefahren, darauf man doch in Teutschland nicht aller Oxtern

ten viel geben, welches etl. Jahr gewähret.
Ludw. hat Kr. Ludwigs Gesandten an den Pabst
abgefertiget Prinzen Delphin von Wien in
Frankreich 1341. u. Ludwigs Grafen von Oet-
tingen, u. Ulrich Hagenoer seinen Canzler
ihn zum Frieden zu vermahnen, auch den Ge-
sandten Befehl gegeben, vom päbstl. Hof nicht
zu verrücken, biß die Hoffnung zum Frie-
den erlangt. der Pabst hat diese Gesandt.
biß ins dritte Jahr aufgezogen, u. endlich
diesen Bescheid geben: Kr. Ludwig solle sich in
einen solchen Stand stellen, daraus man
sehen künte, daß ihme ein Ernst d. Röm.
Kirchen ihre erlittenen Schaden abtrag zu
thun, alsdan wolte d. Pabst seine Absoluti-
on in Berathschlagung ziehen, diß hat er öf-
fentlich publiciren lassen, u. Kr. Ludwig
dem also nachzukommen sub poena Bani ge-
botten.
Als nun die Gesandte sich erklärt, wie sie
genugsame Vollmacht vom Kr. hatten al-
les zu thun, was d. Pabst befehlen werde,
solte ihnen nur anzeigen, was sein Will
u. Meinung wäre. darauf ihnen d. Pabst
anzeigen lassen, d. Kr. solte sich insgemein
aller Irrthum u. Ketzerey schuldig erkennen,
auch das Kr.thum, seine Person, seine
Länder, Stand u. Vermögen lediglich in
des Pabsts Hände stellen, sich auch deren Kei-
nes

und nicht annehmen, es geschehe dan mit des Pabsts sonderbahren Gnaden u. Verwilligung.

Obwohl nun niemand vermeint, daß Kay. Ludwig das geringste von dieser ungehörten Begehren annehmen würde, hat er doch solches alles nicht allein zugesagt, sondern auch mit seiner Fertigung bestättigt, u. mit einem Eid betheuert, darüber sich auch die Cardinäl verwundert haben.

Als nun die Gesandten vermeint, daß alles widerwärtige aus dem Weg geraumet, u. begehrt, daß d. Pabst dem Kay. gewiße Articul so bißher solte benennen, hat d. Pabst gegen den Kay. d. sich so tief verdemüthigt, sich noch größeren Hochmuths unterstanden, u. ihme solche Articul vorgeschrieben, die nicht seine Person sondern das ganze Röm. Reich betreffen, u. die Kay. zu verwilligen nicht Macht gehabt, neml. daß er alle Decret und Rechts Schlüß, so wid. Pabst Johannem XXII. ergangen, widerrufen, die Acta cassiren auch in einem öffentl. Edict frey bekennen solte, daß das Röm. Kayserthum des Röm. Stuhls Lehen wäre, daß keiner das Kayserthum hätte zu unterfangen noch einen Röm. Kay. od König sich zu nennen Macht habe, ehe dan er vom Pabst solches erlangt, daß auch Kay.

Lud.

Ludwig seine Leuth sohen mit ihren Schrifften verthaydigt als Wilhelm Occam u. andere dem Pabst in seinem Gewalt beyfreen solte.

Diese Articul hat Kays. Ludwig den Reichs Chur- u. Fürsten auf einer Versamlung zu Franckfurth 1344 vorgelegt, welche einhellig erkent, daß diese Articul wider alles Recht u. Billigkeit, u. allein dahin angesehen, die Hoheit des Römisch Reichs zu stürtzen, u. daß ein Römisch Kays. wider seine Pflicht handlen würde, wann er diese Articul eingewilliget hätte.

Haben auch darauf eine Legation an den Pabst abgefertigt, ihme solch sein Intent u. Vorhaben zu widersprechen, auch ihme anzudeuten, daß sie nichts unterlassen würden, was zu Erhaltung des Römisch Reichs Praeminentz u. Hoheit vonnöthen.

Es ist aber der Pabst hierdurch nur wütend worden, u. darauf eine Conspiration mit Joan König in Böhmen mit seinem Sohn und mit ihrem Vettern dem Ertz-Bischof zu Trier gemacht, u. sonst allenthalben practiciret, daß wider Kays. Ludwig ein anderer Römisch König solte erwählet werden, dadurch mehr Unruhe im Reich zu erwecken.

Diese Practic ist 1346 ausgebrochen, dan als Kays. Ludwig zwischen Engeland u. Franckreich Friede tractiren helffen, hat solches Pabst Cle-

men-

menten widersetzen, u. nicht allein am grünen Donnerstag den Kr. als einen Ketzer öffentlich vermaledeyet, sondern auch die Fürsten des Reichs vermahnet einen andern Röm. König zu wählen, damit das Reich nicht ohne Schutz-Herrn stehe; sonst würde d. Röm. Stuhl selbst darauf müssen bedacht seyn, u. weilen d. Churfürst von Maynz ein gebohrner Graf von Virneburg jederzeit auf Kr. Ludwigs Seite gestanden, hat ihn d. Pabst vom Ertz-Bisthum verstoßen, u. Gerlachen von Nassau, d. nur 20 Jahr alt gewest zum Ertzbischoff zu Maynz verordnet, auch durch Balduin Chur-fürsten zu Trier gebohrnen von Lützelburg etl. Fürsten des Reichs mit großen Verheißungen von Kr. Ludwig abwendig gemacht.

Darauf d. neue Ertzbischoff zu Maynz einen Wahl-Tag zu Rense bey Lohnstein am Rhein gelegen, bestimmt, auf welchem des Königs in Böhmen Sohn (d. in d. Tauff Wenceslaus in der Firmung aber von dem König in Frankreich Carl genannt) durch die 3. geistl. Chur-fürsten zu Sachsen Röm. König erwehlet worden vid. Vita ejus Caroli quam ipse de se scribere coepit, sed non perfecit Crantz in metropoli Saxoniae L.9. c.29.

Diesen Carl hat d. Pabst alsobalden von d. Pflicht damit er Kr. Ludwig zugethan gewest, losgezehlet, u. ihn vermahnet, sich des Reichs zu unter-

zie-

ziehen, auch dem Bischoff zu Cambray soll macht aufgetragen, alle die vom Pabst zu absolvi-ren, so dem neu erwählten König zufallen würden, welches doch wenig geachtet u. ange-nommen. Albertus Argentin. schreibt ausdrück-lich, daß der Ertz Bischoff zu Cölln u. Churfürst zu Sachsen durch eine grosse Summa Geldes zu dieser Wahl gebracht worden.

Cuspinianus schreibt der zu Cölln habe 8000 u. der Sachse 2000 Marck Silber vom König Carl em-pfangen.

Hingegen hat Kr. Ludwig den Reichs Fürsten auf eine Versamlung zu Speyer des Pabsts vielfäl-tige Untreu für Augen gelegt, u. ihren Beystand angesprochen, welche ihme alle so wohl geistl. als weltl. Hülfe wider den Pabst u. den neu er-wählten König Carl zugesagt, der hat hierauf nach bischöfflicher Wahl zu Aach wollen die Cron empfangen, ist aber von den Bürgern nicht eingelassen worden, u. also ihn der Bischoff samt dem König zur Stadt hinaus getrieben.

Weßhalb zu Cölln da er sich crönen lassen wollen, ist er auch von der Bürgerschafft nicht eingelassen worden, ungeachtet der Ertzbischoff auf seiner Seiten gemacht, sondern ist endlich zu Bonn ge-crönet worden, hat aber so lang Kr. Ludwig gelebet nicht können auf kommen. Dan alle Schwei-

Zer

Zwischen Schwäbel u. Rheinlande. Stadt ein Kaiser Ludwig gefangen. vid. Cuspinianus in Lud. Bavaro. Aventinus L. 7. Stumpf L. 2. c. 32. Spangenberg Chron. Mansfeld. c. 185. et seqq. Serres in Philippo Valesio Mornay in Myster. Iniquit.

Daraus nun zu sehen, was gestalt der Pabst mit seinen bannen den Kaiser Chur u. Fürsten tractirt, dass sich nicht zu verwundern wann geringere Stände sich auch dafür entsetzt u. zu seinem Antichristischen Verfahren sich bewegen lassen.

König Carl hat sich mit Böhmen in das Reich nicht wagen dörffen, so lang Kaiser Ludwig gelebt, nachdem aber er am Schlag 1347 gestorben oder wie andere schreiben mit Gift hingerichtet worden, hat er alsobalden Bayern mit Raub u. Brand angegriffen, ist für Regenspurg kommen, allda ihm die Thore der Stadt eingeschlossen, die Bürgerschaft aber hat sich von Pabst Clementis Befehl u. Conditionen die er König Carln wider Kaiser Ludwigs Nachkommen fürgeschrieben, dermassen entsetzt, dass sie zu den Waffen gegriffen u. König Carl von der Stadt weichen müssen.

Von dannen ist König Carl gen Nürnberg kommen Albertus Argent. schreibt, dass die Burggrafen haben ihn eingelassen, welches nicht glaublich, dieweil die Burggrafen der Stadt nichts zu gebieten gehabt.

Man.

Mutig L. 25. in principio schreibt, daß Stadt habe die Thor verschlossen, u. ihme nicht entgegen geschickt als einem Königl. König sondern fragen lassen, was sie sich zu ihme zu versehen hätten? Ob er sich aber viel Gutes erbotten, sehe er eingelassen worden. Andere schreiben er hab die Burggrafschaft auch entweichen müssen, vid. Annales Rebdorfenses, Cuspiniani in Carolum IV. Aventin. L. 7. Motzey Mynster. Imigrat. Wentzel Hajek in seinem Böhm. Chronico.

Dem seye nun wie ihm wolle, so ist doch gewiß daß König Carl fast den gantzen Monath Nov. zu Nürnberg verharret.

Damahlen hat er dem Rath insgemein alle der Stadt Privilegia auch alle in specie bestättiget, u. alle gar viel gegeben, also daß sich 11 brief finden, so alle, in die sein Monath u. Jahr datirt sind, Ao. 1347.

Er hat auch damahls Nördlingen ihre Freyheit bestättiget, auch Fried u. Gnade den Bischofen die Achter bey Bildern mich welchen; Muss also daraus nicht von dem Rath zu Nürnberg für einen Röm. König erkant worden seyn, weil sie in Qualitaet eines Königs die Privilegia von ihme angenommen.

Als aber Kays. Ludwigs Tod laut worden, sind alle Chur-Fürsten, nemlich der vom Pabst verjagte Heinr. Moguntinus, Pfaltzgraf Rupert, bey Rhein Hertzog

Hertz. zu Sachsen, Marggraf Ludwig zu Branden-
burg, widerum zu Rens bey Lohnstein zusammen
kommen, u. geschlossen, daß König Carls Wahl nicht
kräfftig u. haben Eduard König in Engeland er-
wehlet, welcher sich mit dem französischen Krieg
entschuldiget, u. d. Wahl bedanket.

Darauf haben sie Marggraf Friedrich zu Meis-
sen erwählet, mit dem beding, daß er Kay.
Ludwigs Gemahl zur Ehe nehmen solte, welches
er hierauf zugesagt, aber König Carl ist dazwischen
kommen u. ihm wie Aventinus meldet 10000
Mark Silber geschenket, daß er die Wahl auf-
gekündet, u. seinen Lehen von König Carl
empfangen.

Sie haben auch Heinrich Grafen im Vorschlag ge-
habt, es hat sich aber niemand in diese Händel
stecken, noch an den Halß wagen wollen.

Ao. 1384 ist König Carl abermahl zu Nürnberg
gewest, Sontag nach Valentin laut unterschiedl.
briefl. Urkunden, so um diese Zeit datirt
seyn. Albertus Argentinensis schreibt, er seye von
Rhein Strom herauf gereyset, u. hab in Böheim
gewolt, seye aber gewarnet worden, sich vor
dem Churfürsten zu Brandenburg Kay. Ludwigs
Sohn fürzusehen, welcher auf ihn lauerte, hab der-
owegen seinen Weg gen Nürnberg u. in Bö-
heim gereyset, u. dißmahl ist glaublich, daß er
wie Aventinus schreibt von der gemeinen Burger-

schafft

schafft und d. Stadt versehen müssen, dan auch
obstehend Beschaffung ist zu sehen, daß fast allent-
halben in den Reichs Städten als Ludovicus Imperator
noch in Leben gewest, d. gemeine Man sehr ange-
hangen, u. Carolum für einen Römischen König nit
erkennen, wenige der selbsten dan in Acht nehmen
wollen.

Dieser Meinung ist auch d. gemeine Burgerschafft
zu Straßburg gewest, welche noch dem Exempel
anderer Städt sehr lang damit umgangen, wie
sie den Geschlechtern das Regiment aus ihren
Händen reißen, od. schreiben ihren eindring
Leuten.

Dargegen sie in bösem Verstand u. Verbitter-
ung gegen den Rath gestanden, u. von dieser
Zwiespaltigen Königs-Wahl, u. daß d. Rath
König Carln viel zu frühe sich beyfällig ge-
macht, einen Praetext genommen, ihr lang getra-
genes böses Gemüth durch öffentl. Rebellion u.
Empörung heraus zu lassen, zumahl weil sie
gesehen, daß solche Händel dem gemeinen Man
in andern Städten ungestrafft hingangen, u. das
Regiment in d. gemeinen Burger u. Zunfften
Händen verblieben, ja auch von Kayser Ludwig
vilen Orten bestättiget worden.

Kayser Ludwig hatte bey seinem Leben eine schwere
Beschatzung auffgelegt, nemlich daß man von jed.
Rind 48 Heller von einem Pferd 72 Heller,

u.

u. von einem Scheffel 16. Heller Korn-Steuer bezahlen solte. Und damit der gemeine Mann diese Steuer desto williger bezahlte, hat er Mittel gesucht, das Pöbel Volck an sich zu ziehen, und den Handwercks-Leuthen in den Städten allerley Lustbarkeiten, Freyheiten gegeben, ihnen sonderbahre Zech- u. Trinck-Stuben auch andere Kurtz-weil erlaubet.

Derowegen aber auf einer Städt-Zusammenkunfft zu Nürnberg einhellig beschlossen, König Carln für einen Röm. König anzunehmen; hat solches dem Nürnbergis. Pöbel gar nicht gefallen, weil sie be-sorget, Carolus würde ihnen Kays. Ludwigs Frey-heiten nicht lassen, zumahl weiln der Rath kei-nen Gefallen daran hatte, u. auch die Korn-Steuer noch nicht erlegt war.

Haben derowegen den Rath beschuldiget, er wäre an Kays. Ludwig treulos worden, hätten sich des Pabsts mächtigen Bann schrecken lassen, der doch nicht selbst zu Rom, sondern zu Avignon wäre, wolten sich dem gantzen Reich widerse-tzen, u. an den Böhmen hencken, ungeachtet er nicht rechtmäßig erwählet, sondern sich mit Geld in die Wahl eingedrungen hätte; Ob seine Wahl rechtmäßig stünde noch im weiten Feld; Sie wären allein darum von Kays. Ludwig abge-wichen, weil sie befürchtet, sie würden die Anlag, von ihrem Sack bezahlen müssen, weil

Kays.

Hr. Endtersch dergleichen Meldung gethan, sie
würden d. gemeinen Bürgerschafft u. Handwercks-
Leuthen weiß, daß sie deren überhoben wären,
weilen sie kein Vieh hätten, da doch d. gemeine
Mann in d. Stadt jährl. vielmehr für Bier, Lo-
sung u. andere Auflagen bezahlet in wenigem
Armuth steckete, u. sich unterdrücken lassen
müste; d. Rath auch vom Regiment u. allen
öffentl.) Aemtern beschwalt sie, denen sie vortref-
lich, vorstehen könten.

Bey gemeiner Stadt Geld Vorrath brauchten sie nicht
als Hüter zu gemeiner Stadt Nothdurfft, sondern
handelten damit als ungetreuer Haußhalter zu
ihrem Krafft u. Uberfluß ihre Häußer wären kei-
ner bürgerl. Gebäu sondern Adel. Schlößer; ihre
Haußhalten wären keinen bürgerl. Hauß-
wesen, sondern fürstl. Hofhaltungen zu
vergleichen. Bey Administration d. Justitz wür-
de zwischen Armen u. Reichen keine Gleich-
heit gehalten, also daß viel tägliche unter
Eßwaaren zu leben, es würde auch das Re-
giment in die Länge nicht bestehen können,
es wolten dan die Bürger gleichsam als Sclaven
von den Patritiis unter die Füße treten lassen;
wie Sigmund Meisterlein in seinem Chro-
nico 1480 beschrieben, u. sonderl. dadurch eine
Prosopopaeiam dieser selischen Geister abgebil-
det, welches wer da will nach d. Läng lesen
mag, deducirt.

Bey

bey solchen bösen Reden ist es nicht verblieben, son-
dern es haben auch etl. aus d. gemeinen Bünd-
nissen gemacht, im Creuzgang des Predi-
ger Closters Versamlungen gehalten, u. be-
schloßen von Kr. Ludwig u. seiner Posterität
nicht abzuweichen, sondern ihnen seinen Sohn
d. die Wahl leicht erlangen hätte zum Römisch-Kö-
nig gefallen lassen. Darauf haben sie Herren
aus ihnen erwehlet, welche bey den Gaßen und
Trinck-Stuben dem Pöbel obstehende Meinung
solte vortragen u. wohl einbilden, mit Ver-
tröstung wan sie ihnen wolten behülfflich seyn,
daß d. alte Rath u. die Geschlechter abgeschafft u.
ein neuer Rath erwehlet würde, daß sie die
Burgerschafft bey Kr. Ludwigs Freyheiten wolten
erhalten, auch daran seyn, daß ihnen mit Lo-
sung, Steuer u. andern Auflagen verschont
würde. Die Sach wäre gar leicht zu erhalten,
dan wan nur die Geschlechter einmahl aus
d. Stadt getrieben und des Regiments entse-
tzt, würden sie nimmermehr wied. kom̄en
können, u. wan sie gleich Gewalt brauchen
wolten, wäre so viel Geldes in d. Losung-
Stuben, damit man benachbarte Fürsten
auf ihre Seiten bringen u. sich dero Schutz
gebrauchen könte, die würden den Geschlech-
tern, denen sie ohne das feind, starck
genug seyn.
Diese Aufwiegler sind Herren gewest,

der

der eine ein Flattner, genannt d. Hauben-
Schmid, sonst wegen seines langen Barts
d. Greißbart genannt, d. andere soll ein lu-
stiger Mann gewesen seyn, d. von seinen eige-
nen Gütern zu zehren gehabt, u. von seinem
lang samen Gang d. Schnecken-Tritt genennt
worden.
Diese Aufwiegler haben sich den Pöbel unter
denen viel gemacht, so mit Schulden beladen,
u. deren Güter den Juden verpfändet od.
die sonsten böse Sachen auf sich gehabt, so viel
versichert, daß sich bald viele zu ihnen gefun-
den, u. d. reichen Bürger Schätz u. Vorrath mit
ihren Gedanken allbereit unter sich ausgethei-
let, d. Hoffnung, wann es in d. Stadt über u.
über gienge, dadurch reich zu werden, u. sich
ihrer Bürden zu entledigen. Turbata enim
Republ. quibusvis potest emergere.
Obwohl nun d. Rath von dieser Conspiration zeit-
lich Bericht erlangt, hat er doch die Anstifter
entweder nicht erforschen können, od. gegen ihnen
nach ihrem Verdienst nicht handlen dörfen, weilen
das Gift allbereit die ganze Stadt eingenommen;
hat aber doch d. Gemeinen öffentlich ankünden
lassen, daß König Carl von dem mehreren Theil
d. Reichs Stände für einen rechtmäßigen
König gehalten würde, mit erbitten, wo sie
je vermeinten, daß sie zu hart beschwehret,
auf sehr gütl. u. große seine Aufzüge u. be-
sich.

gehören der bürgersch. beschwerden zu erkündigen, und nicht zu unterlassen, was zu Erhaltung Fried und Einigkeit u. zu des gemeinen Stadt-Wesens Wohlstand dienlich seyn könte.

Es schreibt aber Sigmund Meisterlein, es habe d. Geißbart mit seinem Anhang öffentlich darwider geplerrt, deswegen d. Rath per legatum König Carolo zu erkennen geben, wann er ihnen nicht zeitlich würde zu Hülf kommen, müsten sie ihme die Stadt nicht zu erhalten.

Dieweil aber König Carl mit sehr schweren Reichs-beladen gewest, u. wegen d. widerwärtigen Königs-Wahl noch immerdar in Sorgen stehen müssen, ob er sich bey erlangter Wahl würde handhaben können, hat er nicht gewärtig seyn wollen daß eine solche vornehme Reichs Stadt von ihm abgewendet würde.

Hat deswegen den Rath nicht allein zur beständigkeit vermahnet, sondern auch Herrn Conrad von Heydeck zum Comissario verordnet, den Rath u. Gemein gegeneinand abzuhören, u. wo möglich den zerrütteten Stadt-Wesen Rath zu schaffen.

Es hat d. aber von Heydeck bey d. Gemeind eine solche Schwierigkeit befunden, daß er den Rath gewarnet des Pöbels Unsinnigkeit nicht zu trauen, sondern nach Heydeck zu entweichen, biß König Carl vielleicht nach Nürnberg gelangte und sonst fernere Verordnung thäte. Dero-

wegen

wegen etl. d. Fürnehmsten des Raths mit ihme aus d. Stadt gezogen, andere haben sich davon gemacht, so geht ein gros gebeut.

Der von Haßdorf hat hernach der Gemeind öffentlich abgesagt.

Es hat aber die Gemeind einen Anschlag gemacht auf Mittwoch nach Pfingsten 1348 den versamleten Rath in d. Rath-Stuben zu überfallen, sich dessen mächtig zu machen u. alsdann ein neues Regiment aufzustellen. Sigmund Meisterlein schreibt, es seye dem Rath durch einen Zettel-München d. sich auf einer Trinck-Stuben hinter d. Thür gestanden, u. 2. Aufrührer davon rathschlagen hören, verkundschafftet worden, also daß auf angezeigten Tag niemand von den Raths Herren auf das Rathhauß kommen.

Nichts destoweniger hat sich das Pöbel Volk auf bestimmten Tag unter die Vesten versamlet, sind unter einem fliegenden Panier so man Mistmerkel genannt, getragen, mit grossem Geschrey auf das Rath-Hauß gelauffen, u. weil sie in d. Rath-Stuben niemand gefunden, alle andere Gemächer aufgebrochen u. alles durchsuchet.

Wie sie mit d. Losung-Stuben u. Geld-Vorrath umgangen, davon wird hernach berichts geschehen, welcher gestallt dieselbe verschonet, daß sie nicht

40 ℔ Heller vermacht.

Und nachdem damahls noch viel von den Erbarn in der Stadt geweßt, welche den Aufrührern nicht beyzustehen wollen, u. doch nicht vermeint, daß es solte so arg werden, aber erfahren müßen, daß sie alle Stadt-Thor mit starcken Wachten belegt, haben sie Mittel gesucht, heimlich aus der Stadt zu fliehen, u. der selben Ungelegenheit zu entweichen, einige Theils sich in Clöster verkrochen, als aber der Pöbel solches vermerckt, seind ihrer viel angehalten u. übel tractirt worden.

Dieweil sich aber das Metzger u. Messerschmid Handwerk den Aufrührern nicht anhängig machen wollen, haben sie viel der Erbarn vor die Aufrührer geschützt, u. endlich mit gewehrter Hand zum Thor hinaus begleitet.

Damit aber die Aufrührer ihren Gewalt stärcken möchten, haben sie zeitlich Hr. Ludwigs Sohn beruffen, daß sie kemen, u. sich der Stadt wid. König Carln bemächtigen solten. Dan diejenigen so König Carl angehangen, wären entweder aus der Stadt gejagt od. sonst hinaus geflohen. Darauf seind auch Ludwig Marggraf zu Branden. u. Herzog Ott in Bayern mit einer starcken Anzahl Kriegs Volck für die Stadt kommen.

kommen, u. eingelassen worden.
Davon schreibt Albertus Argentin. ejus Oppidum Nurnberg ejectis potentioribus Regis fautoribus, dicente populo se non consensisse in Regem Marchionem de Brandenburg pro Rege acceptavit. Cuspinianus schreibt, Herzog Albrecht zu Oesterreich hab selbst H. Ludwigs Sohn zu Nürnberg aus fangen, welches nicht glaublich dann damahls das Hauß Bayern mit Oesterreich nicht wohl miteinander gestanden.
Damahls u. eben zur Zeit diß verlauffs ist Allexius Bischoff zu Chur durch Nürnberg gereiset wo denn sind die Geistl. so noch in d. Stadt gewesen, erschienen u. öffentlich bezeugt, daß sie erbietig wären des Pabsts befehl (welcher alle Ort, da K. Ludwig u. seine Söhne sich aufhielten mit Interdict belegt) gehorsamlich nachzukommen, sie würden aber durch unrechtmäßigen Gewalt gezwungen, daß sie Meß lesen u. andere Geistl. Ämter verrichten müßen, u. haben darüber von ihm ein Zeugnüß begehrt, welches gedachter Bischoff ihnen mitgetheilt, darinnen er bezeugt, als er 1348 am Pfingstfest zu Nürnberg gewesen, hab er gesehen, daß sich eine gefährl. Aufruhr zwischen d. Bürgerschafft daselbst erhoben, u. daß der ein Theil entflohen, u. in der Stadt geblieben hab Ludwig Marggraf zu Brandenburg u. seine brüder

Lu-

Ducis Bavariæ mit einer großen Heerschaft bewehr-
ter Mann; daß daher alle Ordens Leuth in höchsten
Sorgen gestanden, weil alle Thor geschlossen u. be-
wacht gewest, also daß sie mit ihrem Leib u.
Haab nicht sicher hinaus kommen mögen, sondern
haben Meß halten müssen, aus Furcht, daß es
ihnen mit ihren Kirchen u. Clöstern über u. über
gehen möchte, wegen gedachter Fürsten Gegenwär-
tigkeit u. der Bürger starcken Haltung, wie
dann der Priester als Bruder Berthold von Nabburg
Vicarier Predigerordens in Bayern, u. Bruder
Heinrich von Hainburg Priester gedachten Ordens
zu Nürnberg, als sie aus der Stadt weichen wollen,
darwegen gefangen u. wird in die Stadt ge-
führet worden.

Darwegen alle Ordens Leuth u. Geistl. von ihme
protestirt haben, wann sie aus der Gefahr kommen
des Päbstl. Befehl gehorsamlich zu geleben.
Datum Nürnberg unter seinem Insiegel Sonn-
tags nach Pfingsten 1348.

Es hat der Stadt allen Vermuthungen nach erst nach
gestillter Aufruhr erfahren, wer die Haupt-
aufwiegler gewest, dann in einem alten Acht-
buch welches anfährt 1308 u. endet sich Ao. 1358.
so noch vorhanden, findet man folgende Aus-
sag eines der Ofenreich genant registrirt mit
diesen Worten:

Das hat der Ofenreich gesagt, als Frömelich geschrie-

ben

ben stehet: daß ihm Herman der Saubenschmid u.
Ulrich sein bruder u. d Rix seyn worden, daß
er solte gehen zu denen die brief geschrieben hete,
u. solt sie schon lud machen, daß sie thäten
als sie ihm gesprochen.

Hohenberger in der Herman von Lurechs Haus
der sprach, er welt dazu thun, aber das er künte
od möchte. Item d

Herl Dalwurck redet desselben Rede. Item

Weigel Varwurck sprach er welte unbekümert
damit seyn. Item

Nickel Kagler u. sein bruder sprachen, sie wol-
ten dazu thun, alles das sie möchten u. d Ni-
ckel solte das Feuer haben in dem Lauff. Item

Fritz Herman des Saubenschmids bruder
sprach auch: er welte dazu thun alles das er
möchte.

Ulem des Saubenschmids Schwager sprach, er welte
nichts damit zu schaffen haben; Item er solt
auch Botschafft haben geworben zu Mentz Herman-
nenschmid da kam er nicht zu. Item

Leütenbach sprach, er welte alles thun das er
möchte. Item

Cröstel Grollenart. item

Ungerlein d Saubenschmid. item d

Eschelsher redeten dieselben Rede. Item

Con.

Conrad der Sattler sprach er wolte nichts damit zu schaffen haben.

Zu Heinrichen den alten Wimmer u. Heinrichen Alshart daß solt es auch zugangen seyn, er thät ihm aber nit.

Es sagt auch d. Ohnrecht daß die vördern 3. wolten den Schlegel herein senden in 14 tagen zu Frei- hen des Frommen Gaudenschmids Brud, u. wolt sich ihren entbieten, daß sie das hinterhielten.

Aus dießen letzten Worten ist zu vernehmen, daß d. Ohnrecht dieße Aussag ohne Zweiffel in d. Gefängnüß d. gethan, als die Kaufleuthe schon aus d. Stadt getrieben gewest, ist aber hieher gesezt worden, daß man nachfolgende Narration deste besser verstehen möge.

Es ist aber daraus zu sehen, daß d. Conjuratorum ersth. nur 3. gewesen, u. daß sie hernach ander mehr zu sich gezogen, deren doch ein Theil von ihnen wird abgestrungen.

Die 3. Haupt-Aufwiegler heißen Heinrich Frommen der Gaudenschmid, Ulrich sein Bruder u. d. Rest die haben einen d. Ohnrecht genant als einen Kundschaffter gebraucht, welcher obstehendes in der Verhafft ausgesagt.

Nachdem nun die Kaufleuthe vermeint, daß das Regiment in ihrer Gewalt wäre, haben sie die Burger in Zünften ausgetheilt, zu Zunft

ria

eine Trinck-Stuben verordnet, u. haben allen
Leüthen noch die Lebarn so in d. Stadt verblieben,
sich auch in eine Zunfft od. Gesellschafft thun
müssen.

Aus diesen Zünfften haben sie einen neuen Rath
erwählet, ist also aus dem Nürnbergl. Stadt Re-
giment eine Zunfft-Meisterey worden.

Wiewohl aber in d. gemeinen Raths Beschreibung
etl. Persohnen verzeichnet welche 1349 allhier
zu Nürnberg sollen in Rath gangen seyn, so hat
doch solches keinen Grund, welches auch daraus
abzunehmen, daß d. Albrecht Pfarrer u. Con-
rad Waner, darein gemischet, welche doch we-
gen des Österreichischen Aufruhr mit den Aufrühr-
ern nichts wollen zu thun haben.

In obgedachten alten Acht-büchlein aber darin
die Persohnen verzeichnet denen aller Burger-
meister, Frag d. Stadt verbotten worden, seyn
nach folgende Frage od. Burgermeister ein-
geschrieben, welche doch auch nichts willkommen:

A. 1348.

Nota: der Burgermeister d. ersten Frag nach
Pfingsten mangeln, weilen vielleicht nichts ge-
halten d. Rath ersetzt od. sonst niemand
eingeschrieben worden, weilen d. neue aufrühri-
sche Rath schwerlich unterstehen dörffen jemand
zu straffen, die nachfolgende aber seyn je Herren u.
Herren miteinand Burgermeister gewest.

N.

N. Schenk / Craft Herdörffer } am Jacobi.

Ortel Endreß / Craft Kyhsel } am Bartholomäi.

Albrecht Ebner / Herman Eisenhalter } Simonis u. Juda.

Conrad Schüller / Conrad Schieler }

Hanß Gottlieb / Heinrich Goldschmid } am Weyhnachten.

Ao. 1349.

Franß Ungerstein / N. Schürstab } am Agathe-Tag.

Hanß Haß / Han Ungesalzen } am invocavit.

Herman Eschner / Conrad Holt } am Laetare.

Herman Mendel / N. Korff } am Georgii.

Heinrich der Herman / Herman Scharff } am Oswaldi.

Herman Gardner / Conrad Aißling } am Michaelis.

um welche Zeit d. Aufrührer Regiment ein End genommen.

Bey d. Pfarr Laurentii ist nun ein Brief vorhanden datirt 1349 in welchem d. Kirchen-Pfleger u. Pfarrer Herman Kyßler [illegible]

in

in wehrender Aufruhr die Rechten Herr an sich
gezogen) klagt Hr Ulrich Fürkler, und Ertrot
selb, u. werden darin nachfolgende aus des
Raths Mittel genant, Herr Hanß Ortlieb, Herr
Hanß Ungerstein, H. Conrad Kißling, H.
Hanß Schuster.
Item es ist ein vidimus einer Obligation vorhanden
in welcher d. außerschreibt Raths Conrad Lettner
Nichts von 40 fl Heller verschrieben in welcher fol-
gende aus dem Rath benant werden A.o 1349.
Herman Käufer Burgermeister, Conrad Kißling,
Albrecht Ebner, Herman Mauser, Johan Ortlieb,
Ulrich Kramer, Heinrich Lechmann, Ruprecht
Kessel, N. Schlauerstein der Cadrer, N. Rebunz-
ger d. Ält.
Es ist auch hieraus offenbahr, daß die Erbarn nicht
gar vom Regiment gedrungen worden, u. der-
wegen zu vermuthen, weil die Zunftmeister
keinen so nicht zunftmäßig in Rath einkommen
lassen, daß die Erbarn unter ihnen selbst eine
Zunft od Gesellschaft anrichten müssen, aus
denen die Außerhern etc. in Rath gewählet, u.
beschrieben seyen, wie in andern Städten dieser
Zeit auch geschehen, wo Regiment eingedrung
welches die Erbarn mußten geschehen lassen, da
sie anderst nicht in Gefahr kommen od gerathen
ten wollen, daß die Erbarn gar vom Regiment
ausgeschlossen würden. Vielleicht sind sie

auch

auch durch die Personen des alten Raths die aus d
Stadt gewichen, in solchem Verhalten gestärket
worden, zum Theil aus jetzt angezeigten Ursa-
chen zum Theil auch daß sie durch dieselbe
Kundschaft haben können, was in d Stadt für-
gieng.

Dan ein Ortlieb, Mansse, Brumer u. Scherr die
Ao. 1348 et 49 im aufrührischen Rath gefunden
worden, findet man auch in vorhergehenden
Jahren im Rath, so findet man sie auch nach
der Aufruhr wied in dem Rath, müssen also
von den ausgewichenen des alten Raths für
keine Aufrührer gehalten worden seyn, ob sie
gleich neben den Zunftmeistern im Rath ge-
sessen.

Und diese Vermuthung wird noch mehr gestär-
ckt durch ein Raths-Decret, so der Aufrühri-
re mit großem Fleiß in obbemeldtes altes
Acht-Büchlein einschreiben lassen, dieß Jn-
halts:

Es ist erkant mit d mehren Menge in offe-
nem Rath, Raths u. d Schöffen wer d ist, d
des Raths ist, er sey reich od arm er säße
zur selben Zeit im Rath od nicht, ob d jemand
aus dem Rath warnet, od schuf gewarnt,
heimlich od öffentlich od Botschaft würde, od
schuf geworben, in keine Weise gen allermän-
niglich od auch ob er jemand darauf stär-
ckt.

-ket mit Worten od. mit Werken, daß wi-
der die Urthel wäre, die ertheilt wären in
dem Rath, mit d. mehrern Meng Raths u. der
Schöpffen, u. daß man sie darum überzeu-
gen mögt mit Herren d. Geschwohrnen des in-
nern od. äußern Raths die das Jahr des Raths
wären, den soll man straffen an Leib u. Gut.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Aufrührer
einander selbst od. doch den Erbarn so noch
bey ihnen im Rath gesessen, nicht getrauet, u.
sich besorgt, daß ihre Anschläg die sie wid. sei-
ne besten Freyheiten gemacht, eliminirt u.
den aus gewiesenen alten Raths Herren ver-
kundschafft würden, wie in rel. Sachen all-
bereit geschehen gewest.

Der aufrührische Rath hat auch von dem Zunfft-
briefen nachfolgenden Inhalt einschreiben
lassen, wie man findet in einem alten
buch bey d. Cantzley darinnen allerley Nürn-
bergl. Gesetz u. Ordnungen begriffen.

1.) Es haben die Zünfften alle zu sam ge-
schworen, u. d. Rath gemeinschafft; wel-
che Zunfft die wären, es wäre eine, zwo od.
3. die wid. die andern Zunfft od. den Rath
seyn wolten, die sollen die Zunfft u. d. Rath
straffen an Leib u. Gut.

2.) Und wo die sind in den Zünfften die

seim.

heimlichen Rath haben ohne ihrer Zunfft-Meister Willen od. Wissen gemeiniglich die sollen die Zunfft-Meister alle u. d. Rath straffen an Leib u. Gut.

3.) Welcher aber ist der od. die sich verwapnet mit Gewaffnet ohne d. Viertel Meister und ohne des Fragers Wissen u. Wort u. ohne des Raths Wissen gemeiniglich, man läute dan die Sturm Glocken, die soll man straffen an Leib u. Gut.

4.) Es soll auch ein jeglicher Mann wan man die Sturm Glocken läutet kom̄en gewapnet so er best mag zu dem Viertel-Meister u. sollen auch gehorsam seyn zu thun, was sie die Viertel-Meister heissen bey Leib u. Gut.

5.) Auch sollen keine zwo Zunfft od. mehr keinen heimlichen Rath halten, es seyen dan die Frager od. Burger vom Rath dabey, u. welcher das überfähret, den oder die sollen der Rath u. die Zunfft-Meister alle gemeiniglich straffen an Leib u. Gut.

6.) Auch wan man jemand aus d. Stadt od. in einen Thurn straffen will, für die soll niemand bitten, wer für dieselbe bittet, d. soll leiden die Straff als d. den man der Stadt verbotten hat, od. den

man

man in einen Thurn stecken will.
Auß diesem Gesetze ist zu ersehen, daß der aufrührische Rath sich selbst vor den neu eingeordneten Zünfften fürchten u. allerley Widerwärtigkeit besorgen müßen.
Und in gedachtem alten Buch bey der Cantzley ist dieses sonderl. in acht zu nehmen, daß in demselben außer obgesetzten Inhalts sonsten nirgends der Zünfften mit einigem Wort gedacht, damit dann bestättiget wird, daß vor der Aufruhr keine Zünfften in der Stadt Altenburg gewest.
Es sind zwar in obgedachten Buch noch mehr Gesetz, die der aufrührische Rath darein schreiben laßen, zu finden gewesen, die sind aber dergestallt cancellirt oder gar radirt, daß man sie nicht mehr lesen kan.
Es melden auch die Altenburg. Chronicken, daß die Erbaarn in diesem Auflauffe an dem Rath treulos worden, dieweil sie lieber Ihr. eigenen Namen erhöhet gesehen, u. deswegen die Gemeind mit vorsatz zu dieser Rebellion verreitzet, der Hoffnung das Regiment gar in ihre Hand zu bringen, u. waren den mit Nahmen benamt: die Ritter Becken, Schler u. Gleißmund. Sie haben aber ein Theil mit Schanden aus der Stadt ziehen müßen,

sey

sey auch keiner nach der Aufruhr mehr aus die-
sen Geschlechten in den Rath gewehlet worden;
das hat aber keinen Grund hinterwehlen als bald
1350 Conrad Kettenbeck u. Gramlieb Eßler u.
ein Grundherr im Rath gefunden werden, wie
dann der Eßler u. Kettenbecken noch selbiger
Zeit noch lang in der Stadt gewohnet haben.
So kan man auch von denen so neben den
Aufruhrherren im Rath gesessen, nicht sagen,
daß sie aus den selbigen verstoßen worden, weil
sie nach Dämpfung der Aufruhre in der Stadt
u. bey der Raths Dignitaet verbleiben.
Man findet auch unter denen so von der Auf-
ruhr wegen die Stadt verbotten worden, deren
eine große Anzahl gewest, keinen aus den
Alten aus der Ulrich Ehrbarkeit u. Raths Geschlech-
ter wan andrest auch diese von der Ehrbarkeit
u. Rathen sonsten noch bekandten Geschlechten
herkommen.
Dieser Nürnbergischen Aufruhr wird gedacht von
Alberto Argentinensi Avent. L. 7. lat. Edit.
u. der Teutschen L. 8. in Paralip. Ursperg. Nauclero
Georg. Fabricio Rer. Saxon. L. 2. Mutio, Mor-
naeo Cuspiniano, Peucero L. 7. Chron. sonderl.
ist sie noch läng beschrieben von Sigmund
Meisterlein welcher die Ungerechtigkeit der
Aufruhrer u. die Gefahr darein die Stadt
durch selbe gerathen, durch eine Prosopoeiam

deß

deren höllischen Geister graphice abgebildet.
Nachdem nun die aufrührischen sich bedüncken lassen, daß sie das Stadt Regiment wohl bestelt, die ausgewichene des alten Raths aber sich ihrem Regiment nicht unterwerffen, weniger in die Stadt kommen wolten, haben sie dieselben Güter männigl. Preiß geben, darauf das Pöbel Volck in d ausgewichenen Häusern sehr übel gehauset; Es ist auch männigl. erlaubet worden, seine Pfand für Lehe-Geld von den Juden zu nehmen, u. weil sie bey ihnen ein großes Gut gefunden, haben sie mit rauben u. plündern ebner Maßen wie in d Erbaren Häusern Hauß gehalten.

Wann d aufrührische Rath vorgestellt regiert, daß niemand ohne gerechte d seiner befehl für Augen gehabt, daraus große Unordnung in d Stadt entstanden. Sigmund Meisterlein schreibt d Geißbart u. Schobentritt seyen hintreiner d kühnes worden, weilen ein Theil eine Steuer anlegen, d and aber solches nicht gestatten wollen.

Bald im Anfang des 1349 Jahrs sind etl. Churfürsten zu Franckfurth zusammen kommen, neml. d vertriebene Moguntiny Marggr. Ludwig d Römer zu Brandenburg Pfaltzgr. Rudolph bey Rhein u. Herzog Erich zu Sachsen, auch König Johann zu Böhmen samt den übri-

gen

von Geistl. Chur-Fürsten haben es mit König Carln
gehalten, u. sind auf diesen Wahl-Tag nicht kom-
men.
Weltl. desto weniger haben obgedachte Fürsten zur
Wahl geschritten u. den 2. Febr. Graf Günther
von Schwarzburg zum Röm. König erwählt,
welcher aber die Wahl nicht annehmen wollen, es
werde dan durch einen Wahl-Schluss zuvor er-
kant, daß d. Kön. Stuhl ledig u. das Reich oh-
ne Haupt wäre. Und weil solcher Schluss er-
folgt, ist Graf Günther alsobalden zur Wahl ge-
führet u. gecrönet worden.
Hat darauf ein Kriegs-Volk gesamlet u. sich
nach alten Gebrauch für Franckfurt gelegert
König Carln allda zu erwarten, ob er ihn
ihm zu Feld ziehen u. von dannen abtreiben
wolte, d. ist zwar nicht weit von Mayntz
mit einem Kriegs-Volck gelegen, hat aber
Graf Günthern nicht angreiffen dürffen.
Es ist aber Graf Günther nach Verfließung
gewöhnl. Zeit zu Franckfurt als ein Röm.
König eingeholet worden, auch allda Turnier
u. andere Freuden-Fest angestellt.
Wie nun diese Wahl den ausgewichenen Colbern
Bürgern fürkommen, kan ein jed leicht ermessen,
d. da betrachtet, daß sie noch biß dato aller
ihrer Hoffnung zu König Carln gehabt d. zu-

ver-

verzeiht, daß er sie in das Regiment werde einschreiben würde.

Hingegen ist den Kaufleuten dadurch der Muth gewachsen, daß sie sich bedünken lassen, daß sie nunmehr König Carls wegen außer Gefahr wären.

Haben derowegen solche Wahl der Gemeind verkündet, u. ihnen dabey einbilden lassen, wie sie gewisse Briefe empfangen, daß Graf Günther mit Ihr. Curdurchl. schon dergestalt vertragen, daß der eine Ihr. der andere Römisch König seyn solte, die würden beide gewißlich suchen, die Gemein bey angestellten Regiment wieder die Geschlechter zu schützen, sie haben auch durch Gesandte ihme der Wahl halben gratulirt u. die Stadt in seinen Schutz befohlen, darauf er ihnen Hülf zugesagt.

Die Metzger u. Messerschmid aber haben noch immer getreulich auf dem alten Rath gehalten u. sich wider die Gemeind geschützt, so gut sie gekönt, es haben auch die ausgewichenen des Raths täglich von ihrer Kundschaft erlanget, wie es in der Stadt zugienge. Sigmund Meisterlein erzehlt ein Geschicht, nemlich der von Saßdorf habe einen Knecht gehabt, welcher offt Kundschaft halben in die Stadt geschickt worden; dieser sey von den Kaufleuten ausgespähet,

zuvor

zur Verhafft genommen, u. entweder von ihnen
durch bedrohung od. Versprechung dahin gebracht
worden, daß er ihnen den strohen seinen Herrn
wenn er nach Kaystall od. Cadolzburg ritte, zu
verrathen, u. ihnen an einem bestimmten Ort
ein Zeichen bey Nacht mit einem brennenden
Schaub zu geben, der Knecht aber habe solches dem
von Seckendorf offenbaret, welcher dem Knecht
befohlen, das verlangte Zeichen zu geben,
hab aber sein Volck in sonderbarer Hut u. Vor-
theil ausgetheilt u. die Nürnberger die in guter
Anzahl u. deren viel unbewehrt hinaus gelauf-
fen, u. den von Seckendorf als ihren abgesagten
Feind in ihren Gewalt zu bringen vermeint,
viel erschlagen, auf allen Seiten umringet,
die so er gefangen, am Galgen bey Kaystall
an die Bäume henken lassen. Fides sit penes
Authorem.

Doch findet man davon ein Vestigium in A-
ventini L. 7. welcher schreibt: Conrad Herr zu Seck-
dorf hab aus König Carls Befehl denen von
Nürnberg nemlich denen Außbürgern abgesagt,
u. deren viel gefangen.

Dieses hat ohne Zweiffel bey dem Adel große
Traurigkeit verursachet, also daß viel ge-
wünschet, daß die Sach wied in den alten Stand
wäre, daher schreibt auch die Metzger u. Messer-
schmid

seind ihre Ehre selben, so sie den alten Rath bewiesen, gelobet. Darzu auch noch er-meldet werden, daß König Carl denen Aufrüh-rern mit ernstl. Schriften gedrohet. dann weilen die ausgewichene Ehbar bürger noch immerdar ihr Zuflucht zu ihme gehabt, u. er ihnen doch die Zeit anderst nicht dan mit bes-sern helffen können, hat er ein Rescript an die Auf-rührer dieses Inhalts insinuiren lassen.

Daß er vernommen, den ausgewichenen Bürgern die um d Gerechtigkeit u. Friedes willen viel er-litten haben, aus besonderer Lieb u. Gunst diese Gnade gethan, daß diejenige bürger so aus d Stadt geflohen sind od noch aus d Stadt fliehen, u. zu denen so sich auswendig halten, verbünden u. vereinen, Übels u. Guts mit ihnen zu leiden u. zu tragen, aus ihnen selbst 5 nehmen u. er-wählen, u. da einer abgieng desselben Stell mit einem andern ersetzen sollen, u. alle die sie zu sich in ihr Verbündnuß nehmen, die sollen seine Huld haben, doch sollen dieselbe 5 besehen leiden, so ferne sie sich beziehen können, keinen zu ihnen in die Bündnuß nehmen, die am Aufflauf zu Nürnberg schul-dig.

Wer aber zu ihnen sich nicht verbinden werde, den wolle er für seinen Feind halten, u. solle in seiner Ungnade seyn.

Der.

Ferner hat er in einem andern Mandat allen u.
jeden hohen u. nidern Standts gebotten, nachdeme
die von Nürnberg an ihme u. dem Reich gefre-
frevel u. gewalt wid ihren Eid u. Treü be-
gangen u. dergegen andern Leüthen u. Städten
Zum Exempel billich zu straffen u. zu Züchtigen
dass niemand einigen Man von Nürnberg
die in d Stadt seyn u. die sich mit andern
Burgern die nun feind seind wollen aus d Stadt
geschehen nicht verbinden noch verainen wollen,
übels u. gutes mit ihnen zu tragen / in ihren
Städten u. Vesten zu burgern nicht annehmen
noch behausen od behalten sollen, sondern sie
sollen sie beschädigen u. beschweren an Leib u.
Gut, u. ob jemand zu ihnen stossen würde,
da soll man wid sie richten unverzüg-
lich, u. soll in selben fall niemand wid
das Reich gethan haben A. 1349 Freytag nach
Baptistae. Wer aber gegen denselben Ächt
u. Feindschaft darum tragen wolte, soll in
des Reichs Ungnad gefallen seyn.
Unter gleichem dato hat er auch ein Brief so
er wid die Waldstromer erhalt wider-
ruffen, nemlich
Ob jemand Conrad Waldstromers Sohn von
ihnen gebotten od empfangen, od jemand ihn
u. seinen Vatter desselben zu verkauffen

be-

bevöthigt, aber d. Aufkauff gegen ihme u.
dem Reich geschehen, dass solche keine Krafft ha-
ben soll.

Die Ursach dieser Wiederauffhebung ist gewest,
dass die Burggrafen einen brief von König
Carl empfangen 1348. in welchem er ihnen
die Fürst Wälde, sammt allen den Lehen so Con-
rad Waldstromer, Otto Forstmeister u. Hei-
dolf u. Gauss die Zeidelbecken gehabt, u. die-
selbe weilen sie sich zu dem Marggrafen
von Brandenburg die dieser Zeit seine und
des Reichs Feinde wären, gewendet, verwür-
ket hätten, übergeben.

Hieraus ist zu sehen wie die Burggrafen
im trüben Wasser zu fischen sich unterstanden,
dan König Carl erst im nechst vergangenen
Jahr die burck Wälde dem Rath übergeben,
ohnerachtet wie er ihme die burck und
den Thurn ob d. Stadt Nürnberg befohlen, hat
dennoch d. Burggraf diese burck Wälde
per falsas preces bey gegenwärtigen d. Stadt
Ungemach an sich zu ziehen vermeint.

Das hat aber König Carl alsobald in 1349
Jahr am Tag Elisabethä wieder cassirt u. dem
Rath diese Wälde aufs neue befohlen.

Gleicher Gestallt ist auch die Übergab d. Wald-
stromerischen Lehen per sub et obreptionem er-

langt

laugst gewust, u. derowegen mit schlechten Nutzen d. Burggrafen wird cassirt worden.

Die Geschichtschreiber sind zwar durch die Altenburgische Ansprüche nun ihr bewust- Gut bey d. Kaiser-Wahlen kommen, dan König Carl die selbe den Hause von Schwarzburg entzogen, doch findet man nicht, daß sie ihr Wahl-Recht zu bilden, weil die sie vom Reich zu Lehen getragen, gleichfalls d. Burggrafen gewust, derowegen die Translation ihrer Lehen nicht in das Werck kommen.

König Carl hat indessen sich bemühet, wie er nicht allein die noch übrigen Chur Fürsten so ihm zuwider disponiren möchten in sein verlangte Wahl zu willigen, sondern auch wie d. Gegen König Graf Günther aus dem Weg zu räumen, demselben aber ist bald darauf Gift beygebracht worden. Crantzius schreibt König Carl habe ihme mit Gift vergeben lassen, in Metrop. Saxon. L. 9. c. 29. Peucery L. 5.

Die Historien bezeugen daß ihme durch einen Artzt-Meister Freydank ein Artzney-Tranck zugerichtet u. sehr gerühmet worden, welchen d. Graf Günther nicht wollen annehmen, ob thäte dan der Artzt zuvor selbst einen Trunck davon, daran er zwar nicht genesen können, hätte aber nicht versagen dürffen sondern davon getruncken, darauf Graf

Gün-

Günther das übrige ausgetruncken, aber alsbal-
den gespühret, daß es ein vergiffter Tranck gewest;
Und ob er wohl durch brechung das mehrere Theil
dieses Getranckes von sich gegeben, so seye er
doch an seinen Kräfften dermaßen geschwächet
worden, daß er ihme selbst nicht mehr getrauet
dem Reich vorzustehen, u. seye d. letzt den dritten
Tag hernach gestorben. Derowegen Graf Günther
durch gepflogene Unterhandlung sich endlich bewe-
gen lassen, daß er von König Carln 22000.
Marck Silbers samt 2. Städten in Thüringen an-
genommen, u. ihme am Reich gewichen. bald darauf
den 1 Aug. ist er zu Franckfurth gestorben. Pfalz-
graf Rudolph Churfürst hat König Carl derge-
stallt auf seine Seiten gebracht, daß er seine
Tochter geheyrathet. Marggraf Ludwig zu Bran-
denburg Kay. Ludwigs Sohn hat er auch zu [illegible]
schwung bewegen lassen, welches zu [illegible]
von Haugenberg schreibt geschehen seyn soll: da-
gegen er versprochen ihm die Reichs Cleinodien
u. Heilthum so er noch in seinen Händen
hatte, zu liefern, wie im folgenden Jahr zu
München od. wie Aventinus schreibt zu Nürn-
berg geschehen.

Darauf König Carl durch einhellige Stimmen
aller Churfürsten zum Reich gelanget, auch Franck-
furth wird zu Gnaden angenommen, u. derselben
ihre Meß die er gen Maynz verlegt gehabt, widergeben.

Bey diesem König Carl hat die Merckwürdigkeit d.
Pabst u. seines Hofs statt 100 Jahr gewähret ein End
genommen, denn König Carl alles gethan, was ihm
d. Pabst befohlen, dadurch aber die Königl. Kayserl.
Dignitaet dermaßen geschmächt worden, daß er
sich seithero nicht mehr erholen können. Eventualiter
schwillt d. Pabst sehr dieser Zeit erst gantz star-
ken mächtig worden. Vid. Mornaeus in Myster.
Iniquit.

Als nun dieses alles dem aufrührischen Volck
kund worden, ist ihnen das Hertz gar entfallen,
haben allenthalben Hülff gesucht u. nirgend ge-
funden.

Und ob sie wohl dem Burggrafen versprochen
ihnen 1000 fl. Heller zu verschreiben, daß er sie
in seinen Schutz nehmen solte, so haben sie doch
von ihm keine Hülff erlangt, dieweil der
Burggraf allein angesehen noch auf d. Kauff
gelegen, u. vielleicht verhofft bey diesen Läufften
die Stadt gar in seinen Gewalt zu bringen.
Wie er sich dem bey König Carln auch insinuirt
u. von ihm eine Freyheit erlangt die Burger-
schafft zu Nürnberg mit einem Ungeld zu belegen.
Item von den Juden zu Nürnberg 1300 fl. Heller
zu erheben.

Hingegen haben die Metzger u. Messerer sich ge-
stärckt, zu denen viel andere so entweder

an

an d Eidgenossen keinen Gefallen gehabt u. solches
dessen nicht haben merken lassen dörfen, oder
sonst neutrales gewest, sich gefunden, weilen sie
vernommen, daß d König d Carls Vorhabens wäre
die Stadt mit Gewalt Macht zu bezwingen.
Wie er dan im Herbst 1349 mit einer Armee von
Böhmen, Sachsen u. Thüringen für die Stadt kom-
men, sich bey Mögeldorff gelagert, u. sobald
einen Röm. König in die Stadt einzulassen
begehren, deme sie sich nicht widersetzen
dörften, weilen er nunmehr im ganzen Reich
für einen Röm. König erklärt worden, doch
ist zu glauben, daß ihrer viel die sich der
Aufruhr schuldig gemacht, seiner Ankunft
nicht erwartet, zum Thor hinaus gezogen.
Es ist eine vidimirte Obligation vorhanden
darin Herman Aufsess, Conrad Kissling,
Albrecht Ebner, Herman Mauser, Johann
Ortlieb, Ulrich Stromer, Heinrich Gecker-
man, Crafft Kysslen, N. Schlauerbach der
Lederer, N. Rebürger d Beck, u. alle die am
dem Rath sehen, Arme u. reiche bekennen
öffentlich von d Stadt wegen, daß Conrad Wald-
ner ihr u. d Stadt getreuer Freund ihnen
von d Stadt wegen geliehen hab 1000 Gulden,
davon man den König geschenket, u. deren
sie von Noth wegen nicht gerathen mögen, u. ha-

ben

ben ihme dessen hier sich u. die Stadt fleißig zu dancken u. gereden ihme diese 40 ℔ Heller ehe all seinen Schaden 8 Tag nach Michaelis zu bezahlen: Da er ihm schon auch schuldig von der Stadt wegen 30 Wochen die er gearbeitet habe in der Stadt dienst, u. auch er dabeyrigen Schaden genommen, das wollen sie ihme bezahlen bey den u. Treuen ohne gevär abtragen 1349 am Tag Matthaei

Mit dieser Urkund wird bestättiget 1.) daß König Carl dieser Zeit zu Nürnberg gewest, 2.) daß das Aerarium dermaßen erschöpft gewesen, daß es nicht 40 ℔ Heller vermöcht. 3.) daß die aufrührische Zunftmeister sich dem Ledner vergriffen, u. weil gedachter Ledner seines Handwercks ein Schlosser gewest, ist zu vermuthen daß er die im Aufstand zubrochene Schlösser u. Thüren auf dem Rath-Hauße repariren müssen. Weilen aber gedachte Verschreibung zu erkennen gibt, daß ihme 8 Tag nach Michaelis neben andern noch die Stadt auf 30 Meil rings u. [illegible] verbotten worden, ist die Schuld ungemacht verblieben.

Es melden aber die Nürnbergische Chronicken König Carl habe den aufrührischen Rath samt den Zunftmeistern u. allen Zunft-Recht abgeschafft, u. die Anstifter des Aufruhrs hertiglich gestrafft, ein. mit dem Schwerd richten lassen, andere mit Ruthen u. Verweisung des Lands gestrafft, und

sein

haben die Handwercker die sich d. Aufruhr theil-
hafftig gemacht, König Carln 25000 fl Heller
zur Straf geben müßen, u. welcher keine ba-
rem nicht zu bezahlen gehabt, d haben müßen her-
geben, Hauß, Hof, Kleider, Haußrath, Werck-
zeug, u. was sie nur gehabt, welches alles ver-
kaufft, u. die Straf davon bezahlt worden.
Fides sit penes authorem.

das wird aber aus hernachfolgendem Inhalt
sehr zweiffelhafftig gemacht, dan Marggraf
Ludwig zu Brandenburg, des Ludwigs Sohn
hat sich sehr bemühet, die Gemeind zu Nürn-
berg, seine Aussöhnung zu bringen, u. dessel-
ben bey König Carln etliche Mißiven erlangt.
dan Carolus R. bekent in einer Urkund
daß in der Versöhnung u. Verrichtung so zwi-
schen ihme u. Hertzog Ludwig in Bayern gesche-
hen, sey gehandlet u. ausgenommen worden,
daß er die von Nürnberg in seine Königl.
Gnad empfangen, u. ihnen durch des Wil-
len gemeldeten Hertzogen alle Sach übersehen
u. gäntzlich vergeben hab; doch sollen die
Heraußen seyn in allen Ehren, Rechten, Ge-
walt u. Würden seyn u. bleiben, dan
als die Stadt von Alters herkommen Ao. 1349.

Hieraus ist zu vernehmen, daß König Carl
die aufrührische Gemein vor seiner Ankunfft
zu Nürnberg zu Gnaden aufgenommen würd,

da

deswegen nicht verantwortlich gemacht seÿ, wenn er solche harte Straffen gegen ihren Für-genommen, so wäre dan dyß Volk mit Mord u. andern bösen thaten zumahl nach d. Ent-schaüng sich vergriffen.

Er hat auch Reymund Meisterlein welcher dyser Zeit Stradt mehr gemacht, von dyser schröck-lichen Straff gantz keine Meldüng gethan, sondern schreibt, d. seyen etl. von den Auf-rührern aus d. Stadt geflohen, in dem nechst gelegenen dörffern betretten, u. dürch etl. dahin angeordnete erschlagen worden, dahero habe König Carl dürch die Schergen ge-hen.

Daß sich aber König Carls Meinüng gemacht, al-les Zunfft-Wesen aus d. Stadt abzuschaffen, u. zwar ihr dan er für die Stadt gemeint, das ist aus obangezogener Urkünd deütlich zu vernehmen, daß d. weil keine Zunfft noch keine Bündnuß noch keinerl. dergl. Sach alle da seÿn noch bleiben soll, dan als der Stadt von Alters herkommen; Welches letzte Wort insonderheit in Acht zu nehmen, dan wie oben vermeldet, daß die Stadt Nürnberg von Alters her von denen Erbarn Geschlechtern regiert, das Zunfft-Wesen aber erst dürch Kayser Lüdwigen eingeführet worden, welches

Kö.

König Carl wird abgeschafft u. befohlen, daß die Stadt zwar von Altersher aber ohne Zunfft-Meistern regiert werden soll.

Man findet nun auch in einem alten Buch bey d. Registratur, darinnen allerhand Nürnbergl. Ordnungen begriffen, dieses Statutum eingeschrieben. Es soll kein Burger noch Handwercks-Mann kein Bündnuß d. machen ohne des Raths Wort, wer das bricht, gibt 100 ₶ Heller u. mögen ihn die burger noch straffen an Leib u. Gut. Daraus abzunehmen, daß etwan von d. Kayserl. M. wegen solche Burger sich gelüsten lassen, Bündnussen zu machen, welchen d. Rath durch diß Decret vorkommen wollen.

Ferner daß König Carl meldet, daß die so hinaus seyen, in allen Ehren, Rechten, Gewalt u. Würden seyn u. bleiben sollen in allen Sachen, als sie vor gewesen seyn, ist anders nichts, als daß er schon das Stadt-Regiment auf das neue befohlen, dasselbe zu führen ohne einige Zunfft-Meistern, wie sie es vor d. Aufruhr geführet haben.

Daß er auch den Aufrührern anderst keine Gnad noch Aussöhnung versprochen, dann mit diesem Beding, daß d. sie den Erbarn das Regiment lediglich wied abtretten sollen.

Und

Und weil König Carl in einem andern Brief
dem alten Rath lediglich Macht gibt, wann je-
mand in d. Stadt wäre der d. Stadt nicht
füglich wäre, daß sie denselben mögen hin
aus setzen, so offt sie wollen, so schließt
Müllner daraus unwidersprechlich, daß sie
viel weniger jemand in Rath gedulten sollen
d. ihnen zuwider gewesen, das ist, daß sie
keine zunfftmäßige bürger in Rath zu nehmen
schuldig seyn sollen.

Hierauff haben die ausgewichene des alten
Raths die nunmehro wied in die Stadt kom̄
ohne Zweiffel durch ordentl. Wahl d. Ge-
nannten des grossen Raths einen neuen
Rath aus den Erbarn erwählet, donnerstag
nach Michaelis 1349. dabey in Acht zu nehmen
daß die Erbarn so mit den aufrührischen zu
Rath gangen nochmahls von den Erbarn wied
in den Rath gewählet worden, weil sie unan-
gefochten in d. Stadt verblieben, und zunfft-
mäßig worden, u. durch d. aufrührischen Wahl den
Rath besezen müssen, doch ohne Zweiffel mit
denen ausgewichenen correspondirt, u. der-
wegen von ihnen nicht für widerwärtig ge-
achtet worden.

Also ist das Nürnbergl. Stadt Regiment wieder
in den alten Stand gesezt worden, davon heist

Ur-

Urspergius in Paralip. Norimbergae seditionem gravem exortam a Collegio fabrorum vulgo die Grißbart dictorum Carolus pietate et meritis gravis, cui consiliarii et optimates Urbis adhaerebant pulchre sedavit sua industria nam Collegia vel tribus quas vocant Zünfften abolevit et urbem in meliorem politiam redegit.

Hieroben ist angezeigt, daß der zur Zeit dieser Aufruhr in alten Urkunden allein des Raths u. der Schöpfen gedacht werde, u. man der alten Genannten oder auch der Handwercker des Raths keine finde, wie viele Exempla hiervon angezogen werden. In einer alten Ordnung wie die Raths-Wahl solle gehalten werden, wird gesetzt, daß die Genannten (wodurch das ganze Collegium) sollen zu Wählern erkiesen zween einen des Raths u. einen Schöpfen; die des Raths u. Schöpfen aber sollen noch 3. dazu benennen, also daß der Wähler 5 seyn.

Daraus zu sehen, daß zu der Zeit als diese Ordnung gemacht worden, keine Handwercker des Raths gewesen, die heutiges Tages bey Erkiesung der dreyen letztern Wähler ihre Stimmen auch geben. Also daß sich kein Zweiffel, es seyen erst nach der Aufruhr bey Erwählung des neuen Raths die 8.

alte

alte Genandte u. 8. Handwercker deren des
Raths u. Schöpfen beygesetzt worden, die
noch strittige Gemein desto mehr zu stillen,
dergestalt die 8 alten Genandten das ganze
Collegium d. Genandten des grossen Raths
u. die 8. Handwercker alle Collegia Opifi-
cum gleichsam repraesentiren, u. es das An-
sehen haben sollte, dass kein Stand in d. Stadt
von d. Raths Dignitaet od. von dem Raths-
Stand ausgeschlossen wäre.

dann nach dieser Zeit d. Aufruhr u. neuen
bestellung des Raths findet man jederzeit
dass bey etlichen Tractationen u. Handlungen
einer des Raths von Handwerckern bey-
gezogen ist, wie die Exempla bezeugen; dann
in der Tractation mit den Burggrafen
von Herr Carl u. dem Churfürsten Ao. 1362
findet man unter des Raths zu Nürn-
berg Deputirten Fritz Rost als einen Hand-
wercker des Raths. Item in einer Vertrags-
Handlung mit dem Burggrafen nach dem
Städt-Krieg 1389 ist neben andern des Raths
Deputirten Conrad Müller als ein Handwer-
cker des Raths beygezogen, dergleichen Exem-
pel wol mehr können angezeigt werden.

Aus diesem so bisher erzehlet, sind nunmehr
4. Veränderungen des Nürnbergl. Stadt Regi-
ments zu vernehmen.

Erstlich

Erstlich ist die Stadt ehe dann den Städten zugelas-
sen aus ihnen selbst Burgermeister u. Rath
zu erwählen, ihre Gerichte durch die Reichs Vögt
u. dero Nachgeordnete als Schuldheißen u. andere
Amtleuthe des Reichs regiert worden.

Zum andern ist das Regiment bey denen Erbarn
allein bestanden biß auf obgezehlte Auffruhr,
in welcher die Zunfftmeister eingeführet u.
Zunfftmässige Personen denen Erbarn im Regi-
ment beygesetzt worden.

Dieses Zunfftmässige Regiment hat Kayser Kö-
nig Carl hier dritte abgeschafft u. das Regi-
ment denen Erbarn wied allein befohlen;
doch sind hier das mittel den Consulibus u.
Scabinis 8 Personen aus den Gemeinden
u. 8. Personen aus den Handwerckern bey-
gesetzt worden, welche Zahl vielleicht daher kom-
men, daß nicht mehr als 8. Handwercks-
Zünfften gewest. Sintemahl hierbey vermel-
det, daß nicht alle Handwercks-Collegia
den aüsserlichen Rath beschicken wollen.
Und so viel von Veränderung des Stadt Re-
giments biß auf diese Zeit.

Nachdem nun als obvermeldet die Erbarn Ge-
schlecht aus ihrem Mittel einen neuen Rath
erwählet, hat König Carl dem neuen Rath
ferner die Freyheit gegeben.

1.)

1.) Nachdem sie ihre Stadt zu Siegel entwehrt gemacht, von denen die in derselben Stadt den Aufläuff wird ihr gemacht, soll alles was mit denselben so lang der Aufläufft gewehret und geschlagt worden, verschrieben, das wird der Stadt u. ihre alte Gewohnheit wäre, und Recht und Macht haben.

2.) Wenn die Juden zu Nürnberg des Kayserl. Cammerknecht seyn in mancherley Schaden des gemeinen Volckes kehren also daß auch die Bürger in der Stadt ihres Leibs u. Guts, darum die Juden in der Stadt sind nicht gestöhrt) beschädigt würden, das soll der Rath nicht entgelten.

3.) Wenn jemand in der Stadt wäre der darinnen wone, so der Rath nicht füglich wäre, den soll der Rath Macht haben hinaus zu setzen, so ferne sie wollen, auch diejenigen so von des Aufläuffs wegen in der Stadt gewest u. einiger Jetz soll der Aufläufft fremder machen wollen, nach ihrem Gutdüncken zu straffen an Leib u. Gut.

Ob jemand denn die Stadt verbotten einen Königl. Gebot-Brief erlangt, u. der Rath selbe bitt versagte, das soll ihnen zu keiner Ungnad gereichen.

Alle Brief so er auch Begnadigungheit der mit unserer dasselben Mich jemand aus denen so den Aufläuffer gemacht gegeben, soll der Rath abzufordern

u.

u. so wie denn der Stadt nicht nuz u. gut abzuschaffen
Macht haben.
Ob auch jemand solche brief nicht aus antwurten wol-
te, sollen sie darnach tod u. ab seyn. Ob auch
wäre, daß er von der gedachten Aufläuffte wegen
wird seine brief u. Gnad die er einmahl den
bürgern zu Nürnberg gegeben jemand einen brief
u. bestättigung gegeben, die sollen nicht taugen,
u. weder Krafft noch Macht haben.
Und zu einer Sicherheit des Reichs u. der Stadt hat
er dem Rath Gewalt gegeben des Reichs burck u.
Stadt daselbst zu Nürnberg zu richten u. zu be-
hüten nach Sicherheit als das sie am besten
dünckt, doch mit Vorbehalt alles Gewalts sol-
ches zu wendeln wann er wolle.
Der Burckman soll nach eines Jahrs od. Königs
abgang die burck niemand einantwurten als
dem Rath zu Nürnberg. Geben nach Michaelis 1349.
Aus diesem brief ist abermahl zu sehen, daß
König Carl dem Rath nicht befohlen jemand aus
den Aufrührern an Leib u. Leben zu straffen
sondern allein sie aus der Stadt zu schaffen so
ferr u. weit sie wolten, es wäre dan daß je-
mand einen Neuen Auflauff vorgenohmen hät-
te. In Krafft dieses briefs u. freyheit hat der
Rath diß 1349 Jahrs 133 bürgern samt Weib
u. Kinder die Stadt verbieten lassen, bey ihrem Hals
u. bey Leibs Straff, u. sind unter denselben
die fürnehmsten Aufrührer, als der Geißbart und
sei.

seine Gestha, auch die im Aufruhr gewesste Raths
Herren von d Gemein wie nicht weniger Conrad
Lederer Schlosser welcher dem aufrührl. Rath 40 fl
Geldes zur Honig-Schenk weggelassen gemacht,
samt allen ihren Weibern u. Kindern auf ewig.
Was dan König Carl von d Stadt ihr Sigel mel-
det das hat den Verstand nicht wie etl. ver-
meinet haben, als hätte König Carl damahls d
Stadt das Sigel u. den Adler mit Jungfrau-
Kopff geben, dan von viel älteren Zeiten Brief
gefunden werden, daran solch Sigel hangt.
An solchem Sigill ist von alten Zeiten zurück
etwan nichts, denen Herren daumen-Greiff
nachmahls d Buchstaben N. mit einer Cron auf-
gedrucket worden. Nach der Aufruhr aber hat
man den ½ Adler mit dem Rath u. weissen
Balcken in kleiner form zurück auf das
große Sigel zu drucken angefangen, wie
noch heutiges Tages geschicht.
Das dessentwegen König Carl mit dem Nürnbergl.
Sigill keine Änderung fürgenommen, sondern
allein die Brief cassirt, so in währender Auf-
ruhr mit selben besiegelt worden.
Damit aber die Metzger u. Messerschmid wegen
ihrer Treu u. Standhafftigkeit die sie in dieser
Aufruhr dem Rahte bewiesen, den andern
Handwerckern u. Pöbel selbst gleichsam ein

Schau-

Schandstül wären, ist beeden Handwerkern
erlaubet worden zu ewiger Gedächtnuß einen
Tanz zu halten, welches ob es wohl ein schimpfli-
ches Ding scheint, so hat es doch dieser Zeit
desto mehr Ansehens gehabt, weilen sonst allen
andern Handwerkern solche von E. E. Landvögtig
erlaubte Kurzweilen abgeschafft worden.

Diesen Tanz haben beede Handwerker Ao 1350.
am Faßnacht das erstemahl gehalten. Die
Messerschmid mit blossen Schwertern, die Metzger
mit ledernen Stangen, so für Leber-Würst
angesehen gewesen, dabey sie einander gefoch-
ten u. ebenfalles also wie die Messer-
Schmid den Schwerd-Tanz getanzet.

Nach dem Tanz sind die Metzger in einer Ord-
nung mit den Stadt-Pfeiffern am Faß-
nacht-Tag wie auch am Äscher-Mittwoch zu
den Stadt-Häuptern gangen, allda ihnen Faß-
nacht-Würste u. ein Trunk aufgetragen
worden. Heutiges Tags wird ihnen jährl. ei-
ne Suma Geld dafür gereicht, davon sie
eine Mahlzeit halten u. den Stadt-Häuptern
dazu in vorgedachter Ordnung abholen.

Es ist aber recht, daß Pöbel Volck noch etwas
schertzig gemacht, u. hat die Metzger an ihrem
Tanz hart bedränget, deswegen sie Leuth be-
dürfft, die ihnen Platz machten, welche bisweil-
len die muthwillige auf die Köpf geschlagen

und

und verlacht haben, daher man sich eines neuen
Unraths besorgt; Welchem aber vorzukommen, hat
d. Rath befohlen, daß diejenigen so Platz mach-
ten nicht Waffen od. Wehr sondern nur Qua-
sten od. Büsch von eichenem Laub tragen sollen.
Welchemnach haben die Metzger nebst 24 Man be-
stellet, die sich in Zwillich gekleidet u. die An-
gesicht verdeckt, haben hölzerne Knebel-Spieß
u. in d. einen Hand einen Quasten getragen
u. biß dem Tanz Raum gemacht.
Und dieweil den Metzgern jährl. Unkosten dar-
auf giengen, die jährl. beschwerlich seyn wollen,
haben sich dergestalt etl. Burger unterfangen,
die sich auf ihren Kosten gekleidet, u. dem
Metzgers Tanz Schutz gehalten, die haben zum
Angedencken d. ungeschickten Lebkuche im
Brauch gehabt von d. [illegible] für das Rathhaus
u. letztens biß d. Metzger Tanz zu laufen.
Aus solchem ist die Schönbart-Gesellschaft her-
kommen, welcher d. Rath mittler Zeit um besse-
rer Ordnung willen, u. weilen die Anzahl
offt über 100 Personen kommen, einen Haupt-
man geordnet. Und weil mittler Zeit damit
großer Pracht u. Unordnung getrieben worden,
also daß die Schönbart-Gesellschaft welche sich
anfangs nur in Zwillich, nachmahls in wül-
len Tüch gekleidet, sich endl. in ganz Atlaß

und

u. mit güldenen Ketten geziert, schon lassen,
hat d. Rath 1539 gar abgeschafft, zumahl
weil auch d. Metzger-Tanz in Abgang und
nunmehro gar in Vergeß kommen, davon welchen
in den Schönbarts-büchern bericht zu finden.

Die Messerschmid haben ihren Schwerd-Tanz
vor Zeiten alle 7. Jahr gehalten, nachmahls
d. Unkosten halb etwan länger eingestellet;
Sie haben aber neben dem Schwerd-Tanz im
Brauch gehabt einen hochzeitl. Tanz zu halten,
bey welchem Manns- u. Weibs-Personen in Klei-
dern u. andern stattlichen Kleidungen wie die Er-
barn geziert, erschienen sind, denen hat der
Stand-Schänder kunst d. H. Einstäuningern zu
Hof d. aufgewartet.

Ao. 1350 hat König Carl einen Reichs-Tag zu
Nürnberg gehalten, u. dem neuen Rath aus den
Erbarn nachfolgende dieße Freyheit geben:
Nachdem seine u. des Reichs Feinde sich die
Stadt Nürnberg unterwerfet d. H. Cuntzen d. Juden
Gut verschrieben, daß d. an diejenigen so in d.
Stadt Herrschaft u. von Gottes Gnad u. ihrer
selbst Tugend, ihre Treu u. Ehre gegen ihn
behalten, niemand derwegen nichts fordern soll
sondern sie ewiglich ungemahnet, ungeschä-
digt u. unentgolten bleiben sollen. Hat auch
das Ungeld so er den Burgern zu Nürnberg er-
laubt,

lendet, widersprochen, u. die Abgunst des Umgelds
auf den Rath gewendet.

Wegen d. 1000 ℔ Heller so die Aufrührer dem
Burggrafen verschrieben, hat König Carl eine
gleichmäßige Cassation dem Rath ertheilt, daß
wohl gedachter Rath u. die von Rathsherren
wegen dieser 1000 ℔ Heller halb ungemahnt
u. unentgolten bleiben solle, u. daß d. Burg-
graf dieselbe an niemand fordern soll, dan
an die so vordersaus d. Stadt gesetzt worden;
u. sich darzu verbunden haben 1350. Jedoch
müssen selbe vermög einer Quittung von
d. Aufrührer Gütern bezahlt worden seyn;
dan Burggraf Johannes bekennt für sich und
seinen Bruder Albrechten, daß die Bürger
zu Nürnberg ihnen die 1000 ℔ Heller bezahlt,
die ihnen geschickt hätten, die Bürger die da
waren zu Greißbachs Gütern u. nun ausge-
trieben seyn. 1350.

Darauf ist auch zwischen den Burggrafen
u. dem Rath durch Unterhandlung Conrad
von Bebenburg genannt von Hohen u. Con-
rad Groß dem Schuldheißen ein Vertrag und
Amnestia aufgerichtet worden, die alle die
Aufruhr herrührende Irrungen betraf, 1.)
der Burggrafen Forderung wegen d. 13000
℔ Heller so ihnen König Carl bey den Juden
zu Nürnberg verschrieben u. die Bürger

sol.

sollen eingenommen haben, sollen ab seyn.
2.) das Ungeldt so König Carl ihnen verschrie-
ben, sollen die Bürger befreyet seyn.
3.) Alsdann von der Aufruhr wegen die Stadt
verbotten, die sollen die burggrafen wider
König Carls u. der Stadt Willen nicht schützen
und handhaben in nechsten 10 Jahren.
4.) Wann die burggrafen erfahren, daß je-
mand der Stadt schaden würde, und um billiche
Sachen thät, das sollen sie wenden nach
ihrem Vermögen u. die Bürger hinwiederum.
5.) Alle Feindungen die sich ergeben seit Caroly
Römisch König worden, sollen ab seyn.
6.) Hierüber haben sich die burggrafen verschrie-
ben Samstag post Exalt. Crucis 1300.
Aus diesem Vertrag ist deutlich zu sehen, wel-
cher Seiten der Aufruhr der Burggrafen Intent
u. wie sie gegen die Stadt gesinnet gewesen, daß
sie nemlich bey der Stadt Ungemach u. Unglück
ihren Nutzen zu schaffen vermeint, den Aufrüh-
rern viel Unterstützungen gethan, u. darauf
die Verschreibung der 1000 lb Heller von ihnen
angenommen, u. sich doch heimlich bey König
Carln insinuirt u. bracht auf 13000 lb Heller
von den Juden zu erheben, wie auch ein neu
Ungeld auf der Burggrafschaft zu Nürnberg er-
langt, welches sie doch alles nie bezahlen
müssen, mit großem Schimpf u. Spott,

weil

weil sie die grosse Gnad König Carls gegen die
Stadt gesehen haben.

Es ist aber nicht recht erhalten um sicher zu er-
messen, in was Gestalt die Stadt damahls ge-
standen.

Dann obwohl König Carl durch etl. Chur Fürsten
Stimmen die Wahl u. Crönung zwar nicht zu Aach
als an gewöhnl. Orten auch nicht ohne Contradi-
ction erlangt, so ist doch hernach erst König in
Engelland, Marggraf Friedrich von Meißen,
Graf Heinrich von Anhalt, letzlich Graf Gün-
ther von Schwartzenburg wid. Carolum erwehlt
u. zwar von des von Schwartzenburg Wahl
durch ein Wahl Decret Caroli Wahl für
unkräfftig erkant worden; zudeme daß
auch Kö. Ludwigs Sohn nach d Röml. Cron
gestrebet.

Dahero d Gemeind zu Nürnberg Praetext u.
Vorgeben, daß d Wahl under sie Carolo so
geschwind zugefallen, u. sich der schuldigen De-
votion von Kö. Ludwig abzuführen lassen,
eingewendet es mit Caroli Wahl noch misslich
gestanden, sehr übel gehandelt, u. sich zu
sehr übereilet, auch bey unpartheyischen
Leuthen kein schlechten Schein gehabt.

Man hat aber gespühret, daß es d Gemeind nicht
um die Königs Wahl darum sich zu an-
dern des Raths wenig zu bekümmern haben, son-
dern

denn um Einführung des Zunfft-Regiments,
u. um das Stadt Regiment zu thun gewest,
welches sie mit dieser Gelegenheit in ihre Hän-
de zu bringen, od doch neben den Erbarn
sich bey denselben einzudringen, vermeint.
Und da gleich d Rath einen Fehler begangen,
wäre die Verantwortung dem Rath u. nicht
d Gemeind obgelegen, also daß sie zur Em-
pörung keine genugsame Ursach gehabt,
sondern ihren speciosum praetextum schändlich
mißbraucht, da ihnen vielmehr gebühret
hätte, dem Rath mit schuldiger Ehrerbietung
entgegen zu gehen, u. mit guter Bescheiden-
heit ihre Meinung zu vorstellen, damit
ihre Treu so sie gegen Kay. Ludwig u. dem
Reich erhalten wollen, auch gegen dem Rath
als ihrer Obrigkeit unverletzt geblieben.
Wann nun König Carl sich nicht bey d Wahl des
Raths handgehabt, sondern unter den obge-
dachten einer od d ander die Oberhand erhal-
ten, würden die Erbarn Geschlecht d Gemein
das Regiment schwerlich wied aus den Hän-
d gerücket haben, dieweil d Gemeind zu ih-
nen sich vielmehr Favor als die Erbarn zu-
versehen gehabt, als die bey König Carl als ih-
ren Widerwärtigen gestanden.
Solte nun die Gemeind das Regiment behalten

haben, hätten gewißlich die Erbarn u. andere vor-
nehmste verständige Bürger d. groben unver-
ständigen Zunfftmeister Regiment sich nicht
unterworffen, sondern würden lieber aus
d. Stadt gezogen seyn: daraus nothwendig er-
folgen müssen, daß alle Handthierung die
beste Gewerb u. Nahrung d. Stadt wären ent-
zogen worden, u. würde diese Stadt nimmer-
mehr zu dem Aufnehmen, Macht u. Vermögen
kommen seyn, wie heutiges Tags aus Gottes Segen
für Augen.

Das hat König Carl wohl betrachtet, daher er auch des
Raths u. d. Erbarn erwiesene Treu, u. daß sie
mit ihm böses u. gutes erlitten, in seinen Diplo-
matibus so hoch rühmt. derowegen wie d. Er-
barn Gefahr groß gewest, also ist auch seine
Gnad gegen ihnen desto größer gewest, denn er
auch billig das Regiment wird in ihre Hände
gestellt.

Haben also die Erbarn Geschlechter in dieser Stadt
durch ihre Treu, Standhafftigkeit u. Gehorsam
das erhalten, was d. Adel in viel andern
Städten nicht erhalten können.

Aus diesem allen so bißhero referirt worden,
ist zu sehen, daß die Anzahl des kleinern
Raths heutiges Tags auf 42 Personen bestehe,
deren 13 Consules od. des Raths und

13 Scabini Schöffen genennt worden.
Aus denen haben von Alters hero 2 Herren und
Herren, nemlich einer des Raths, u. ein Schöff
miteinand 4 Wochen lang das Burgermei-
ster Amt getragen.
Disen 26 Personen sind nach d Aufruhr in
bestallung des neuen Raths 8 aus denen
Gemeindten zugeordnet worden, welche doch so
wohl als die übrigen 26 aus den alten Erbarn
Geschlechten seyn mussten, daß also die Zahl
d Erbarn auf 34 Personen kamt, die kom-
men so offt man Rath helt zusamen.
Ferners sind dem Rath noch 8 Personen von
Handwerckern beygesetzt, ein Metzger, Beck, Bier-
bräuer, ein Schmid (sind vor Zeiten die Kupf-
schmid gewest, heutiges Tags die Goldschmid)
ein Tuch-Macher, Schneider, Kürschner, Lode-
rer.
Diese aber gehen nicht alle Tag zu Rath sondern
wan man beym Rechten in Rath erfordert.
u. diese 42 Personen nennt man den klei-
nen Rath ad Differentiam Collegii d Gemeind-
ten, welche man den grossen Rath nennt, die wer-
den darum Gemeindte genennt, entweder daß
sie vor andern burgern bekant u. ansehlich
seyn, od daß man sie wegen Freyheit d
Sieglung signantes genennt, daraus der

Ja

gemeiner unverständiger Mann das Wort Gemein-
den gemacht.

Diese sind 1340 nicht viel über 150 u. doch meh-
rern Theils aus den Erbaren gewest; heutiges Tages
werden gewöhnl. alle ehl. seßhaffte Bürger
dazu erfordert, also daß die Zahl mehrend
auf 500 gestiegen.

Mit d Raths Wahl wird es also gehalten.
Den andern Oster-Tag (vor Alters ists gewöhnl.
an St. Agatha-Tag geschehen) müssen alle u.
jede Gemeinde so wohl des grösern als äußern
d. des kleinern Raths zu Wählern zween be-
nennen, nemlich einen Consulem u. einen Sca-
binum.

Darnach wählet d kleine Rath nemlich die Con-
sules, Scabini u. Handwerker (außer der
Zweyen, so allbereit zu Wählern ertheilt) 3.
aus den alten Gemeinden des Kleinern Raths
daß also d Wähler 3 seyn, doch daß nicht zween
eines Geschlechts od 2 Brüder od die das ver-
gangene Jahr Wähler gewest, erkießet werden.

Die gehen nach geleisteter Pflicht in die Raths-Stu-
ben, aus d sie auch nicht dürffen weichen,
biß sie den Rath mit tauglichen Personen erse-
zet, und die Austheilung ihrer Personen
gemacht haben.

Doch

doch wehlen sie nur die Consules et Scabinos,
dan die Handwercker des Raths des andern u.
die alte Gemeindt wan an Herr Hohl Mangel
des dritten folgenden Tags ersetzt werden.

Es wird aber d. kleiner Rath noch in ande-
ren Rath getheilt, nemlich: werden die 13.
ältern Burgermeister sambt 3 od. 4. vördersten
alten Gemeindten des Raths Ausschuss genen-
net.

Unter den alten Burgermeistern werden die
7. vordersten genant d. ältere geheime Rath.

Aus diesen 7 sind wiedrum die 3. vordersten
gemeiner Stadt Obriste Hauptleuthe, die
nennt man die ältern geheimen kleinern
Rathes.

Und letzlich sind unter diesen dreyen die
Herren vordersten gemeiner Stadt Losunger
denen gemeiner Stadt Geld-Vorrath, auch
Privilegia, Sigillen u. anders anvertrauet
u. befohlen.

Und wie unter den 7. alten Herren nicht Herren
eines Nahmens od. Brüder seyn dörften (dan sol-
ches A. 1471 u. 1477 decretirt worden) also
wird auch sonsten in Austheilung des Rathes
mit Fleiss observirt, obgleich Herren eines Nah-
mens u. Stammes als Vetter u. Sohn, Herren
Brüder od. Vettern in den Rath gewehlet wer-

den Küren, daß doch unter den Consulibus, Scabinis u. alten Gewandten nicht zween Brüder, Schwäger u. Vettern seyn dörften, sondern müsten der-gestalt ausgetheilt werden, daß wann einer Consul ist, der andere desselben Geschlechts un-ter die Scabinos od. alte Gewandte getheilet werden muß.

Das Stadt-Gericht ist 1497 so bishero an den gewöhnl. Gerichts-Tagen in d. Raths-Stuben ge-halten von dem Rath abgesondert, u. in eine besondere Stuben verordnet worden. das hat d. Rath besezt mit 2. Rechts Gelehrten u. 6. Schöpfen aus den Gewandten, doch daß jederzeit ein alter u. ein junger Burgermei-ster denselben beywohnen solle, u. sollen wöchentlich 3. Sessiones nemlich Montag, Mittwoch u. Freytag jedesmahl 3. Stund lang gehalten werden.

Hierdurch ist das Stadt-Gericht zur sonder-bahren Instanz gemacht worden, von dem man nit mehr auf den Rath od. in causis non privilegiatis immediate ad Cameram appelli-ren kan, vermög Maximiliani I. Freyheit 1495 et 1508. welches nicht für eine geringe Verbesserung des Nürnbergl. Regiments zu achten.

Das Burg-Amt hat ohne Zweifel seinen Anfang genommen, als die Zünfte abgeschafft

wor-

werden, daß nemlich die Handwercks Sachen
so die Hufft-Meister für sich gezogen, an den-
selben expedirt werden sollen.

Das Wald-Amt ist angerichtet worden nach-
dem d. Rath 1372 den Forst-Meistern 1396
den Waldstromern u. Ao. 1427 den Burggräf-
lichen Forst-Ämter u. Gerechtigkeiten auf den
Nürnbergl. Wäldern aufkaufft, vide dessen Re-
lation.

Das Vormund-Amt (da solches von altersher
ab. aus des Raths Mitte zu den Vormund-Sa-
chen verordnet gewesen) ist erst Ao. 1407 mit Zu-
ordnung eines Schreibers angeordnet worden.

Der Rath hat vorher an die Seigneurie zu
Venedig geschrieben u. einen Bericht d. Vormunds-
Ordnung daselbst begehrt, die hat d. Herzog in
lateinischer Sprach überschickt, denen man in
all. Puncten nachgangen.

Nachdeme d. Rath im Bayrl. Krieg, al. schöne
Flecken u. Städt erobert, als hat d. Rath
das Land-Pfleg-Amt angeordnet, u. aus des
Raths Mitte 4. nebst einigen aus den Genannten
des grossen Raths dazu beschieden, denselben ad.
Schreiber beygesetzt, u. also das ganze Amt an-
geordnet worden, daß also alle gemeine Sachen
außer denen dabey gemeiner Stadt interesse
versirt in d. Land-Pfleg-Stube verrichtet word.
In Kriegs-Läufften hat d. Rath von altersher in

Zu

Gebrauch gehabt, ob, auch ihren Mitteln zu besserung gemeiner Stadt Nothdurfft in Kriegs-Sachen zu bedencken u. zu handeln.

Wie dann d. Rath im alten Märckh. Krieg die Kriegs Sachen befohlen, Carl Holzschuhern, Berthold Volckamer, Eberhard Schürstab, Conrad Baumgärtnern, Ulman Stromer u. Herrn Anton Pfalner und den Handwerckern des Raths zugeordnet, daß sie täglich zu hauf kämen, Kundschafft einnehmen, u. in andern Sachen nothwendige Anordnung thun solten, u. diesen Kriegs Herrn einen obristen Hauptmann des reisigen Zeugs, Georgen Haller, samt Jobst Tetzeln als einen nachgeordneten zugesetzt.

So hat doch solch ihr Amt mit dem Krieg sich geendet, also daß erst Ao 1314 ein beständig Kriegs Amt bestellt, u. Herrn Seyfried Kohler d. Jüngere ein Schöpf des Stadt-Gerichts gewest, als ein Kriegs Schreiber zugeordnet worden.

Die Aenderung des Malefiz-Gerichts betreffend ist zu wissen; obwohl von Alters her gebräuchlich gewest, daß die Malefiz-Personen durch einen dazu angeordneten Person von dem Land-Gericht angeklagt, u. nachmahls d. Maleficanten Defension durch einen Fürsprecher den Schöpffen fürgetragen worden.

Dieser weitläufftige Process ist 1526 abgestellt,

und

u. es dahin gerichtet, daß, allein die Urthel ab-
gefaßen, u. nach gethaner Umfrag (in welcher
die Schöpffen die verlegene Urthel bey ihrem
End für rechtmäßig sprechen) der Pan-Richter
dem Nachrichter die Urthel zu exequiren anbe-
fihlt: Und ist Hanß Weidenauer von Gold
Gold Cronach ein Metzger-Knecht d. rechte gewest,
so den 24 April also zum Strang verurtheilt
worden.

Ao. 1528 ist das Allmosen Amt angeordnet word(en);
weil haben Herren des Raths Deputirte 10.
Fürnehme Handels Leuthe erwählt, welche ab-
wechselweise zween mit einand ein Jahr
dem Allmosen Amt vorstehen solten, u. hat
man zu diesen Einkünften verordnet alle von
Alters her gestiffte Spend Sebaldi, u. was in
die Allmosen-Stöcke in den Kirchen gefallen
od. sonst von guten Leuthen dazu gegeben auch
ins Allmosen-Käßtlein eingelegt worden,
davon hat man wöchentlich den dürfftigen
Handreichung gethan.

Es ist aber bey dieser Verordnung nicht lang ge-
blieben.

Dann nachdem die Pröbst in den Pfarren und
unser Frauen-Capellen item die Mönche in
etl. Clöstern, auch die Nonnen zu Gründlach
ihre Einkünften dem Rath übergeben, ist sol-
ches alles wie auch Burcard Sailers Stifftung

Zu den

zusam geschlagen, u. nicht allein ein Allmos Pfleger u. Castner zu Verwaltung d. Baurschaft auf dem Land verordnet, u. sonderbahre Herren aus dem Rath dazu beschieden, u. ihnen etl. Kauffleuthe zugeordnet worden.

Was sonsten für etl. Jahren mit Abschaffung der einseitig umsingenden Schuler, item mit dem Sam-len d. Handwerks Leuth bey den Kirchen-Thüren u. erst neülich mit einer andern Bettel-Ordnung für Verbesserung des Allmosen Ambts geschehen, ist noch in frischer Gedächtnus.

Ao. 1623 ist das Caro-Amt [?] angerichtet word[en], so man 1626 wied[er] abgeschafft, dan in d. von Münz [?] Ursachen u. derselben Gerechtig[keit] [?] einer verfaßten Relation zu sehen ist.

Relatio

XII.

Von Erbauung der Rath-Häuser und wo das alte müsse gestanden seyn.

Bericht, von Erkauff und Erbauung des Rath-Hausses u. wo zuvor das alte müsse gestanden seyn.

A. Domini 1332 haben die Burger des Raths ge-
schwohrne Schöpffen u. die Gemeinde zu Nürn-
berg von dem Abt u. Convent des Closters
Hailbrunn Cistercier-Ordens u. Eichstätter Bi-
sthums ein Hauß zu Nürnberg am Saltz-Markt
/: an Herman Eibwegels Hauß gelegen :/ so dem
Closter mit d. Eigenschafft zugehört, zu einem
ewigen u. erblichen Kauff angenommen, solcher
Gestallt, daß sie des Closters Hof bey d. Pfarr-
kirch St Laurentzen gelegen jährl. 100 lb He-
ller bezahlen sollen, u. zu Versicherung dieser
Zinß, hat d. Rath dem Closter neben dem
vererbten Hauß, noch ein ander Hauß das
Brod-Hauß genannt bey d. Juden-Gaß an Ul-
rich Hallers Hauß gelegen, mit allen Rechten
u. Zugehörungen verpfändet mit dem Be-
ding, wann sie die bestimmte Zinß aus die-
sem Brod-Hauß nicht haben könten, od. beede
Häuser durch Brand od. andern bösen Schaden
nehmen, daß ihnen solche Zinß von gemeiner
Stadt wegen bezahlt werden sollen. Datum
unter gemeiner Stadt Insigel 28. July 1332.
dessen sind Zeugen alle so des Jahrs des Raths
u. Schöpffen gewest. Aus dieser Urkund ist in
Acht zu nehmen; erstl. daß d. Platz wo

dem

dem verödeten Closter-Hauß, so heutiges Tages das Rath-Hauß ist, damahls der Saltz-Marckt genennet worden, dann ehe der große Chor an Sebalder-Kirch 1361 zu bauen angefangen worden, u. an dem Lang-Hauß nur ein kleiner gestanden u. ist an denselben Ort ein ziemlich großer Platz gewest, welchen man für den Saltz-Marckt gebraucht; auf der andern Seiten der Kirchen u. Kirch-Hofs haben die Bauern ihre Feilschafften zu verkauffen pflegen, u. daher der Milch-Marckt genennet worden.

Zum andern bezeuget diese Urkund daß das verödete Closter-Hauß am Saltz-Marckt an Herman Hiltpolds Hauß, das Brod-Hauß aber an der Juden-Gassen an Ulrich Stellers Hauß gelegen gewesen, u. daß das Brod-Hauß in subsidium des verödeten Closter-Hauses, wann man an demselben etwas abgehen solte, verwendet worden.

Daraus offenbahr ist, daß von zweyen unterschiedl. Häusern gehandelt, u. daß der Nahme des Brod-Hauses dem verödeten Closter-Hauß nicht zugeeignet werde.

Wo aber dieser Zeit die Juden-Gaß gewest, gibt Caroli IV. Brief zu erkennen, in welchem er dem Rath erlaubt. Nachdem kein großer Platz zu verkauffen u. kauffen in der Stadt, also daß die Leuthe einander drüngen, daß sie die alle Juden-

Häuser

Häuser zwischen Frantz Pallers u. Fritz Böhaims
Häusern, auch die Juden-Schul u. die 4 Juden-
Häuser die in Mitten zwischen den zweyen
Strassen u. gegen Ulrich Stromers Hauß über
gelegen, abbrechen mögen, u. daraus einen
Platz machen, der ewig sollen bleiben u. kein
Hauß darauf gemacht werden, ausgenommen,
daß man aus d. Juden Schul soll machen
eine Kirchen in unser Frauen Ehr u. die legen
auf den großen Platz an ein solchen Ort, wo es
dem Rath am besten dunckt. Nach Martini
Montags 1349.
Daraus zu sehen, daß zwey Strassen durch die
Juden-Häuser gangen an den Ort, da heutiges
Tages d. große Platz od. Marckt ist; dan die Be-
hausung so biß an unsere Zeit das [illegible]
gewest, hat damahls Fritz Böhaim zugehört,
u. ist vermuthlich Frantzen Pallers Hauß gegen
über gestanden, daran heutiges Tages die Salzer-
Häuslein stehen, dan Ulrich Stromers Behausung
ist heutiges Tages diejenige so das Steinmanns
gewest: an diesem Revier muß nun das Brod-
Hauß gestanden seyn
Es sind zwar auch vor alters bey St. Sebalds-
Kirch Brod-Bäncke gewest, die sind 1372 ab-
gebrochen, u. dafür den Becken die Ort zwi-
schen den Pfeilern so heutiges Tages die Brod-
Laib genent, gewiesen worden. Es sind aber

ge-

gefragt, weil d. Rath aus dem verödeten Closter-
Hauß gebauet, wo zuvor das alte gestanden
Nun ist zwar ein gemeiner Wahn, es seye das
Wirths-Hauß am alten Wein-Marckt zum
rothen Rößlein genannt gewesen, das ist aber
aus folgenden Ursachen und glaublich noch
unmöglich.
Dan es bezeuget d. Augenschein, daß vor Erweite-
rung d. Stadt, so unter Carolo IV. geschehen,
die Stadt-Mauer vom Thier-Gärtner-Thor herab,
biß an den Closter-Thurn gelanget ist, daher
das Hauß nechst d. vordern Säull neben dem
Hauß zum guldenen Creutz noch heutiges Tages
d. Thurn genennet wird, ohne Zweifel weil
vor Erweiterung d. Stadt ein Thurn an d. Stadt-
Mauer daselbst gestanden.
Wan nun gedachtes Wirths-Hauß, dazumahl
das Rath Hauß gewest, müste folgen, daß d.
das Rath Hauß gar vor d. Stadt daraus geleg
wäre. Und obgleich gesagt werden möchte,
die Stadt-Mauer wäre vom Thier Gärtner Thor
biß zum Closter-Thurn herab etwas in Bogen
hinaus gestreckt gewest, also daß d. die Stadt-
Mauer auch dieß Hauß mit eingefangen, so
ist doch mit Umständen zu erweisen, daß
die Häuser d. Weiß-Gärber-Gaß vor Erweite-
rung in d. Stadt-Mauer eingefangen worden.

Es

Es ist auch bekant, daß d[er] neue bau, daher sei-nen Nahmen hat, daß derselbe neue bau den Platz mit Erweiterung d[er] Stadt eingefangen, u. mit Gebäuden besetzt worden.

Man hat auch 1557 als ein neuer Schöpff-brun-nen beym Rath-Hauß gegraben worden, ange-schüttet Erdreich u. Stein-Koth angetroffen u. befunden, daß selbiger Ort d[er] alte Graben ge-wesen.

Ob nun gleich die alte Ring-Mauer, biß an die Creutz-Gaße gereichet, so müste auch das vor-malige Rath-Hauß gar in d[er] Stadt-Mauer gele-gen seyn, welches wider alle Stadt Gewohn-heit ist, in welcher die Rath-Häußer gewöhn-lich in d[er] Mitte u. auf den grösten Plätzen u. Märckten erbauet worden.

Die Ursach, so man zum beweiß, daß diß Weinstich-Hauß das Rath-Hauß gewesen, fürwendet, ist diese, daß das Weinstich-Hauß noch heu-tiges Tags Keller u. Gewölbe hat, so Anfäng-lichen nicht unähnlich, u. daß d[er] gemeine Stadt Waagen nach langen Zeiten her daran gestanden.

Es sind aber solche Ursachen zum beweiß nicht genugsam, sintemahlen nicht in allen Städten die Gefängnuß unter den Rath-Häusern sind, u. ein jeder an sein Hauß mag machen laßen, was er will. Glaubiger ists, daß

diese

diß Hauß so damahls hinten in der Stadt ge-
standen, eine Buttellay oder Stock-Hauß gewesen
in welchem man die Gefangenen verwahrt, und
weil es gemeiner Stadt zugehört, auch derselben
Wappen daran gemahlt gewesen.

Ob nun wohl mit weit mehrerem Schein gesagt
werden könte, daß eben in dem erwehnten Closter-
Hauß auch vor der beschehenen Erbauung des
Raths Zusammenkunfft gehalten worden, und daß
eben zu dem End diß Closter-Hauß mit
dem Beding welcher beschreibung von Rath ange-
nommen worden; weil sie beschwert gewest,
die Gebäu etwas bequemlicher zu zurichten
Zumahl weil diß Hauß am Salz-Markt ge-
legen der sonst gewöhnlich in Städten nicht weit
von Raths-Häusern ist, Zumahl auch weil
in Eingangs angezogenem Brief nicht gemel-
det wird, welcher das Closter-Hauß zuvor
gebraucht, und ob es von Closter-Leuthen be-
wohnt worden.

So ist doch aus nachfolgenden Bericht zu
vernehmen, daß das alte Raths-Hauß anderer
Orten gestanden.

Dan in einem alten Buch bey der Registratur
darunter vielerley Sachen auch eine Tuch-
Macher und Färber-Ordnung begriffen, stehen
folgende Wort: fol. 104. Es haben gesezt der
Schultheiß und die Burger vom Rath, daß man

aller

alle gefärbte Tuch soll machen 32 Ellen lang, u. völliglich zweÿer Ellen breit, u. soll auch die anderst niemand verkauffen, dan auf dem alten Rath-Hauß, da auch die Meister die besehen sollen, u. sollen die da auch beschauen mit 3 Zeugen Zeichen, u. bald hernach stehet weiter: Es soll kein Färber kein Tuch verkauffen od verschicken, er habe es dan geantwortet den Schau-Meister auf das Tuch-Hauß 1364.

Daraus zuvörderst ist in Obacht zu nehmen, daß das alte Rath-Hauß u. das Tuch-Hauß ein Hauß seÿe.

Nun ist noch vielen alten Leuthen bekant, daß noch bey Menschen Gedencken ein altes großes Gebäu am Fisch-Marckt gestanden, darauf die Tuch-Macher von Altes her ihre Handthierung getrieben, welches man daher das Tuch-Hauß genent, solches Hauß ist 1670 seines Alters u. anderer Ungelegenheit halber abgebrochen u. den Tuch-Machern eine andere Gelegenheit auf dem damahls neu erbauten Fleisch-Hauß eingeraumet worden.

Der Ort aber da solch Hauß gestanden, nennet man noch heutiges Tags die Tuch-Gaßen, ist also kein Zweifel daß Tuch-Hauß ist

das

das alte Rath-Hauß genant, welches, nachdem
man ein neues andern Orten erbauet, den
Tuch-Machern als einem in dieser Stadt vor
Alters geweßenen sehr großen ansehnl. Hand-
werk zu ihrer Handthierung eingeräumet
worden. Und eben dieses alte Rath-Hauß
ist ohne allen Zweifel auch das brod-Hauß
genant, dessen im Eingang angezogenen Ge-
brieffs gedacht wird. Dan in obangezogenen
alten Büchern in d. Metzgerzunft Ordnung
fol. 119 diese Wort: es soll niemand
mit Metzen stehen, zu verkauffen, dan in-
nerhalb deß brod-Hauß gegen d. Brücken,
es seyen Krämer od. andere, welche Wort aber
mehr auf das alte Rath-Hauß od. Tuch-
Hauß zeigen, von welchem nicht weit zu
d. Brücken gewesen.

Ist also in sind dafür zu halten, daß vor Al-
ters in dem Obern Theil dieses Hauses die
Rathß Zusammenkünften gehalten in dem
untern Theil aber verkaufft worden, dabey es
verbleiben, ob schon das Ober Theil die Tuch-
Macher zu ihrer Handthierung gebraucht, bis
vor heutiges Tags das Tuch-Hauß auf das
Fleisch-Hauß gebauet. Es ist aber männigl.
bekant, daß in vielen Städten gewöhnl. unter
den Rath-Häusern Brod-Laiben zu sehen.

daß

daß aber in dem Erb-Brief dieses Hauses nicht das alte Rath Hauß, sondern nur das Brodhauß genennet wird, ist ohne Zweifel dieses die Ursach daß man es das alte Rath-Hauß noch nennen können, weilen noch kein neues erbauet gewesen, u. weil d. Rath bedacht gewesen, dieses Hauß nicht mehr für ein Rath-Hauß zu gebrauchen hat er es nur das Brod-Hauß genennet, damit es nicht in künftiger Zeit das Ansehen haben mögte, als ob 2. Raths-Häuser in d. Stadt gewesen wären, u. kan gar wohl seyn, daß des d. gemeine Mann mehr das Brod-Hauß als das Rath-Hauß genennet, weil man sich des Brod-Hauses täglich in denselben bedienet u. gebrauchet.

Über dieses alles ist eine instrumentirte Handlung vorhanden, so vor dem Rath d. in Ulrich Hellers Hauß versamlet gewest vorgangen zwischen Herman von Stein Pfarrern bey St. Oswald wegen etl. d. Herren zu Bamberg an einem u. gedachtem Rath, andern Theils weg etl. Zinßen so Rath schuldig worden, dergl. Versamlungen in Ulrich Hellers Hauß man dieser Zeit mehr findet. daraus ebenwohl nicht eine geringe Vermuthung zu schöpfen, daß d. Rath in d. Nachbarschafft des alten Rath-Hauses eher zusam-

men,

men künfften gehalten, biß das neüe Rath-Hauß
erbauet worden. dan hierober vermeldet
das Ulrich Hallers Hauß neben dem Brod-
hauß gestanden, u. wie wohl in der Raths Re-
chnung gemeldet wird, der Rath seye biß
man das neüe Rath-Hauß erbauet, im
Augustiner-Closter zusamen kommen, so
hab sich das selbst zu versamlen gepflegen,
so dan dieses selbes wan es andres Grund
hat, auch wohl seyn kan, u. bringet ob-
stehende Meinung keine Hinderung, doch
stehet einem jeden frey denjenigen so un-
ter obbedeüteten Zufällen ihme am glaub-
würdigsten bedünckt, beyzufallen. My.

Relatio
XIII.
Befreÿung von fremden Gerichten.

Bericht von der Stadt Nürnberg auch dero Bürger und Unterthanen Befreyung von fremden so wohl Geist- als Weltl. Gerichten.

Obwohl in den gemeinen beschriebenen Rechten versehen quod Actor sequatur forum rei, u. daß man einen jeden nirgend anders wo als coram suo competente Judice beklagen soll, so bezeugt doch die Erfahrung daß gemeinigl. alle Richter trachten wie sie ihre Jurisdictionem extendiren mögen, u. daß sie offtmahls Personen u. dergl. Sachen die ihrer Jurisdiction nicht unterworffen seyen, für sich zu ziehen unterstehen.

Nun ist zwar nicht ohne daß einem Richter in dubio ob eine Sache selbst ihm gehöre od. nicht zugelassen Citationes aus zufertigen, darauf auch die citirte Personen wann er gleich incompetens Judex ist zu erscheinen und ihre Exceptiones fori incompetentis od declinatorias zu allegiren schuldig. L. 2. ff. Si quis in jus vocatus non ierit; judicis est scire an sua sit jurisdictio. Derowegen die Stadt dero Rathe auch wohl etwan privat Personen bey ermeldt. Confusion d. jurisdictionen auf Mittel bedacht gewesen, sich für fremden Gerichten zu befreyen.

daher auch die Stadt Nürnberg von langen Zeiten her bey Röml. Königen u. Kaysern viel fältige Privilegia u. Exemtiones wird ferner Kräfft erlangt.
König Friedrich d. II. hat in seinem Privilegio so er der Nürnberg gegeben nach folgende Worte: ad evidentia nostræ specialis gratiæ ac dilectionis quam gerimus ad charissimam civitatem nostram Nurenberg antiqua jura a Divis prædecessoribus et progenitoribus nostris inductis Rom. Regibus et Imperatoribus semper eidem loco tradita non solumodo confirmamus, imo si quem habere videntur defectum cum locus ille nec habeat vineta, neque navigia imo in durissimo sabulo sit fundo, de mera benignitate supplemus, statuentes et pro futuris temporibus incomutabiliter observari sancientes quod quilibet ejusdem loci civis nullum habere debeat Advocatum præter nos et nostros Successores Rom. Reges et Impp. Item quicunque civis antedictæ civitatis fecerit se alicujus Mundmann tam civis ille quam qui hoc modo eum recipit gratiam nostram demeruit et in utroque pax non violatur 1290. In diesem Privilegio wird die Stadt befreyet, daß alle deren Bürger keinen andern Schutz-Herrn haben sollen, als einen Röml. König oder Kayser. u. ob wohl sonst mit gemein beruß,

dass

daß d. Schutz keine Jurisdiction od Botmäs-
sigkeit auf sich trägt, so kan doch dieses Privi-
legium keinen andern Verstand haben, dan
daß die Stadt Nürnberg eine Reichs Stadt, so
dem Reich ohne Mittel zu thun, u. dß alle
dero bürger für unmittelbahre Bürger des
Reichs gehalten seyn sollen; Was aber die nach-
folgende Wort für einen Verstand haben, ist
sehr obscur, weil man nicht weiß, was da-
mahls das Wort Mund-Man eigentlich auf
sich getragen. dan wan gedachte Wort den
Verstand haben sollen, wan ein Nürnbergl.
Bürger sich in eines andern Verspruch er-
gibt, daß sie beyde in des Kays. Gnade
stehen sollen, scheint es den vorhergehenden
Worten stracks zuwieder zu seyn. dan wer
keinen Schutz-Herrn haben soll, als den Köml.
Kay. od König, dem gebühret sich nicht in ei-
nes andern Verspruch zu ergeben. Es wäre
dan daß dieses Letztere für eine Exception d
obstehenden Regul zu halten, obwohlen aber
die Widrige Meinung etwas commoder
seyn mögte, wan nemlich ein Nürnbergl.
Bürger einen andern in seinen Verspruch
aufnimmt, od. sein Mund-Man u. Versprecher
würde, daß solches nicht wieder den Kays. sey;
so will sich doch dieser Interpretation mit
den Worten auch nicht allerdings reimen,

wäre

wäre derowegen die Sache ferner nachzudenken ferner selbst in diesem Privilegio: nullus dominus aliquis Norimbergenses compellere debet ad jus quod vocat Lehen-Recht, et paulo post quicquid aliquis Norimbergensis deliquit, pro quo delicto puniendus est in persona aut rebus si satisfecerit Sculteto nostro, nulli amplius respondere debet, de hoc delicto et gratiam nostram percipiet.

In welchen Worten die Bürger nicht allein von dem Lehen-Recht befreyet worden, sondern auch daß sie in Criminal-Sachen und andern Verbrechungen solle niemand als vor dem Schultheiß zu Nürnberg zu Recht stehen u. gebüßet werden sollen. Dieß Privilegium haben confirmirt Henricus VII. Imp. 1313. Ludovicus Imp. annexa poena, addita etiam poena Banni cum confirmatione omnium Electorum de dato 1366.

Ao. 1313 hat Kayser Heinrich der VII. die Bürger auch dergestalt befreyet, daß derer keiner soll für fremde Gericht geladen werden, datum Pisis m. Idus Julii verba Diplomatis sunt: disponentes affectu benevolo quod omnes utriusque sexus homines dictae civitatis Nurenbergensis trahi non possint in causis civilibus ad aliena judicia, sed convenire debeant coram judicio suo dumodo coram illo querulantibus justitia non negetur.

Carolus IV. Imp. confirmavit 1355. sub aurea

Bul.

Bulla confirmaverunt etiam Electores 1366.
So hat auch K. Heinrich d. VII. die Bürger in specie befreyet, daß sie in weltl. Sachen von dem Bischoffen zu Bamberg od. seinem Official nicht sollen für Gericht gefordert werden, u. hat den Schuldheißen gebotten, sie dabey zu handhaben 1313.
Diese Freyheit hat K. Ludwig neben gemeiner Bestättigung aller d. Stadt Freyheiten in specie wiederholt, u. die Bürger zu Nürnberg vor allen fremden Gerichten auch vor dem Kayl. Hof-Gericht befreyet, so lang sie vor dem Schuldheißen zu Nürnberg bereit sind Recht zu nehmen u. zu geben 1315. dieß hat Carolus IV. Imp. confirmirt bey Poen 50 Mark Goldes etc. 1355.
K. Ludwig mit angehängter Poen 1000 Mark Goldes 1318.
Die Befreyung vor geistl. Gerichten hat er noch ferner neben viel andern Puncten in einem Diplomate wiederholet, daß man nemlich keinen Nürnbergl. Bürger um weltl. Sachen vor ein geistl. Gericht laden soll 1331 et 1332.
Als aber K. Ludwigs Zeiten zu Limburg etwas ein neues Gericht angerichtet, od. doch die Nürnbergl. Bürger u. Unterthanen mit demselben beschweret worden, hat K. Ludwig durch die Schuldheißen u. Rath ernstl. verbotten, daß zu ewigen Zeiten kein Gericht zu Limburg an-

aufgerichtet worden seyn 1319 Francfurt Veneris
post Jacobum.
Ob dieser Gütern sind allbereit zwischen den Marg-
grafen u. Stadt des Land-Gerichts halben Irrun-
gen fürgefallen, davon im Altenburgl. Archiv ein
Vergleich zu finden, so tempore Ludovici Bavari
aufgerichtet worden; Inhalt dieses Vertrags ist
wer zu dem Burggräfl. Leuthen zu klagen hat, d.
soll es thun vor dem Land-Gericht. Was aber
d. Burggraf od. die seinigen wo die Bürger od.
ihre Gebauer zu klagen haben, das sollen sie
thun vor dem Schultheißen zu Altenburg oder
vor d. Gebauer Eigen-Herrn. Auch welchen zu
vernehmen, daß man die Bürger od. ihre Gebauer
dannenhero vor dem Land-Gericht nicht beklagen
können. Bey diesem Vertrag od. Vergleichung der
Burggrafen ist zwar kein datum verzeichnet,
weil aber König Ludewigs von Rom darin ge-
dacht wird, welcher Kr. Ludewigs Sohn gewesen,
u. den Nahmen davon gehabt, daß er zu Rom
gebohren worden, u. wird ohne Zweifel dar-
um ein König genennt, dieweil man verhofft,
daß er seinem Vatter am Reich succediren wer-
de, gleichwie auch Kr. Heinrich des andern
Sohn d. sich König Heinrich den VII.den nennt
in d. Qualitaet eines Röm. Königs dem Schot-
ten-Closter zu Altenburg einen Freyheits-brief
gegeben, da man doch nicht finden kan, daß
er dazu durch ordentl. Wahl gelanget ist, dar-
um

mit abzunehmen, daß diese Vergleichung tempore
Ludovici Bav. geschehen seye.
Über dieß hat König Carl wie zuvor auch Kays. Lud-
wig 1341. zu Nürnberg gemeiniglich befreyhet,
daß sie fröhlich bey dem Reich bleiben, u. von
demselben nicht gesondert, noch für das Reich
jemand Pfand seyn sollen, dann sie sonsten
fremden Herrschafften u. Gewalten unterworfen
seyn müsten. Wer auch darüber brief erlan-
get hätte, od. noch erlangen würde, das solle
man für einen Raub halten A°. 1347.
dieß haben confirmirt beede Könige Wentzel, Si-
gismund 1394. et 1436. cum Electoribus.
Item Carolus IV. hat die Burger befreyhet, daß man
weder sie noch ihr Gebäue, noch ihr gut nir-
gend beklagen solle, dann vor ihrem Schultheißen
d. Stadt Nürnberg, u. weil solche ihre Freyheit
von den Hofgerichten, Landgerichten u. Richtern in
Herzogthum Bayern bekränket, u. überfahren
worden, hat er allen Bischöffen, Fürsten, Herren,
Hofgerichten, Landgerichten u. Richtern in Herzog-
thum Bayern gebotten, die Burger zu Nürnberg
u. ihr gut vor ihnen nicht beklagen zu lassen,
u. nicht über sie Urthel zu sprechen, sondern
die Kläger an den Schultheißen zu Nürnberg
zu weisen, um welcherley Sachen, es sich bege-
ben ausgenommen; Wenn jemand das über-
führe, so sollen doch die Urthel zu publiciren

gestattet, auch die Schöpffen u. deren Urtheil zu ver-
schelten bey 20 ℔ Goldes 1342. das hat er als
Röm. Käyser wiederholet A. 1355 u. König Sigmund
hat es bestättiget A. 1431 welcher in seinem Diplo-
mate auch des Land-Gerichts des Burggrafthums
Nürnberg gedencket, daß von demselben der Stadt
Nürnberg Freyheit u. Freyheit vielfältig u. wider
Recht überfahren u. bekräncket worden. diese
Freyheit auch hat König Friedrich wiederholet A.
1440 u. nachmahls wiederholet 1477. daß weil
die Bürger zu Nürnberg weder vom Land-Gericht
zu Nürnberg noch in den Westphäl. od. fränckischen Land
od. Hoff-Gerichten, u. insgemein in allen
frembden Gerichten nicht sollen rechtständig
seyn, noch dafür geladen werden, sintemahl
Nürnberg ohne Mittel unter der Käyser Obrigkeit
u. Gerichts-Zwang eines Röm. Käysers gehörig
dero wegen dem Reich von Reich an seiner Obrigkeit
Abbruch geschehen würde, bey Poen der Nichtigkeit aller
Process u. 100 ℔ Goldes.

Und weil man auch durch Repressalien sich ferner,
der Güter gerathen kan, deren man aber Nürnberg
außer Reichs sich zu befahren, ist von König Lud-
wig in Ungarn 1507 Freyheit erlanget worden,
daß die Nürnbergl. Kauffleuthe um keinerley
Ursachen willen, daran sie nicht Schuld haben
für andere nicht angehalten noch bekümmert seyn
sollen.

Also

Also ist auch in d. weitläufftigen Capitulation so mit den Städten Gend, Brügge u. Ypern in Flandern angehandelt worden, neben andern Puncten bedingt, daß kein Nürnbergl. Burger um frembde Schulden od. Mißethaten soll gefang. werden. Item daß die burger zu Nürnberg unter ihnen selbst mögen eine Samlung halten, u. zwischen ihnen alle Gebrechen beysten, ausser was Leben u. Glied trifft Ao. 1361.

Noch ferner hat Ksr. Carl Burgermeister u. Rath befreyet vor allen Zenten u. Land-Gerichten u. wer zu den burgern gemeiniglich etwas zu sprechen hab, d. soll solches thun vor dem Stadt-Richter zu Nürnberg, dazu soll d. Rath setzen 5. 7. od. 9. aus den nechsten Reichs-Städten wo sie wollen, u. was dieselbe sprechen, dabey soll es bleiben 1373.

Dieses ist die erste Verordnung d. Stadt Nürnberg Austrags-Richter.

Dieß hat König Wentzel confirmirt 1379 u. wird in seinem Diplomate d. Stadt Schweinfurt u. Weissenburg gedacht, aus denen d. Zusatz soll genommen werden.

Dieß hat auch confirmirt König Sigismundus in Ungarn u. Marggraf zu Brandenburg 1397 u. Jobsts Churfürst zu Mähren 1398.

Ksr. Carl d. Vte. aber hat diese Verordnung d.

Städten.

Nürnbergl. durch Frey-Richter erster Instanz mehr
dan anderthalb hundert Jahr herauß reassumi-
ert u. weiter extendirt, nemlich also:

daß E. E. Rath zu Nürnberg in Sachen der gemeiner
Stadt belangend zu ihren ordentl. Richtern haben sol-
len, Burgermeister u. Rath bed. Reichs Städt
Windsheim u. Weissenburg am Nordgau sambtl.
u. sonderl. u. daß sie an keinen andern höhern
od. niedern Gericht, weder am Kayserl. Camer-
Gericht noch andern Obrigkeiten, so in teutscher Nati-
on gehalten od aufgerichtet u. geordnet, auch weder
von einem Röm. Kay. od König Hof noch von ei-
nigen Deputirten od delegirten Richtern erster In-
stanz um einigerley Sach weltlich, bürgerlich,
peinlich, vergüetlich od wie die genant werden mög-
ten außerhalb d Fälle u. Sachen der Reform. d
Recht-Ordnung einem Röm. König od Kay. od
des Kays. Camer-Gericht vorbehalten seyn, od sonst
vermög geschriebener Recht dahin gehören nicht mehr
fürgenommen u. beklagt werden sollen, dan
allein von obbemeldtem Rath zu Windsheim
od Weissenburg, welcher Ort dem Klager gefäl-
lig od gelegen, sambtl. od sonderl. als ihren
geordneten Richtern, vermög gerichtlicher Ordnung
fürzunehmen, von denen jedem Theil ad Cameram
zu appelliren zugelassen seyn soll. doch wo den
Klägern auch ihr Ansuchen das Recht an ge-
meldten Enden kündlich versagt od verzogen

würde.

würde, so mögen alsdan das Recht in solchen fällen
suchen u. annehmen an den Enden und Gerichten
da es sich gebühret cum cassatione contrarii alles
bey Poen der Nichtigkeit d. Processen u. 50 Mark
Goldes 1540. 6. Julj. dergl. befehl ist auch
an das Camer-Gericht abgangen.

Diese Exemtion von d. Stadt Nürnberg Austrägs-
Richter haben confirmirt Ferdinandy I. 1559.
Maximiliany II. 1566. Rudolphy II. 1577.

Ao. 1393 hat König Wenzel an Hilpolt von Maß-
renthal, Land-Richter zu Nürnberg wie auch an
die Land-Gericht zu Auerbach u. Sulzbach Manda-
ta u. Gebotts-brief abgehen lassen, daß sie die
bürger zu Nürnberg u. ihre Unterthanen Leuth
u. Güter nicht an das Land-Gericht laden sol-
len, sondern bey ihren Freyheiten laut ihrer brief
sollen bleiben lassen, da aber die Land-Richter
u. dieselben hiewider darwider handeln würden,
hat er den Edlen Borziwoy von Schwinarts,
Land-Vogt in Schwaben u. Elsaß seinem Rath
befohlen u. vestiglich gebotten, die Poen in Frey-
heits begriffen, einzubringen. Diesen befehl hat
er auch an gedachten Borziwoy abgehen lassen,
die bürger von Nürnberg bey ihrer Freyheit zu
schützen, die Poen von den Verbrechern einzu-
bringen u. den ½ Theil in die Königl. Camer
der andere Helfft aber denen von Nürnberg
zu liefern. Datum Betlern Montag nach Remi-
niscere 1393.

Hat

hat auch insgemein allen Fürsten, geistl. u.
weltl. Herzogen, Dienst Leuthen, Rittern, Knechten,
Burggrafen, Pflegern, Amtleuthen, Land-Rich-
tern, Burgermeister, Räthen u. Gemeinschafften
gebotten, die Bürger zu Nürnberg für kein
Land-Gericht zu laden, sondern vor dem Rath
zu Nürnberg zu beklagen, würde ihnen daselbst
Recht versagt, solle Borziwoy von Schwinar
Befehl ihnen darinn zuzusprechen, u. zu un-
verzogenen Rechten zu helffen, die Bürger auch
bey ihrer Freyheit zu schützen. Prag A. 1393.

König Wenzels Brief so viel die Land-Gericht
Sultzbach u. Auerbach belangt, hat König Ge-
orgius von Böhmen bestättigt 1468. mit Ver-
melden, daß an dem Land-Gericht zu Auer-
bach 1393. in judicio contradictorio also gespro-
chen worden, diß hat auch König Wadislaus
in Böhmen bestättiget 1480. A. 1463 hat
d. Rath in Sachen Hans d. Kastners contra Eli-
sabeth Pfeßin in d. Stadt Privilegia wider
fremde Gericht zu Auerbach insinuiren, u. als
das Land-Gericht dieselbe nicht angenommen,
darüber ein Instrument aufrichten laßen,
darauf Leonhard Groland d. Pfeßin Eigen-
herr bey Kay. Friedrich eine Citationem ad vi-
dendum se incidisse in poenam Privilegiorum
wird das Land-Gericht erlangt.

Gleich.

Gleichfalls hat Heinrich Müller zu Herrenberg Hanß Ott Müllers Sohn in Sachen Ex-hibition wird das Land-Gericht erlangt 1467. aber Pfalzgraf Ott Herzog in Bayern hat gegen den Recht sich verschrieben, daß deren Bürger u. Unterthanen nicht sollen schuldig seyn, in ver-fäll. Sachen am Land-Gericht zu Sulzbach zu Recht zu stehen, sondern sollen für ihren Richter gewiesen werden, u. ihnen daselbst re-chten in 6. Wochen u. 3. Tagen. Was aber Grund u. Boden, Markt-Stein, Holz-Markt, Wasser-Flüssen (Real-Sachen) betrifft im Land-Gericht gelegen, das soll vor dem Land-Gericht mit Recht ausgetragen werden. Actum Neumarkt 1460.

Als nach Findung des alten Stadt Briefs die Hinge-laufenen Irrungen zwischen Fürsten u. Ständen beygelegt worden, hat Johan Landgraf zu Leuchtenberg als Will kührl. Richter zwischen Bayern als Herzogen Friedrich u. Johan Pfalzgr. am Rhein u. Herzog in Bayern u. d. Stadt Nürnberg geschiedigt u. ausgesprochen neben andern Puncten: daß die von Nürnberg sollen an kein Pfälzisch od. Bayrisch Land-Gericht von Sachen so im Krieg fürgangen, geladen werden 1389. u. da etwas darwider geschehe, soll es nichtig seyn, auch sollen die von Nürnberg, die Herren von Bayern auch ihre Ritter u. Knecht derwegen nicht an kein Land-Gericht lad. 1389.

Es hat aber das Ansehen, daß dieser Ausspruch al-
lein von denen aus d. Stadt-Krieg herrührenden
Zerrüttungen zu verstehen, wie dan ein Land-Ge-
richts-Brief von dem Land-Gericht Hirschberg
so auch für ein Bayrisches Land-Gericht gehal-
ten worden, noch vorhanden, in welchem Ebald
Dorschbott u. Ramon Vogt Richter zu Wendel-
stein d. Gemein daselbst von Hanß Ameters
Klage aus dieser Ursach absolvirt worden, daß
die von Nürnberg selbsten gemacht, dessen Al-
brecht Haß der Zeit Landrichter d. Grafschaft
Hirschberg ein Urkund ertheilet 1391. als das
Landgericht gehalten worden zu Waitsirch.

Daß das Landgericht Hirschberg so auch für ein
Bayrisch Landgericht gehalten wird, hat sich
jederzeit eines weitern Bezirks angemaßt,
also daß die Hirschbergl. Land-Richter mit
den Nürnbergl. Land-Richtern darüber in
Irrung gerathen.

Es ist aber am Hirschberger Land-Gericht 1466
ein Urthel ergangen, daß die Nürnbergl. Bürger
u. Unterthanen in Bezirkl. Strichen von nie-
mand dahin geladen werden sollen, man habe
dan zuvor zu Nürnberg das Recht gebührlich erfor-
dert.
Item 1411 ist erkant worden, daß am Hirschbergl.
Landgericht keine Ladung wider Nürnbergl. Unter-
thanen ertheilt werden solle, es müsse dan die Sach
Grund u. Boden berühren.

Es

Es ist auch in der Fraiß-Sach in Puncto Brandenburg
eine Urkund producirt worden, darinnen Hein-
rich Aldberger zu Nürnberg bezeugt, daß Wendel-
stein, Renderuth, Altenheimwach, Rötenbach in
das Landgericht Hirschberg gehörig 1436. Als auch
Ulrich Cunrat von Stein u. Ulrich ... sich an Hirschbergisch
Landgericht, daß sie Schaar Wendelstein an das
Landgericht des Burggrafthums Nürnbergisch laden
lassen, hat obgedachter Aldberger samt dem Hirschbergisch
Land-gericht erkent, daß ihnen diese Ladung kei-
nen Schaden bringen solle, u. daß sie mit ih-
ren Gütern so viel deren in der Grafschafft Hirsch-
berg liegen, wann zu u. um Wendelstein
ans Landgericht Hirschberg gehörig sey, stehet 1438.
Als auch Nicolaus Groß Pfleger des Neuen Spitals
zu Nürnberg die Güter zu Wendelstein zu dem
Spital erkaufft, ist der Kauff von Nicolaus
Sporn zu Eberstorf, Land-Richter der Grafschafft
Hirschberg bestättigt u. aufgerichtet worden,
[illegible] 1467.

Sonst hat Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog
in Bayern, welcher 1477 die Nürnbergische Bürger
mit den Land-Gerichten zu Hirschberg u. Sulzbach
beschweret, u. etl. Bürger darüber gefangen ge-
nommen, auch den Rath bemüssigt, die Sache bey
dem Ksr. auszubringen, sich darüber mit dem
Rath vertragen u. Urkund geben, wann etwo Bür-
ger u. Bauern dahin geladen würden, sollen sie die-
selbe oder durch ihre Gewalthaber erscheinen lassen,

wann

wenn sich dan befindet, daß sie ein verschul-
deten Sache geladen, sollen sie die Landgerichte für
ihren ordentl. Richter weisen: was aber Grund
u. boden berühret in den Landgerichten gelegen,
die sollen darum gerichtet werden 1481.

dem Landgericht zu Sulzbach hat d Rath freÿ-
heit u. Exemtion von fremden Gerichten in
Sinnern beÿ ihm, 1481 darauf Hans d Schund
von Hörnbach wird den Herman Kindmor zu
Harrdorf Grund u. boden betr. ab, u. für
selben ordentl. Richter gewiesen werden.

Und so viel von den benachbarten Bayerl. Land-
Gerichten. Was Gestalt dem Rath an dem also
genannten Burggrafl. Land Gericht Eintrag geschehen,
obgleich man sich auch gegen andern Städten un-
terstanden, u. wie sich die Stadt darwider
aufgehalten, biß die Sach endlich zu offenen
Krieg ausgeschlagen, davon ist in d Relation
vom Landgericht weitläuftiger bericht zu finden.

Kr. Sigismund hat die Burger befreÿet von
d Edlen Erkinger von Seinsheim, Herrn von
Schwarzenberg Land-Gericht zu Schönfeld beÿ Poen
d Nichtigkeit d Procesß. dan derselbe auf an-
halten Dr. Georgii Heimburgers u. Hans Stumen
als Nürnberg Anwald an den Kaÿ. Hof citirt
worden, u. nicht erscheinen 1436. darauf hat Kr.
Sigismund die burger von diesem Land-Gericht
in Specie eximirt 1437.

Und

Und als die burger wiederum für dieses Land-
gericht citirt worden, ist d. Land-Richter in
poenam Privilegiorum erklärt worden u. Fi-
scali befehl geschehen, die Klagt einzubringen 1465.
Auch hat Ksr. Sigmund Hug Erich Sigmund von
Preinschein in poenam criminis læsæ Majesta-
tis u. poenam d. Nürnbergl. Privilegien erklärt.
Und als die Land-Gericht von solchen Unfug
noch nicht abgestanden, hat Ksr. Friedrich ihnen
bey Verlust aller ihrer Gnad u. Freyheit, u. bey
Poen 50. Mark Goldes gebotten alle Urthel ab-
zuthun, hat dieselbe auch selbst cassirt, mit
Bedrohung, wann sie denn nicht nachkämen,
daß er strenglich wird sie procediren wol-
le 1466. Darauf hat Sigmund von Preinsch-
hein gegen den Rath sich verschrieben, die Nürn-
bergl. Burger, Unterthanen u. Inwohner für
das Gericht nicht mehr zu laden 1466.
Eben dieß hat Herr Abbt Jacob Graf zu
Schwarzenberg in einem Mißiv an den Rath
wiederholt 1593. Es sind auch Acta vorhan-
den, daß die burger zu Nürnberg von Citati-
onen an den Kayl. Hof zwar in Criminal Sa-
chen absolvirt worden.
Wann als König Sigmund 1437 den Rath mandirt
ihre burger Hanns Schlosser, Hanns Gärtner, Ul-
rich Graurt, Leonhard Kirchmeyr, Hangrath Am-
hoff, Hanns Heymann, Marquard Ostenhau-
ser

ter, Ulrich Haller den jüngern N. Meyenhofer,
Lorenz Meininger N. Heidenreichter, N. Kran-
zogel, N. Trockel, welche beschuldiget worden, daß
sie N. Wasslau Burgern zu Eger auf der Frank-
further Weg unverschuldeter dinge erschossen
hätten, innerhalb 14 tagen zur Verantwor-
tung an Kaÿl. Hof zu stellen, d. Rath aber hat
gemeiner Stadt befreÿung von fremder Gericht
darwider eingewandt, dabeÿ er gelassen u.
die Citation cassirt worden 1437.

Gleichfalls als Heinrich Wolzert neben viel
andern Edelleuthen eine Citation wider Ulm
u. andere mit denselben vereint, unter
welchen seinen Vorgeben nach auch Nürnberg
war, deren er 1453 feind worden, am
Kaÿl. Hof erlangt, u. beklagt, wie die Stadt
ihme seine Schlösser zerstört, u. seine
Knecht gefangen, d. Rath aber durch Georg
Derrer anzeigen laßen, daß sie in solche
Einigung nicht gehörig, ist ein Urthel dahin
ergangen, wann sie ihr Vorgeben mit einem
Eid erhalten, sollen sie nicht schuldig seÿn
auf die Klag zu antworten 1456.

Den Eid von dem Rath anzunehmen, ist Hein-
rich von Pappenheim des Reichs Erb-Mar-
schall als Comissario Caesareo im beÿseyn
des von Weißberg ob er wolle anzunehmen,
aufgetragen, welcher 1457 gen Nürnberg
kam.

kommen, u. den Eid vom Rath in ihrer gewöhnl-
Raths-Stube angenommen, auch ihnen deßen
brief geben.
In dem Vertrag wegen des alten Marckgräfl. Kriegs
zwischen Alberto u. Nürnberg, daß um alle vom
Krieg herrührende Sachen beede Partheyen vor
dem Röm. König Recht geben u. nehmen
sollen, das ist aber voluntaria prorogatio-
ne jurisdictione geschehen, es ist auch die
Sache zu gerichtl. Austrag nicht kommen, son-
dern 1453 gütl. vertragen worden.
Peter Bürger genant Schreib, welcher dem Rath
dadurch 150 fl. Unkosten verursachet, dann d.
Rath von seiner Klag geledigt worden, hat
Kr. Friedrich ihn in die Acht erklärt, bis er
dem Rath solche 150 fl. erstattete 1453.
Nach Jahr u. Tagen ist er auf des Raths Anhal-
ten in die Ober-Acht erklärt, u. sein Leib Habb
u. Gut männiglich erlaubet, wer auch wied. die-
sen Kayl. befehl handelt, solte in gleicher Acht
seyn. Kr. Friedrich hat auch einer großen
Anzahl Bischöfen, Fürsten, Grafen u. Städten
in u. außer Teutschland gebotten, diesen
bürgern in ihren Landen nicht zu gedulten bey
Poen 20 Mark Golds 1459.
Nun ist auch bericht zu thun von den heim-
lichen od. Westphäl. Gericht, welches gestellt

die Altenbergl. Bürger von demselben befreyt.

Es hat zwar Dietrich Klüger Frey Graf d. Kümmey Grafschafft auf Klage Dietrichs von Dortendorf-fen, den Rath zu Altenberg u. alle ihre Bürger, Mans Personen, die zu ihren Jahren kamen, allein die Geistl. ausgenommen sich unterstanden, in die Acht zu erklären, davon d. Rath ad Caesarem appellirt, von deme auch die Appellation angenommen worden.

Auch hat d. Rath zu Cölln an den Rath zu Altenberg geschrieben, sie solten die Reichs Städt zusammen fordern u. rathschlagen wie man der Westphalischen Gerichte u. d. Freystühl möchte entladen werden, so wollen sie mit den Städten am Rhein Strohm auch dergl. thun.

Daraus wie auch der Franckfurtischen Reformation od. Reichs Constitution so daselbst aufgerichtet 1442 u. bey den Reichs Abschieden gedruckt zu finden, abzunehmen, daß die Frey-Grafen ihre Gewalt u. Jurisdiction sehr mißbraucht, u. ihnen Einhalt zu thun vonnöthen gewest. dan bey gedachter Versammlung ist Verordnung geschehen, mit was vor Leuthen, diß Gericht solle besetzt werden, item daß d. man niemand daran laden solle, dan um Sachen so daran gehörig, od. deren man sonst nicht mächtig seyn kan.

Wann

Wann auch jemand dahin geladen würde und
sein ordentl. Richter denselben bey dem Hoff-
Grafen abforderte, die citirte auch neben
andern Sachen im verstraffenen Namen dem
Hoff-Grafen schrifftlich zu sagung thäten, vor
seinem ordentl. Richter Rechtens zu seyn,
so soll die Ladung ab, u. da darüber pro-
cedirt würde, der Process nichtig seyn.
Wann darwider gehandelt würde, soll d. Klä-
ger 20 Marck Goldes u. d. Hoff-Graf sein
Amt verfallen haben, u. wer einer un-
rechte forderung practicirt, soll er sich selbst
verurtheilt u. seinen Leib verwircket
haben, u. soll männigl. zu ihm greiffen
als sich gebührt.
Und so viel ist kurtz-faßl. in d. Franck-
fürstl. Reformation, so ohne Zweiffel auf
d. Kays. Räth anbringen verfasset worden,
von Westphäl. Gerichts begriffen.
Kr. Friedrich aber hat die Burggrafschafft zu
Nürnberg welche von langen Zeiten her von viel
Römischen Kr. u. Königen mit viel Freyheiten
vor andern Städten begnadet, auch vor den
Westphäl. Gerichten in allen Sachen, die seyen
gleich reales, personales, criminales, mixtæ,
ohngeachtet aller Recht, Gewohnheit od. Freyheit,

so

so darwider erlangt seyn mögen, befreyet, daß
dest denjenigen so wider sie an gebührl. Orten
klagen Justitia non denegetur sub poena nullita-
tis processus und um 100 ℔ Goldes 1449.
Welches hat er hernach extendirt, auf die Bür-
ger, Gebauer, Haus-Genossen, u. alle die ihnen
zu verstehen stehen 1460.
Dise haben auch etl. Päbst confirmirt als Pij
1459. Pauli 1468.

Ao. 1459 hat Ulrich Hertendörffer vom Westph.
u. heiml. Gericht - Hr. einer Citation wider Jobst
Tetzel u. andere im Geschlecht erlangt, Kr. Friedrich
aber hat sie von solcher Citation durch Conrad
Schenck der Zeit Hof-Graf zu Rotenberg u.
den Hof-Richter zu Bamberg beschehet, ausgehen
lassen, erledigt, u. dabey erklärt, daß der
Hertendörffer in die Poen der Reformation zu
Franckfurth ergangen seye 1459.
Kr. Friedrich hat auch darauf an viel Stände
u. Städte des Reichs executoriales wider diesen
Hertendörffer ausgehen lassen, denselben zu ar-
restiren, wo er zu betretten bey Poen 20 Marck
Goldes, wer den befehl nicht nachkäme, der ist
zu Rom in Sachsen gefangen u. gestrafft
worden.
Gleichfalls ist Cunz Huber von Wöhrd der
St. Nürnberg(l.) Unterthanen mit Westphäl.
Gericht fürgenommen u. in die Acht gebracht,

und

und gleichwohl darneben auch ein Arresten Kam-
ber Gericht 1479 allhier gestifft worden.

Es ist auch notorium daß man gleichwohl in burg-
ussen eines kurtzen Landtages sich beschreib-
get, verglichen u. den gemeinen Land-Land-
Jurisdiction dergestalt prorogirt, daß sie
in hinfallenden Streittigkeiten zwischen den
Landes-Herrn entweder güthl. händlen
od. im fall einen Ausspruch thun mögen.

Solcher Gestallt ist auch die Stadt dem Schreib-
Land zu beiden Theilen u. respective un-
terworffen gewest.

Kr. Friedrich aber hat 1489 den Rath der
Stadt des Landes zu Schreiben [illegible] u. sie
gefreydigt von allen Mandaten u. Arresten vom
Land [illegible] sie ausgangen, daß sie damit
fernere nicht sollen beschwehrt, noch von den
Kk. od. Camer-Fiscal od jemand anders an-
gefochten werden.

Nachdem aber einer jeden Obrigkeit nicht allein
dieses beschwehrl. wann ihre Unterthanen für frem-
de Richter gezogen werden, sondern auch in casu
contraverso, wann sie von frembden Herrschaften
angelauffen u. mit Arrest beleget werden,
worden, in welchen fall man schafft mit
verwilligen des Arrests verziehen kan, daß

das

das Thun od Lassen bedencklich ist.
Welchem Lasse zu komen, hat König Friedrich dem Rath
Privilegia geben, daß die Gästen einer Gästen
so bey ihnen ab u. zuwandeln, zu erhalten,
od Arrest zu gestatten nicht schuldig seyn sollen,
um Sachen die zu Nürnberg nicht ergangen,
sondern mögen sie weisen für ihre Richter
Im fall jemand die von Nürnberg darum
beschädigen u. sie ihre Nothdurft nach derwend
etwas fürzunehmen zu Rath würden, sollen
sie damit wider das Recht nicht gefrevelt
haben.
Doch sollen ausgenommen seyn Richter u. Ober-
Richter, wann dem Rath brief[l.] Urkunden fürgelegt
od sie von König[l.] Ihro. um Hülff wider jemand
ersucht werden 1440.
Ihr. Friedrich hat auch dem Rath diß Privilegium
geben, daß keine frembde Gast so zu Stadt
Nürnberg ab welche auf dieren Erdreich im Land
liegt [?] nicht [?] Wasser hat, ab u. zureisen
um einigerley erhalten od erstanden Rechts bey
denselben meiden, sondern jedermann Gleit ha-
ben, und mit den Nürnbergl. Bürgern zu han-
deln u. zu wandeln Macht haben sollen, diese
Freyheit soll wehren 1. Jahr. 1451. diese Freyheit
hat Ihr. Friedrich erstrecket 1452 et 1453 jedes-
mahl auf 1. Jahr. 1455 auf 1½ Jahr 1456 auf

9. Jahr

Jahr 1464 auf 3. Jahr 1471 auf 5 Jahr. die Ursachen
dieser temporal-Freyheit sind ohne Zweiffel aus
den alten Märckl. Kriege entstanden.

der Rath hat auch Päbstl. Freyheiten vor geistl. Ge-
richt nicht geladen zu werden erlangt:

Pabst Innocentius VI. hat d. Stadt Nürnberg diß
Privilegium gegeben, daß die bürger nicht schul-
dig seyn sollen vor dem Decanat-Gericht
zu Bamberg zu erscheinen, sondern daß
d. Dechant schuldig seyn soll in d. Stadt Nürn-
berg die Sachen so sich daselbst zwischen bür-
gern u. Kirchherren begeben, zu erörtern ao
1361. u. solches aus Ursach, weil Nürnberg
so groß, daß fast d. dritte Theil Menschen
des gantzen Stiffts Bamberg daselbst wohnen,
auch die König. Maj. daselbst viel residiren
u. Reichs Versammlungen dahin legen, daß auch
zwischen Nürnberg u. Bamberg eine starcke
Tag-Reiß u. zwischen Zween große Wäld, da-
durch offtmahls Leib u. Guths halben nicht sicher
zu reisen ist, u. hat hierauf den Abt zu Mi-
chelfeld den Abt zu Weissenohe u. Probst zu Neun-
kirchen befehl aufgetragen, den Rath bey dieser
Freyheit handzuhaben, u. den Dechant zu
Bamberg zur Observanz derselben anzuhalten.
Datum Avignon 1361.

der Dechant zu Bamberg soll einen Official zu
Nürnberg verordnen, der die fürfallende Streitt
daselbst in loco erörtere, aus befehl Pabst

Ur-

Urbani V. 1382 zu Avignon.

Bonifacius IX. hat die Bürger befreyt, daß sie und Bürger u. Weib, Sachen nicht schuldig seyn, zu Bamberg od(er) an andern fremden Gerichten zu Recht zu stehen, da sie erbietig vor ihrem ordentlichen Richter zu Recht zu stehen, zu nehmen u. zu geben. Romae 1403. Er hat unter gleichem dato dem Bischoff zu Würtzburg u. Eichstätt auch dem Abt zu Egidien in Nürnberg gebotten, die Nürnbergische Bürger dabey zu handhaben. Eben dieser Pabst hat die Bürger befreyt, daß sie von keinem geistl. Gericht um Geld Schulden oder andere Civil-Sachen mit Interdict sollen gelegt werden 1403.

Diese Bulla ist durch den Bischoff zu Eichstätt als Executorn den Bischöffen zu Maintz, Saltzburg, Prag, Bamberg, Würtzburg, Regens-

spurg, Freysingen intimirt worden.

Wider diese Bulla hat Bamberg eine Bullam revocatoriam erlangt, u. seyn beede Theile nach Rom remittirt worden.

Ao. 1429 hat Heinrich Abt des Closters Egidien dem Rath vertragsweis versprochen, daß sie den Rath u. Bürger für kein fremd Gericht ziehen, sondern sich in Rechten vor des Reichs Richter zu Nürnberg bringen lassen wollten.

Pabst Eugenius P. IV. hat hoch gebotten, kein

Geistl.

geistl. Richter soll die Bürger für sich citiren, und,
der dan die Ursachen in der Citation u. gebüh-
ren 6. Tag setz 1444.

Calixtus III. hat alle Einwohner geistl. u. weltl.
allhier befreyet, daß sie vor einigem Richter
über 1. Tag Reiß von der Stadt nicht sollen für-
gefordert werden 1457.

Das hat Pius II. confirmirt u. 1460 die Bürger
in weltl. Sachen von allen geistl. Gerichten
befreyet 1461.

A. 1470 ist eine Testaments Sache so für das
geistl. Gericht zu Bamberg gebracht, wieder
zu Nürnberg remittirt worden, davon in
der Losung-Stuben in der Laden dem P.
beschrieben, Bericht zu finden.

Sixtus IV. hat der Kr. befreyung von fremden
Gerichten den Bürgern gegeben confirmirt, u.
sie von allen Landgerichten in Bayren, Fran-
cken auch des Burggrafthums Nürnberg eximirt
u. den Schotten-München zu Würtzburg, Nürn-
berg u. Eystädt befohlen die Bürger dabey hand-
zuhaben, u. die Sach sicher für sich zu ziehen.

Dergl. brief ist auch an beede Probst Sebald u.
Laurentzen auch an den Probst der Capell des
Königl. Saals zu Nürnberg abgesandt. Ao.
1471.

Obgedachter Pabst hat dem Nürnbergl. geistl. selbst

in

in u. außer der Stadt wohnhafft geistlichen Leuthe,
Kays. Richter verordnet die Schotten-Münche
zu Würtzburg u. Eystatt, u. den Dechant zu
St. Jacob zu Bamberg u. ihnen befehlen, wann
die Nürnbergl. Geistl. in u. außerhalb der Stadt
von Geistl. u. Weltl. beschwehrt, sollen sie sich
der Sach unterfangen, u. entweder Sumarie
od. durch ordentl. Process absolviren, damit die
gravati nicht erst gen Rom laufen dörften. Ao.
1475.

Und so viel von befreyung von frembden Gericht-
en erster Instanz. Nachdem nun aber auch
per Appellationem in anderer Instanz sich frem-
de Gericht gezogen werden kan, also ist dieser
wegen auch Fürsehung geschehen.

Dann Ka. Friderich hat befreyet, wer von dem
Rath od. den Gerichten appelliren will, der möge
hin appelliren als für einen Röm. Ka. oder
König, u. solle Appellant einen Eyd schwören
daß sie solch Appelliren ihrer Widerparthey
zu keiner Gefährde noch Verzug des Rechtens
sondern um recht beschwehrung u. Ursach willen
fürnehmen, u. daß der sie solche Appellation
u. dem Recht nachgehen od. auswarten wolle,
wo dem nicht nachgegangen würde, soll die
Appellation keine Krafft haben, sondern die
Urthel erster Instanz vollzogen werden.

Und

Und dieß hat Kay. Friderich erstreckt auch auf
die Geistl. u. Juden, also daß diese ihren Eid vor
dem Rath, jene aber vor dem Abt zu St. Egy-
dien od. dem Pfarrer zu St. Sebald od. Lau-
renzen leisten 1467.

Auch hat Kay. Friderich das fünfte Gericht an
welchen Verläumdungen, Unzucht, Holzwerk,
Feuer, Verwundung, Ungehorsam, Übertrettung
Gebot, Verbot, Gesetz, Statuten u. dergleichen
Sachen gestraft werden, von allen Appellation
befreyet, u. ob sich jemand darwider sol-
ches unterstünde, soll es doch nichtig seyn, u.
an solchen Gerichten nicht angenommen werden, son-
dern was die Fünff od. mehrere Theil derselben
strafen, dabey soll es bleiben bey Poen 100 Mark
Goldes 1470.

Kay. Maximilian hat ferner den Rath befrey-
et, daß niemand von ihren Gerichten appelli-
ren solle, es betreffe dann die anfänglich Klag
300 fl. Rheinisch, dann allein an die Personen
so im Rath daselbst verordnet werden, bey deren
Ausspruch soll es bleiben.

Ob jemand außerhalb solchen fällen in Sachen
da die Recht die Appellation zu geben Appelli-
ren würde, soll Krafft Imp. Frid. Freyheit vor
der Appellation Eid schwören, u. dabey dem
Gegentheil Caution leisten, es wäre dann, daß

er

er solche Caution zu thun nicht vermögte, u. mit
Eid selbst erhalten Leute, soll er dabey gelassen
werden.

der Rath soll Macht haben dem Appellanti eine
Zeit anzusetzen in deren er seine Appellation
vollführe u. prosequire, d. soll auch schuldig seyn,
dem Rath Gewißheit zu machen, daß er solche Voll-
führung gethan, alles bey Poen 40 Mark Goldes A.
1495.

Diß Privilegium hat Maximilianus erweitert, daß
in Kauffmanns Sachen Kauffen u. Verkauffen, Rech-
nungen, Geschäfften od deren Anhang und Umständ
betr. Sumarie procedirt, u. von denen darin
ergangenen Urtheil am Stadt-Gericht, dergl. in
Bau-Sachen auch von Bau-Leuthen mit Besicht-
igung d Gebrechen u. genugsamer Verhörung d
Partheyen am Stadt-Gericht, Unter-Gericht, od
sonst außerhalb des Gerichts den Partheyen wird
ausgesagt.

Item insgemein von allen Sachen da anfänglich
die Klage od Haupt-Sach 600 fl. nach gemeinem
u. gleichen Anschlag nicht übertrifft, allein für
einem Rath appellirt, u. hinfüro die Sache vor
und Rath einen Röml. Königs od Hr. od einig
ander Gericht nicht durch appelliren, supplici-
ren, od in Gestalt einer nullitaet gezogen wer-
den soll, bey Poen der Nichtigkeit u. 50 Mark Goldes 1508.

Mon-

Montag nach Reminiscere 1508 hat d Stadt die erlang-
te Erneuerung des Privilegii Appellationis publi-
ciren u. durch Wilhelm Ebert von Cancellisten
über den Ring am Stadt-Gericht ablesen lassen.
Das hat Carolus V. confirmirt 1520 et 1522.
Pabst Urbanus hat allen Nürnbergl. geistl. gebot-
ten den Erzbischoff zu Prag für einen perpe-
tuum legatum sedis appellatica zu erkennen
u. alle Appellationes an ihn zu dirigiren.
Innocentius VIII. hat den Rath privilegirt, wann
d Rath od ein Bürger daselbst von einem geistl.
Gericht an den Pabst appellirt, daß solcher
Appellation deferirt u. die Appellanten
nicht, wie etwan geschehen, deswegen excomuni-
cirt werden sollen, u. hat den Pröbsten bey-
d Pfarren zu Nürnberg u. des Königl. Landts
befohlen, sie dabey handzuhaben 1486. Durch
den Passauischen Vertrag ist die geistl. Juris-
diction auf den protestirenden suspendirt
worden.
Was nach den Passauischen Vertrag d geistl. Juris-
diction halben zwischen Bamberg u. Nürnberg ge-
handelt worden, ist in den Bambergl. Verträgen
de Ao. 1537. 1563 et 1607 zu finden.
Nun folgt ferner, was d Niedern-Gerichtbar-
keit u. Bestrafung d Frevel Händel durch
den benachbarten gehandelt worden.

Und

Und ist ferner in d. Relation vom Land Gericht
aus dem Hainschen Vertrag 1496 vorhero
dergestalt begriffen geschehen, daß sich E. Rath und gute
Nachbarschafft wollen mit den Real-Sachen de-
ren Güter so im Land-Gericht gelegen, sich der Land-
Gerichts-Jurisdiction untergeben, u. hat hingeg.
Brandenburg versprochen in peinl. Sachen
über die Nürnbergl. Unterthanen nicht zu richten
sondern dieselben abzuweisen.

In Krafft solches Vertrags aber sind 1498 Hanß
Kürnlein u. Hanß Berg, Hanß Schnürstab
Unterthanen zu Möhrndorf welche in Fraischli-
gen Klag gezogen werden wollen, u. darüber
an das Hof-Gericht zu Onolzbach appellirt,
von demselben ab, u. die Kläger an ihr ei-
gen Herren gewiesen worden.

Daraus abzunehmen, daß auch den Branden-
burgl. Beamten auf den Nürnbergl. in Branden-
burgl. Obrigkeit gesessenen Unterthanen in Frai-
schal. Sachen Schuld u. Frevel-Sachen und Nürn-
bergl., mehr schon weg, keine Botmäßigkeit
gebühre; doch ist zu wissen, daß in Schwabach
etl. Nürnbergl. Unterthanen wohnen, welche die
Herrschafft-Gericht zu Schwabach besuchen müssen,
wie dan solche Unterthanen u. was es mit ihnen
vor eine Gelegenheit habe, in ein Buch verzeichnet
bey d. Registratur zu finden.

Hier

Gleicher Weise sind auch zu Gabersdorf, Schnaist u. andern Orten adel. Unterthanen auf deren Brandenburg. die Botmäßigkeit hergebracht.

Nachdem aber einer jeden Obrigkeit beschwerl., wann ihre Unterthanen sich ihrer Botmäßigkeit entziehen, sich an fremde Herrschaft hangen, u. sich derselben unterwürfig machen; Also hat Marggraf Friedrich in obgedachten Harrasischen Vertrag zugesagt, daß er u. seine Successores wegen gedachter Unterschleiffung der ausgetretenen Nürnbergl. Burger u. Unterthanen sich löbl. u. freundl. verhalten sollen.

Als aber in einem andern Vertrag zu Forchheim 1512 abgehandelt, u. von beeden Theilen dem Marggrafen u. dem Rath zu Nürnberg bewilliget worden, daß jed Theil mit Fleiß in seinem Gebieth bestellen solte, damit des andern Theil offene Feind u. beschädiger nicht gehauset od. gehalten, sondern die betretten, nach vermög des Land-Friedens gegen ihnen gehandelt werden solte: hat d. Marggraf solchen Punct auf die ausgewichenen ungehorsame Burger nicht wollen ziehen lassen, dieweil dergleichen so Schulden od. Verwundung halb sich in die Märkt. Flecken thun, das Gebiet beraumen würde, sondern fürgeben, es sey genug, daß solches von Feinden u. andern so wid den Landfrieden handeln, zu verstehen, derowegen d.

Rath

hat ein sonderbahres Privilegium von Carolo V. dieses
Inhalts erlangt; Wann einer oder mehr des Raths Bür-
ger, Unterthanen, arme Leuth oder Verwandten unent-
ledigt ihrer Burger Pflicht oder andern Pflichten aus
d. Stadt oder andern ihren Flecken, dörffern oder
Gütern sich thun, u. sich in Verspruch anderer
Schutz-Herren annehmen oder sich sonsten unter-
stehen würden, den Rath und die ihrigen zu
bedrohen u. zu beschädigen; soll d. Rath dieselbe
Obrigkeit ersuchen, solche Personen in ei-
nem Monath dem nechsten zu entschlagen, fer-
ner zu vergleiten oder einige Hülff u. Vorschub zu
thun, sondern sie anzuweisen, sich an ordentl.
Rechten ersättigen zu lassen, welchem die er-
suchten in einem Monath dem nechsten folge
zu thun schuldig seyn sollen. Wo solches nicht ge-
schicht, sollen die Nürnberger Macht haben sol-
che ihre unentledigte Unterthanen allenthalben
im Reich, wo sie betretten anzunehmen und
niederzuwerffen gen Nürnberg oder in andere
ihre Gewalt zu führen, u. gegen dieselbigen
als Pflichtbrüchige oder Vergewaltiger zu
handeln. Es sollen auch alle Einnehmer, Auf-
halter oder Fürderer in die Poen des Reichs-
Land-Friedens gefallen seyn, u. soll d. Rath
Macht haben gegen sie als Landfriedbrecher
zu handeln, ungehindert einiges Privilegii u.
was sie also thun, damit sollen sie wid[er]

das

das Reich nicht gehandelt noch gewaltet haben, daran soll sich auch niemand hindern bey Pön 60 Mark Goldes 1521.

Im Vertrag mit Chur Pfalz wegen der eingenommenen Aemter ist neben andern Puncten abgehandelt worden, daß die Hof-Güter, arme Leuthe, Zins u. Gült in dem Amt Hainburg u. andern Gerichten u. Dörfern gelegen, so dem Stift der Chur Pfalz wird geben, so viel deren samtl. od. sonderl. mit Alter od. vor dem vergangenen Bayer. Krieg dem Stift zu Altenberg, ihren Bürgern, Geistl. u. Weltl. Unterthanen zugehörig gewest, noch seyn, od. die sie seithero erkauft, od. mit andern redlicher Ankunft an sich gebracht, mit aller Gerechtigkeit, maßen sie die hergehabt, bleiben und zustehen, u. mit den Frevelen über dieselbe Unterthanen arme Leuth es gehalten werden, wie das vor dem vergangenen Bayer. Krieg u. mit Alter ist herkommen. Der Pfalz soll noch bleibender Schutz u. Obrigkeit über das Closter Altenmünster mit seinen armen Leuthen, Unterthanen etc. außerhalb des Halb-Gerichts 1521.

Dieser Punct ist 1523 dergestalt erläutert worden, daß die Steuer u. Reiß auf des Closters Unterthanen u. Gütern, auch sonsten alle andere Obrigkeit samt dem kleinen Frevel der Pfalz zustehen, die Fraiß-Händel aber,

so

so Hand, Habe u. barsch das Erben auch d gleichen
Erbs Recht beerbten würden, selbe gen Hil-
poltstein gehören, auch in solchen Fällen kei-
ner weid so verglichen werden.

Ao. 1642 ist ferner mit d Chur Pfalz gehandelt
worden, wie es mit den Nürnbergl. Unterthanen
in den 4 Pfälzl. Aemtern, Neumarkt, Heimburg,
Pfaffenhofen u. Holnstein in Malefiz u. Frais-
Sachen u. andern Sachen Grund u. boden, Ei-
genthum u. Erbschaft, item Schulden, Gült,
Zinss, Execution, Recht, Pfändungen, Vor-
mund-Sachungen auch Steuer, Reiß, dienst,
frohn, Scharwerk, Botmäßigkeit, Policey-
Ordnung etc. betrfl. gehalten werden solle,
wie dieselbe nachlängst zu ersehen gibt.

Wobey in Acht zu nehmen dass die Frais-Straf-
fen wird den fraischl. Gebrauch nicht die Per-
son, sondern dem Ort od Grund u. Boden an-
hängig gemacht werden, dergestalt so ein
Nürnbergl. auf seinen od andern Nürnbergl.
Gütern, Grund u. boden frevlen würde, solle
die Bestrafung denen von Nürnberg; aber wann
sich einer ausserhalb d Nürnbergl. Güter sich
frevel durch die Nürnbergl. Zutragen jederzeit
d Pfalz zustehen, u. hinwieder so ein Pfälz.
auf u. an Nürnbergl. Gütern Flecken Obrig-
keit, Gebieten etwas verbrechen od frevlen
würde, selben dieselbe von denen von Nürn-
bergl

bergl. Unterthanen aber in obgedachten 4 Gren-
tzen gesessen, so durch den Bayrl. Vertrag an
Sternberg kamen, soll die Pfaltz die Botmässig-
keit nur auf den Pfältzl. Unterthanen gebrau-
chen, ausser der Gebott u. Verbott, so Steuer oder
Anlag auf sich tragen.

In diesem Vertrag ist auch dem Schloss Garten-
stein auf 200 Schritt von der äussersten Mau-
er desselben umherum alle hohe u. niedere
Obrigkeit eingeraumet worden, doch dass
im gemeldten Bezirck keine Schenck-Statt, oder
andere Handwercker noch kein Gebäu zu
Handwercken oder Handthierungen dienlich
aufgerichtet werde, u. den Unterthanen
allein zugelassen seyn solle, ihre Haus-
Nothdurft mit dem bier so daselbst ge-
braut wird, zu versehen, Ao. 1542.

Diese mit der Chur-Pfaltz getroffene Verträg
de Ao. 1521 et 1529 haben Anlass mit den
Rothenbergl. Hoch-Leben auch eine Vergleich-
ung einzugehen, in welchem jenen eine ge-
wisse Fraiss-Gräntz um das Dorf
Ottensoos mit 4 Steinen untermarckt,
dargestellt, dass in solchem vermarckten district
den Hoch-Leben alle Fraiss u. Frevel zuste-
hen sollen.

Doch ist dabey lauter Bedingung dass durch diese

Ver-

Vertrag keine Neuerung gemacht, auch die Geh-
haben nicht sollen Macht haben die Nürnbergl.
Unterthanen u. Hintersassen mit Steüren, Reisen,
diensten, frohnen, Gerichts-Zwang od andern
beschwerungen zu belästigen.

Daß auch dieser Vertrag andere hohen Gericht, so-
wol u. Geleit-Straßen, keine andere Obrig-
keit, Gerichtbarkeit od Gerechtigkeit mit sich
ziehen solle. Dabey ist auch bedingt wie es mit
Bestraffung d Malefiz-Sachen u. Frevel in
den Gründlichen Dörffern zu Gründlachdorff u.
Unterdorff, item in den Nürnbergischen dorff
Kraftshof gehalten werden solle 1523.

Mit d jüngern Pfalz als Pfalzgraf Otto Hein-
rich u. Philipp Gebrüdern 1529 auch ab-
gehandelt worden, daß auch deren Nürnbergl.
Unterthanen auf deren Gütern in den Ämb-
tern Sulzbach, Hersbruck, Hilpoltstein und
Allersberg gelegen, so lang diese Unterthan-
nen in Nürnbergl. Händen seyn, auch die
noch künfftig an sich bringen würden, die
von Nürnberg alle Steüer, Reiß, Folg, so-
wol, Gebott, Verbott u. andere niedere Ge-
richtbarkeit haben u. behalten sollen 1529.
Worauf hierüber ein neuer Vertrag, Hand-
lung zwischen obgedachten Pfalzgrafen u.
dem Rath so 1534 vorgangen ex parte

Pfalz

Ist also dieser Vorschlag geschehen, daß man die Frevler den Ambtleuthen in den Aemtern da Frevel verübt worden, reciproce zur Straff stellen solte.

Der Rath hat solches durch Schreiben abgeleint, mit Vermelden, es seye ihr dabalt Herkommen nicht zu ändern, als wann d. Frevler zu seiner Zeit nicht betretten würde, daß alsdann d. Kläger den Antworter vor seinem ordentl. Richter soll nachfolgen, wie dann d. Weyl. Vertrag in diesem Punct lauter und deutlich davon zeuget 1534.

Nach dieser Antwort haben es die beede Fürsten in ihrer Antwort vom 6. Dec. dieses Jahrs an den Rath abgangen, auch bewenden lassen.

Mit denen von Rosenberg hat d. Rath wegen ihrer Unterthanen zu Kleinen Weißach und Rechdorff einen Vertrag eingangen, daß die Unterthanen in diesen Dörffern jährl. die 4 hohe Rug-Gericht am Haupt-Gericht zu Lindig-Geschloß besuchen u. die große Rugs-fäll als Verrückung d. Markung Stein, Mord, Raub, Brand, Diebstahl, Noth-zucht, rügen, u. da sie in Frevel-Sachen zu anderer Herrschafft Unterthanen zu Klein Weißach u. Rechdorff zu straffen haben,

daß

daß solches an diesem Cent-Gericht auch erör-
tert werden soll. In andern Fällen aber mit
d. Cent nicht angefochten werden sollen, doch
daß sie vom S. Burg-Haßlach Gericht ge-
halten werden wird, mit ihren Aeltern dabey
zu erscheinen schuldig seyn sollen 1543.
Als ex parte Brandenburg 1526 in Camera eine
Klag wegen d. fraisch. Obrigkeit im Nürnbergi-
Creiß ein kommen, u. wegen d. begebenden
fraiß-Fälle zwischen beeden Theilen allerley
weytläufften, darauß Gefahr zu besorgen ge-
west, u. derowegen beede Theil auf das Mittel
des Vergriffs sich verglichen, ist bey solchem Ver-
trag bedingt worden, was für Malefiz
u. frevel-Fäll zu halten. Nemlich soll
Schelten, Injurien, Raufen, Werffen, Schlag,
hauen, Stechen, Verwunden, Lähmen u. ge-
meinigl. alle Sachen darum einer an sei-
nem Leib, Leben od. Gliedern peinl. nicht ge-
strafft werden mag für frevel geachtet u. ge-
halten; doch soll Hand abhauen für fraisch
geachtet werden. Was aber Schmach-Sachen wä-
ren die in Rechten eine peinl. Straff auf
sich trügen, als da jemand ein Dieb, Mörder
Räuber, Kirchen-brecher, Meineydiger, Nothzüch-
tiger od. dergl. beschuldiget würde, u. d. Be-
schuldiger den beschuldigten solches Verwirkens über-
weisen wolte, dieselbe Sachen sollen alsdann

für

für Fraischlich gestraft: Wo aber die beschuldigung
aus Hitz des Zorns oder zu Rettung der Ehren
u. einer Gegenrache von jemand beschehen
wäre, u. die beschuldigten sich deßhalben geg
den Beschuldiger sich deßhalben gegen den
beschuldigten aus zu führen u. rache zu mach
nicht erlaubt, das soll als ein ander ge-
meiner Frevel gestraft werden 1536.

Und solcher Unterschied in Fraiß u. Frevel
Sachen ist zu dem Ende bedingt worden, da-
mit einer jeden Herrschaft den Frevel an den
ihrigen zu straffen vorbehalten würde.

Mit Bamberg ist 1537 der Nieder Gerichtbarkeit
u. Frevel halben bedingt worden, daß dem
Stift auf allen in des Stifts Fraischl. Obrig-
keit gesessenen Nürnbergl. Unterthanen,
die Nieder-Gerichtbarkeit, Frevel, Buß,
Steuer, Folg zustehen solte, ausgenommen
die Nürnbergl. Lehen u. Güter, so Nürnberg
bißhero besessen, die sollen hierinnen nicht
begriffen, sondern Nürnberg die Nieder ge-
richtbarkeit, Frevel, Buß, Steuer, Folge zu-
stehen u. bleiben.

Da auch der Stift oder dessen bürger güter an sich
bringen würden, darauf Bamberg die Nieder-
Gerichtbarkeit nicht gehabt, sollen Nürnberg
solche Jura auch zuständig seyn, mit fer-
nerer Verordnung wie es auf begebende

Fäl-

Verordnung wie es auf begebender Verände-
rung der Güter mit dessen Schreiber soll gehalten
werden. Wegen der Frevel zu Fürth ist be-
dingt, daß am Kirchweyh-Tag alle Frevel
ohne Unterschied der Güter dem Dompröbsten
zu andern Zeiten aber auf den dompröb-
stischen Gütern dem Dombpröbsten, auf den
Nürnbergl. Nürnberg und den Eigenschaften
zustehen sollen.

Wann aber ein dompröbstischer und Frembder
auf den Gassen frevelt, soll die Straf dem
Domb-Probst allein folgen.
So aber ein Nürnbergl. auf den Gassen fre-
velt, u. auf frischer That betretten wird,
soll die halbe Straf dem Domb-Pröbsten die
andere Helfte aber dem Rath werden 1537.
Was ferner zwischen Bischofs Seiten zu Bam-
berg u. dem Rath wegen der Frevel u. Nieder-
Gerichtbarkeit zu Hausen, Ebermanstadt
u. Herzfeld, Sterbach u. andern Orten ge-
handelt, u. wie gestellt solche Irrthum dem
rechtl. Austrag befohlen worden, gibt der
1563 zu Würzburg aufgerichtete Vertrag zu
erkennen.
Nachdeme der Rath zu Nürnberg wegen der Fre-
vel-Straf und Buß-Handel, Botmäßigkeit
u. Nieder-Gerichtbarkeit auf den Nürnbergl.

Unterthanen zu Herzfeld in Bambergl. Obrig-
keit gelegen, und Bischof Georg zu Bamberg
sich vermög Compromissi an das Kaysl. Cammer-
Gericht verglichen, ist 1563 ein Urthel ergangen
daß dem Bischoff zu Bamberg nicht gebühr-
et habe, den Rath an seiner und derselben
Unterthanen zu Herzfelds Possession vel qua-
si der Hohen, Landes, Vogtey und Fraisch und
Nieder Gerichtbarkeit zu turbiren, sondern
daß er zu viel daran gethan habe, und hinfüro
davon abstehen, auch deshalben gebührl. Cauti-
on zu thun schuldig seyn solle, doch solle ob-
gedachtem Bischoff nicht denen von Nürnberg
Unterthanen zu Herzfeld an Eigen des Rech-
ts, vorgedachter Hohen, Landes, Vogtey und Fraisch
u. Nieder-Gerichtbarkeit auch sonst jeder-
zeit die Vogtey der Übertrettung an Maas
Waag u. Gewicht unbenommen, sondern
vorbehalten seyn.

Wiewohl aber vor erwehnter Urthel vom
Bamberg die Erklärung geschehen, daß die
Herzfeldischen Unterthanen halb erkannt wür-
de, daß sie gleicher Meinung mit allen in
Bambergl. Obrigkeit gesessenen Nürnbergl.
Unterthanen haben solten, so hat doch Bam-
berg hernach solcher Erklärung nicht mehr
geständig seyn wollen.

Bambergl. Confessionem in Puncto conclusio-
nis

nebst Steuer u. Ungeld betr., in Urthel Buch
fol. 139 zu finden.
Gleichwie auch die Crailsheimische Urthel auf den
Würzburg. Vertrag u. dessen Disposition
gegründet, so widerspricht man nicht, daß
dasselbe auch auf andere Ritter begüt. Güter,
so ferne im Stifft mit denen es eine gleiche Gele-
genheit u. die ebenere Massen von einem
Rath besteuert worden, u. dem Stifft mit der
Gerichtbarkeit nicht zugehören, sich könne
erstrecken, u. also allein ex rationis simi-
litudine daraus die Urthel geschöpfft od. sich
gar nicht.

Acta Confessio in Sachen Nürnberg contra Bam-
berg Mandati Balthasar Kümels Kastner-
Ämter u. den Einfall zu Schnerstadt betr.,
hat Bamberg Causal 12. articulirt: Vordrist
wahr, daß einer jeden Herrschafft auf ihren
Leuthen u. Gütern die Niedere Gerichtbarkeit
Frevel u. Bußen zustehe.

Ao. 1572 hat d. Bischoff zu Bamberg mit der
Städt Gößstätt cum consensu capituli Cauti-
on gethan, daß er einem Rath an ihren Un-
terthanen Possession vel quasi d. Frevel, Wan-
del, Straff, Buß u. Niedere Gerichtbarkeit
vor durch sich selbst od. jemand von seinet-
wegen nicht solle od. wolle turbiren, sondern

ihn

unverhindert dabey bleiben lassen.

Endlich war der Bamberg. Land-Gerichts u. Werthheimbl. Cent-Gerichts wegen d. Beider-Gerichtsbarkeit u. Bothmässigkeit insgemein auf frevel, Steuer, Reiss, Holz, gebott, ver-bott in dem Vertrag zu Werthheim 1607. gehandelt, u. daß man zum Theil dieser Sachen mit Vorbehalt beider Theil Gerech-tigkeit ausgesetzt, zum Theil sich auf vo-rige Verträg u. ergangene Urthel bezogen, das ist in selbem Vertrag zu finden, so datirt Werthheim am Tag Petri ad Cathe-dram 22. Febr. Ao. 1607. My.

Relatio
XIV.
Privilegium wegen Verfolgung schädlicher Leüthe.

Bericht von der Stadt Nürnberg privilegirten Obrigkeit auch Verfolgung schädl. Leuthe angesehen.

Es ist aus den Historien bekant, daß vor den Zeiten Rudolphi I. bey wehrenden Interregno als über 22 Jahr kein beständiges Haupt im Reich gewest, Teutschland in einen jämerl. Zustand gerathen, weil ein jed. Reichs Stand gethan, was ihme geliebet u. jeder stärkere den geringern zu überwältigen sich unterstanden: Insonderheit haben sich wegen d. Lehen so bey wehrenden Interregno dem Reich apert worden, u. die ein jed. zu sich ziehen wollen, viel Krieg erhoben, biß sich die Chur Fürsten einer neuen Königs-Wahl verglichen.

Bey diesem Unwesen hat d. Adel u. nechst ihnen theils auch geringe Stands Personen schändl. die Plackerey getrieben, also daß die Adel. Sitz fast nichts als Raub-Nester gewest.

Und wiewohl des neuerwählten Königs Rudolphs erst u. vornehmste Sorg u. Mühe gewest die entstandene Unruhe im Reich zu stillen, u. d. Plackerey zu wehren, damit man wiederum auf den Reichs Straßen sicher handeln u. wandlen könte, wie er den auf einem zu Franckfurth 1281 gemachten Reichs Schluß viel Raub-Häuser hin u. her zerstört, u. alsdan noch

noch d Raubereÿ noch nicht gewehret, auch einen
andern Tag ebner d. geschossen werden, alle verdäch-
tige Häuser heimzusuchen, u. darauf über
die 80 Raub-Schlößer zerbrochen u. die ergriffe-
ne Räuber so viel deren von Adel gewesen, mit
dem Schwerd, d Knecht aber u. andere so gerin-
gen Standes gewest, mit dem Strang gerichtet,
u. die Straßen damahls dermaßen gesichert
worden, daß die Kauffleuth auf den Straßen
sicherer als zuvor in den Wirths Häusern ge-
west. Geo del Rov. L. 1. Amal. Aust. Hulde-
ric. Mutiq de Reb. Germ.

So ist doch die Raubereÿ bey dem Adel dermaßen
eingewurzelt gewest, daß d König Rudolph 1289
abermahls biß in die 60. Raub-Häuser zerstört,
u. weilen die Bürger zu Erfurth über das Hauß
Ilmenau in Unterschied geklagt, hat König Ru-
dolph ihren Leuthe zugeben mit deren Hülff
sie das Hauß eingenommen u. darinn 29
Straßen-Räuber gefangen, welche alle von d
Stadt Erfurth mit dem Schwerd gerichtet wor-
den Spangenb. in Chron. Mansfeld.

Dreÿ Raub-Häuser in d Nachbarschafft außerhm
Nürnberg gewest, deren hat d Rath mit bewilli-
gung d Kaisl. Mt. bemächtiget, u. die Räuber
daraus getrieben.

Desgl. hat König Ludwig mit Hülff deren von

Nürn-

Nürnberg das Städtlein Herrieden ob Haßen-
wirth an der Alt-Mühl eingenommen, zerstört
u. geschleift, solches ist geschehen am Palm Tag
als sich die gantze Fasten durch von Nürnberg u.
andern Städte Stätten belagert gewest. Brus-
chius schreibt: die Ursach sey gewest, daß es
Herzog Friedrich zu Oesterreich wider König Lud-
wig beygestanden, dann daraus großer Schad
geschehen. König Ludwig meldet aber in ei-
nem Diplomate daß Kraft von Hohenlohe mit
Unrecht inn gehabt, u. solche ein Raub-Nest ge-
braucht, gebeut darauf daß es zu ewigen Zei-
ten mit Mauern u. Gräben nicht mehr um-
geben werden solle, u. gibt dem Bischoff Eich-
stätt, denen es zugehört zu einer Recompens
das Schloß Wartberg. Nürnberg 1316.

Item die Stadt ein Raub-Schloß in Ulfenthal
das Thürngrund erobert und zerstört, auch das
Schloß Gartenstein belägert, welche beede da-
mahls Conrad Schenken von Schweinfurt
zugehört haben, hat K. Ludwig darüber brief
ertheilt, daß solches alles aus seinem Befehl
geschehen, u. das Schloß zum Thurn zu ewigen
Zeiten nicht mehr solte gebauet werden, hat
auch den Rath absolvirt von allen Straffen,
so Conrad Schenk u. seine Kinder darum
zu fodern haben möchten. München 1320.

Ao.

Obwohl in diese Relation nicht gehörig was
in ohnen Fehden u. Kriegs Läufften von einem
kriegenden Theil gegen den andern gehandelt
wird, weil man solche Feinds-Handlung
nicht auf die gemeine beschriebene Rechten,
sondern auf das Jus Belli gründet, so ist
doch kein Zweifel als d. Städt im alten Städt-
Krieg die alt Vesten, das Schloß Schönberg zer-
stört, so seinmal darum geschehen, daß die
Bürger aus diesen Schlößern u. Marggrafschaf-
ten als Cadolsburg, Wahrendorf so auch Schalt
müssen, vielfältig beschädigt worden sind 1307.
Als auch nach dem alten Städt-Krieg die Plackerey
bey dem Adel sehr überhand genommen ist 1397.
König Wenzel gen Nürnberg kommen u. mit
Bayern, Bamberg, Friedrich Burggraf zu Nürn-
berg, Eichstett, Leuchtenberg, Nürnberg, Rothen-
burg u. Weissenburg eine Vereinigung getrof-
fen, die Raub-Vesten einzureißen, dem Werk
ist Burggraf Friedrich zum Hauptmann verord-
net worden, u. sind ihme 3. von den Fürsten
u. 3. von den Städten zugeordnet worden, ist
auch sonderl. Nürnberg u. Weissenburg befohlen
worden, wann sie verlaumde Leuthe wissen
sollen sie für die Schlösser mit Hülff obgedachte
Bünd-Werk ziehen, u. nicht davon kehren, biß
dieselbe erobert, die soll man alsdann zerbrechen,
u. nimmermehr bauen, u. was man für ver-
laumde Leuthe darinnen find, die soll begriffen

wer-

werden, die soll d. Hauptman von Bünd an lassen
holen u. verschnarchen, da wird sie keine Fried
noch Gleit suchen soll, so schnell hinweg gegeben
sehen möcht.
Mit dieser Bündtnüß ist man auf das Grab-
feld u. an die Wannach gezogen, u. folgende
Raub-Häuser zerbrochen.
Gunchen Haus von Miltz gehörig.
Mansfeld Carl von Bitty dem Marschalcken ge-
hörig.
Ober Mansfeld N. Grossen gewesen.
Sell, denen von Troy gewesen.
Hasenbach so denen von Schlüsselberg gewesen
u. Rose. So denen von Mudrs gewesen.
Auf Mansfeld hat man gefänglich angenomen
von Bitty, Marschalck, Wilhelm von Bromberg
Ewald von Haidenbach - Heinrich von Stadt.
Heinrich von Gemunds sechsen u. 28 Knecht.
Andere Rauben-Gesell die Vogt sich ...
haben Uhrkünde gefehdt, Peter u. Ott die Vog-
ten von Salzburg wegen ihres Schlosses Kau-
ich N. von Eibra wegen Weyssern. Ca-
spar von Eibra zu Wassendorf wegen des
Schlosses Schrims. Item die Burgler N. Schef-
hausen Peter von Rosberg. Mangold von
Ostheim. Hans von Grosburg, Heinrich
Wunter u. Fritz von Stein.

Diese

Dieß alles hat man hir bevor schwerlich kennen leßen, und denen Gefangenen so man in diesen Raub-Schlössern gefunden, zwar das Leben geschenket; sie haben aber schrifftliche Verschreibungen und Urfehdt von sich geben müßen, darinnen sie ihre Zugriffe bekennen und Verbrechen zu Häusern sich verziehen u. verschreiben müssen, sie füro keine solche Leuth mehr unterzuschleiffen noch Vorschub zu thun, und ihnen auch für Schaden und Gefahren nit zu warnen, anderst dann mit freundlichen Briefen, welches alles sie mit einem Eyde haben müssen beschweren 1398.

Darnach ist König Wenzel wied von Nürnberg kommen, u. ist man für das Schloß Wißd gezogen 6 Meil von Nürnberg auf dem Gebürg gelegen, denen von Streytberg zugehörig, zu diesem Zug haben gedachte Stätt Hülff geleistet, ist das Schloß noch gewonnen worden, Hanß von Aufseß so darinnen ertappet worden, hat König Wenzel das Leben geschenket, Georg von Wiersperg aber hat man gen Nürnberg geführet, u. wie die Chronica melden an den Galgen gehenckt, so hat auff andere bekant, nach diesen ist Greiffenstein auf dem Gebürg den Wiesenthauern zugehörig, auch zerbrochen worden, Eberhard von Eglofstein ist gefangen

fangen, d[er] hat sein Schloß genant der Cronstein
od[er] Löwenstein auch auf geben müßen.
Und hat König Wenzel gebotten, daß d[ie]
Schloß Löwenstein u. Grünwaltstein wegen
daraus verübter Raubereÿ, zerbrochen
u. nachmals nicht mehr gebauet werden sollen,
deswegen sich auch gedachte Wellrüche ver-
schreiben müßen, u. ob sich jemand solte
unterstehen, so solte es d[er] Rath zu Nürnberg
wehren 1397. Die von Seinsheim haben wegen
des Schloßes Rottenheim die von Eibberg sich
gegen König Wenzel verunschreiben müßen, daß
aus ihren Häusern einige Raubthat nicht ge-
schehen, auch solch[en] Leuthen nicht Unterschleiff ge-
ben wollen. Nachdem aber d[er] Adel durch ob-
gedachte Executiones noch mehr erbittert u. an-
gereitzt worden, sind d[ie] Landfried Stände
1398 für Rietenburg gezogen, auch hat d[er] Rath in
Nahmen des Landfriedens wegen Weißenstein
Hanß u. Heinrich von Abberg, deren es damahls
gewesen, u. die den Landgrafen einen Die-
ner den Nördbert gefangen abgesagt und
ist diß Schloß nach 6. tägiger Belägerung zer-
brochen worden.

Christoff Fuchsen in Dachsbach hat sich sehr deßen
gegen den Rath beschweret, d[er] hat sich mit d[er] Ver-
einigung, Krafft welcher er ein solches thun müßen,
entschuldiget, hätten sich mit den Abbergern

in Ungüten nichts zu thun.

Wenceslai gegebene Freyheit hat König Ruprecht confirmirt 1401 mit diesem Zusatz, daß es auch mit andern Stadt-Häusern, so vor Kurtz sey gebrochen, also gehalten werden soll.

In König Ruprechts Brief wird nicht allein der Schlösser Wiß, Löwenstein u. Cunoltstein sondern auch Reichneck gedacht, welches Schloß nechst 1398 zerstöret worden, u. wird dabey ausdrücklich vermeldet, daß die Schlösser viel schädliche Raubereÿ selben so daraus getrieben worden, von des Reichs wegen mit Hülffe der Städte zerbrochen worden.

Als auch die von Absberg gleichmässige Zuspruch wegen Zerstörung des Schlosses Reichneck sich gegen Burggraf Friedrich angemaßt, haben Ruprecht u. Ludwig die Pfalzgrafen es, um Spruch zwischen ihnen gethan 1398.

Nachdem derowegen als gedachte von Absberg Ao. 1400 Reichneck wied bauen wollen, sind sie von dem Landfried daran verhindert worden, u. hat man solches Verbot auch in folgenden Zeiten bey beharret, dan Ao. 1423 hat König Sygmund den fränck. Städten abermahls geboten darob zu seyn, daß die Schlösser Wiß u. Reichneck nicht wiederum gebauet werden, hat auch Conrad von Aufseß, so Wiß

wie-

wieder bauen wollen, deswegen habe sein Hof-
Gericht citirt. König Ruprecht hat über diß
dem Rath versprochen, wann er od. seine Nach-
kommen Schlöß, Vesten u. Stadt in 8. Meil
Wegs um Nürnberg von Raub, Mord od. Brand
wegen mit Hülff u. Rath des Raths gewinnen
würde, dieselbe gebrochen u. nicht mehr ge-
bauet werden sollen 1401. Ao. 1408 haben
die Landfried-Stände Eckard, Albrecht u. Marq-
hard von d. Ehr Häußer, Mürrachtshaid und
Keßwind heimgesucht u. zerstört, auch sein
die Häußer zur Haßel, Arbach, Holzhausen,
Eßstatt, Niederleinleiter, Muniefeld, Gera-
hein, Liebersbach Ober-Lindach heimgesucht wor-
den, verlassen unter dem Adel eine solche
furcht u. Bestrafung ihrer Häußer angebotten,
damit sie auch dieser Ehd kennen möchten.
Und als die von d. Ehr 1411. ihre zerstörte
Häußer wied. bewohnen wollen, hat man sie
abermahl heimgesucht, u. hat 1412 den Bischoff
zu Würzburg, Martin u. Albrecht von d.
Ehr gefangen genommen.
Ao. 1412 hat d. Rath das Schloß Grundlach sondert
auf dem Gebürg so einem Bürger hinterlassen zuge-
sagt eingenommen, hat aber beym Burggrafen
Friederich nicht erhalten können, daß das neue
zerbrochen werden.
Ao. 1430 hat d. Rath ein Schloß d. Kaltenberg genant zerbroch.

A. 1431 hat Herzog Johann in Bayern an den
Rath Hülff begehrt, wegen des Schlosses Lochaw
welchen Kunckelsteiner grosse Raubereÿ getrieben,
biss an die Lehenstück, ist verwilligt und
das Schloss zerstört worden.

A. 1434 hat Marggraf Friderich den Rath ersucht
ihm zu Zerstörung des Schlosses Schürft in Schürft-
Grund Hülffe zu leisten, welches versprochen wor-
den.

A. 1441 hat Rotenburg u. Nürnberg 2. Raub-Nester
Ingolstadt u. Gibelstadt aus gebrand, darinnen
Wilhelm von Bettersen u. auf des Raths Ankla-
ge gerichtet worden. In diesem Jahr haben die
Bunds Ständ Bayern selbs bekriegt, es haben aber
die Fürsten besorgt, sie möchten zu weit greif-
fen, des wegen die Churfürsten Baden u. Wür-
temberg zwischen den Städten u. Ritterschafft gehan-
delt, dass dieser Krieg eingestellt worden,
haben auch an den Rath geschrieben bey der Sach
das beste zu thun.

A. 1444 haben die Wallenfelser grosse Pla-
ckereÿ getrieben, u. als man ihnen nachge-
trachtet, hat Fritz von Wallenfels neben Hanss
von Streitberg eine Fehd zugeschrieben. Der
Rath ist neben Rotenburg u. Windsheim für
Wartenfels den Wallenfelsern zugehörig
gezogen, solches zerbrochen, auch alle dazu gehöri-
ge Dörffer aus gebrand, ist nachmahls für-
lich.

Castenberg gezogen, u. das Städtlein ausgebrant, das Schloß aber nicht erobern können, davon in Annalib.

A. 1502 als der Rath hart mit dem Marggrafen in offener Fehd gestanden, wegen Cunz Schottenfeld, wegen des Kirchweyh-Schutz zu Affalterbach u. andere mehr Ursachen hat Marggraf Friedrich deswegen den Plackern durch die Finger gesehen, ihnen in seinem Land Unterschleif gestattet, u. gleichsam gegen die Stadt angefrischet; Unter denen ein Fuhrmann von Wörth genant Kletsch genant, welcher eines Pferds halben den Rath abklagt, der Rath aber erfahren, daß dieser Kletsch u. seine Helffer zu Buschklingen(?). Item zum Kolten(?) od. Böhem(?) beede in Marggräfl. Obrigkeit gelegen, ihren Unterschleiff hatten, u. derowegen diese Raub-Nester zu zerstören fürgenommen, u. 200 Mann für Buschklingen(?) nicht weit von Neustadt an der Aisch in einem Walden Ort gelegen, geschickt, welche es ausgebrandt, ist Michael von Dettendorf, Stockhofen(?) genandt, zugehörig gewesst.

Bald darauf ist Ulman Stromer mit 1200. Mann für das Schloß Wolfsbrunn 5. Meil von Nürnberg hinter(?) Hersbrucken(?) gelegen Jobst von Wolfsau(?) zugehörig gezogen, u. wiewohl die darinnen Leut(?) Schaden(?) sich sehr gewehret,

u.

u. sich endlich erbotten, das Schloss aufzugeben,
wann man sie wolte frey abziehen lassen; So
hat doch d. Stammer durchaus nicht dan auf Gnad
u. Ungnad annehmen wollen, sondern das Ge-
schüz bis einmahl losgehen, u. die Mannschaft im
Sturm stürmen lassen, welche das Schloss erstieg,
das ist hernach samt dem Wirths-Hauss in
welchen die [illegible] Herberg gehabt, ausge-
brand, das Dorff aber verschont worden.

Als auch in diesem Jahr unter wehrenden Friedens-
handlung zu Ochsfurth Marggraf Casimir wegen
des Kirchweyh-Schiesses zu Affalterbach u. weg.
d. streittig gemachten Land-Gräben u. Markt-
Säulen dem der Stadt eine unversehene Un-
ruhe angefangen, darüber in die 1000 auf bei-
den seit geblieben, zu Ochsfurth aber nichts desto
weniger ein Fried beschlossen, u. wan derselbe
angehen solte, eine gewisse Zeit bestimmet wor-
den, hat d. Rath den Seinigen befohlen, sich an
des Marggrafen Leuthen u. Gütern vor Beschli-
ßung bestimmter Zeit zu rächen, welches geschehen
u. in solcher Zeit das Marggr. Schloss u. Amt-
Hauss Schönberg ohne Zweiffel weil viel Be-
schädiger darinnen Unterschleiff gehabt aber-
mahl ganz ausgebrand worden.

Ao. 1522 Als dieser Zeit die Plackerey durch den
Adel mit Macht zugenommen, hat d. Schwäb.
Bund einen Zug wider Hans Thomas von Absberg

des

des Bunds-Freund u. seine Schlößer beschloßen, welche sich unterstanden d. Bund-Städte Unterthanen wo sie die betretten, die rechte Hand abzuhauen. Welcher Zug ist 1523 ungeacht, so dem Kays. Regiment so damahls zu Nürnberg gewest, sehr zuwider, ins Werck gestellet worden, u. haben sich die Bunds-Ständ am ersten des Schloßes Boxberg bemächtiget, Nürnberg hat bey des Bunds Krieg Volck gehabt 70 zu Roß u. 600 zu Fuß, 22 Stuck grob Geschüz u 600 Doppelhacken, die Reuther hat Tillman von Schaumb Schultheiß, der Fuß Knecht aber Wolff Stüre als Hauptmann comandirt: andere Städt wie auch Augspurg u. Ulm haben auch viel Stuck hergeliehen, u. zu solchem End für den Otternwald führen lassen.

Als nun das Bunds-Volck den 16 July bey Dünkelspühl zu sammen kame, von dannen man für das Schloß u. Städtlein Boxberg am Otterwald den Rosenbergern zugehörig, ziehen wollen, weilen aber Vellberg bey Schwäbisch-Hall unterwegs gelegen, welches also bald geöffnet worden, hat man daran allein Wilhelm von Vellberg als einen Starcken Theil abgebrochen u. verbrennt.

Von dannen zog man für Boxberg, welches bey Lauda gelegen, die Rosenberger unangesehen

es

es sehr stark verwachet gewesen, auch auf den
Wällen des Schloßes etl. Stuck Geschüz auf Rä-
dern gestanden, darunter 2. Quartanen ge-
west, sie auch 20. Büchsen-Meister bey sich ge-
habt, sind aus dem Schloß gewichen u. haben
verlaßen, welches die Unterthanen im Städtlein
alsobald aufgeben, das Schloß hat man aus-
gebrant, die Wälle aber stehen laßen, wie-
wohl d. Rath auch gemeint gewesen, daß man
dieselbe auch geschleifft hätte.

Das Schloß hat d. Bund dem Pfalzgrafen Fri-
drichen, deßen Lehen es gewest, um 5000 fl ver-
kaufft, dagegen er versprochen, die Bunds Städt
gegen Hanß Thomas von Absberg zu vertre-
ten u. zu entheben.

Donnerstag darnach ist Welsch Hanns Altenbergs
Hauptmann auf eines fangenen Ordre mit dem
Altenbergs Volck für Wallbach bey Mergent-
heim gelegen, geruckt, das ist von ihme ab-
gebrandt worden, hat Rüdiger Sutzel zugehört.
Von dannen ist man für das Schloß Maußenberg
denen von Thüngen zugehörig, gezogen, u. ist auch
selbiges des Bischoffs von Würzburg Hanß Georg
von Thüngen Theil davon abgebrochen, u. das
Holzwerk verbrant worden.

Die andern von Thüngen aber haben sich verschreiben
müßen, den Landfriedbrechern keinen Unterschleiff
zu geben, sondern dem Bund jederzeit zu öff-

nen

ren. Von dannen hat d. Bund sich gegen das
Gebürg gewendet, u. Truppach Wolffs Stein-
ach von Aufseß u. Krögelstein bey Hollfeld
Georg Wolffs von Giech zugehörig ausgebrant,
so beede ort u. verlaßen gemacht, das Schloß
Krögelstein hat einen vesten Thurn gehabt,
8. Schuh dick, den hat man untergraben
u. mit 4. Tonnen Pulver aus dem Grund
zersprengt, dergleichen dieser Zeit noch nicht
viel practiciert worden, zu alten u. neuen
Guttenberg bey Culmbach hat man dreyen Gut-
tenbergern Hectorn, Achatium u. Philipp ge-
nant: / Theil abgebrochen, die Vesten u.
Thürn mit Pulver zersprengt, dadurch aber
den andern Gebäuen Hanß jungen Gutten-
bergen zugehörig durch die Erschütterung
großer Schaden geschehen.
Gattendorf eine Meile von Hof gelegen Veit
von Sparneck gehörig, ist heute den Festtag /
zersprengt u. ausgebrant worden.
Waldstein auch den Sparneckern zugehörig
eine Meile von Hof gelegen, ist eine rechte
Mörder-Gruben gewest, dahin man die Gefan-
genen geführt, u. ist von d. Stadt Hauptman
zersprengt worden.
Zu Weißdorff ist Sebastian von Sparneck
Weib im Kindbett gelegen, dahin sind etli-

Knecht

Recht gelegt werden, zu warten, biß das Kind-bett ein Ende hätte; Sie hat aber d. Zeit nicht erwartet, sondern das Schloß geräumet, das ist verbrent worden.

Das Schloß Pforrwerk, daran viel Pforrwerks Theil gehabt, ist mit Pulver dermaßen zersprengt worden, daß d. 3. aufeinander erbaute Gewölbe in einem starcken Krach mitten voneinander gerißen u. eingefallen, u. ob man wohl Hanß von Pforrwerks Wittib einem jungen schönen Weib ihren Theil so besonder an einem Ort gebaut gewesen, stehen laßen wollen, so ist doch selbes von d. großen Hitz auch angegangen u. verbrent.

Albeck so zuvor allbereit in des Bunds Händ gewest, Hanß Georgen von Albeck zugehörig ist durch d. Stadt Augspurg Volck wegge-brent worden.

Ettenhofen hinter Kraftstadt gelegen, ist durch einen Altenbergl. Haubtman d. 21 Feb. mit Hülff etl. Bayrl. Reuther außgebrand, u. die Ringmauren zersprengt worden.

Ramswein auf dem Hohen-Rand, ist durch das Augspurgl. Volck außgebrent worden.

Rothalb klein Georgen von Hund gehörig, hat auch sollen verbrent werden, das ist wegen der Frau daselbst, so eines Kindes genesen, ein-

ge-

gestellt werden, u. ferners verbleiben.
Der Bunds Obrister Georg Truchseß hat auch
Befehl gehabt, wenn d. Marschalk von
Pappenheim dem Bund Christoph von Pap-
penheim nicht gefänglich liefern würden,
vor die Stadt Pappenheim zu ziehen, u. da-
mit wie mit andern Raub-Schlössern zu
handeln auch d. Ort furt zu plündern.
Sachsenfeld Pancraz von Aufseß gehörig,
ist durch Bamberg erobert worden.

Rottenau den Guttenbergern gehörig, ist auch
in Register gestanden, wie auch
Fuchtrzing ein Schloß, Arnolds von Absberg
welches Hanß Sigsbach Nürnbergs Haupt-
mann auch ausbrennen wollen, die Bayersche
Räthe aber haben dazu nicht helfen wollen.

Es sind zwar den Bunds-Städten zum Theil
vor, zum Theil nach diesem Zug noch mehr
Orter verkundschaft worden, in welchen
Hans Thomas von Absberg Unterschleif
gehabt, als
Vachenroth, Georg von Vachenrod gehörig.
Streitau d. Wallenroder.
Rottenau u. Frauenfels d. Guttenberger.
Hartlos, deren von Lichau.
Liebenstein d. Gotzweiler.

Tau-

Lanzendorff u. Glashütten, Sigmund u. andere von Wirsberg.

Rottendorff, Fritzen von Zürch.

Hartendorff bey Bayreuth Lorenz von Plassenberg.

Hüttlein, ein Wirths-Hauß auf dem Gebürg, N. Grodegrus.

Obrendorff d. Marschalck.

Mähren d. Füchssen.

Lichtenberg im Voigtland ein Marggr. Städtl.

Ostrawitz, da Georg von Lind Pfleger gewest.

Landeck, bey Stadt Steinach, Georg von Waldenstein, Weissenbrunn, Fritzen von Redwitz.

Gemünd, Michael von Liben.

Wilburg Eckard Truchses zu Wetzhausen.

Menchsdorf bey Bamberg Hanssen von Künigsberg.

Heuberg auf dem Steigerwald Conrad von Stetten zu Kocherstetten, Lauda ein Würtzburgisch Amt, darauff Philipp von Rüdern Amtmann.

Grünberg Albert von Stenberg.

Zischach, Hanssen Pflugk

Grundlach bey Dachau Stephan Pflugk

Röttinga

Königswerth Hanß Schlegel.

Güttenstein Moritz von Schwanberg.

Schwebel ein Schloß 1½ Meil von d. Stadt in Böhmen.

Gröbau an d. Böhml. Gränz, Castner von d. Stadt.

Es haben aber dieselben Raub-Ritter die Einhaber zum Theil durch viele Purgation salvirt, etl. ist auch Fürbitt u. andere Ursachen verschont worden.

Man hat auch Nachrichtung erlangt, daß ein Closter Schildsberg ob Weißenburg dergl. starke auch Untergeschleif gehabt, welche ihr Pferd mit gestanden Armbrüsten zur Brunst geritten, derwegen d. Rath gern gesehen, daß man diß Raub-Nest auch hinweggeschafft hette, ist aber verblieben, doch sind durch diese Handlung viel der Raub-Ritter etl., die vom Waldbg. Schloster gedrungen worden, biß dem Bund Leutschung zu suchen; als:

Wilhelm von Eilberg, Wolf u. Hanß von Aufseß, Hanß Georg von Ochsenhausen u. andere mehr, denen hat man gegen Bezahlung einer Summa Geldes zu Abtrag des Bundes-Kriegs Unkosten u. gegen Verstärkung wieder den Bund nichts vorzu-

neh-

nehmen, ihre Festungen Schlösser u. Brand-Stätten wird eingeraümet, u. sie auch vergnügt gelassen.

Andere aber sind nur mehr durch diese rauhe Handlung des Marggrafs erbittert u. angefrischt worden, dann 1544 u. also 21 Jahr nach diesem des Bundes Zug wird die Bunds-Städte hat Albrecht von Rosenberg Herrn Hieronymum Baumgärtner des Raths zu Nürnberg, als er vom Reichs-Tag zu Speyer nach Hause reisen wollen, gefangen u. von einem Schloss zu den andern geschleppet, biss er sich endlich neben einem Raths Herrn Sohn von Bibrach Christoph Gröter genannt mit 10000 Goldfl. ledig gemacht, nachdem d. Baumgärtner biss in das 15.te Monath gefangen, aufgehalten worden, u. haben dannoch die Bunds Stände hernach mit einer noch grössern Summa sich mit den Rosenbergern vertragen u. gleichsam aus dieser Fehde kauffen müssen u. haben weder die Bunds-Stände noch die von Rosenberg, selbst die vom Pfaltzgrafen Churfürst erlittene Schadloss haltung erlangen mögen, ungeachtet die Churpfaltz das Schloss u. Städtlein Boxberg biss auf den heutigen Tag in Händen behalten.

Nach

Nach dem Märck. Krieg hat d. Rath Friedrichen von
Wirdberg sein Hauß die Glaßhütten ge-
nant, abgebrant, d. hat den Rath coram
Imperatore verklagt, welcher geantwortet, daß
es mit Consens d. unirten Ständ. geschehen,
dan er als Rauber auf d. Nürnbergl. Bürger
Schaden gewagen.

Und so viel Beimschaffung d. Raub-Ritter
was die Stadt dabey geleistet, und deswegen
kays. Befehl erlangt. Folget nun was
die Stadt wegen Verfolgung d. Rauber u. ande-
rer schädl. Leuthe für Privilegia von Kaysl.
Rathen u. Königen erlangt: Rudolph hat Lud-
wig (: König:) dem Rath Macht gegeben, über
verläumbd. Leuth zu richten, u. ihnen den Leib ab-
zugewinnen. Item d. Bürger ungehorsam Kin-
der, Knecht u. Freund mit dem Thurn zu strafen,
od. in einen Sack zu stossen u. zu ertränken.
1320. Carolus IV. hats bestättiget 1355 u. solches
wiederholt mit gegebener Macht die Mißethäter
zu torquiren 1371. Ferner hat K. Ludwig
dem Rath (: als das Schultheissen-Amt verpfand-
weiß in d. Burggrafen Händen gewest :) die
Freyheit u. Macht eines Neben-Schultheissen gege-
ben, wann nemlich d. Schultheiß über schädl. Leuth nicht
richten wolte, daß alsdann selbiger Rath dieselbe
als des Reichs u. d. Stadt schädl. Leuth außsprechen, u.
über sie richten möge, od. wann es d. Rath

sen.

haupten bestättet, u. soll solche Freyheit währen, biß das Schultheißen Amt wiederum von dem Burggrafen gelößet würde 1323.
Solches hat Kayßer Ludwig wiederholet 1331. der Rath solle einen Mann erkießen, der soll Macht haben Städt. Güther auszustreichen, u. zu richten, nach Stadt Recht, wann es der Richter selbst nicht thun könte oder wolte, diesen Mann sollen sie auch zu verändern Macht haben, so offt sie wollen, u. soll in Krafft dieser Freyheit ihm der Bann verliehen seyn. Es ist aber zu wissen, daß damahls alle Obrigkeit in der Stadt Nürnberg auf dem Schultheißen-Amt bestanden, u. daß diese Vergunst neben Schultheißen eine sonderbahre Freyheit des Raths zu Nürnberg gewest.
Dieweilen aber das Schultheißen Amt von den Grafen wird an die Burggrafen kamen, hat Kayßer Carl diese Freyheit wiederholet, wann der Schultheiß über Städt. Güther nicht richten wolte, soll Albrecht genant der Ebner, allen Gewalt haben, den der Schultheiß hat, der soll solche Güther aufstreichen, als des Reichs Landen u. Stadt Städt. Güther: Wann auch Albrecht der Ebner abgieng oder den Bürgern nicht füglich wäre, u. sie einen andern an seine statt nehmen der soll allen Gewalt haben mit dem Bann u. ausstreichen Städt. Güther u. über sie zu richten wie der Ebner.
Kayßer Ludwig hat in obangezogenem Privilegio

noch

noch ferner statuirt, daß kein Mörder in oder
der B. Stadt Freyheit haben soll.
Wann hiesig. Teutsch. auf einen Vesten sind u. von
der Veste u. Grafschaft zu Altenberg wegen verbot-
ten worden, so soll es von den Vesten u. d. Stadt
Altenberg den hiesig. Teutschen gleich gehalten werden.
Wann einer einen andern auf brennen drohet,
u. mit Recht von ihme nehmen will, über den
soll man richten, als ob er gebrennt hätte, glei-
cher weiß wer solche Mordbrenner beherberget,
ibid. u. fraudat. 1331.
Auch hat Rex. Ludwig den Schultheißen u. Rath
diese Gnad gethan, um mehrer Friedens willen
auf die Burg flüchtig wird, soll nicht länger
Freyheit haben, dann 8 Tag u. 3 Nacht, wer aber
einen Mord thut, soll nirgend Freyheit haben
weder zu St. Gilgen bey den Schotten noch
bey den Teutschen Herrn noch andersten cum
cassatione aller andern dabey vermeldet
worden.
Doch soll d. Amtman auf d. Veste Burg nach
3. Tagen einen Flüchtigen an ein Ort begleiten
da er sicher ist 1341.
Diß hat R. IV. wiederholet, daß kein Mörder
soll Freyheit haben, weder bey St. Gilgen etc.
ut supra, sondern d. Schultheiß u. Rath
mögen ihn heraus nehmen, mit den Frauen

Br..

Befehl, wo der Schuldheiß, Rath, Räuber u. Bren-
ner gewehrt würde, die soll er verfolgen von
des Reichs wegen, u. wo er die mag begreif-
fen, in die Stadt führen oder Gefängnuß
u. soll darum von niemand Feindschaft
haben, wo denen in deren Landen er sie
angreift, sondern wo er schädl. Leuthe in eine Be-
schirmung führte, u. darinnen von des Reichs
wegen verboten thät, so soll der dessen die
Vestin ist, sie heraus geben, thät er das nicht,
so soll er in gleicher Gefahr seyn mit den schädl.
Leuthen, dergl. auch wan einer droht zu brennen,
ut supra 1349.

Hr. Carl hat noch ferner dem Rath diese Macht
gegeben, wan schädl. Leuthe bey ihnen ergriffen
würden, u. der mehrere Theil des Raths erken-
nete, daß man sie martern soll, u. des
Reichs Richter dabey seyn wolte, daß ein Bür-
germeister dabey seyn möge, u. dem hat er
den Bann darzu verliehen A°. 1371.

Wegen natürl. Defension wied schädl. Leuthe hat
Caroly IV. den Rath befreyet, wan jemand
sie wider Recht beschädigt an Leib u. Gut
mit frevendl. That, was sie dan schadigten
zu wehren hatten, daran wolle er sie nicht ver-
denken, sondern sollen damit wied das Reich
nicht gehandelt haben 1371.

Diß

Diß hat Hr. Friderich wiederholt mit Extension
wan sie diejenigen so die beschädigten Häuser
od. ihren Fürschub thun, darum anhalten, sich
sperren, wehren u. darzu thun, in welcherley Weiß
das geschehe, damit sollen sie nicht gefrevelt
haben, u. nichts darum zu thun schuldig seyn.

1440.

König Albrecht hat dem Rath Macht gegeben,
welcher Edelmann u. dienner gegen Räuber u.
schädl. Leuthe unterstehen, daß sie die nehmen an-
greiffen in die Stadt führen u. mit ihnen
verfahren als Recht ist 1382 dieser erlangten
Freyheit hat d. Rath sich noch in diesem Jahr mit
tapferer Resolution gebraucht; denn als Fritz
von Streitberg d. jüngere mit Georgen Haller,
d. seiner Kriebl- Schwester Sohn gewest, und
den Marckt Gräfenberg in besitz gehabt in
einem Streit u. Irrung gestanden, u. dem
Haller ungeacht d. selbe die Sach gütlich hinleg-
legen, abgesagt u. an d. Kohr u. Gräfenberg
32 Reisige mit Schützen u. 60 gewaffnete
in d. Still geworben, mit denen er vor den
Marckt Gräfenberg gerückt, u. aus demselben
wie auch aus andern dreyen Dörffern die Pferd
u. alles Vieh auch was sie sonst gefunden,
nebenst 14 Unterthanen gen Hiltpoltstein auf
das Schloß geführet, u. den Bauren seinen
Weg gen Kirchsittenbach genommen, so ein

dorff

dorf 7. Meil Weg von Altenburg gelegen, und
allda übernachtet. Der Rath als er noch selben
Tags dessen berichtet worden, hat alsobalden ei-
ne Anzahl zu Roß u. Fuß, so viel sie in d. Eil
aufbringen mögen, hinaus gesandt, die sind
noch desselben Tag u. die folgende Nacht geri-
ten, u. des andern Tags frühe mit 40 Pferden
dann ehen das Fuß-Volk nicht folgen können
zu Heyersruth ankommen, da d. Feind gleich in
guter Sicherheit gewartet u. gerüstet mit allen
Haab in Aufbruch gewest, dann sie gewar-
net worden, u. sich zur Flucht geschicket.
Die Altenburgl. Reuther haben ungeacht ehe das Fuß-
Volk ist hernach kommen, sie tapfer ange-
sprengt u. ihrer 23 darunter 10. vom Adel ge-
west, gefangen. Nach diesen seind die Alten-
burgl. für das Schloß Gailenreuth gerücket,
die Gefangene ledig gemacht, u. die im
Schloß gewest, in Pflicht genommen, sie noch
drey Tags für den Rath zu stellen, densel-
ben Schlauß Gnad u. Ungnad zu ergeben,
was ihnen auch d. Rath wegen Gailenreuth,
so in dessen Gewalt seyn solte, schaffen wür-
den, denen sollen sie gehorsamlich nachkom-
men. Die Gefangene u. was man son-
sten von geraubten Vieh u. andern Dingen
daselbst gefunden, ist nach Altenburg gebracht
worden.

Den

Von den 23 Gefangenen hat d. Rath 13 köpfen lassen, unter denen 3 von Adel gewesen; Otto Greisinger, Herman von Freuberg u. Herman von Ebersfeld, die übrige sind Reisige Knecht, doch all auch adelmäßig gewesen.

Beede Bischof Bamberg u. Würzburg stund in eigener Person nebst vielen rittermäßigen Personen gegen Nürnberg kamen mit, bitt den übrigen das Leben zu fristen, dann unter denselben noch 7. von Adel gewesen; Hanß Truchses, Conrad von Steinau, Carl Fuchs u. Martin der Göllner, Peter von Ebersfeld, Caspar von Streitberg. Das Nürnbergl. Volck hat außer diesen den Feinden genommen 52 Pferd, viel Harnisch u. Gold.

Durch beede Bischöf Unterhandlung ist zwar diesen 7 von Adel u. 3. Knechten das Leben gefristet worden, doch haben sie nachfolgende Puncten mit einem leibl. Eid beschwören müssen, u. neben einen jeden von Adel andere 3. Adelmäßige, u. neben jeden Knecht 3. andere Reisige Knecht stellen müssen.

1.) daß sie alle Haab die sie durch diese Handlung verlohren, sich verzeihen, auch den Rath deswegen vertretten wolle.

2.) daß sie dieß Gefängnuß weder gegen die Stadt, den Hallern noch jemand anders rächen wollen.

3.)

3) daß sie hinfürbaß d. Stadt treu und hold seyn, ihren Schaden wenden u. warnen sollen gegen männigl. allein die Bischöffe ihre Herren ausgenommen.

4) Ob ihrer einer mit d. Stadt od. Herzogen Haller zu thun hätte, das soll er thun vor dem Stadt Gericht u. nirgend anderswo.

5) Und ob diejenigen /: so enthauptet od. peinlich gestrafft worden :/ Freundschafft sich dergegen od. entwendeter Haab halber d. Stadt oder Herzogen Hallern Fehd zuschreiben würden, so sollen sie d. selben feind seyn, als die Bürger zu Altenberg u. nach ihren trachten, u. dazu getreul. beholffen seyn, sie würden gleich von denen von Altenberg dazu ermahnet od. würden deren selbst gewahr.

6) Sollen sie Heinzen von Steinberg nachtrachten u. dazu beholffen seyn, als lang biß er Herzogen Haller abtrag thut, u. seine Freundschafft bringen läst, vor dem Stadt Gericht zu Altenberg.

7) Sollen allen ihre Schlösser u. Vesten auch ihre diener d. Stadt offene Häuser seyn, so offt sie das begehren.

Diese Puncten sind mit beeder Bischöff auch aller d. gefangenen u. ihrer Freund die neben ihnen gesprochen Sigillen bekräfftiget worden.

Diß

dieses Exempel gibt zu erkennen, wie ernstlich der
Zeit d. Rath wider Placker verfahren, also
daß Fürsten u. Herren des Raths Ernst und
Strengheit zu mitigiren sich bemühen müsten.

In Krafft obgedachter Freyheit ist 1385 ein ver-
ruchter Placker zu Nürnberg in Verhafft kommen,
Christel Rauch genannt, durch dessen Bekäntniß
man erfahren, daß 4 Könige unter den Pla-
ckern wären, die alle Mitt u. Angriff unter
den Edelleuthen zuwegbrächten. Welches wäre
er Rauch selbst einer gewesen u. d. Eschenbur-
ger so zu Weißheim gesmidet, dan Friderich
Hauptdorffer, u. N. Kirchmann zu d. Glas-
hütten bey dem alle Räuber Unterschleiff und
Zuflucht hätten.

Diesen hat d. Rath mit Ernst nachtrachten u. viel-
fältig auf sie streiffen lassen, sonderl. biß
dieser Zeit eingefallenen Städt-Krieg, da
die Plackerey sehr überhand genommen, dannen
oben bericht geschehen, sonderl. was König
Wentzel wird dieselbe u. d. Raub-Schlösser,
mit Hülff etl. Ständ des Reichs, unter denen
Nürnberg auch gewesen, fürgenommen; Auch
Schnell, Willibald Römer u. Fritz Steigerwaldt
seyn in des Kaiserl. Land-Gerichts Jurisdicti-
on gefangen, u. als schädl. Leuthe gegen Nürnberg
geführet worden.

Ao. 1415 hat Fritz von Eglofstein, Nickel Lang,

und

und ihre Schlösser um die Stadt gegen Markgrafen ge-
trieben, d. Rath hat auch die Strassen beschützen,
u. Hanß von Kreußenbach des Bischoffs zu Bam-
berg Burgman gefangen, den aber d. Bischoff
ausgebetten; auf einer Tagfahrt zu Schwabach
ist getheidigt worden, daß von Eglofstein sol-
len den beschädigten Kauffleuthen 800 fl bezahlen,
u. Caution leisten, daß er gegen die Stadt nichts
denn mit freundl. Rechten fürnehmen, u. noch
darzu aus dem Land weichen, u. ein ganzes
Jahr jenseits des Lombardischen Gebürgs sich
halten soll. Ao. 1431 hat König Sigmund dem
Rath Gewalt gegeben, schädl. Leuthen nachzustel-
len von des Rechts wegen zu Gefängnus an-
nehmen, in die Stadt führen, u. über sie nach
Verdienst richten sollen, doch daß sie dieselbe
durch keinen ungewahrten Markt od ge-
mauert Schloß, da Halsgericht seyn mit füh-
ren, daran soll sie niemand hindern bey
Poen 100. Mark löthigen goldt, diß hat er
als Kayser wiederholt 1433. Kayser Friedrich
hat dem Rath gleiche Freyheit geben 1440.
Wiewohl nun d. Rath von Zeit an solcher
erlangten Freyheit gegen Befehdern, Plackern
u. andern schädl. Leuthen sich vielfältig gebraucht,
weilen aber alle Fälle zu erzehlen allzuweit-
läufftig seyn würde, sollen allein die fürnehm-
sten Fälle nach möglichster Kürze erzehlt werden.

Ao. 1434.

Ao. 1434 hat ein Bürger von Ulm, Werner Roß-
haupt genant den Rath beschuldt, daß ihme gegen
ihren Bürgern Hülfe versagt worden, hat Geor-
gen u. Hansen von Rechberg u. viel andere von
Adel an sich gehängt, welche den Rath absagt, und
die Nürnbergl. Bürger u. dero Güter angriffen,
u. obwohl d. Rath den Roßhaupt in die Acht gebracht
auch 2000 fl. wer ihn lebendig, od 100 fl. wer ihn
tod bringen würde, ausrufen lassen wie auch
viel Meil auf ihn gestreift worden, hat man
ihn doch nicht mächtig werden können, sondern
ist d. Sach je länger je weitläufftiger worden, so
gar etl. Fürsten darein gemengt, biß sie endlich
durch Unterhandlung des Raths zu Augspurg
beygelegt worden.

Ao. 1439 haben etl. Nürnbergl. Reuther auf den
Streif zu Weißenb. an d. Schwarzach einen
Strassen-Rauber Andreas Kornhegel genant,
angetroffen. Es sind aber unter den Nürnbergl.
Reisigen etl. dem Heinrichen od Christof Hol. Kötz
verwandt gewest, u. durch solch ihren befehl
in Geheim gehalten, daß d. ihre Gesellen so mit
ihnen geritten nicht gewußt haben. Als nun der
Kornhegel mit seinen 4. Knechten zu Weißenb.
in die Herberg kommen, u. ihre Waffen abge-
legt, haben obgedachte Herren vorhabende samt

ih-

ihren Gesellen den Kornhegl alsobald überfallen,
aller fünff gefangen, u. den Kornhegl an die
Landstrassen geführt u. neben einem seiner
Knecht an einen Baum gehangen, die übrigen
3. nach Nürnberg geführt, zween enthaubtet,
d. dritt aber auf Urgicht ledig gelassen word.

Ao. 1441. sind Hans Schönbach von d. Grünberg Ge-
org von Eglofsteins Knecht Hans Schlüssel ge-
nant Guarein auch Magnus Muerenthaler
durch die Nürnbergl. Kriegs-Knechte erobert u.
als Placker enthaubtet worden, ungeacht d. Bi-
schof von Eichstätt, die Grafen von Oettingen
für die Muerenthaler auch die Eglofsteiner für
den Schönbach gebetten, d. Rath hat an Georg Wil-
helm von Castell geschrieben, die Kaufleuthe
auf welche die Castellischen Knechte warten thäten
in die Franckfurter Mess durch sein Gebieth
zu begleiten, u. wolle ihm d. Rath 30 od. 40.
Schüzen mit Büchsen u. Armbrüsten zuschicken,
dergl. Schreiben auch an Friedrich von Wald,
[illegible] abgangen.

Ao. 1443 hat d. Rath auf Sigmund von Seckendorff zu Baum welcher Nürnbergl. Bürgere an-
greiffen, streiffen lassen, den hat man im
Feld angetroffen, ihme einen Knecht erschossen,
u. ist er durch die Flucht entrunnen, u. ob
er sich wohl desshalben gegen den Rath beschwehrt,

ist er doch auf die Restitution der Bürger Güter
angewiesen, doch endlich auch Marggraf Al-
brechts Unterhandlung aus Wegen gelegt wor-
den.

A. 1444 haben die fränck. Städt eine gefährl.
u. beschwerl. Fehd gehabt mit den Edelleuten
Herrn u. Hans von Streitberg, derowegen der
Stadt nach vielen Streiffen wird sie mit Hülff
Rotenburg u. Windsheim zu Feld gezogen,
ihr Schloss Wartenberg u. das Städtlein Schön-
berg ausgebrant, wie oben referirt worden.

Ao. 1445 haben die Würden von Rosenberg der
Stadt u. allen Bund-Ständen abklagt, u. ist
Eberhard Würd, der ein Weg gehabt, mit 200.
Pferden in die Rotenburgl. Land-Wehr ein-
gefallen, derowegen der Stadt ihnen durch Hans
von Uhrenberg etc. Reisige zugeschickt, auch
auf die Würden streiffen lassen. Und als
einmal 8. Rotenburgl. Knechte an der Tiberthau
gehalten, sind gegen Abend 3. Reisige über
Zwerch Feld geritten, u. als sie die Roten-
burgl. in ihrem Gehalt wahrgenommen, zu ihren
Armbrüsten gegriffen, darauf die Rotenburgl.
abgebalten vom Pferd, der dritte, so gleichfalls
hart verwundet, ist entritten, unter denen
Zweyen ist einer hernach bald gestorben, den an-
dern so Ludwig von Reinsheim zu Rottenheim
genant, haben sie gefänglich angenommen,

doch

doch im Feld auch eine gemeine Urphed wieder
fortrauchen lassen.

Ao. 1457 als zu Fridtzigs[?] selden Francken,
welche Stadt damahls der Rath von der Cron Bö-
heim besessen, sich etl. Burger wider den Rath
empört, u. sich durch die Nürnbergl. dahin abge-
ordnete nit wollen zur Ruhe weisen lassen,
sondern sich gefährl. Thätlichkeiten unterstanden,
u. Weißenbach[?] von Wolffstel[?] zum Schutz-Herrn
angenommen, da doch die Stadt Heuer in des Ri-
chsts zu Nürnberg Schutz gewest. Worauf
der Rath einen Mächtigen Zeug dahin geschickt,
sich 50 Aufrührer bemächtigt. doch dieselbe
biß auf 14 Mann, weilen sie einfältige Leu-
the gewest, der Verhafft wird erlassen, die 14
aber gen Nürnberg geführt u. 10 davon mit
dem Schwerd gerichtet, deren Frauen aber weilen
der eine schon Alters, der andere im Gefängnüß
vom Schlag gerührt, das Land über den Rhein
auf ewig verbotten.

Ao. 1466 haben die Nürnbergl. Söldner einen
Ächter bey dem Closter Heils 14 Meil von Nürn-
berg angetroffen, sein Roß gestochen daß es ge-
fallen, doch ist er zu Fuß entloffen, sein Pferd
aber samt 4 reisigen Knechten in die Stadt gebracht.
Hanß Schütt hamen ein Burger Sohn von

Bach-

Waßerüch hat sich 1465. mit Anforderung gegen Hans Reinold Nürnbergl. Losung-Schreiber u. andere angemast, deren ihm doch keiner nicht geständig gewest, u. obwohl d. Rath ihn zu Recht, Anforderung zu weisen, hat er doch d. Stadt eine unbillige Fehd zugeschrieben, u. viel Edelleuth an sich gehengt, die ihm Unterschleif gegeben, auch ein Schloß Hexwald genannt von Heinz Rüsebeer erkauft, sich daselbst viel aufgehalten, u. die Gefangene dahin geführt hat.

Ein Bruder Schüttensamen ist endl. zu Bamberg vom Rath peinlich angeklagt, u. auf erlangten Urthel befehl daselbst mit dem Schwerd gerichtet worden.

Hans Schüttensamen ist endl. durch die Nürnbergl. Söldner samt 3. Knechten auf d. Hoveldt. bergerstraßen gefangen, dem einen Knecht, so ihm verkundschaftet, hat man das Erbe geschenket u. noch darzu 800 fl. so über ihn ausgerufen worden, bezahlt, die andern 2. Knecht aber geköpfet, u. den Schüttensamen viel verbrent, mit dem Feuer richten lassen.

Ao. 1467 als bey damahls gehaltenen Reichs Tag zu Nürnberg die Landfried Gesetz. Verfassung etwas näher eingezogen worden, u. dahin gestel-

stellt, daß niemand einige Raubereÿ, fehd oder
Krieg anfahen, sondern männigl. sich an geburl.
Recht sättigen lassen soll, sub poena Crimi-nis
Laesae Majestatis u. daß die erste Herrn Arti-
cul in d. 1442 zu Franckfurth verfasten Reichs
Reformation von Nürnbergern angriffen u.
beschädigen suspendirt seÿn sollen, solches aber
d. Raths Privilegien verhinderlich geacht, hat
Ks. Friderich dem Rath diese Erklärung ge-
than, daß diese Landfried an ihren Privilegien
schädl. Ernst zu verfolgen, ihnen unhinderl.
seÿn soll.

Ao. 1471 sind Ulrich u. Heinz die Schotten Herrn
Pflarkern, welche bis Bruch einen um 40 fl.
geschäzt, zu Schweinau geholt, in die Stadt ge-
führt, u. von Ks. Friderich so damahls zu Nürn-
berg gewest, vom Schwerd erbetten worden.

Diß Jahr hat d. Rath Erhard Marschalcken des
Bischoffs zu Bamberg Schwester Sohn, als Ge-
gnern von Nürnbergs Bürgern u. einem Klo-
ster durch etl. Knechte welche 4. Pilgram zu
Kundschafft gehabt, zu Obern Schweinfeld 9. Meil
von Nürnberg, fahen u. gen Lichtenstadt so
den Nürnbern zugehört, führen lassen. der
Bischoff hat Herr den Nürnbergern nachreiten,
u. das Schloß zu Lichtenstadt belägern lassen,

wöln

weilen aber d. Rath mit etl. Stucken Geschüz
hinaus gezogen, sind die Bamberger wieder
abgezogen, u. ist d. Marschalck samt sei-
nem Schreiber in die Stadt gebracht u. ge-
köpft worden.

Ao. 1476 hat Kayr. Friderich dem Rath befohlen,
nachdem wird die Franckfürtische Reformati-
on u. den Land frieden so zu Regenspurg
aufgericht vielfältig gehandelt wurde, und
diejenige, so auf des Reichs Strassen beschädi-
get worden, solche Strassen Räuber in Schlös-
sern, Märckten, Städten da sie betretten
worden, nicht zu Recht bringen kan, son-
dern dieselbe geschüzt u. fürgeschoben würden,
daß d. Rath als des Reichs Comissarii solche
alle, samt denen die sie äzen, tränken, schü-
zen, hinschieben für reos criminis laesae Maje-
statis zu halten u. zu straffen.

Ermahnet den Rath darauf bey denen Pflichten
damit sie dem Reich zugethan alle die so sol-
che Mißethaten selber verdacht, zwar ver-
hehlt, verleumundet u. die so hausen wo
sie dieselbe außerhalb gemaurte Städten
Schlössern u. Märckt da Halß-Gericht seyn,
ankommen u. betretten, es seye zu frischer
That od. nicht, durch sich od. die ihrige die-
selbige in die Stadt führen u. straffen sol-
len

ten, als ob sie in des Reichs Acht wären, und wer sie daran hindern wolte, der solle in die Poen obgedachter Reformation u. Land-frieden gefallen seyn.

Nachdem aber dieser Kays. Befehl so ernstl. verfasset, daß der Rath besorgen müssen, wann sie desselben aus erheblichen Ursachen nicht gebrauchen könten od wolten, daß sie daher Kays. Ungnade zu gewarten hätten, als hat Kays. Friderich dieser obstehende Comissionem perpetuam prosequendi facinorosos dergestalt limitirt, daß der Rath sich deren gebrauchen möge, so offt es ihnen gefällt, u. eben ist, u. ferner nicht solten gedrungen werden, auch wegen Unterlaßung derselben nicht sollen in des Kays. Ungnad fallen, sintemahl solches sonsten ihren von Carolo u. Sigismundo Imp. habenden Privilegien zuwider seyn würde.

1476.

ao. 1476 hat der Rath einen vornehmen Straßen-Räuber Eckard Straubinger 3. Meil hinter Eger auf seinem Hause zu Sand-Graben genant, heben, u. zu Nürnberg köpffen lassen.

Hanß Greuter der zu Nürnberg Nachrichter gewest, dem die Stadt verweisen, u. über Rhein zu ziehen gestrafft worden, hat sich

zu

zu Bamberg aufgehalten, u. nicht allein d.
Stadt Nürnberg Geheimnüße so viel er deren
gewust, wider seine Pflicht eröffnet, sondern
dem auch gedroht, er wolle unbekanter weiß
in die Stadt kommen, u. etl. Rathsh. Personen
umb d. Leben bringen, derowegen d. Rath ihn
durch ihre Söldner hinter d. alten Burg fan-
gen, u. zu Nürnberg köpfen laßen, unge-
achtet Graf Otto von Henneberg für ihn ge-
betten Ao. 1479.
Ao. 1489 hat d. Rath einen Ubelthäter Kon-
rad Schlein genant im Gericht Lengau an-
nehmen u. gen Nürnberg ins Rathh. gefäng-
nüß führen laßen, u. obwohl Herzog Otten
Stadthalter zu Neumark begehrt, ihn ent-
weder d. Verhafft zu entlaßen od. ins Gericht
zu antworten, so ist er doch mit dem Strang
u. neben ihm zween andere die d. Rath bey
Gemünd hinter Roth gefänglich angenommen,
als Placker mit dem Schwerd gerichtet word.
Ao. 1493 haben die Nürnbergl. Söldner Bern-
hard Schüßenfelder Richtern zu Herzstadt, der
sich mit vielen Mißhandlungen gegen Nürn-
berg vergriffen, außerhalb des Dorffs Weis-
senbergs Hilsgau im Feld gefänglich ange-
nommen, d. ist zu Nürnberg enthauptet word.
Maximilianus I. hat Kr. Friedrichs Freyheit
extendirt, daß die so dem Rath an den Befehl
hindern würden, für Reos criminis laesae
Maje-

Majestatis sehr Ächter u. Ober-Ächter gehalten
auch in die Poen der Churfürstlichen Reformation
gefallen seyn, welche auch die von Nürnberg
von ihnen einbringen sollen, wie sie könten
u. mögen. da auch der Rath durch die ihrige
solche schädl. Leuthe annehmen u. besorgten Wie-
derstands halben, dieselben in der Stadt nicht
führen könten, sollen sie mit ihrem Zu ver-
sehen Macht haben, als gegen Ächtern wie
sie sehr gut ansehet 1493. Welches hat er
wiederholet u. confirmirt auch dem Rath con-
tractirensch befohlen cum cassatione der wi-
drigen 1498. Dieße Freyheit hat Maximilianus
als Röm. Kay. mit extension wiederholet u.
dem Rath obgedachte Comission zu richten und
wiederum solchen Mann Lehen aufgetragen,
welches sie so offt er zu schulden kommt vom
Reich einzufangen sollen, u. darwegen Schan-
tz thun cum praegnantissimis clausulis.
Hat auch die Verfolgung schädl. Leuthe dem
Rath auf 20 Meil Weges oben denen so
dieselben wißentlich behausen, hin hieben
rings um die Stadt wo sie dieselbe ausser
Feld genannten Städten, Schlößern u. Märckt
da Selbs-Gewalt sehr betretten wurden anbe-
fehlen, dergestalt, wann sie od die ihrigen
besorgten Widerstand halben, dieselben nicht

kön-

könten fortbringen, od nach Nürnberg führen
sollen, sie nichts destoweniger gegen ihnen als
gegen Verächtern zu verfahren Macht haben, u.
hat dabey männiglich gebotten dem Rath daran
nicht zu hindern bey Poen d. gemeinen geschrie-
benen Rechten A. Della Reformation und
Landfriedens alles Inhalts Friderici Imper.
Privilegii, 1509.
Zu S. Helena von Padua diesen letzten
brief hat Carolus V. u. folgende Kay. bis auf
Matthiam confirmirt.
Was bestellten nun d Rath dieser herrschaft
u. Comissiones perpetua in Verfolg u. be-
straffung d facinorosorum nach den Zeiten Friderici
u. Maximiliani Impp. sich gebrauchet geben nach-
stehende Exempla zu erkennen.
A. 1499 als die Stadt in einer schweren Fehde
gerathen, darüber Caspar Schott Burggraf zu Ho-
henburg u. seine Helffer Christoph von Gich und
Kraft von Lichtenberg von Kay. Maximiliano in
die Acht erklärt worden, hat d Rath täglich sehr
stark streiffen auf den Schotten streiffen las-
sen, wie dan einsmahls 24 solcher Nürnbergl.
Streif-Reuther in Schwabacher Grund auf einen
Haufen Reuther gestoßen, deren über 100 u. d
Schott persönlich dabey gewest, welche 2 Nürnbergl.
Reuther erschossen, die übrigen aber sehr übel tractirt,
hat d Rath alle Mittel gesucht, hinter sie zu

kom-

können, u. also man erfahren, daß die Kretzer bey
einem Wirth zu Berg ½ Meil von d. Stadt, der
Steinschnabel genant, ihren Unterschleiff hätten
hat d. Rath ihn in die Stadt führen u. enthaupten
lassen.
Engelhard Fell ein Büttel zu Schwabach ist Ao. 1500
im Dorff Carwel bey Rothenberg gelegen, gefang
u. als ein Mordbrenner mit Feuer gerichtet worden
dergl. Ao. 1501 ist auch dergl. Kretzer auf Cunz
Kelschen, genant Ochs von Wunckelsdorff gefah,
sind auch etl. Feuerschotter in Dürrenbach ge-
holt, u. mit dem Feuer gerichtet worden.
dergl. Hanß Müller auf d. Hinterenmühl
d. die Nürnbergl. Straßen verstreut behaust,
auf d. Hinterenmühl gefangen, u. mit dem
Schwerd gerichtet worden, u. weil man des
Kelschen nicht mächtig werden können, hat ihn
Maximil. in die Acht erklärt. der Rath hat
diß Jahr d. Gemein zu Lonerstadt Hülff ge-
than, daß sie ihren Kirch-Hof befestiget, hat
auch etl. Geschütz hinaus geordnet, damit
die Kretzer-Räuber dahin ihr Schrecken haben
mögen.
Der Rath hat gegen Kunz Söldner bey Cadolzburg mit
200 Pferden gestraifft, diß Jahr um den Un-
terthanen Hülff zu leisten, gegen etl. Räuber
so sie rauben u. ausbrennen wollen.

Am

Um diese Zeit haben die Nürnbergl. Reuther zu
Stauff u. Neukirchen schädl. Leuthe gesuchet,
u. als man bey Nacht die Häuser mit bren-
nenden Scheitern durchsucht ist das gantze
Dorff angangen u. abgebronnen.
Ao. 1502 ist man bey Nacht in Cadolzburg gefal-
len u. 3 Landsfriedbrecher welche die Bischöfl.
beschädiget, heraus geben, u. gen Nürnberg füh-
ren lassen, unter denen einer, d. den Adel-
hen beschädiget enthauptet worden.
Eben dieß Jahr ist man für Cadolsburg gezogen,
weil man Nachrichtung gehabt, daß die verdäch-
tige Reuthe von den Bauern wären hinein
getrieben worden, deswegen Ulman Stromer
mit 100 Pferden u. 1400 zu Fuß hinaus gezog.
u. an die Burger zu Cadolsburg begehret, diese
Nürnbergl. Feind heraus zu geben, welche mit
einem Eid betheuert, daß niemand verdäch-
tigs darinnen wäre, u. ist auch sonsten d. Ma-
ner berichtet worden, daß man sie allbe-
reit hinweg geschoben hätte.
Auf Anhalten des Raths sind dieß Jahr
Anton von Ehenberg.
Wolff Schrenninger.
Hanß von Höchstett.
Wolff Stör.
Thomas von Reichenstein.
Wolff von Grabilstadt.

Sigmund u. Albrecht von Wirsberg.
Alexand u. Heinz von Aufsaß.
Von Kayser Maximiliano als Strassen-Räuber und
Landfriedbrecher in die Acht erklärt worden.
Ao. 1503 hat man ein einen Flecken auf seiner
Schrifft-Mühl bey Roth aufheben lassen.
Ao. 1509 hat man Christoph Kürbacher Wolf-
steinischen Pfleger zu Sulzburg bey scheinendem
Gericht zu Waurbaum gefänglich gen Nürnberg
führen lassen, u. obwohl Wilhelm u. Albrecht
von Wolffstein in Camera darwider Processe er-
langt, hat doch Kayser Maximiliany dieselbe cas-
sirt Ao. 1513.
Ao. 1511 ist Sebastian Seckendorff zu Wehren-
bach von den Nürnbergl. Söldnern zwischen Zim-
[illegible]heim u. Erlingen gefänglich angenommen
u. gen Nürnberg geführt worden; Seine Freund-
schafft hat sich seiner heftig angenommen,
u. vorgeben, daß noch kein Seckendörffer
mit dem Nachrichter angegriffen worden; die
Statt aber hat sich das nicht irren, sondern ihn
donnerstag nach Sebastiani enthaupten lassen,
auf der Richt-Statt hat er noch eine Hoffnung
gehabt, seine Freunde würden ihn mit Ge-
walt erledigen machen, dahero stetig gegen den
Wald gesehen, als aber niemand kommen,
hat er seinen Unwillen aus gestoßen, wieder

ge-

gekniet, u. ist gestrafet worden.
Als nun d. Stadt Käysl. auf die starcke straffen begehren, den Thumen aber nicht allzeit genugsamen Befehl geben können, u. dieweil besorgen müssen, wann dieselbe ihnen d. Sach zu verhalten, dass sie von ihrem Widerig beschuldigt werden möchten, sie hätten wid den Landfrieden gehandelt, sind sie von Hz. Maximil. darwird auch nachfolgende Weise befreyet worden; demnach eine lange Zeit here in viel Weiss u. Weg viel Beschwerung Vergewaltigung auch muthwillige Thaten dem Stift zugesehen worden, derselben sie zu Rettung solcher Handlung nach ihrem Vermögen zu sen, dehn unterstanden, in welchem sie den ihnen nicht wohl füglich gewest, sich nach Ordnung u. Maas des aufgerichten Landfriedens u. Reformation gleichmässig zu halten, sondern sich ungefähr begeben haben mag, dass die denselben überfahren; Weiln aber diese Löbl. Stadt sich jederzeit gegen den Kays. gehorsam u. gutwillig gehalten, u. sich solches noch ferner zu thun erbotten, als habe er ermelden Stadt sambt deren Inwohnern u. Thumen von aller Straf darein sie gefallen seyn mögen, absolvirt u. in sein u. des Reichs Huld genommen Ao. 1612.

dieß

Diß Jahr ist man auch zu Söllingen bey Brun-
markt eingefallen, als man eben daselbst Ge-
richt gehalten, um den Pfleger auf dem Schloß-
strich Hans Bär zu fangen, er hat sich aber
nicht wollen gefangen geben, sondern dermaßen
sich gewehrt, daß er darüber heftig verwundet,
u. den Söldnern unter Händen gestorben.

Hans Thomas von Absberg, Willibald Hans Eu-
charius von Rosenberg, Götz von Berlichingen,
Hans von Selbitz u. Leonhard Zirlshaimer
sind durch den Rath in die Acht gebracht word.
1512 et 13.

Diß Jahr haben die Nürnbergl. Söldner Hans
Christoph von Absberg, Thomas Bruder,
nicht weit von Ansbach in die Fürstlichen
niedergeworffen, u. gefänglich gen Nürnberg
gebracht; Marggraf Friedrich hat sich durch
Abfertigung eines Secretarii seiner ange-
nommen, u. als derselbe nichts erlangen kön-
nen, den Abt zu Heilsbronn an den Rath
geschickt, welcher dem Rath das Schreiben
auf schärffl. ernstlich widersprochen; es ist aber
dessen seine Erledigung dadurch nicht beför-
dert worden, sondern ist dieser Verhafft
gleichsam ein Mittel gewesen, dadurch eine
beschwerliche Fehd mit Hans von Geisling

Urs

vertragen u. dessen Abbringen in solchen Vertrag
nicht begriffen worden, derowegen er auch dem Hof
gefolget, u. in ein Wirthshauß verstecket, biß
die Vertrags-Brief gesiegelt worden.

A°. 1515 ist Leonhard Kirchner von Kirchheim
ein alter Reuthers Mann, der 20 Jahren der Stadt feind, u.
fast aller derselben Widerwärtigen Helffer gewest,
zu Unter-Eschenbach bey Weyßenburg durch Nürn-
bergl. Söldner niedergeworffen, gen Nürnberg geführet
u. enthauptet worden. der Marggraf hat den Richter
zu Schwabach hinein geschickt, seiner Urgicht beyzu-
wohnen, er hat aber nichts gesagt, als vielleicht der
Marggraf zu entschuldigen, daß dermalen bey allen
Angriffen Marggräfl. Hof-Gesind gewest, die er
mit Nahmen genennet, u. gedachten Richter unter
Augen geredet, er hätte billiger an seiner Statt,
den er so bisher verdienet hätte.

den städtl. Leuthen sind auch ungetreue ausge-
wichene Bürger zu vergleichen wird welche Ca-
rolus V. Imp. dem Rath gleichmässige Freyheit
geben, wofern sie sich entziehen würden,
den Rath gem daraus zu vergewaltigen des In-
halts: Wan einiger od. mehrere Bürger, Unter-
thanen, arme Leuth u. Verwandten muthwilliger
ihrer Bürgerl. Eyd od. andern Pflicht aus der
Stadt Nürnberg od. andern ihren Flecken, Dörf-
fern od. Güttern, sich thun, u. ohne ihr Wissen
andere Schutz-Herren annehmen od. sich sonsten
entziehen würden, dem Rath u. die ihrigen

zu

zu vergewaltigen; so soll d. Stadt dieselbe Obrigkeit
schrifftlich od mündlich zu ersuchen, sich diese Sachen
in einem Monath den nechsten zu entschlagen, ihr
feuer mit zu vergleiten, zu befördern od hand-
zu haben, auch ihnen kein Schutz od beystand zu
thun, sondern sie anderweisen ordentl. Richtern
stätigen zu lassen, welchem die Ersuchte in ei-
nem Monath folge zu thun schuldig seyn sollen:
Wo solches nicht geschehe, so sollen die von Nürn-
berg Macht haben, solche ihre unredliche Unter-
thanen allenthalben im Reich wo sie betretten an-
zunehmen u. niederzuwerffen, gen Nürnberg od
in ein ander Gewalt zu führen, u. gegen den-
selben als Pflichtbrüchigen od Vergewaltigern
od beschädigern zu handeln. Es sollen auch
die so sie einnehmen, enthalten od fördern
in die Acht des Reichs u. des Landfriedens
gefallen seyn, u. soll d. Stadt Macht haben geg.
ihnen als Landfriedbrechern zu handeln, unge-
hindert einich Privilegii, u. was sie also thun
u. fürnehmen, damit sollen sie wid den
Reich nichts gethan haben, daran soll sie niemand
hindern etc. Geben Worms 6. Mart. [illegible] 1521.

A. 1523 hat d. Schwäbische Bund eine Anzahl Kri-
eger im Feld gehabt, deren bis weilen in
800 gewest, welche hin u. her auf die Stand
auß gestellt worden, die Land-Strassen d. Pla-
ckerey halben rein zu halten, u. obwohl Nürnberg
ihre

ihr ratam daran tragen müssen, sind doch von diesen Stücken keine dahin gelegt worden, sondern man hat den Rath langwierig ..., ihren Forderungen u. Freyheit gemäß die Wegstrassen um Nürnberg bestreiffen zu lassen; darauf d. Rath mit Augspurg sich verglichen, daß beyde Städte abwechselweiß zu unterschiedl. Tagen biß auf den Hohen Kamb gestreifft.

Hanns Huber genant Bader ein Mordbrenner u. Placker d. 1522 in die Acht erklärt, ist durch die Bauren in Stein-Garten bey Dachsbach zur Hafft gebracht, gen Nürnberg geführet, u. mit dem feuer sein Gesell Fritz Kunz von Armants fürthaber mit dem Schwerd gerichtet, u. des Baders Weib weil sie schwanger gewest, das Land verbotten worden.

Ao. 1525 ist Hanns Sauden, sonsten d. Zirckelschmid genant, der seinen Nachbarn Cunz Steinlen zu Bettenbach, darum daß er mit seinem Weib zugehalten, einen Stadel abgebrant, u. andere mehr thätliche Handlungen verübet, durch des Raths Söldner zu Kraut-Ostheim nicht weit von Windsheim im Stifft Würzburg gelegen gefänglich annehmen, in die Stadt führen, u. mit dem feüer richten laßen.

Ao. 1527 hat so wohl Pfalzgraf Friderich alß d. Rath füglich auf Hanns Thomas von Absberg streifen

hen lassen, weilen er als des Raubes Landes fried
sich viel in der Nähe um Nürnberg hat sehen lassen,
u. hernach bey seiner Schwester zu Kirchbaum
aufgehalten.
Ao. 1528 sind etl. Hanß Thomas von Absberg
Helffern, so sich im Amt Altdorf sehen lassen,
von des Pflegs Knechten so zu Altdorf gelegen,
u. ihnen nachgestreifft, auch von einem Bauren
auf den Fußschlag geführet worden, also die
die Absbergische Knechte deren 6. gewest, in
einem Dorff zu Burgen bey Haßdorf gele-
gen, von den Nürnbergl. Soldaten im Wirths-
hauß angetroffen, u. bestättiget, doch sind diese
Knechte in der Eil dessen Pferde mächtig word
u. haben sich je zween auf ein Pferd hinter-
einand gesetzt auf beeden Seiten sich mit den
Büchsen beschossen gemacht, u. also durch-
Werk zu brechen vermeint, welches zween
dem ersten Zeugen so Georg von Lenters u. Ge-
org Fläschlein gewesen, dan sie doch übel ver-
wundet entritten, die übrigen 4 aber sind
von den Pferden geschlagen, übel verwundet
u. gefangen worden, welche gewest, Hanß Berger
Fritz Scharpf, Lukas Hans Schild u. Claus Lorck,
welche außer des Hanß Bergers die Absberger Fehde
am meisten geführet, u. sich bey allen that-
lichkeiten u. beschädigungen der Landes Stand

ge-

greift, u. wiewohl sie gefangen genommen wor-
den, in Meinung sie nach Nürnberg zu führen,
so ist doch d. Schultheiß u. Pfleger zu Hagsdorf d.
dazwischen kommen, u. sie gen Hagsdorf geführet,
daselbst sie aus Befehl des Schwäb. Bunds
enthauptet worden. Bald hernach hat d. Rath
Wilibald Preußlern Wirth zu Cettenheim,
als Marschalckischen Hintersassen bey dem
obgedachten Marckte schon Untergericht gehabt,
in seinem Hauße gefangen, gen Nürnberg
führen u. köpfen lassen.

Dergl. ist Hanß Schwenck Hayrenheimischer
Forster zu Kündorff in d. Kirch durch Nürnbergl.
Diener gefangen, u. in die Stadt geführet; Ob-
gedachter Georg von Rabs aber noch vor Ende
dieses Jahrs durch Claus von Hessen mit einer
Hacken dermassen in Kopf geschossen word[illegible],
daß er an d. Stell tod blieben.

Conrad Kropfel ein Flacker ist bey Ruhsberg in
d. Kirchhaus durch Nürnbergl. Reuther nieder-
geworffen, ihnen aber zu Bamberg wieder ent-
loffen u. auf des Raths Anklagen daselbst gerich-
tet worden.

Wilhelm Janowitz Herman Janowitz von Jano-
wiz eines Böhm. Edelmanns Sohn hat unfern
von Schwabach einen Nürnbergl. Bürger in des
Markgraf[illegible] Schutz gefangen u. im Wald an ei-
nen Baum gebunden, den haben etl. Nürnbergl.
Knechte nachgeeilet, ihn bey Weißdorff gefangen,

und

u. in ledern Schubkarren verhafft gebracht, daß selbigen d. Rath ziemlich anklagen lassen; weilen er aber vorgeben, daß er es nur bey seinem Leuten begriffen gewest, u. dißmahl nur ein Deutschen Schwung haben wollen, sein Vetter hat auch bey Land-Graf Philippen von Hessen eine Fürschrifft an den erlangt, ist er gegen einer starcken ledig gelassen worden.

A. 1531 ist eine Zusammenkunfft d. Evangel. zu Schmalkalden gewest, u. als die Nürnberger u. Ulmer von dannen nach Hauß gereißet, sind sie bey Bamberg von 14 Reisigen darunter die fürnehmsten Paulus Fuchs, Eberhard u. Christoph die Truchsessen angesprengt, 2. Knecht erschossen, u. die Gesandte Bernhard Baumgärtner u. Schleicher von Ulm zu einem Schlossen gedrungen worden, man hat zwar gesprengt auff den Bischoff zu Bamberg die sie mördrischen That selber ein Ehre zu haben gebotten. Endlich ist die Sach durch den Bund vertragen worden, daß d. drey Land-Freyinger d. erschossenen Knecht Wittiben 200 fl. bezahlen u. verschreiben müssen, wann sie innerhalb 4 Jahren von beeden Städten gemahnet würden, daß sie mit 15. Pferden auf ihren Schaden u. d. Städt Kosten 4. Monat lang einen Reuther dienst thun sollen.

A. 1536 hat ein Bürger zu Hochstett Georg Bau genannt, wegen eines Nürnbergischen Bürgers zu-

desen

daß Ehren genant Testament u. Erbschafft ein-
seht zugeschrieben, u. weil er sich an die Klö-
ster gehengt, u. den Handels Leuthen u. Bür-
gern Güter aufgehauen, hat d. Stadt ursache viel-
mehr u. wohl gar nach Schweinfurth streiffen laß-
sen, u. ihn endl. 1537 in die Acht gebracht, doch
ist die Sach vermittelst des Landgraffen von
Hessen vertragen worden, daraus abzunehmen
daß d. gräflicher als d. Vat. gemacht hinter diesem
sich gesteckt.
A. 1544 ist Hieronymus Baumgartner wel-
cher von dem damahls zu Speyer angestellten
Reichs Tag abgereiset, durch Albrecht von Ro-
senberg bey Neustein gefangen, d. Rosenber-
ger hat durch Schreiben an den Stadt sich zu
diese bösen That freywillig bekennt: d. Stadt
hat darauf nicht nur allein auf ihn streiffen,
sondern auch bey hohen u. niedern Stands Per-
sonen Kundschaft unverwandt auf ihn
machen lassen, auch zu solchem End mit Roten-
burg, Schwäb. Hall, Heilbrun u. Dünkel-
spühl gehandelt, daß sie den Rosenbergischen
Ihren allenthalben in ihren Stetten u. dörf-
fern Unterschleiff bewilligt, auch wann sie
etwan von ihren Widerwärtigen gejagt
würden, Schutz zugesagt, desgl. auch die Hohen-
loh Stadt zu Ulm ersucht, mit all bekanten
Reißigen so des Rosenbergers halben gute Gelegen-
heit

heit gesucht, zu handeln, u. ihnen von d. Altenburger
niedergemetzelt worden, u. d. Baumgärtner da
durch bedingt würde, eine Summa Geldes zu erstre-
Über das hat Chr. Carln eine Special-Freyheit er-
langt auf den Altenburger u. seine Helfer zu
streiffen, u. stehen unter andern diese Wort: daß
S. Maj. in eines Reichs Chur. Nahmen selbst an sol-
chen Orten Nachsuchung thun, u. da sie die ihrige
darin finden, dieselbe erledigen, die Landfried-
brecher welche man ihnen unverzüglich folgen
lassen soll, gefänglich annehmen, hinweg füh-
ren, u. des Reichs geschwornen Chur u. Fürsten
Gericht zu Recht stellen mögen; doch soll solche
Verfolgung einer jeden Obrigkeit in ihrem Terri-
torio ohne Nachtheil seyn, alles bey Poen 100 Mark
Geldes 1545. Als auch dem Rath Kundschaft ein-
kamen, daß d. Baumgärtner gen Galtermanstadt
2. Meil von Altenburg Eine welche von Altenburg
zugehörig geführet worden, hat d. Rath seinen
Grundherren ihren Rathe Freunde und Kriegs-
Herrn mit 600 Mann zu Roß u. Fuß nebst 4.
Feld-Stücklein dahin abgefertiget, u. Euren Alt-
enburg geschickt, ihr Landwehr des Nachts ver-
sperret, u. das Altenburgische Volck durch paßi-
ren zu lassen. Ob nun wohl in diesem Städtl-
ch das Altenburgische Volck dafür kamen etli-
che Schüß heraus gethan, so haben sie doch die Eher

bald

bald selbst verschiert, wie auch hernach mit dem Schloß beschehen, man aber den Baumgärtner weder im Schloß noch im Städtlein auch keine Anzeig des gefangenen, oder daß derselbige Leu-the darinnen enthalten worden, gefunden.

Dieweilen der Baumgärtner mit dem Volk wird abgezogen, daß der Commenter des Schlosses mit sich hinweg geführet, wen seiner allerhand zu verkündigen, der ist aber unterwegs ent-wenen.

Es ist auch in diesem Jahr als Sebastian von Geisfeld der Stadt Nürnberg mit 200 Pferden aufsetzig, von Adel so beklagt worden, daß sie bey des Baumgärtners Niederlag gewest, gestreift, Achatz von Wetten zu Bechstetten der Albrecht Ho-henbergers Vetters Schwester zur Ehe gehabt, bey Plattenfelden im freyen Felde gefangen worden, samt einem Knecht der ein langer starker Kerl gewest, u. gen Lichtenau von dannen geradten-berg geführet worden. Den hat die Stadt nächst zu Lichtenau im Schloß verwahren lassen, und obwohl die Marggr. Stadt zu Onolzbach solches also-bald geandet, daß der diese Marggr. Lichten-Au in Marggr. Obrigkeit u. Geleit nieder-geworfen worden, so hat doch die Stadt geant-wortet, daß sie als ein offener Feind, u. weil Baumgärtner noch nicht ledig auf ihre Feinde streiffen lassen, u. den von Wetten solches ge-

stellt

selbst gefangen hätten, wollten sich aber d. Gebühr
gegen ihn weiters zu verhalten.

Dieser Edelmann hat in d. Verhör ob er wohl lan-
ge tergiversirt, endl. gestanden, daß er dei
Schwarzenbergische Knecht u. Helffer vor u. nach d.
Baumgärtners Niederlag gesprochen, u. mit ihm
gessen u. getruncken, u. von d. That gere-
det, u. ob man wohl verhofft, d. Baumgärtner
durch dieses Gegen-Pfand Credit zu machen,
so hat man doch gespüret, daß man sich seiner
als eines alten schwachen Manns bald genug
angenommen, derowegen er auch ein schriftl.
Urfehd mit bezahlung d. Atzung losgelassen
worden, dabey er gleichwohl versprochen, wan
er des Baumgärtners Erledigung befördern
könte, solches mit allem Fleiß zu thun. plura
vide in Annalibus.

Diese Handlungen haben gleichwohl den Schwar-
bergern den Haßen in den Busen gejagt, daß er
besorgt, wann seiner Helffer einer wieder gegriff-
fen, u. zu Verhafft gebracht werden solte, daß
man ernstl. gegen ihn procediren würde, u.
daß auch er selbst in Sorgen stehen müssen, daß
daß er durch d. Nürnbergische Söldner unablässiges
Streiffen u. practiciren, ausgekundschafftet u.
dermahleinst überbracht werden möchte. Aber
hat er den Baumgärtner bewegt, ein ganz
klägl. Schreiben an den Rath abzufertigen, dar-

in

an er den Rath geschickt, solch käyserl. Schrifften
ein zu stellen, dan d. Überbringer ihn sonst gar
würde aus dem Weeg führen lassen, daß er
sein Lebtag nicht mehr an den Tag kommen, den
Rest d. Baumgärtnerl. Schrifft vide ex Analiby.
Ao. 1547 als im Augusto unterschiedl. Orten
Eingriff geschehen, u. Güter aufgehauen worden,
hat d. Rath einen starck auf die Placker streiffen
lassen, u. als man erfahren, daß ein Wagen-
steiner solchen Eingriff beschwehret, hat
des Philipps von Altenstein Unterthanen
u. Wirth zu Neuhof bey Lauf dieser Orba-
stein Schreiber aus seinem Hauß heben u. als
einen Strassen-Rauber in die Stadt führen las-
sen, u. als Marggraf Albrecht u. sein Stadt-
halter Pfaltzgraf Friedrich diesen Eingriff u.
u. Streiff starck geahndet, hat d. Rath geant-
wortet, weilen sie auf vielfältiges beschwehren
beschehen die Plackerey nicht abstelleten, würde
d. Rath gedrungen, in Krafft Kays. Privilegi-
en ihren Feind nachzutrachten, u. man sich
sonst zu denselben nichts widriges zu ver-
sehen. Dieser Placker ist Kay. Carl gen Augs-
purg geliefert worden, welcher ihn im Fort-
zug zu Cölln richten lassen 1548.
Ao. 1549 hat Peter Fritz von Schlungen ein Weiß-
gärber im Wirths Hauß zum Schlüssel ei-
nen Schotten-Krämer im Stall ermordet, d. ist

wor

von Nürnbergl. Reüthern nicht weit vom Cammerstein ergriffen in die Stadt gebracht u. geräädert word[en]. Dieses Jahr ist Conrad Friedel Steiger allhier von 3 Reüthern in Flanger Wald beraubt, u. an einem Baum gebunden worden, denen er sich verpflichten müssen, ihnen wann er gemacht verlangte! 1000 fl. zu schicken, u. weil man erfahren daß diese Reüther auf Schnattach kamen, hat ihnen d. Rath wie auch beyden auf die ganhende Land-Knecht starck nachtrachten lassen.

Ao. 1555 hat d. Bischof zu Würzburg auf der Stadt Bürgern bewilligt, daß sie Barchet ge-backe, einen Flecken zu Bensheim auf ih-rer Land Mühl haben mögen, doch daß er nicht ohne des bischöfl. Vorwissen aus dem Stifft geführet werde.

A. 1586 hat einer Hanß Benedict genannt von d. Feuchtenstadt, welcher unter den Schloßischen Reüthern so d. Rath im Marckt Rosey wer-ben lassen, aber von Alberto ehe sie nach Nürnberg kamen zertrennt worden, sich zu dem Rath Ab-forderung angemaßt, und dem Rath bedrohl. Schreiben einer Absag nicht ungleich zugeschickt; es hat aber Kay. Ferdinand dem Rath zum Acht-Brief auf denselben ertheilt, Krafft welches ihme d. Rath vielfältig aber vergebens nachtrachten lassen.

A. 1587.

Ao. 1557 hat d. Rath einen starcken auß Flandern streiffen lassen, u. durch etl. Reuther zu Hohenheim in Schwartzenbergische Herrschafft nach Häusern von Haßfurt einfallen lassen, aber vergeblich. Georg Geyer aber von Hanns Reichen d. von Nürnberg aus die Kauffmanns-Güter verkundschafftet u. zum Aufhalten geholffen, ist bey d. Ueber-Esch hinter Neustadt an d. Aisch im Feld nieder geworffen, gen Nürnberg geführt und geköpfft worden.

Ao. 1557 hat Herzog Albrecht in Bayern dem Rath erlaubt, daß sie nach städt. Reuthern auf d. Straßen nach Ingolstadt biß in den Köschinger Forst streiffen lassen mögen.

Ao. 1558 haben die Nürnbergische Reuther Christoff von Grumbach in seinem Wildbad zu Bron-heim 1. Meil von Windsheim gelegen, bey nächtl. Weil überfallen, u. als einen Placker gefänglich in die Stadt geführt, Marggraf Friedrich Georg hat diesen Eingriff in seine Obrigkeit starck geahndet, auch neben Chur Branden-burg Kr. Ferdinando deßwegen zugeschrieben. Es hat aber Ferdinandy dem Rath befohlen dem Grumbach noch verordnete wiederfahren zu lassen, u. obwohl Graf Conrad von Castell nebenst 14 von Adel fürbitt gebetten, auch Herren von Seckendorf im Nahmen d. gantzen Ritterschafft, so damahls zu Kitzingen versam[melt],

hat

Er gewagt, wo den Rath verschreiben, u. ihme das Erben zu helffen gebetten, so ist er derohalben angeregt enthauptet worden. In seiner Gesellschafft ist einer gewest Sylvester Weiß genant, den hat d. Rath 12. Jahr zuvor in d. Schrantz niedergeworffen, doch auf eine Urphed wied. von statten gelassen, denn hat d. Grünbachaufs.. neu beschafft aber ist er zu Thomanswöhrd gefangen u. zu Wien gerichtet worden.

Ao. 1589 hat d. Rath in Kirch nach Hof'd Ernst straffen lassen, daher die Grafen von Oettingen wie auch Dünkelsbühl u. Feuchtwangen Wer, Hübgothen.

Ao. 1589 haben beide Bischoff Bamberg und Würtzburg mit dem Rath auf einer Tagfahrt zu Kitzingen der Markt u. Glockenstreichs halber auf eine gewisse Ordnung sich verglichen, wegen d. Frauenberger Kirchweih u. gartenden Landsknecht u. anderer verdächtiger Personen, doch ist dabey bedingt, daß solches einer jeden Herrschafft an ihrer Obrigkeit unnachtheilig seyn solt.

Es ist auch diß Jahr Hanß Stab von Culmbach in d. Rotenburger Landwehr durch den Wächter im feld niedergeworffen, u. zu Nürnberg mit dem Schwerd gerichtet word. Lorentz von Aschdorff hat d. Rath in d.

Graf-

Graffschafft Nassau zur Ritterschafft bringen, und gerichtlich anklagen lassen, es ist aber davon kommen, u. hernach Amtman zu Gunzenhausen worden, u. d. letzt seines Nahmens u. Stammens gewesen.

Als 1583 in Camera d. Fraisch-Urthel publicirt worden, u. dem Hauß Brandenburg die IX Possessio d. Fraischl. Obrigkeit, auf denen in dem Marggräfl. Summari-Klag benanten Orten um die Stadt Nürnberg gelegen eingeräumet worden, u. Marggraf Georg Friedrich dahin extendiren wollen, daß dem Rathhaus das Exercitium ihrer Privilegien u. Comissionen fürderl. Execution zu verfolgen, durch dieses Urthel aberkandt worden; haben hierauf die Revisores d. Camer-Fraischl.-Urthel simpliciter confirmirt, doch den Cameralibus ein Memorial zustellen lassen, zu gedencken daß den Herrn Camer-Assessor u. Cantzl. Verwesern nach eingangenen Urthel ad partem angezeigt werden solle, daß die Kayserl. Comissarien u. Revisorn d. Meinung seyen, u. dem Collegio hiemit angezeigt haben wollen, daß durch die Urthel dem Petitorio auch Privilegien u. Verträgen in Actis beederseits angezogen nichts praejudicirt seyn solle. 13 Juli 1587. Conclusum per Comissarios et Revisores.

Als den 22 Oct. 1587 Isaias von [illegible] Hauptmann /: als e. alter Gerechtigkeit nach auf

den

den Nürnbergl. Gelaid Herren nicht auf schädl. Leuth
sondern zu Schutz derjenigen, so sich die fre-
Herbst-Zeit aus Wälderreck zu treiben
pflegen, samt noch 5. Knechten streiffen geritt-
ten:) durch Hanß Berthold von Ahrnau Amt-
man zu Baiersdorff auf d. Brandenburger
Straßen feindmäßig angesprengt, u. sambt noch
zween andern mörderischer Weiß erschossen wor-
den, hat d. Rath aufspähen u. seine Helfer streif-
fen lassen, welches ihme den Hasen derma-
sen in Busen getrieben, daß er sich in sei-
nem Amt Hauß zu Baiersdorff nicht sicher
gewußt, sondern wie man hernach erfahren
im alten Gemäuer des Schlosses zu Baiers-
dorf viel Nächt verborgen gehalten, u. ob ihn
noch wohl d. Marggraf auf das Schloß
Wirtberg transferirt, so hat er doch daselbst
auch nicht trauen wollen, auch in ganz Fran-
cken nicht trauen dörffen, sondern sich eine
Bestallung in Ungarn gethan, doch unter kein
Regiment begeben, weil er besorgt, daß d.
Rath ihme nachtrachten u. greiflich handle-
gen möchte.

Darauf hat d. Rath 1588 Hanß Kanstreyer
einen Drat Zieher ausgetretenen Bürger
u. Marggräfl. Kundschaffter durch 11 Bürger
u. 4. verkleidete Stadt Schützen zu Eltersdorff
bey hellen Tag niederwerffen u. in die Stadt
führen lassen, u. obwohl d. Marggraf ganz

hefft.

hefftige Schreiben deswegen an den Rath mit Beein-
trächtigung ihrer Privilegien u. Comißionen
gethan, dessen allen ohngeachtet hat man
den Verhafften als einen boshafftigen treu-
losen u. meineidigen Man u. Verräther
des Vatterlands köpfen, nachmahls viertheil-
len, u. die 4. Viertel an die 4. Ecken des
Gerichts den Kopf aber in der Mitten deßelben
aufstecken laßen.

Bald hernach hat der Rath den Maür- u. Bild-
Meister Hanß Weiklein, sonst Häuerlein
genant, zu Rötenbach am Steigerwald in
Bambergl. Obrigkeit gelegen, durch 29 Reisige
u. 24. Knecht auch etl. Stadt-Schützen bey
Nacht aus seinem Hauß holen u. neben sei-
nem Weib u. Kindern gen Nürnberg führen
laßen, als der nicht allein an den Nürnbergl.
Unterthanen viel Muthwillen geübt, sondern
auch daß er nach dem von Rosenau beschehen-
en Anstiffter gewest, den Mordthat an dem
mit großem Frohlocken zugesehen, daß er selbst
einen vom Gaul geschoßen; Und obwohl der
Marggraf vermeint ihn dem Rath abzuwehren
u. seinen Fiscal Mohren Ebel gen Nürnberg ge-
schickt, mit begehr entweder ohne Entgelt den
Verhafft zu entlaßen, oder ihn zu verstatten,
der Verhör beyzuwohnen und Abschrifft der Aus-
sagen zuzustellen; ist aber alles rund ab-
geschlagen u. angezeigt worden; daß sie ihn

ein,

ihren amtsort nicht gehandelt, noch fürohin han-
deln wolten, dan da sie vermög habender
Comissionen u. Privilegien berechtigt u. zu
thun schuldig wären, u. ist der Nachrichter gestraf-
fet, seinem Weib das Land verbotten, dem
Meister aber dem ein würcklicher Urfehd-Eyd
angesezt gewesen, auf fürbitt das Leben
geschencket worden.

Ao. 1587 hat der Rath abermahl eine ganze Ge-
sellschaft schädl. Leuthe zu henckhen haben, u. als
Strassen-Räuber rädern u. zerwirken lassen,
das einem Weib aber so ein Kind tragen gewest,
in der Pegnitz ersäufft worden.

Ao. 1593 hat der Rath Georg Schnitzlein Marggräfl.
Wildmeister zu Kalchreuth der den Burgern
in Waidwerckh grossen Eintrag gethan, so darü-
ber geschlagen u. verwundet, auch seinen
Knecht fahen u. in die Stadt führen, derselbe
etl. Zeit eine von statten gelassen.

Ao. 1596 hat der Rath einen falschen Müntzer
Hanß Bauer sonst der Schwarz genant, ein
Krämer zu grossen Schwarzenloh in unstrit-
tiger Marggräfl. Obrigkeit fahen u. enthaupten
lassen, den Cörper aber verbrennen lassen.
plura apud Auctorem.

Ao. 1598 als eine grosse Anzahl Marggräfl.
Unterthanen unterm Schein als ob sie Wild-
Schützen nachtrachteten, sich stets auf der Strass-
sen

hen um die Stadt stehen lassen u. nicht allein
die Holtz-Träger u. andere Leuthe, so allerhand
Victualien zu der Stadt getragen, gewaltthätig an-
gerant ihre Feilschaften abgeraubet, Land-
friedbrüchiger Weise geschlagen u. verwundet
und allerley Muthwillen verübet: hat der
Rath Gegen-Streiffer angestellt, die sie selben
auf der Erlanger-Straßen nächst. Weil den
Wild-Meister zu Erlang u. seinen Streiffer
angetroffen u. gen Nürnberg geführet: dar-
über der Marggraf dermaßen ergrimmet,
daß er nicht allein etl. Bürger, die durch sei-
ne Flecken gereiset in Arrest nehmen, son-
dern auch alle Kauffmanns-Güter so gegen
die Stadt geführet worden, aufhalten lassen.
Wiewohl nun eben damahls eine Creiß-Ver-
sammlung zu Nürnberg gehalten worden, und
die Creiß-Ständ. Gesandte den Vorschlag ge-
than, daß der Rath die Verhaffte von statten
lassen solte, so wolten sie verhoffentlich den
Marggrafen vermögen, daß er die ange-
haltene Personen u. Güter auch relaxiren
solte, so hat doch der Rath sich nicht einge-
hen wollen, sondern ein Mandat in Camera
erlanget, in welchem dem Marggrafen gebo-
ten wurde bey Poen 50. Marck Goldes Straf,
alle arrestirte Güter u. Nürnbergl. Bürger
ohne Verzug, Kosten u. Entgeld mit Erstattung

aller

aller aufgewendeten Atzung, Zehrung, Kosten
Schäden u. Interesse auch vorhero zu erstatten,
etc. auf freyen Fuß zu stellen, u. sich übermäßi-
ger Thaten dergl. Gewaltthaten u. Repressalien
hinfüro sich gäntzlich zu enthalten, auch die Zu-
fuhr der Commercien u. Victualien gegen der Stadt
nicht mehr sperren.
Diesem Mandat hat Herr der Marggraf mit Re-
laxationen der Personen u. Güter parirt, die Un-
kosten aber nicht erstattet, derowegen die Stadt
Exceptionem insufficientis paritionis übergeb-
en, u. sind die Herren verhaffte Mäer Ke-
Wild-Kursch auf eine Urphed mit Erstattung
der Atzung der Verhafft erst erlassen worden.

Relatio

XV.

Von Destruirung der Landhäu-
ser.

Bericht wegen Gerechtigkeit der Oeffnung auf den Landhäußern in dem Nürnbergl. Gebiet u. anderer Orten gelegen.

Hat die privilegirten Obrigkeit so auch Verfolg u. Bestraffung schädl. Leuth beygestan, gehört auch die Gerechtigkeit wegen Oeffnung d. Landhäußer, Schlößer, Städt u. Flecken auf denen man dieselbe durch Reversales od. Compacta erlangt; zwar nicht nur darum daß keine schädl. Leuth darinnen untergeschleifft werden, sondern auch damit die Räuber u. andere Personen so schädl. Leuthen nachtrachten u. nachstreiffen, zu denselben einAufschlupf ihre Zuflucht haben mögen. Und ist dieses ein gewißes Argument u. Anzeig, daß die Burggrafen u. heutiges Tages Marggrafen in dem Nürnbergl. Creiß ein einen Landes fürstl. Obrigkeit gehabt, dan sie solches nicht würden verstattet haben. Weilen nun d. Stadt auch den mehrern Theil d. Nürnbergl. Bürger Landhäußer solche Gerechtigkeit d. Oeffnung wie auch denen auf andern vermischten Schlößern erlangt, u. darüber Oeffnungs Verschreibungen eingenommen, als werden dieselbe nun besserer Richtigkeit willen allhier nach dem A. B. C. gesetzt.

Ao. 1470 hat Pfaltzgraf Ludwig Gr. Speyer ein

Das.

Bayern samt seinem Sohn Georgen sich mit dem
Stifft auf 15 Jahr in Bündnüß eingelaßen, und
in derselben Capitulation sich verschreiben, daß
alle seine Schlösser u. Städt auf 20. Meil um
die Stadt des Stiffts offene Häuser seyn sollen.
Pfalzgraf Philipp Churfürst Albrecht und
Georg Herzogen in Bayern haben 1491 eben-
mäßige Offnung verschreiben, u. Bündnüß
gemacht auf 4. Jahr, nachmahls solche er-
streckt biß 1504.
Bischoff Heinrich zu Bamberg hat sich mit dem
Stifft in Bündnüß und die Offnung einge-
laßen, auf 8. Jahr u. Offnung aller des
Stiffts Städt u. Flecken verschreiben, ist an-
gangen 1499.
Wegen Wirnthsen u. Birnthal hat 1381. Conrad
Wagner gegen den Rath sich verschreiben, daß
er kein Thurn Schloß Gebäu dahin bauen wolle,
sondern daß d. Sitz des Raths offen Hauß
seyn solle, das haben seine Successores u.
Besitzer desselben wiederholet, untern Rath
1491. Hieronymus Rech 1516. vor 300 Jahren
ist dieser Sitz d. Röhrin, nach ihnen d. Wag-
ner, dann d. Kunel, hiedurch d. Stohen gewest
von ihnen durch Heurath an die Ortel nachmahls
kaufflich an die Holzschuher kommen.
Wegen Bischleh hat Sebald Schüller 1517 Off-
nung verschreiben.
Wegen des Sitz bey Lauffenholz im Kloster ge-

be.

legen, so von Johann dem von Laufenholz ge-
Nam-Hauß gewesen, Heinrich Conrad und
Ulrich die Laufenholzer haben alda gewohnt,
1270 et 79. welches man insgemein die Unter-
burg nennt, hat Cunrad Groß d. Oeffnung
halb Reversales geben A. 1363. Ulrich u. Hans
die Groland. 1390 Nicolaus u. Peter die Gro-
land 1487. Ladislaus Dörrer 1517. die Rever-
sales lauten: Wann d. Stadt dieß bedürffte von
Kriegs wegen, daß sie nach ihrer Nothdurfft mö-
gen darein legen, ohne d. Inhaber Schaden, wan
sie wollen, wann sie es verkauffen wollen, sollen
sie es den Bürgern zuvor bieten.

Auch dem Hauß die Oberburg genant, haben
die Oeffnung Nicol. u. Peter Groland 1487.
Nicol. Groland 1516. Stephan Kandler 1537.
Wolff Ehinger als er den ½ Theil des ged. Hau-
ses wird D. Georg Kandlern u. gerichtl. Exe-
cution erhalten 1581 et 92. das hat Endres
Kandler als er das Hauß wird gantz an sich
gebracht 1592 wiederholt.

Weingartsdorff auch selben Orts hat Elisabeth
Wolff Weingartsdörfferin Oeffnung verschrie-
ben 1517. dessen Orts hat Gottfried von Brau-
neck dem Burggrafen verkaufft 1323 von
ihnen ist es an die Weingartsdörffer kommen.
Wegen Geschoß hat Cunz Albrecht u. Hanß Ehinger
1370 Hermann Holand 1400. Antoni Koch d.

1517.

1517. Diesen Siz hat Gottfried von Brauneck dem Burggrafen verkaufft 1323. von ihnen ist er an die Creuglsdörffer kommen.

Wegen Crafftshof, Cunz Albrecht u. Hans Schinger 1370. Herman Welland 1400. Antoni Kreß 1517. sind vor Jahren 2. Siz an diesem Ort gewest, deren d. eine vom Reich, d. andere von den Herrn von Berg zu Lehen gangen, u. hernach dem Burggrafen heimgefallen, die haben denselben den Dörrern verkaufft, ist hernach an die Kressen auch kommen, denen d. andere Siz von 1291 Jahr her auch zugehört.

Dachau ein Schloß u. Stadt hat Heinrich Herr zu Guttenstein ad. Dachau dem Rath Offnung verschrieben, dagegen ihm d. Rath jährl. zu geben versprochen 500 fl. u. darauf d. baar hinaus geben 1000 fl. Ao. 1503 ist auf d. die Befehder die sich wol an den Böhmi. Gräntzen aufgehalten, eingeschen gemacht, damit die Nürnbergl. Straff-Flüchter keinen Unterschlupf hätten.

Weierhof d. Schmübel bl. fol. d. Bürgern haben Heinrich Christian Jacob u. Fritz die Schoner Gebrüder d. Öffnung selb, u. daß dieses Gut nur soll verkaufft werden, Reversales geben 1370. dieser Ort ist auch etwan die Schmidsburg genannt worden, hat einen burger Siz auf d. Höhe gehabt, das ist abgangen.

Belagstetten wie dz selbst unterschiedl. Siz geh.

sind

sind auch von den Jnhabern unterschiedl. Oeffnungs Beschreibungen übergeben worden.

Jacob u. Hanß die Groland haben Oeffnung verschreiben 1517.

Paulus Derrer 1517.

Georg Dietherr 1517.

Lienhard Hirschvogel } 1517.
Jacob Hübner }

Lorenz Stauber 1519.

Hanß Stauber 1539.

Hanß Buchner. 1536.

Der fürnehmste Sitz ist d. Groland so Ao. 1520. von Hanß Groland neu erbauet worden: die übrige sind nur auf Bauren-Güter erbauet.

Feucht hat wegen verschiedener Sitz auch verschiedene Oeffnungs Beschreibungen geben.

Burckhard Pfister hat auf seinem Hauß daselb Oeffnung verschreiben 1428.

Dr. Conrad Kunhofer } 1448.
Stephan Schuler }

Lorenz Stauber . 1519.

Hanß Buchner . 1536.

Hanß Stauber . 1539.

Christoph Mordeisen 1535.

Und weil dieser Letzte nicht Burger zu Nürnberg gewest, hat er auch Schuld-Geld u. seine Güter diß Orts nur Nürnbergl. Burgern zu verkauffen u. den Rath, Steuer, Reiß, Frohn darauf zu gestatten verschreiben, Dr. Christoph Gugel hat

ver-

wegen eines Hz u. Grund-Guts zu Krafftshof der Oeff-
nung u. Alienation halben Reversales geben 1556.

Seilhof, darinn hat Antoni Meyenthal Oeffnung
verschriben 1517.

A. 1418 hat der Rath Peter Geudern auf etl. Jahr
ald einen reisigen Diener bestellt, der hat sel-
ber Zeit die Oeffnung seines Hauss Geilnreuth
verschriben. Auch diesem Hauss hat hievor Hanss
Schürstab dem Rath auch Oeffnung verschriben A.
1382.

Gauchs-Mühl u. Weyher-Hauss daselbst hat
Ulrich Grundherr Oeffnung verschriben 1338.

Gibitzen-Hof darinn hat Wilhelm Löffelholz
Oeffnung verschriben 1517 dieser Hz ist 1372
von den Waldstromern u. villeicht auf die
von ihnen erlangte Freyheit des Walds gebaut.

Gleisshammer Conrad Gross hat auf seinem
Hauss in dem Weyher unterhalb der Stegen u.
den Hammer daselbst (: der Gleisshammer genant:)
Oeffnung verschriben, u. dass es in Burgers
Händen bleiben soll 1370. dise hat Friderich
Holzschuher widerholt 1468. Friderich Tetzel 1516.
Christoph Schlauderbach 1524. welcher es auch
zu erst von Steinen aufgebaut.

Galgenhof der Obere, darinn hat Barthol Haller Oeff-
nung verschriben 1517 u. hats 1538 Hanss Glocken-
giesser verkaufft.

Gal-

Gelgenhof der Untern, darumb hat Leonhard Held der Öffnung halb Revers geben.

Grünsberg darumb hat Friderich Löhrin[?] als ihr Schloß daselbst verkaufft der Öffnung u. Alienation halber Revers geben 1529. dieß Schloß ist vor Alters der Rindsmaul[?], Schenck[?], Pernmaurer[?] Freudenberger u. Truchsessen die sich Grünsberg genennt, gewesen.

Grundlach 1572 als der Rath den Burckstall u. Sitz daselbst, sambt allen Zugehörungen Philipp Geudern u. Catharina seiner Ehewirthin nicht gebrochenen Lehnsdrin[?] verkaufft haben die der Obrigkeit u. Öffnung halben auch daß es niemand Ehen[?] od. schädbar gemacht werden soll, Revers geben.

diß Hauß ist zuvor der Herren von Gründlach Stamm-Hauß gewest, nach ihrem Absterben an die Herren von Braunek, u. von densel-ben an die Burggrafen kommen, die habens 1343 Frauen Kunigunda Graf Otten von Orlamünd Wittib verkaufft, welche mit Hülff Conrad Großen Spital-Stiffters das Nonnen-Closter so im Neuen Spital zu Nürnberg angestellt gewest, dahin transferirt. Die Nonnen haben diß Closter den Allmos[?] Pflegern übergeben 1525. Die habens dem Rath verkaufft 1543 der es biß auf gedachte Verkauffung so gegen Philipp Geudern geschehen durch Pfleger.

Pfleger verwalten lassen.

Hannhof darauf haben Öffnung verschrieben Conrad Schürstab 1381. Conrad Haller 1388. Ulrich Grundherr 1487 Leonhard Grundherr 1516.

Heroltzberg Martin u. Endres die Geuder haben auf ihren Häusern daselbst Öffnung verschrieben 1487.

Heroltzberg hat vor Zeiten zur Nürnberg. Reichs Vogtey gehört, wie dann es tempore Friderici II. die [illegible] zu Lehen getragen, von ihnen ist es an die Grafen von Nassau kommen, die haben es 1361 denen Burggrafen verkaufft, Burggraf Friedrich hat Herzog Schwantibar in Pommern wie man dafür hält zu einer Tochter geben, der hats den Geudern verkaufft 1391.

Hümelstein ist 1487 Nicolaus Hümel Burgern zu Nürnberg erlaubt worden in seinen Gärten u. Weyher ein Lust-Häuslein mit einem steinern Fuß zu bauen, welches er den Hümelstein genennt 1501. aber hat d. Rath Nicol. Hornek erlaubt ein Wohnhauß darein zu bauen, mit Vorbehalt d. Öffnung, selbe hat Christoph Grünhofer wiederholt 1517.

Kalchreuth auf selben Häusern haben Martin Haller u. Matthes Caterman Öffnung verschrieben Ao. 1517. dieser Ort hat vor Zeiten seinen eigenen Adel gehabt; Heinrich von

Kalch-

Kalchreuth hat gelebt 1314. hat 2. Söhne gehabt; beede Conrad genannt. Das Burgstall haben hernach die Burggrafen von d. Nürnbergl. Straß Weyher als einer Zugehörung d. Burghut, zu Lehen getragen, ist nachmahls an die Holler kommen, die haben's dem Marggrafen zu Lehen auf getragen.

Christoph Herr von Guttenstein hat dem Rath auf 5 Jahr lang Oeffnung auf seinem Schloß u. Marckt Königswart verschrieben mit andern mehr Puncten, dafür ihm d. Rath zu bezahlen versprochen 1750 fl. und 1000 fl. baar u. jährl. 150 fl. 1499.

Tuchernhof darinn hat Conrad Steinling dem Rath Oeffnung verschrieben, wann sie dessen bedürfften zu ihrer Stadtdurfft von Unfried wegen, daß er auch außer Burgers Händen nicht soll verkaufft werden, u. wann d. Stadt Rathsangeiger, u. es dem Rath däucht, daß d. Stadt Schaden möge geschehen, sollen sie Macht haben, dieses Hauß abzubrechen 1377. Diesen Revers hat Kay. Friedrich confirmirt 1468. Als diß Hauß von den Steinlingen kommen u. Valentin Schönborn diß Straßer Lehen Gut an sich bracht, hat er obgedachten Revers wiederholt 1578. Dieses Hauß samt denen dabey gelegenen Gütern ist von den Waldstromern auf die Fürer verändert, so ihnen von den

Reichs-

Stiffts-Lehen durch Chr.-Ludwig verliehen worden,
ist von ihm an die Steinhilig kommen, sobald
Steinhilig hat den Revers wiederholt 1517 u. diese
Hanß 1520 neu erbauet.

Eberhard Geyer zu Lichtenwald hat 1447 sich
gegen dem Stifft erbotten, sambt seinen Söhnen
d. Stadt zu dienen, u. alle ihre Schlößer zu
öffnen.

Lehrenstadt auf dem selben Schloß hat Wilhelm
Hummel Offnung verschreiben 1480 hat sonst vor
Zeiten seinen eigenen Adel gehabt, Lutz von Leh-
renstadt hat gelebt 1340. Von ihnen ists an die
Oftenberger von denen selben an die Hummel
kommen, welche es den Weißberger dieselbe
den Mergetsdörffern, diese den Baumgärtnern
zu kauffen geben, ist unlängst dem Stifft von
d. Cron Böhmen zu Lehen verliehen.

Malmbach ist 1323 denen von Frauneck gewesen
d. es dem Burggrafen verkaufft, welche es den
Fischbecken verliehen, 1350 die sich haben davon
ut pate, Malmsbecken geschrieben, u. solch
Gut mit aller Zugehörung Conrad Schaden ab-
getretten 1366. d. Schad hat dem Stifft Offn-
nung darauf verschreiben 1370. Ott Schaden
1371. das hat wiederholt Peter Geller 1419.
Hanß Hummel 1426. Antoni Küstler 1428.
Die Lehenschafft auf diesem Gut hat Marggraf
Albrecht Ludwig Steinhilig mitgeleyhen
1463.

1463. welcher den Revers wiederholt, wie auch
Sebald Praingsdörffer 1483 u. Jobst Haller
1516. Carl Imhof A. 1593.
Malmsbach da unterschiedl. Sind, hat Urban
stein Holzschuer Offnung verschrieben 1517.
Dieses Schl. ist seit dem Märckl. Krieg nicht
mehr erbauet worden, Endres Imhof hat
Offnung verschrieben, Johann Hanß Reichlin
1517. Dieses Schl. ist seit dem Märckl. Krieg
nicht mehr erbauet worden, Endres Imhof hat
Offnung darauf verschrieben. Ulrich Starck
hat auch seinen Hauß Offnung verschrieben
1521. hat das neu erbauet 1524 ist heutiges
Tags d. Stromer.
Mögeldorf auf den Häusern, daselbst haben
Offnung verschrieben, Hanß Esel 1402 Hier-
onymus Rauck 1516. Michael Geuschmeichel 1517.
Malach auf selben Gründel Gut hat Hanß Ei-
ler Offnung verschrieben 1517. Dis Gut
ist vormahls des Teutschen Ordens gewesen.
Friedrich zu Altensee hat es zu Elisabeth-
Spital verkaufft, von den Gütern König Albrechts
des I. Stromer von Mögeldorf hat es als ein Gründler
besessen 1361 ist 1476 Berthold Pfinzings
gewesen.
Neuhof bey Kraftshof hat seine Forsthub auf sel-
ben Gut haben Offnung verschrieben Hanß
Kreß 1482. Georg Filtzer 1516. der Kreß

hat

hat ein gedachten Jahr diß Hauß neu erbauet
ist von Altars d. burggrafen gewest, die ha-
ben es den Dörren verkaufft 1343 ist nach-
mahls Heinrich Ortliebs gewest, dessen Wit-
tib 1344. Ulrich Haller verkaufft, ist 1446
noch Leupold Haller gewest.

Oberndorff hat seinen Adel gehabt, heiß O-
berndörffer ist burger zu Nürnberg word.
1363. Leupold Oberndörffer hat gelebt 1370.
u. mehr andere, diß gut ist über 200 Jahr
bey den Schürstaben gewest sonsten bambergl.
Lehen, Franz Schürstab hat dem Rath Öffn-
ung verschrieben 1592. heutiges Tags ist
d. Lehen Ordenberg, ein alter burgstall,
ist d. Edlen zu Ordenberg Stam-Hauß ge-
west, Merkel von Ordenberger hat gelebt 1319.
Eberhard u. Heinrich 1332 und mehr andere
wie dan diß Geschlecht noch heutiges Tags ein
Adel, leben, Wolff Ulrich u. Hanß Christoff
von Ordenberg haben noch gelebt 1609. diß
burgstall so Eichstättisch Lehen ist heutiges Tags
d. Groland, Hanß Groland hat Öffnung dar-
auf verschrieben 1618.

Stencko Herr von Schwanberg zu Türbel,
hat dem Rath Öffnung auf seinen Schloß
Schwanberg verschrieben gegen 350 fl. jährl. Pension
1609.

Rech

Rußberg so hernach Lichtenberg genennet worden
sind 3. bauern Höf gewest, welche Vorhalb
deß Bürgers zu seyn gebracht, u. um das Jahr
1524 eine hohe steinerne Kemnat dahin gebau-
et, darauf 1530 Offnung verschrieben, u. den
Lichtenberg genennet, hat auch bey Hr. Carl
darauf Freyheit u. befreyung seines Hau-
ses erlangt, u. diß Gut Adalario Fischer
verkaufft. Weilen man aber in d. Märck-
belagerung befunden, daß die Gebäu diß
Orts d. Stadt schädlich, wie dan d. Marggraf
sein Leger alda gehabt, hat d. Rath das Ge-
mäuer in Grund abgetragen, die Stein hinweg
führen, auch einen Theil am Hügel abtragen,
u. darüber eine Protestation, daß es gemeiner
Stadt Nothdurfft halben geschehen, aufrichten
auch den Inhabern billigmäßigen Abtrag
anbieten lassen; nachdem aber diß Gut von
obgedachten Fischer an Dr. Joachim Camer-
meistern kommen, u. durch Absterben deren
von Lauffenholz von denen es zu Lehen gan-
gen, dem Stifft Bamberg heimgefallen, hat
Dr. Camermeister bey Bischoff Ernst erlangt,
daß er ihme die Lehenschafft nachgelassen,
darauf Dr. Camermeister dem Rath Reversa-
les geben, diß Gut keinem niemand zu Lehen
aufzutragen, auch nur einem Bürger zu zu-
wenden, nachdem er auch unten an d. Weyher
ein neu Haus erbauet, hat er Offnung verschrieben
1590.

Kr.

Starkenhof darauf hat Ulrich Stark Offnung verschreiben 1518. Diß burgstall hat vor diesem einem Adel Geschlecht die Starken genant, zugehört; Heinrich Stark hat gelebt 1270. Heinrich ist ein Richter am Landtgericht geweßt 1302. Albrecht Stark hat 1366. gelebt; Ihre begräbnuß sind geweßt im Closter Neukirchen auf dem brand. Vor den Starken ist diß Hauß der Hünen geweßt.

Kreisenhof auch selben Sitz verschreib Offnung Hartman Schedel 1517 dieser Sitz ist 1416. Albrechts von Schlußstein geweßt 1417. Peter Edelhofer 1486. Thoma Gingolts 1488. Georg Schedels. Von den Schedeln ist er 1539 an die Hälheer kommen.

Weyldenreuth darauf hat Matthes von Wangrodreuth so 2 Rath 1416. mit 6. Pferden in bestellung genommen, dieser Zeit Offnung verschrieb.

Rothenfels ein Schloß bey Stoll gelegen darauf hat Adolph von Adolphstein so 1447 vom Stoll in bestallung genommen worden, Offnung verschrieben.

Schorndorf darauf haben Offnung verschrieben Heinrich Christoph Jacob u. Fritz die Schorner 1370. Diß Gut ist lange Zeit bey den Schornern geweßt. bey ein Zeiten hat ein Goldschmid gelebt, d. Hoffman genant, von dessen Sohn Jacob Hoffman ist es kaufft

an

an Georg Gößwein, von ihme an seinen Bruder
Carl von Stein selbst aber an Barthol Watis
kommen, d[er] hat die Verschreibung d[er] Offnung
u. Alteration halben wiederholt 1590.

Ulschen-Hauß darauf hat Conrad Waldstro-
mer Offnung verschrieben 1344 hats vielleicht
um dieselbe Zeit erbauet. Ao. 1400 ists Hain-
rich Hirschauers 1421. Ulrich u. Hanß der
Narrkes 1454. Endres Kraussen u. Fritz
Kneyssel 1483. Antoni Kneussel 1488 Mar-
tin Magners 1516 aber d[er] Holzschuer geweßt,
welcher es neu erbauet. Dorothea Hieronymi-
mi Holzschuers Wittib hat einen Revers
d[er] Ruketen halb von sich geben, den hat
Hanß Jacob Haller 1593 neben d[er] Alteration
u. Offnungs-Verschreibung wiederholet.

Nundorsbuchl od[er] Endres Weißenbühel ist vor
alters d[er] Muntzigel geweßt, die haben darauf
Offnung verschrieben, von ihnen ists durch
Heyrath an die Nützel kommen. Gabriel Nü-
zel hat die Offnung wiederholt 1487. Cas-
par u. Gabriel 1516 - Hanß 1519. d[er] hat die
Behausung 1520 neu erbauet.

Sonsten ist noch ein Sitz allda darauf hat Hain-
rich Meixner Offnung verschrieben 1516.
ist nachmahls d[er] Fürsch u. nach ihnen Carl
Wertmanns geweßt; sein weiter Nahm ist
Sand Weißenbühel wegen des dabey gelegenen
Fisch-Weihers.

Stein-

Steinbühl ist 1350 d. Stainhaug gewest. Ao.
1517 hat Sebald Gärtner auf den selben
Offnung verschrieben, nachmahls ist es
Grundherren, Forster, Gewandten Kolers
u. nach ihm seines Tochtermanns Herrn Christoph
Gugels gewest.

Rittenbach als Jobst Tetzel das Schloß u. Gut Rit-
tenbach erkaufft von Claus Helbecken, hat der
Rath mit ihm eine Capitulation des Gerichts
u. anderer Puncten halben aufgericht, in welcher
d. Tetzel die Offnung verschrieben, hat vor Al-
ters seinen eigenen Adel gehabt. Heinrich von
Rittenbach od. Rietenbach hat gelebt 1223.
Georg Rittenbeck 1304 u. mehr andere, Heinz
Helbeck hat zu Rittenbach gewohnt 1482. Eber-
hard Helbeck Ochs gemacht u. Berthold Helbeck
1395.

Schwarzenbruck ist von Dr. Sebald Müllner ei-
nem Bürger an die Marggrafen kommen,
hat Marggraf Friedrich in einem Vertrag dem
Rath übergeben 1502 u. weiln es Reichs Lehen
hat Kay. Ferdinandg 1. dem Rath vergünstigt,
solches zu Afftter od. Erb-Lehen zu verleihen
1561. Darauf d. Rath Reymund Stainhaug dis
Burgstall verkaufft, doch Obrigkeit, Weiß, Wai-
de, holz u. die Offnung vorbehalten 1566.
Herr Graf von Schwarzenberg hat dem Rath
Offnung verschrieben auf allen Orten seiner
Herrschaft wider d. Stadt feind 1466.

Hil.

Hilpold von Hohenfels, seine Hausfrau und Elsen, Schreiterin von Gündelfingen ih-re Schwiger haben Oeffnung verschrieben auf ihrem Schloss Dalsburg, so von Hilpold von Stein auf sie kommen, dass sie selbiges darauf halten wollen, 2. Wärtern genossen 6. Wächter, 2. Thorwart u. 1 Bell d. Stadt Mensch haben Victualia u. andere Nothdurft hinauf führen zu lassen, so oft sie wollen, dagegen ihnen d. Stadt bezahlt 1100 fl. 1388.

Tasselhof darauf hat Andreas Horning Oeff-nung verschrieben 1517.

Conrad Schmid genannt Dratzieher hat auf seinem Haus zu Castrodorf Oeffnung verschrieben 1476. ein anderer Conrad Dratzieher 1516.

Ao. 1533 hat Conrad Stauber von Haus d. Gre-landt haben einen mit Holz bewachsenen Bühel verkauft d. Kuchenfrodenberg genannt, hat das Holz ausgereutet u. einen Weinberg dar-aus gemacht, d. itzt von ihm an Georgen Thun kommen, welcher darauf einen Lustgarten Haus gebaut, u. den Sonnenberg genennt, d. ist hernach 1551 an Bonaventura Fürtenbach kom-men, welcher Oeffnung verschrieben 1557. wie auch folgende Possessores Jacob Hofmann 1561 u. Heinrich Walther 1582. das hat Conrad Dill-ner 1590 wiederholt.

Fischbach daselbst sind verschiedene Höf, als aus

ver-

verschiedene Oeffnungen beschreibungen vorhanden,
Hieronimus u. Hanß Holtzschuer haben auff ihren
Hauß Oeffnung verschrieben 1515. Wolff
Harsdörffer 1517. Friedrich Behaim 1517. Mat-
thes Melber 1517. Christoph Mordeisen 1548. Un-
ter diesen Sitzen ist einer d. Fischbecken genant,
welche von diesem dorff den Nahmen getragen,
Fritz u. Hanß d. haben gelebet 1347.

Wetzenberg eine Meile von Lauffach gelegen hat
Veit Wölfel von Friedrich Ebner zu Eschenbach
als ein Leibgeding ingehabt, dessen Tochter-
Mann Michael Behaim Burger zu Nürnberg
hat Oeffnung verschrieben 1388. welches d. Stadt
bey wärenden Stadt-Krieg mit Soldaten
belegt u. den Behaim verschrieben, wan es ih-
nen abgedrungen würde, dafür 2908 fl.
zu bezahlen.

Weigelshof darauf hat Fabian Haller Oeff-
nung verschrieben 1502. ist von diesem der
Weigel genant, daher d. Nahmen. Bey unsern
Zeiten ist es d. Pfinzing gewesen, u. von
ihnen an Sebastian Scheurl kommen.

Wendelstein auff selben Burger-Sitz haben Oeffnung
verschrieben Ursula Georg Hallerin 1517 Cathari-
na Nicolaus Kolben Wittib gebohrne Hom-
rin auff ihren Sitz zu nechst an d. Kirchen ge-
legen, bey dem Spital-Hof 1592. Von diesem
Ort haben die Wendelsteiner ihren Nahmen. Con-

rad

rad von Wendelstein vixit 1337. Eckard von Wen-
delstein 1338. von diesem Stamm ist gewest
Johannes Cochläus der ein Schulmeister allhier
bey St. Laurentzen gewest, ein eifriger
Papist, hat 1521 zu Worms sich unterstanden
mit Luthero biss aufs Feuer zu disputiren
ist anno 1552 zu Breslau gestorben.
Matthes Landauer hat 1416 Stiftung seines
Hauses Windischlauben verschrieben.
Wolkersdorf ist der Bürger Teich zu Ober-
Wolkersdorf hat olim seinen eigenen A-
del gehabt, Marquard von Wolkersdorf vi-
xit 1297. ist nachmahls an die Waldstromer
u. 1330 Ulrich Eckard u. Seibald die Kürstel
gewest, von ihnen hats Berthold Kühler erkaufft,
u. ~~Seibald Kühren erkaufft~~ u. Seibald Kühren
hinwieder zu kauffen geben 1390. Ein anderer
Berthold Kühler hat Stiftung darauf verschrie-
ben, u. dabey versehen, dass es niemand
zu Lehen aufgetragen u. in Bürgers Händen
verbleiben soll. Das hat Heinrich Grüner
wiederholt 1482. Matthäus Landauer 1510
Dorothea Wilhelm Hallerin des Landauers Toch-
ter 1516. Thomas Engel 1529. dieser Sitz
ist bey unsern Zeiten Georg Kühners gewest,
von dessen Erben hat ihn Georg Lindners Erbe
mit Bewilligung des Raths erkaufft, u. dar-
auf ein jährl. Schutz-Geld verschrieben.
Wunderburg ist von Seyfried Schürstab erst-

man zu Marbachstein erbauet worden, so ware
nur ein Bauren-Hof gewest, u. hat dem Stift
d Offnung u. Treue-Brieff selben Revers ge-
ben 1581.

Grün Jobels Hof ist eine Forsthub u. war Al-
brecht d Waldstromer gewest, deren Hr. Lud-
wig diese Forsthub erwarb 1344. ist von
ihnen an die Coler, von denselben an die
Stecher kommen, ist auch 1500 Hanß Schützen
gewest, 1517 hat Sebald Rauber Offnung ver-
schrieben, ist nachmahls an einen Burger
kommen d Ordnung genannt, ist lange Zeit
d Haller gewest, Peter Haller hat Offnung
verschrieben 1370. Albrecht, Peter, Georg,
Hanß, Ulrich, Endres, Leopold u. Fabian
haben Offnung verschrieben 1484, Wilhelm
Sebastian, Paulus, Leopold, Hanß u. Georg
die Haller 1616. das Hauß ist seit dem
Märk. Krieg nicht wied erbauet worden.

Relatio

XVI.

Von der Steüer Gerechtig-keit.

171.

Bericht, von der Nürnbergl. Stadt-Steuer-Gerechtigkeit u. Steuer-Frey-heit u. was deßwegen mit andern Herrschaften gehandelt worden.

Diese Relation muß nothwendig in 3. Capita abgetheilt werden.

Das erste. ist Bericht zu thun von der Steuer da-mit Nürnberg als ein Reichs Stadt dem Römischen Reich von Alters her verbunden gewest.

Fürs ander was der Stadt für Recht u. Freyheit erlangt ihre Bürger u. Unterthanen mit Steuer Ungeld u. Losung zu belegen.

Drittens was gestalt die Nürnbergl. Bürger u. Unterthanen von frembder Herrschaft besteu-erung befreyt, u. was deßwegen mit denen sel-ben Herrschaften gehandelt worden.

Erstl. ist zu wissen, daß die Stadt vor Zeiten auf die Nürnbergl. Reichs Vesten od der Reichs Vogtey jährl. 500 fl. gesteuert hat, davon sie aber von Carolo IV Imp. ledig gezehlt, und dem Rath eine Urkund gegeben worden, darinn er bekennt, daß dem Rath die 500 fl. die sie etl. Jahr zu der Burg zu Nürnberg geben haben, u. forthin nit mehr geben sollen 1366.

Die Juden zu Nürnberg sind auch der Reichs Vesten steuerbar gewest.

Dan Carolus IV. Imp. den Juden zu Nürnberg

frei

seinen Cammer-Knechten befohlen, daß sie von ihrer gewöhnl. Steuer dem Rath jährl. reichen sollen 200 ℔ Heller dafür Brennholz zu kauffen, auf die Burg zu Nürnberg damit das Kays. Schloß darauf Röml. Kay. König u. das Reich wann sie zu Nürnberg seyn, beheitzt werden sollen, desto mehr verschonet werde 1347.

Sonsten hat d. Rath von altersher jährl. den Röml. Kay. u. Königen gereicht 2000 ℔ Heller.

Wann aber die Stadt am ersten mit dieser Steuer belegt worden, wird dieser Zeit schwerlich mehr zu finden seyn. Carolus IV. aber hat die Stadt befreyet, daß d. Rath ihm für die 2000 ℔ Heller jährl. gewöhnl. Steuer mehr nicht als 2000 fl. bezahlen soll, 1370. dieß hat Wenceslaus confirmirt 1379.

daraus zu vernehmen, daß dieser Zeit 1 ℔ Heller würdiger geachtet worden als 1 fl. Stadtwährung, welcher doch besser gewest, als der Landwährungs Gulden.

Nachdem aber die Röml. Kayr. auf dieser Stadt-Steuer etwa ihren Dienern od. andern Verschreibung gethan, wie dan Carolus IV. Imp. 1353 Ulrichen von Hanau wegen verglichener 1000 ℔ Schwäbl. Heller auf d. Nürnbergl. Stadt-Steuer 100 ℔ jährl. ein zunehmen, verwiesen, welche Pension auch bey dessen Geschlecht gewesen, biß A°. 1430 da

Kay.

Ks. Sigmund solche Pension cassirt u. Graf
Reinhard von Hanau, sol derselben verschrie-
ben. Also findet man daß König Wenzel 1383 un-
term dato in Mendico od zu Bettlern, sei-
ne diener einem Wilhelm Frauenberger 480 fl.
jährl. gült biß auf Widerrufen auf die
Nürnbergl. Stadt Steuer, dan 1384 et 86 den
Rest solcher Stadt-Steuer Conrad von Kreyg
seinem Hofmeister auf sein Lebenlang ange-
wiesen.
Und aber solches dem Rath allerley beschwerung
verursacht, als ist man bedacht gewesen, sich
darwid mit Privilegiis zu verwahren. Sol-
chemnach hat König Wenzel den Rath befreyet,
daß sie die 2000 fl. Stadt-Steuer so um
Martini jährl. fällig nirgends hin als in
die Königl. Camer liefern solten, u. daß er
hinfüro niemand darauf verweisen, ver-
schreiben od dieselbe versetzen wolle,
cum cassatione in contrarium Imperatorum
1394. darin hat bewilligt Chur-Cölln
Trier, Ruperts Palatinus 1397 et 98. Als
auch darauf dem jüngern Pfalzgrafen
beyd Vettern u. Herzogen in Bayern auf obge-
dachte Stadt Steuer verschrieben u. verwie-
sen worden, u. d. Rath sich darwider ge-
setzt u. auf die erlangte Freyheit berufen,
hat König Wenzel zum andern mahl 1395
bestetten, die 2000 fl jährl. dem Pfalzgra-

zum

zum Rotenberg, als in die Königl. Camer zu
liefern [: dan d. Rotenberg damahls Wenceslao
eigenthümlich zugehört :] u. hat derowegen an
die teutschen Fürsten, Pfalzgrafen zum Rotenberg
1396 geschrieben, daß er dem Rath befehlen
sollen keinen Quitt-Brief zu kehren, sondern
ihre Stadt-Steuer 2000 fl. ihme zu liefern,
wie sie dan gethan. Darum solte er zu
Pfalzgrafen Ruprechten reichen, u. ihn selbst
anzeigen, daß er die von Rotenberg mit
ernst mit Vertröstung, daß er ihn sonst
befriedigen wolle, so bald er in Teutschl.
kame, selbst hat König Wenzel auch unter
gleichem dato Ruperto zugeschrieben, und
gegen den Rath die Anweisung widerrufen
aus Ursach da er sich erinnert, daß den Bür-
gern längst zuvor die Gnad gethan gewest,
daß diese Steuer niemand solle verschreiben,
sondern von ihnen in die Königl. Camer ge-
liefert werden, 1397 darauf sich Rupert
dieser Anweisung verziehen, u. dem Rath
König Wenzels-brief hinaus geben 1397.
An obgedachten 2000 fl. Steuer hat Ks. Sig-
mund dem Rath 1000 fl. verschrieben um
23344 fl. also daß sie hinführo jährl. nur
1000 fl. bezahlen sollen, biß die Suma ihnen
bezahlt worden A. 1434. Diß hat Ks. Frie-
drich confirmirt, mit Vermelden, daß

solch

solch Geld zu ausrottung d. Ketzern u. zu
Aufrechthaltung des gemeinen Concilii zu
Basel Nutz u. Nothdurfft angewendet werde.

Hingegen aber hat Kr. dem Rath ein Privi-
legium geben, daß sie ihr Stadt-Steuer
2000 fl. Stadtwährung so 1100 fl. landes-
währung betragen mögen u. niemand andersch
hin zu liefern schuldig seyn sollen, als in
die Kayl. Cammer dieselbe sollen nit allein
niemand angewiesen werden, sondern die
Stadt soll auch nit schuldig seyn, dieselbe
jemand auszuzahlen, ob er gleich Kayl. Be-
fehl u. Quittung fürlegte Ao. 1464.

Dagegen ungeachtet hat Maximilianus I. die
Nürnbergl. Stadt-Steuer Herzog Friedrich zu
Sachsen verschrieben auf 6. Jahr lang, doch
dabey sich reversirt, daß solches dem Rath
an ihren Privilegien unnachtheilig u. sie da-
durch nicht aufgehobt seyn sollen, dieß hat
Carolus V. confirmirt 1521.

Carolus V. hat gleichen Revers geben, als er
Heinrich Grafen zu Nassau seinem Obristen
Cämmerer u. nach diesem seinem Rath Se-
cretario u. Hofdiener die Nürnbergl. Stadt
Steuer auf ihr lebenlang verschrieben 1528.

Solchen Revers hat auch Kr. Rudolph wider-
holt, als er Heymann Gebhäuser und

frè-

seinen Erben von d. Nürnbergl. Stadt Steuer
jährl. 440. Goldfl. zu bezahlen angewiesen,
bis ihm solche Sum mit 10000 fl. abtrag
werde, und haben d. Stadt zwar jährl. dieße
Sum Johan Baptista Cobre von [?]isenburg
bezahlt, u. ist dieße Verschreibung u. Revers
briefe datirt 1584.

Ungeachtet aller dieser Revers, auch ungeach-
tet Kay. Ferdinand II. et III. durch die Electo-
res in die Kayl. Capitulation eingerückt
worden, daß d. Reichs Stadt-Steuer in die
Kayl. Camer gezogen, u. keinen andern
einzunehmen angewiesen werden sollen,
so ist doch die Nürnbergl. Stadt-Steuer
nur von langer Zeit her auch also noch
heutiges Tags gewöhnlich [?] in Kayl. diener [?]
Händen, welche gewiße Pensionen von den-
selben auf Anweisung d. Kayl. Majest.
einnehmen u. so viel von d. Stadt-Steuer.

Die andern 2. Capita dieser Relation kön-
nen nicht wohl abgesondert tractirt werden,
dieweil in den Urkunden gemeinigl. beide
Freyheiten, die Nürnbergl. Bürger u. Un-
terthanen mit Losung, Ungelt u. Steuer
zu belegen, u. daß sie hingegen von aller frem-
den Besteurung gefreyet seyn sollen, mit-
einander begriffen, u. ist zwar anfangs
kein Zweifel, daß die Losung-Anlag

ein

ein uhraltes Herkommen, hat bey Nürnberg der
man nach Gelegenheit der Läufften etwan er-
höhet, etwan gar eingestellet.

daher Kayser Carl der IV. der Losung halb dem Rath
die Freyheit geben, daß deren niemand
soll überhoben werden, sondern welche Bürger
zu Nürnberg Erb-Zinß, Häuser, Gült oder Renth
in der Stadt Nürnberg haben, sie seyen geses-
sen in der Stadt mit Ehren oder in Behausungen
die sollen Losung Steuer u. alle bürden
mittragen 1354. das hat Kayser Friedrich be-
stättigt bey Poen 50 Mark Goldes 1478 und
mehr andere Römische Kayser.

Zu gefährl. Zeiten hat auch bisweilen der Rath
die burgerschafft mit einer hohen Losung be-
legt, wie 1387 im Stadt-Krieg geschehen,
da ein jeder Burger so Korn auf dem Boden
gehabt, eine bestimbte Anzahl davon auf ge-
meiner Stadt-Kästen schütten müssen, dergl.
1571 in der großen Theurung auch geschehen, da
ein jeder burger von 10 Sra. Korn 1. Sra. auf
gemeiner Stadt-Kästen geben müssen, auch
Ursach daß der Rath damahls eine große An-
zahl Korn für gemeine burgerschafft abbachen,
u. ihnen das Brod um ein gering Geld ver-
kauffen lassen.

das Umgeld ist auch ein uhraltes Herkommen

bey

bey d. Stadt Nürnberg, u. wird derselben schon
A. 1290 in alten Ordnungen gedacht. Wer
das Ungeld bestihlt, wan seine bürger des
Schaden nehmen, das soll man gewarten
an seinem Leib u. Gut, u. nach ihme von
seinen Kinds-Kindern, u. ist er ein
Genandter, so soll er die Würdigkeit ver-
lohren haben ewiglich. daraus abzunehmen,
daß man dasselbe gewissen Personen
einzubringen befohlen od. etwan nur ein
genandter gold verlegt, darüber sie Bürg-
schafft leisten müssen.
K. Heinrich d. VII.te hat das Ungeld von
der Stadt diß Privilegium gegeben 1313.
Quicquid etiam Consules et Scabini Civi-
tatis Nurenberg. sub juramento praestito
pro pace et moderatione rerum venalium
intra civitatem eandem statuerunt tam
ab extraneis quam a civibus observetur confir-
marunt hoc Carolus IV. 1355 et Wenceslaus
Imperator 1366.
Und als zur Zeit d. Nürnbergl. Aufruhr 1348.
et 49 die Burggrafen eine Ungelds Freyheit
auf die Burgerschafft zu Nürnberg erlangt,
hat Carolus IV. dieselbe in nachfolgenden Jahr
also bald widerruffen, dergestalt, ob er
jemand eine Freyheit oder übrigen Recht

er.

wegen des Ungeldes zu Nürnberg Brief gegeben
hätte, des künfftig geben würde, daß solches d.
Nürnberg unschädlich sey, u. daß niemand das
Ungeld zu heischen haben soll, dann d. Stadt
zu Nürnberg, u. wer sie daran hindert, soll
in des Reiches u. 100 Mark Goldes verfallen haben
1350. das hat er sub aurea Bulla bestätti-
get 1355. Es haben auch Johannes u. Albrecht
die Burggrafen sich solchen Ungeldes verzie-
hen 1350.

Diese Freyheit hat Wenceslaus wiederholet u.
dabey dem Schöpffen u. Rath Macht gegeben, daß
sie auf all ihrer Bürger Haab u. Guts, so sie
feil haben, kauffen u. verkauffen in d. Stadt
ein Ungeld schlagen mögen, wie sie zu Rath
werden, u. so oft der Rath thut, u. das sol-
len sie zu Nutz d. Stadt anwenden 1394.

Diß haben confirmirt Rupertus 1401. König
Sigmund mit Vermelden, daß solche Frey-
heit von Henrico et Carolo Imp. dem Rath
gegeben worden, u. gedencket dabey ausdrück-
lich Korn u. allerley Getrancks, u. dieses Un-
geldes sollen auch wed. Juden weder noch frem-
de befreyet seyn 1429 et 1433.

In König Wenceslai Freyheit hat auch verwilli-
get Werner Churfürst zu Trier, Franck-
furth k. Jan. 1397 Stylo Trevirensi.

Hr. Friedrich hat gleicher gestalt dem Rath Macht
gegeben Aufsäz u. Umlagen zu machen,
wie ihnen füeglich seyn wird 1464.

In Krafft dieser u. anderer Freyheiten hat d. Rath
von Altorf nit allein ein Umgeld auf allerley
Getrank gelegt, u. dasselbe mittler Zeit
etwa erhöhet, sondern auch bisweilen auf
das Getraid einen Aufschlag bestimmt wie
1506. nach dem Baßel. Krieg geschehen, da auf
ein jedes Mtr. Getraids 3 d. gesezt, solch
Umgeld aber ist 1514 wied. abgethan worden.

Ein gleichmäßiges Umgeld ist 1576 auf aller-
ley Getraid gesezt worden, daß man von
jedem Mtr. hartes Getraid als Kern, Weiz,
Roggen ½ fl. von fremden brod aber so in
die Stadt geführt wird, auch ein benanntes
nachdem einer viel od. wenig führet, bezahlen
solle; d. sollen die Pfragner, Wirth, Gast-
geb u. andere, so mit dem Habern, Gerst
Schwäzung treiben, von jedem Mtr., den sie
in- od. außerhalb d. Stadt kaufen 3 d. be-
zahlen.

Nachdem aber dises Getraid u. Brod-Umgeld
allerley Anstöß gehabt, u. so viel nit ertrag
ist dasselbe 1579 von Kern, Haber u. Brod
wied. abgethan worden, aber d. Aufschlag auf
den Habern verbleiben.

fol.

Es hat auch d. Stadt das Ungeld dem Land aufgesetzt. Dan König Sigmund hat wegen befestigung der Vorstädte ersucht, weil dieselbe an einer marckt. Land-Strassen gelegen dem Stadt zugelassen, ein Ungeld allda aufzusetzen, u. dasselbe zu nehmen u. zu regieren, wie an d. Stadt Elnbogen, daran sie niemand hindern solle, bey Poen 50 Marck Goldes 1431.

Mit diesem Ungeld hat d. Stadt auch ihre u. ihrer Bürger Wirth u. Unterthanen auf dem Land belegt.

Den Fremden aber hat man auf ihren Wirthen zum Gralzberg u. in ihrer Obrigkeit einen Theil an dem Ungeld vertragsweis gelassen.

Die Nachbarn aber haben selbst zu Schönau nicht wollen eingehen, sondern sich auf ein sonderbares Privilegium von d. Cron Böheim berufen, krafft dessen ihnen das Ungeld auf den Dörfern gebührte, darwieder 1578 et 79 viel gehandelt, u. ein Land Ordern Nürnb. Unterthanen verbotten worden kein Getranck zu Schönau zu nehmen, da man es auch in die Stadt führen würde, solte das gesetzte Ungeld davon bezahlt werden.

Es hat auch d. Stadt auf ihren u. ihrer Bürger

Un-

Unterthanen so offne Wirthschafft treiben, u. der-
gleich in fremden Bambergl. Brandenburgl.
u. Pfälzl. Obrigkeiten gesessen, das Ungeld
hergebracht; u. obgleich Bamberg solches wie-
dersprochen, so ist doch auf der Stadt Beschwer
in dem Vertrag de 1563 abgehandelt, die Sach
zu rechtl. Austrag verwiesen zu werden, un-
mittelst d. Stadt in d. Possess verbleiben.

Der Chur-Pfalz aber ist das Ungeld d. Schenck-
stätten zu Pöllingen u. Burckgrießbach
1542 vertragsweis doch nur auf 4. Jahr
eingeraumet worden. Alle in d. Chur Pfalz
gesessene Unterthanen aber, so nicht schencken
od. Wirthschafft treiben, sollen Ungeld frey
seyn.

Mit den [illegible] zu [illegible] hat
man sich um die Helfft des Ungelds auf
ihrer Schenckstätt dem Rath zu liefern ver-
glichen 1566.

Die Nürnbergl. Bürger sind auch an etlichen
den Orten des Ungelds befreyet.

Von Johann König in Böhmen hat den Bür-
gern zu Prag gebotten, von den Nürnbergl.
Bürgern u. Kauffleuthen so mit Tuch u.
andern Waaren handthieren kein Ungeld
zu nehmen; welches doch vielleicht vom Zoll

zu

zu verstehen; welches in dieser Urkund ein Zoll-Ungeld genennt wird 1339.

Als auch 1341. Albrecht Herzog zu Österr. u. die Herzogen zu Prag etc. Neuenburgl. Bürgern dieses Ungelds halben Waaren u. Angehörigen ausgehalten, haben sie auch Zuversicht dieses briefs ihr Inhaben sollen lassen.

Also gedenckt auch König Carl in einem briefs, darinnen er die Neuenburgl. Bürger von allen ungewöhnl. neuen Zöllen und Mauten befreyet auch des Ungelds, Prag dto. 1352. u. als König Ihr. 1385. nachh. Wenceslaus, Sigismundus, Fridericus.

der Stadt Grund, Freyheit u. Ordnungen haben unter viel andern Freyheiten sich verschrieben, die Neuenburgl. Bürger u. Handelsleuth mögen Wein bringen lassen u. wird verkauffen, doch dass das gewöhnl. Ungeld u. Accis davon bezahlt werde, ausser des Zollweins, sie mög auch den Wein ausschencken u. daheim ihr Gesind halten, u. mögen den Wein geben über die Stadt Gesätz. Von dem Wein aber den sie mit ihrem Gesind austrincken, oder was sonst Getrank ist, sind sie Ungeld zu geben nicht schuldig 1361.

König Sigmund hat auch die Neuenburgl. Bürgern

ben

befreyet von dem Umgeld, so er dem Bischoff
von Würtzburg vergönnt, od noch vergönnen
möchte 1420. u. solches alles bestättiget als
Röm. Kays. Romæ 1433. König Albrecht im
Jahr Kays. Augsp. 1504 hat d Stadt 2 ß über voriges
Umgeld auff ein Fuder Wein gesetzt, die sind
aber 1506 wiederum abgethan worden.

Und so viel die Losung u. Umgeld belan-
gend.

Die Land-Steuern betreff. ebenfalls in den
alten Urkunden u. Privilegien die Herrschafft
d Besteurung Nürnbergis. Unterthanen nit
ausdrücklich begriffen, dieweil aber solche
Privilegia die Nürnbergis. Unterthanen nur
von fremder Steuer befreyet, also schließt
sich hieraus, daß d solche Besteurung dem
Rath gebühre, welcher auch deren ohne Streitte
von Alters her in so unstreitiger ruhiger
Possess gewest, daß man über solche Herrschaft-
licher Privilegia anzubringen unnöthig
erachtet. desgleichen die neuen Urkunden
etwas weiter u. bestättigen auch das gedach-
te Herbringen.

Carolus IV. hat dem Rath geben, daß aller seiner
u. seiner Bürger Haab u. Güter auf dem Land
von allen fremden Steuren befreyet seyn sol-
len, bey Straffe d. der Kays. Ungnad 1355.

das

Das hat König Wenzel bestättigt 1379.
König Ruprecht wiederholet 1401.
König Sigmund 1414. 1429 et 33.

Kr. Friderich ist noch weiter gangen, u. hat den Stadt befreyet, daß sie ihre u. ihrer Bürger Güter, so sie auf dem land mit Mauren zu belegen, Macht haben sollen, u. sollen dieselbe sonst von männigl. unbesteuert bleiben, sollen auch von andern voto Standes od Bürden die sache, mit steuren, bot, diensten, Weise u. andern Beschwerden nit belegt werden. der Stadt solle auch Macht haben, Aufschläg u. Auflagen zu machen auch den Zoll zu mindern, zu mehren, wie ihnen füglich sein sehen wird 1464

Aus welchem Privilegio zu vermuthen, daß ymahl d. Mauer auch die Nider-Gerichtbarkeit, Weiß, fehl u. straffen anhängig, welches auch die nutzbarl. Ordnung so darmit sollen angezeigt werden zu verstehen geben.

Carolus V. hat solche Freyheit noch weiters extendirt in einem brief darinn er noch 8. andere brief confirmirt, nemlich Caroli IV. Wenceslai, Ruperti, Sigismundi, dan Ihre conformationes u. begnadigungen Sigismundi Friderici A. 1464 welche brief doch auch zum theil die Zölle, Mauth u. Umgeld betreffen, daher auch Kr. Carls brief dahin gestellet, daß

die

die Nürnbergl. burger von allen unseren und
Zöllen, Mauten, Gleiten, Ungelden ewiglich frey
u. ledig, u. solche zu bezahlen nit schuldig seyn
sollen, dass auch alle des Raths u. d. ihrigen
Leuth u. Güter mit keiner Anlag, diensten,
Frohn, Steur, Zöllen, Mauten u. Ungelden von
niemand beschwehrt noch belegt, sondern dass
allein d. Rath jetzt bestimmte Wein ꝛc. Ungelde
u. andere Anlagen auf ihre u. d. ihrigen Leuth
u. Güter legen, fürnehmen, aufsetzen, und
von ihnen einbringen sollen, alles in exten-
sissima forma. Worms 1545 dis hat confir-
mirt Ferdinand 1559. Maximil. 1566. Ru-
dolphy 1577.

Es sind auch etl. Special-Befreyung d.
Steuer auf gewisse Ort u. Zeit restringirt
vorhanden.

König Ludwig hat d. Stadt Neumarkt Frey-
heit geben, dass alle die so um die Stadt
Neumarkt gelegene Güter haben, dieselbe
gleich andern Bürgern haben, daselbst zu
Neumarkt versteuern sollen, ausgenommen
die Nürnbergl.-bürger die sollen dessen be-
freyet seyn.

Die bischöff zu Bamberg Antoni 1436 u. Phi-
lipp 1480 haben sich angemasst Nürnbergl. bür-
ger (: Unterthanen :) so vor Jahren im Stifft

Bam-

Bamberg geschehen, als d. Stifftsgüter, nemlich
Gräfer, Rugramb, Hoher, Sämblein, Cam-
mermeister Zöllner etc. zu besteuren, da-
wieder Inhibitiones von Sigismundo, Alber-
to u. Friderico Imp. erlanget worden 1438
1480.

Ao. 1526 haben beede Marggrafen Casimir u.
Georg nach d. Bauren-Aufruhr befunden,
die Nürnbergl. Unterthanen in ihrer
fraischl. Obrigkeit schafft, so d. Bauren
Aufruhr theilhafftig gemacht, über wegnehmen
einer Brand-Schatzung (so schon aus
Gutwilligkeit nachgesehen worden:) noch fer-
ner zu bestraffen, u. einem jeden zu Er-
sezung ihrer Edelleuth erlittenen Schadens
2 1/2 fl. zu bezahlen aufgelegt, welchem d.
Rath heftiglich widersprochen, aber mehr nicht
als diese Erklärung erhalten können, daß
die Belegung dem Rath u. Burgerschafft an
ihren Gerechtigkeiten unschädlich seyn solle,
dargegen d. Rath den Bauren andeuten
lassen, sich mit denen Edelleuthen zu
vertragen.

Ao. 1527 hat d. Bischof zu Bamberg gesucht,
seine Nürnbergl. Unterthanen zu Ergötzung
des Adels im Bauren-Krieg erlittenen
Schäden zu collectiren, darüber viel Schrei-
ben gewechselt worden, u. hat sich d. Rath
zum Austrag für den Schwäbischen Bund

verbetten, weil man Versicherung verlangt, daß
sich d. Adel gewünscht, wie sie auch dieser Con-
tribution über 400 fl. mehr zu gewarten, als
ihren Schaden gewesen. Es hat aber d. Rath daß
durch gütl. Handlung vor dem Bund end-
lich gewilliget, daß allein aus gutem Willen
u. keiner Schuldigkeit, daß diejenige Bauren
so den Aufruhr anhängig gemacht, u. ihre Un-
schuld mit dem Eid nit betheuren können,
den Adel u. Ritterschafft zu Ergötzung ihrer
Schäden jed 3 fl. bezahlen sollen, mit dem
Anhang daß die Unterthanen dieser Bauren-
Aufruhr halben zu einem mehren nicht sollen
gedrungen werden.

A. 1551 hat sich Marggraf Albrecht unterstan-
den, die Nürnbergl. Unterthanen in den Äm-
tern Streitberg, Baiersdorff, Osternoh, Neu-
statt und Hohenlandsberg Schwarzenbergl.
Herrschafft mit Steuer zu belegen, daß sie
den hundertsten Pfenning od. von jeden 100 fl.
3 fl. von ihrem ganzen Vermögen geben sollen,
d. Rath aber hat nit allein den Unterthanen
solches verbotten u. die Steuer selbst einge-
fordert, sondern auch gegen den Landleu-
then mit Erweisung d. Nürnbergl. Privile-
gien daß unredl. Fürnehmen widerspro-
chen, u. als der Marggräfl. Rath die ange-

maßte

maßen bestrickung beharret, u. die verordnete Nürnbergl: Räthe zu Baÿersdorff verstricket lassen, hat d. Stadt ein Kays. Poenal-Mandat in Camera erlangt, darinn dem Marggrafen bey 20. Marck goldes gebotten worden, die Gefangene ohne Entgeld ledig zu geben, u. weiterer Zugreiffens bey Poen d. Acht sich zu enthalten.

Nichts desto minder hat Marggraf Albrecht 1552 in d. Handlung, so in Belagerung Nürnberg fürgangen, sich abermahls unterstanden dem Rath die Wälde, Wälder Gerechtbarkeit, Trieb, Holz u. Höhe auch denen in seiner Obrigkeit gesessenen Unterthanen abzudringen, u. selbst in die Vertrags-Notull einrücken lassen wollen, es ist ihme aber solches abermahl abgeleint, u. die hergebrachte Gerechtsame erhalten worden, wie dieselbe Handlung zu erkennen gibt.

Mit d. jungen Pfaltzgrävl. mit Ott Heinrich u. Philipsen Gebrüdern hat d. Stadt d. Wälder halben sich nachfolgender Massen verglichen. Nemlich daß die Wälder an d. Herrschafft Sulzbach u. in den Nürnbergl. Aemtern daselbst umgelegen, den Pfaltzgrafen die Wälder auf den Leuthen und Gütern, darauf sie die Wildbarkeit ohne Mittel hergebracht haben, fest u. hinfüran auch erfolgen sollen. Welche Leuth od.

Gü-

güter aber strittig u. irrig wären, wie auch die
besteuerung d[er]selben Güter, dergl. eigener u. wal-
zender Stück in den Aemtern Hilpoltstein
Heydeck u. Allersberg mag ein Theil derselben
gegen den andern den Austrag nach bündi-
scher Ordnung suchen 1528.

Item in den Aemtern Sulzbach, Heydeck, Hilt-
poltstein u. Allersberg haben die obgedachte Chur-
Pfalzgrafen bewilliget, daß die von ihnen für-
genommene Besteuerung gegen allen u. jeden
Nürnbergl. Unterthanen u. Gütern gänzlich
abgestellt seyn u. bleiben soll, so lang sie in
Nürnbergl. Händen verbleiben, wan sie aber in
andere Händ kommen sollen, soll Nürnberg d[er]
Pfalz keinen Eintrag an d[er] Steuer thun, es wäre
dan daß diese Güter wied[er] Nürnbergl. wür-
den, auf welchen fall der Pfalz auf denselben,
Reiß, Steuer, folg, u. alle niedere Gerichtbar-
keit wiederum zuwachsen soll.
Gleiche Meinung soll es auch e contra haben
mit den Pfälzl. in Nürnbergl. Obrigkeit gele-
genen Gütern.

Es sollen auch die Güter so von beederseits Herr-
schafft Unterthanen zu Handrecht gebauet werd,
von dem Theil dem sie zinsbar u. gültbahr
besteuert werden 1529.

Gleichfalls haben beede obgedachte Fürsten die

Steuer

Steuer auf den wachsenden in ihrer Obrigkeit gelegenen Stücken, so in Nürnbergl. Unterthanen Händen seyn, sollen laßen den 1534.

Obwohlen im Marggrafthum die besteurung der Stadtischen in Marggrl. Obrigkeit gesessenen Unterthanen hergebracht, als aber bey einer Tagsatzung zu Onolzbach vorkommen, als solte dem Marggrafen durch die Güter so d. Stadt und ihre bürger an sich erkauffen, alle Reiß, Steuer, Folg darauf entzogen werden, weil solch Stück ein geben und nehmen seyet, daß heut ein Nürnbergl. von einem Marggrl. morgen ein Marggl. von einem Nürnbergl. etwas kaufft, daß es damit von beeden Theilen nachbarl. u. ungefährl. gehalten werden soll.

In dem Vertrag mit Chur Pfalz de A°. 1542. ist bewilliget, daß dem Rath, ihren Bürgern u. Verwandten Geistl. u. Weltl. auf allen u. jeden derselben Unterthanen, Verwandten Gült u. Zinsleuthen in den Aemtern Neumarkt, Wolfstein, Heimburg u. Hohenfels gesessen, so viel d. Rath derer vor u. in dem Bayerl. Krieg an sie kommen, sie inne gehabt, u. besitzl. hergebracht zu setzen, u. sie fug und Macht haben sollen, dieselbe zu besteuern, zu Reisen u. Diensten, Frohnen u. Scharwerk zu belegen mit aller Botmäßigkeit, doch solle d. Chur-Pfalz auf den Gütern so in dem Fürsten-

stenthum d[er] Pfaltz in Bayren gelegen, u. die Nürn-bergisch Unterthanen zu Haidenbach bauen, Steuer, Steuer auch hohe u. nidere Obrigkeit zustehet, u. hingegen d[er] Güter selber so die Pfaltzi. Unterthanen in der Stadt zu Nürnberg Obrigkeit liegend haben, u. zu bauen, die Gleichheit auf gehalten worden 1542.

Das Stifft Bamberg hat sich 1529 einer Steuer-gerechtigkeit uff den Nürnbergl. in Bambergl. Obrigkeit gesessenen Unterthanen angemaßt, deswegen eine Tagsfahrt zu Forchheim angestel-let, weil nun d[er] Bischoff seinen Anspruch beharrt, d[ie] Stadt hingegen diese Beschwerung nit nachsehen wollen, ist nichts verrichtet worden.

Und obwohl gedachter Bischoff auch d[er] Geistl. zu Nürnberg Güter wegen des Hussitischen Kriegs, welche man den Hussiten große Brand-Steuer bezahlen, u. sonsten ein großes Geld aufwenden müssen, sich unterstanden zu belegen u. begehrt, daß so wohl der Stadt als d[er] Geistl. Unterthanen daran steuren sol-len, u. als d[ie] Stadt solches nicht gestatten wollen, d[er] Bischoff aber etl. Unterthanen dar-über zur Verhaft nehmen lassen, so hat sich doch d[ie] Stadt abermahl zur Ausführung für den Röml. König erbotten, u. auf der Verhafften Ledigzehlung gedrungen.

A.

Ao. 1537 aber hat man sich mit Bamberg ver-
tragsweiß verglichen, daß dem Stifft auf die
Stadt Nürnberg u. deren Leuthen u. Gütern die
sie haben od. künfftig an sich bringen würd,
so in Bambergl. Obrigkeit geseßen od gele-
gen, die Niedergerichtbarkeit, Steuer, folg,
u. soll dem allein anhängig gäntzlich zusteh,
u. bleiben sollen. Doch ausgenommen die
Nürnbergl. Leuth u. Güter so bißhero durch
den Rath besteuert worden, auf denen soll
dem Rath d. Stadt Nürnberg, Niedergerichtbar-
keit, Frevel, Reiß, Steuer, folg gäntzlich zu-
stehen u. bleiben. Es wär dan daß etl.
solcher Güter in des Stiffts Bamberg Gerichtbar-
keit gehörig, auf denen sollen obgedachte Ge-
rechtsame bleiben dem Stifft Bamberg.

Im fall aber Nürnberg einig geistl. od weltl.
gefreyet Gut hätte, darauf Bamberg, Fre-
vel, Reiß, Steuer, folg nit gehabt, die sollen
damit auch nit begriffen seyn. Ob auch sol-
che Güter eins darauf Nürnberg Reiß,
Steuer folg gehabt und Bambergl. würde,
so sollen solche Gerechtsame nichts desto
weniger Nürnberg verbleiben.

Doch soll jede Güter in Bambergl. Obrig-
keit gelegen, die innerhalb 20. Jahren an Nürn-
berg kommen od künfftig kommen würden,
so zu der Gerichtbarkeit, Frevel, Reiß,

Steu.

Steuer, Holz entladen gewest, sollen die selbe
von der Weid aus Nürnbergl. Händen kein
aller Freyheit u. Gerechtigkeit haben, die sie
zuvor gehabt, Weißheim 1537.

In d. Vertrags-Handlung mit Bamberg 1563
hat d. Rath sich beklagt, daß ihren auf ihren
Unterthanen im Stift Bamberg Herrschaft, wie
auch auf d. Closter Spital, Allmosen u. Un-
terthanen im Stift Bamberg gelegen, wegen
d. Niedergerichtbarkeit auch Frevel, Steuer
Streit, Holz u. unbilliger Eintrag geschehe,
dagegen auch Bamberg sich beschwert, daß
Nürnberg des Gotts-Hauß Weickersh. Gü-
ter so zwar in Nürnbergl. Obrigkeit ge-
legen zu besteuern sich unterstanden,
weilen aber solche Sachen in Camera rechthän-
gig, haben die Unterhändler in solcher Ver-
trags-Handlung solche Streitt dem Ausgang
schwebender Rechtens befohlen. 1563.

Mit Hanß von Fürtenbach als einem Nürn-
bergl. Landsassen hat d. Rath wegen d. Steu-
er sich dahin verglichen, wann d. Rath eine
Steuer anlege, sollen die Fürtenbachl. Un-
terthanen auch darinnen begriffen seyn, doch
selber Fürtenbach die Steuer einbringen und
2/3 davon dem Rath liefern, das dritte aber
für sich behalten 1566.

die Losung u. Steuer folgt nach d. Nach-Steuer
dan von allen was die Losung u. Steuer unter-
worffen, ist man schuldig Nach-Steuer zu geben
vermög alten Herkommens; welches Kay. Friedrich
dergestallt bestättigt, daß alle bürger
Bürgerin ihre Kinder die sich auß d. Stadt
thun, u. ihr geist- od weltl. von allerley
ligend u. fahrenden Haab u. Gütern,
so in d. Stadt Nürnberg Losung u. Steuer,
od die sie verstorben hatten, in die Losung
gehörten, auch was solcher Haab andern Per-
sonen die Bürger zu Nürnberg seyn, durch
Übergebung, Erb-fall, Geschäft, Stiftung od
in ander Weeg gebühren, u. zustehen wür-
den, dieselbe Personen alle geist- u. weltl-
sollen den Losungern von der Stadt wegen
alle unbezahlte Losung samt d. Nachsteuer
die d. Stadt darauf gesetzt, od noch künf-
tig setzen würde, bezahlen 1464.
Nachdem aber die Unterthanen auf dem Land
(welche bey den Veränderungen ihrer Gü-
ter das grosse Handlohn bezahlen müssen;)
die Nachsteuer sehr beschwehrl. weilen sie
durch diese beede Onera um den fünften
Theil ihres ganzen Vermögens bracht worden,
u. öfftermahls die Erbschafften die Nachsteuer
von ihnen zu erfordern [illegible],

wel-

welche doch Steuer d. die Nachsteuer folget, auch
ihren mit hergebracht; also haben sich die Vergleichung
d. Unterthanen der Herrschaften der
Nachsteuer sich miteinander verglichen, daß
dieselbe reciproce auch beede Theil Unterthanen
aufgehoben seyn soll.

In d. Vertrags-Handlung mit Bamberg 1563.
hat d. Stadt gegen Bamberg sich beschwehret, wann
ein Bambergisch Unterthan auf ein Nürnbergisch
Gut ziehe, od. ein Nürnbergischer im Stift Bamberg
etwas ererbet, daß man von ihnen Nachsteuer
begehre, welches bey d. Bauerschaft nie
gebräuchlich gewest, darauf Bamberg sich
vernehmen lassen, daß d. Stadt dem Stift
u. Dom-Probstey derwegen keine Ordnung zu
geben, derowegen die Nürnbergl. Gesandten
sich dieser Vertrags-Handlung beschweret,
dem Stadt gleiches Recht im Abzug d. Unterthanen auf Bambergisch Güter auch vorbehalten,
dabey es auch die Unterhändler verbleiben
lassen.

In dem Vertrag aber 1607 im §. die Nachsteuer
betref. ist dieser Streit beygelegt worden,
daß nemlich beederseits Unterthanen, so welche
in verschlossenen Städten als offenbahren
Flecken u. Dörffern nur von den Gütern
welche das kleine Handlohn geben, die Nach-
steu-

Steuer bezahlen, die andern Güter aber von welchen das große Handlohn geben wird, d Nachsteuer entrichtet seyn sollen.

Albrecht von Schwalbach Land-Comendeur Teutschen-Ordens hat 1575 wegen gedachten Ordens sich erklärt, wann Nürnberg die Nachsteuer von den abziehenden Unterthanen nicht erfordern wolle, so wolle er es ins künfftig auch also halten, welches d Rath acceptirt.

Mit Brandenburg, Culmbach hat man sich A. 1576. d Nachsteuer halben verglichen, daß nemlich dieselbe gegen den Unterthanen auf dem Land beederseits aufgehoben werden solle.

Und als 1602. die Amtleuth zu Neustadt an d Aisch von dem Rath begehrt worden, wie es mit den abziehenden Bürgern u. Unterthanen auf dem Land d Nachsteuer halben gehalten werde; hat d Rath geantwortet, daß man von den Unterthanen auf dem Land in Fällen in welchen man Handlohn zu geben schuldig, die Nachsteuer nicht erfordern wolle, wogegen sie es gleichmäßig halten wollen. doch sollen die in den Städten u. geschlossenen Flecken gesessene Unterthanen die Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyn.

Die Chur-Pfalz hat durch Fürst Christian

von

von Behalt d. Nachsteuer selbst, sich dahin
erklärt, daß dieselbe von den Unterthanen
so in Dörffern, Weylern, Höfen, Mühlen
und unverschlossenen Orten wohnen, nicht
aber von denen so in verschlossenen Städten
Märkten u. Flecken wohnen zu beeden
Theilen genommen werden soll, welches der
Rath also angenommen.
Mit d. Regierung zu Onolzbach hat man
d. Nachsteuer selbst nicht zu einer gleich-
mäßigen Observanz gelangen können, dann
man es in einem Amt anderst als in dem
andern gehalten.
Im Amt Schwabach hat man gewöhnlich
keine Nachsteuer begehrt, hingegen im
Amt Cadolzburg hat man die Nachsteuer
von den abziehenden Unterthanen stricte be-
gehrt, mit Vorwenden, daß es in diesem
Amt also herkommen. deswegen d. Rath
zu verschiedenen mahlen als 1592. 99 et 1600.
decretirt, u. in die Nürnbergl. Aemter befehl
geben, daß man es d. Nachsteuer selbst gegen
den brandenburgl. Unterthanen halten solle,
wie es die brandenburgl. Amtleuth gegen den
Nürnbergl. hielten.
Mit dem Stifft Eichstätt ist man d. Nachsteuer
selbst dergestalt verglichen, wann die Unter-

than

thanen auf dem Land von einer Herrschaft hinter die andere ziehen, durch Kauffen, Wechseln, od. in andere Weege od. etwas erwerben, soll keine Nachsteuer genommen werden.

Was für Personen u. Unterthanen aber aus verschlossenen Städten u. Marktflecken künfftig ziehen, od. etwas erwerben, von demselben allein, was mit dargestellt scheinbar, daß es mit dem großen Handlohn empfangen werden muß, soll man von 10 fl. 1 fl. geben.

Die Güter aber so mit dem großen Handlohn beschwehret, sollen dessen befreyet seyn; dagegen sollen diejenigen kleine handlöhnische Güter welche ohngefähr mit einem Viertel Weins empfangen werden, d. Nachsteuer auch befreyet seyn.

Ao. 1614 haben die Fürstl. Sächsischen Räthe zu Coburg Johann Großbach Cantori zu Altorf von Neustadt an d. Hayd gebürtig, die Nachsteuer nachgelassen, dagegen d. Rath sich erklärt, mit gleichen Fällen es hinwied. also zu halten.

Weilen nun die obverzehlte Gewerbsteuer, Losung, Ungeld, Steuer d. Stadt meinstes u. bestes

Ein-

Einkommen sind; ist zu wissen, daß dieselbe neben andern gemeiner Stadt Gefällen jährl. durch die Herren Losunger verrechnet werden.

Solche Stadt-Rechnung wird nach altem Gebrauch Donnerstag vor Palmarum gehalten, zu deren Abhörung werden die andern Herren Eltern neben einem aus den Genannten des kleinern Raths von Handwerkern verordnet.

Und hat Kr. Friedrich dem Rath Rechnung halben dieser Freyheit geben, daß sie u. ihre Losunger, denen sie gemeiner Stadt Einkommen befehlen, u. d. dem Rath zu gewissen Jahr-Zeiten Rechnung thun, sonsten niemand Rechnung od. Erstattung von gemeiner Stadt Einkommen weg., zu thun schuldig seyn sollen, als einem Röm. Kayr. und König. eigener Person cum cassatione alles widrigen so darwider erlangt od. befohlen werden möcht Ao. 1476. 8. May.

Relation
XVII.
Von den Juden und der-selben Beschaffung

Relatio

XVII.

Von den Jüden und derselben Auwschaffung.

Bericht von den Juden so in der Stadt Nürnberg gewohnet, von ihren Freyheiten auch was gestallt sie ausgetrieben u. daher erfolgten Monte Pietatis.

Daß in der Stadt vor uhralten Jahren schon Juden gewohnt, kan mit vielen Bezeugungen aus den Historien erwiesen werden. Sigmund Meisterlein schreibt: wie er in viel alten Closter-Chronicken gefunden, daß in der Widerwärtigkeit zwischen Kayser Heinrich den IV. u. Heinrich den V. seinen Sohn, die Stadt Nürnberg durch der Juden Untreu deren damahls eine große Anzahl in der Stadt gewohnt, Kayser Heinrich den V. verrathen worden, dann schon die Juden heimlich angefangen, also daß sie in seine Gewalt kommen 1104.

Daß auch die Juden nach Zerstörung der Stadt am ersten wieder angefangen zu bauen, u. mit ihren Häusern die besten u. gelegensten Oerter der Stadt eingenommen u. lange Zeit bewohnt, biß sie hinweg abgeschafft worden.

A. 1468 als man an der Mauer des Fischbachs in der Pfarrer Schmid-Gassen gebaut, hat man ein alten Juden Grabstein funden, darauf mit Hebräischer Schrifft gestanden, daß Elias Salomon Judens Sohn gestorben 27 Sept. nach Er-

schaf-

schöpfung der Welt 5092. daraus zu sehen, daß
dieser Stein gesetzt worden 1130. diesen Stein hat
man seines Alters halben zu einem Gedächtnuß
in den Kreüzgang hinter der Schmidt an das Mauerwerk
des Frauen Chors gesetzt.

A. 1146. ist ein Münch gewest Rudolph genant
welcher am Rhein-Strohm, Straßburg, Speyer,
Worms, Cölln, unruhige Leüthe an sich gehängt,
sie mit dem Creüz bezeichnet, u. eine Ver-
folgung der Juden angefangen, die Juden haben
bey König Conrad Schuz gesucht, welcher sie gen
Nürnberg u. andern Reichs Städte gewiesen: dan-
nenhero viel Juden ihr Leben zu retten gen Nürn-
berg kamen. davon schreibt Otto Frising. L. 1.
de gestis Friderici I. c. 37. cum plurimi ex Ju-
daeis tumultuosa seditione passim necarentur,
multi sub Principis Romanorum alas confuge-
runt, unde factum est, ut non pauci ex ipsis hujus-
modi immunitatem fugientes in oppido Princi-
pis, quod Noricus seu Norenberg appellatur,
aliisque municipiis ejus ad conservandam vitam
se reciperent.

Die andere Juden Verfolgung soll 1189 et 1200
vorgangen, u. so wohl in Francken als zu Nürn-
berg viel erschlagen worden seyn.

A. 1298 war ein Geschrey unter das gemeine
Volck kommen, daß die Juden an etl. Orten die
Sacrament Häuser erbrochen, die Hostien daraus
genommen, dieselbe in Mörsern zerstoßen,

und

u. verstoltet, daß sie kein Blut geben, u. das
von den Christen für ein lebendig Fleisch ge-
achtet würden; darauf ein bauer Hundfleisch
genant, das Übel Volck an sich gehänget, u.
vorgeben, wie ihme von Gott befohlen, die gan-
ze Judenschaft aus zu tilgen, wann nun ein gu-
ter Christ seyn wolte, solte ihm nachfolgen
u. die Juden helffen todschlagen, u. darauf ist
die Juden allenthalben als zu Würtzburg,
Bamberg, Rotenburg, Mergentheim, Neumarkt,
Nürnberg, Eichstett fast alle erschlagen u. ver-
brennet worden. Davon stehet in Paralipo-
menis Ursperg. Abbatis in primo Alberti Im-
peratoris Anno Judaeorum aliquot millia
Norimbergae Herbipolis, Rotenburgi et aliis
in locis ob malefacta combusti fuerunt in-
fantibus aliquot ad Baptisma reservatis.
Henricus Stero Monachus Altahensis schreibt:
Zu Nürnberg haben sich die Juden lang die Chri-
sten u. zu Neumarkt ein Weyle salvirt
sind aber mit Gewalt daraus genommen u.
so wohl als andere Juden verbrent worden:
Und weilen man d. Juden Kinder wird der
Eltern Willen getaufft, haben sie solche selbst
in das Feuer geworffen, damit sie nicht getaufft
würden, u. seynd hinnach gesprungen so wohl
Mann als Weibs Personen.
Es haben aber die Juden ein ganzes Land zu Nürn-

berg

bey ihr Geschäfft gehabt, dan weilen die Juden
daselbst dem Reich. Rö. sehr groß. Schatzung
geben, sind sie von ihnen geschützt, auch von
den Reichs-Landvögten offt in unbilligen
Sachen übertragen worden, dessen auch andere
Juden zu geniesen verhofft: weilen sich
aber unter solchem Schutz sich allerley Frevel
unterstanden, u. man andern Orten in Franck.
sich zu brennen angefangen, seyn die Bürger
zu Nürnberg auch nachgefolgt, biß von König
Albrecht Einhalt geschehen.

In Chronico Australi wird gemeldet d. Rind-
fleisch habe mit bewilligung d. Bürger zu Nürn-
berg die Juden samt ihren Häusern ver-
brent: König Albrecht hätte zwar solchem
Übel gern gesteuert, u. die Juden wieder
selbst Ansehnlichkeit geschützt, es hat aber diese
Juden Verfolgung dermaßen überhand genom-
men, daß er müssen durch die Finger sehen,
u. den Pöbel wüten lassen, zumahlen weilen
die Pfaffen insgemein davor gehalten, daß diß
Unglück aus Gottes Verhängnuß über die
Juden käme, u. solches dem gemeinen Volck
also eingeblaüet. Und hält man dafür, daß
allein in Teutschl. 100000 Juden jämmerl. um-
kommen, dan diese Juden-Verfolgung zimlich
lang u. biß A. 1307 gewähret. vid. Gerardy del
Roo. L. 2. Annal. Austria.

Ulsch.

Nachdem aber diese übele Unsinnigkeit etwas nach-
gelassen, hat Albertus die Juden Mörder allent-
halben rechtl. gestrafft, u. sind auch die Nürn-
berger um eine grosse Summa Geldes gestrafft wor-
den, da Rindfleisch aber aus dem Land vertrieben.
In Albertus hat andere Juden an die Stell ge-
setzt, wo sie gar ausgetilget worden.
diese Verfolgung hat gewähret biss 1307 und
wird dieser Juden-Verfolgung auch gedacht in
Annalibus Henrici Rebdorffensis in Chron. Sigm.
Meisterlines L. 2. c. 7. et Aventinus L. 7.

diese Juden Verfolgung ist unter dieser Zeit
auch in andere Provincien u. Länder kommen,
dann Ao. 1306. sind alle Juden aus Frankreich
vertrieben u. ihre Güter confiscirt worden.
Ao. 1337 hat sich in Teutschl. wied eine Juden-Ver-
folgung erhoben. Aventinus L. 6. edit. Germ.
Ao. 1310 hat König Heinrich den Juden zu Nürnberg
gebotten, daß sie von den Burgern die Woche
von 1 lb mehr nicht als 2 Heller, von Auswärtigen
aber 3 Heller Juden-Zinß nehmen mögen;
auch daß sie ihr Fleisch nicht unter den gemeinen
Fleisch-Bäncken, sondern an einem sonderbah-
ren Ort verkauffen. Item daß sie an den Fast-
Tagen vormittag keine Fisch kauffen sollen.

König Ludwig hat dem Rath Freyheit geben, daß sie
d. Juden Kellerhälß u. Lauben nicht gedulten,

son-

hindern abschaffen mögen 1315. die Juden haben
ihre Gestühl ihr Kellerhals weit heraus auf
die Gemein gerückt u. vielleicht ihre Laubhütten
wenn sie das Laubhütten-Fest gehalten, darauf
gebaut, welches durch dieß Privilegium abge-
schafft worden.

König Andreß hat 1332 dem Schultheissen und
Rath zu Nürnberg befohlen, die Juden von Nürn-
berg so etwan von der Stadt flüchtig worden,
und männigl. auch und der Rathes vicarien
u. Amtleuthe zu schüzen.

A. 1352 hat Carolus IV. dem Rath Freyheit ge-
geben, daß sie Juden in die Stadt aufnehmen
u. schüzen mögen, u. hat dabey versprochen, die
Gnad so einem Menschen von den Juden ge-
fallen, niemand zu verpfänden, u. da
etwas darwid geschehe, soll es keine Krafft
haben; Item hat er die Juden so zu Nürnberg
wohnen als seine Cammer Knecht samt ihrem
Haab u. Gut in seinen u. des Reichs Schuz ge-
nommen, u. dem Rath befohlen, sie zu beschir-
men auf 15 Jahr lang, u. was Nuzen von
ihnen gefällt, davon soll ihme 2 Theil, das
dritte aber dem Rath hingegen fallen 1360.

A. 1371 hat er solches wiederholt u. dem Rath die Ju-
den widerum auf 20 Jahr zu schüzen befohlen,
u. was von ihnen gefällt, soll d. Rath einnehmen,

und

und dem Kayser jährlich davon reichen 400 fl. diß hat König Wentzel wiederholt u. dem Rath diesen Juden-Schutz wieder auf 19 Jahr befohlen, doch daß sie von den Juden Gefällen jährl. 400 fl. in des Kaysers Cammer reichen sollen 1382.

Von diesen Juden Gefällen hat Carolus IV. verordnet, daß 200 ℔ Heller Jährlich auf die Burg zu Nürnberg zu bauen angewendet werden sollen 1349. Damit d. Reichs Schloß darauf ein Königl. Hof, wann er zu Nürnberg ist, erhalten werden solle, desto mehr verschonet werde.

A°. 1338 hat man die Juden in d. Stadt beschrieben u. gefunden in allem 206 Seelen. A°. 1449 im alten Marckt Platz hat man die Juden beschrieben u. gefunden 150 Seelen.

A°. 1347 ist wiederum eine Juden Verfolgung angangen, weilen sie im Verdacht kamen, als ob sie die Brunnen vergifftet, mit Spinnen[illegible] Säckle mit giftiger Materie des Vorhabens die gantze Christenheit damit auszutilgen, u. hat man ihnen zugemessen, daß daher die Pestilentz fast 3. Jahr lang durch die gantze Welt gewütet, derowegen man sie in Teutsch- u. Welschland hauffenweiß erschlagen, ertränckt, verbrennt, allein d. Pabst hat ihnen zu Avignon Schutz gehalten. Und ob wohl in Teutschl. sehr viel Fürsten unterstanden, die Ju-

den

den zu schützen, so sind sie doch für den Pöbel selbst nicht sicher gewest, sondern haben die Juden müssen heraus geben.

Zu d. Nürnbergl. Gränz hat Burggraf Friedrich 1336 von K. Ludwig einen Schutz über die Juden zu Nürnberg u. Rotenburg selbe verlanget haben: / hat angelangt auch unterstanden, die Juden zu schützen auch diejenige, die sie verfolgt, u. sich in Feld gelägert hatten, zur Flucht gebracht, unerachtet auch Adels Personen unter ihnen gewest, hat man doch auch nicht müssen geschehen lassen, daß man sie um das Leben gebracht, u. seine Leuthe dazuselbst dabey angewiesen.

Diese Judenverfolgung hat bis 2 Jahren gewähret u. sollen 1349 viel Juden auf den Judenbühl verbrant worden seyn, daher d. Nahmen kommen, wie Ulman Stromer berichtet.

Ao. 1344 haben die Bürger in all. Schwäbischen Städten sonderl. in Nördlingen sich abermahls unterstanden, ihre Juden zu erschlagen, sind aber von den Rheinländl. Städten abgemahnet worden, dessen ungeachtet ists im folgenden Jahr wied. angangen u. schreibt Ulman Stromer zu Nürnberg hab man die reichen Jud. auf die Burg ge setzten, die armen Juden aber in den Keller des neuen Rath Hauß

gefangen gesetzt, die haben sich aber alle mit Geld
wider abgeschätzet; u. hat die Stadt bey 8000 fl.
von den Juden erhalten. Fides sit penes ipsum.
Was man für Ursach wider die Juden gehabt,
wird dabey nicht gemeldet.

Es haben aber die Schwäbische Bund Städt diß Jahr
einen Tag zu Ulm gehalten, da geschlossen wor-
den, daß keine Stadt der andern Stadt-Juden
so Bürger in derselben seyn aufnehmen soll
1385.

Und so viel von der Juden-Verfolgung.

Als Ao. 1348 od. 49 die Juden zu Nürnberg durch
das aufrührische Pöbel Volck geplündert worden,
u. der alte Rath nachdem die Erbarn wider einge-
setzt worden, solche zu belangen gesucht, daß die
Juden ihr Schaden bey gemeiner Stadt suchen
möchten, hat Caroly IV. den Rath befreyet, wann
die Juden wider des Raths willen beschädiget
worden, soll die Stadt dessen nicht entgelten.
1349. hat auch den Rath noch ferner befreyet
nachdem seine u. des Reichs Feind, so schaden
der Stadt Nürnberg entrichtet, alle Erbthum der
Juden Gut verschrieben, daß er diejenige so sich
in der Stadt gehalten, u. von Gottes Gnaden
u. ihrer selbst Eigend, ihre Treu und Ehre
ihnen behalten haben, niemand deswegen nichts

fra-

fordern soll, sondern sie ewiglich ungemahnet
ungefordert u. unentgolten bleiben sollen A.
1350.
Als auch Johann u. Albrecht die Burggrafen per
sub et obreptionem bey König Carln ehe dann er
den Zustand der Stadt Nürnberg recht erfahren, ei-
ne Freyheit erlangt bey den Juden 13000 fl
Heller zu erheben, hat er solches wiederum cas-
sirt u. die Juden damit an den Rath gewiesen,
u. haben sich die Burggrafen gegen den Rath sol-
cher ihrer Forderung verziehen 1350.

Im obgedachten 1349 Jahr hat Arnold von Seckken-
dorff genannt von Zenn, von Carolo IV. eine Frey-
heit erlangt, in welcher er ihme Urkundlich die
Juden-Häuser zu Nürnberg an dem Marckplatz,
von dem Eckhaus gegen den Herrn über den
Berg liegend, biß an den Berg so zur Juden-
Schul gehet, samt den Juden Häusern hinten
daran rührend, mit allen Zugehörungen übergeben,
auf den fall wann die Juden zu Nürnberg ent-
leibt würden od von dannen führen od sonst
dem Reich heimfielen 1349. Aus dieser Urkund
ist zu sehen, wie auch droben angezeigt worden,
daß die Juden dieser Zeit die bequemlichsten
Ort in der Stadt bewohnt haben, nemlich an dem
Ort den man heutiges Tags den Grün-Marckt
nennt, u. da dieser Zeit der große Marckt ist,

wie

wir sehen dan an dem Marckt herum alle Metzger-
Bänck, Brodt-Läden, Krämer u. Fisch-Schra-
gen zinsbar gemacht.

Dessgegen Carolus IV. Imp. dem Rath erlaubet,
nachdem kein grosser Platz zum kauffen u. ver-
kauffen in d. Stadt u. die Gemeinde gewesen, ein
und befolgen, dass sie alle Juden-Häuser zwischen
Frauen Hallers u. Fritz Wohnungs Häusern, u.
dass die Juden Schul u. 14 Häuser die mitten
zwischen den grossen Wegen u. gegen Kleinsthor,
und Hauss gelegen abbrechen sollen, u. darauss
zween Plätz machen, die ewig bleiben sollen, u.
kein Hauss darauf gemacht werden, ausgenom-
men, dass man aus d. Juden-Schul soll machen
eine Kirch in St. Marien Ehr, u. die legen auf
den grossen Platz an einen solchen Ort, da es dem
Rath am besten dünckt 1349.

Es ist aber dieser befehl erst im folgenden Jahr
vollzogen worden, u. sind die Juden von dem
Platz so heutiges Tags d. Grüne Marckt u. d. grosse
Marckt ist, item vom Platz den man jetzo
den Obst-Marckt nennt, gänzlich abgeschafft,
u. ihnen erlaubet worden auf die alt Hof-Stätt
da 1341 von dem Heu-Marckt gegen d. Pegnitz
hinab, bis 400 Häuser abgebrannt zu bauen,
welche man daher die Juden Gassen genennt.
Aus nechst referirten Urkund aber ist zu verneh-
men

men, daß auf dem Platz da heut zu Tag d[er] Marckt
ist, ettl[iche] theil Juden-Häußer gestanden, u. etl[iche]
Gassen daherumen gewest, damit die Juden-Häußer
biß an den Zotenberg gelanget; sein Wohnungs
Hauß wird heut zu Tag d[as] Andreischen Hauß ge-
nennt, u. ist ohnw. Christoffel Franck Hallers
Hauß gegen über gewest.

Nachdem aber die Juden an den bestimmten Ort
ihre Häußer gebauet, haben sie das Eckhauß
heutiges Tags zur weißen Cron genannt für ihre
Fleisch-bänck gebraucht, dan ihnen König Hein-
rich A°. 1310. gebotten, ihr Fleisch nit unter die
gemeinen Fleisch-bänck, sondern an einem
sonderbahren Ort zu verkauffen, u. daneben
in dem Juden-Höflein ihr Synagog gehabt, den
Platz aber oberhalb d[er] Bettschlager Gassen zu ih-
rem begräbnuß gebraucht, welcher noch heut
zu Tag d[er] Juden Kirch-Hof genennt wird, u.
dazumahl noch außerhalb d[er] Stadt gelegen.

Es ist aber d[er] Juden Häußer u. Hof-Statt halber
allerley Streitt fürgefallen, dan wie zuvor
gemeldt, hat Arnold von Seckendorf derent-
halben eine sonderbahre Freyheit u. Gerech-
tigkeit erlanget, d[as] hat derselbe mit übergebung
des Briefs dem Rath abgetretten, gleichfalls
haben auch Friedrich Bischoff zu Bamberg dan
Johann u. Albrecht die Burggraffen dergl[eichen] Gerech-
tigkeit praetendirt, die haben die Sach zu Bi-

schof Marquard zu Augspurg den Spruch gestellt,
welcher erkant, daß die Bürger zu Nürnberg
beeden Theilen 1600 fl. bezahlen u. die Herzogen
solchem Zuspruch zu diesen Juden Hof-Stätt
verzeihen sollen, und ob dann die Burggrafen ge-
schehen 1350 mit verstorbener Grafschafft, wann
solcher Platz von jemand angesprochen gemacht
würde, dem Rath mit ihren Briefen, die sie von
Kays. Carl haben, zu Hülff kommen. Vergl. der
Bischoff zu Bamberg auch gethan. Die Juden-Hof-
Stätt aber so zu abgeredeten Zwecken Plätzen u. d.
Capell nicht gebraucht, sind Bürgern zugewandt
worden, als Ulrich Stromer und d. Fritzen Castner,
ein Hauß am Zottenberg eine Hof-Statt. Item
Conrad Groß den 2. Hof-Stätt am Saltz-Marckt,
jetzt d. Herrn-Marckt genennet, verkaufft.
Ortwold Groß hat von einer Juden Hof-Stätt ge-
gen d. Capell über gelegen geben 24 Schuh durch
u. durch zu einer ewigen Gassen, dagegen ihme
d. Rath solchen Platz an andern Orten erstattet
A. 1354. So hat Kays. Carl Friedrichen Schopper etl.
Juden-Häuser, die gelegen sind von dem Brod Ec-
ken an, biß an des Conrads Hauß mit ihren
Hof-Stätten u. andern Zugehörungen geschenckt,
laut eines Briefs so zu Cöln datirt, aber er da-
selbst gewährt worden 1355. Und ist solcher
Hof-Stätt u. darauff gebauten Häuser halber
1355 bey Rath decretirt worden, daß man alle

Ju-

jeden Hof-Statt so Bürger an sich gebracht u.
von ihr. für eigen verkaufft worden, Thaler,
das ist Eigen-Zinß darauf schlagen soll.

Ao. 1355 ist die Frauen Kirch von Carolo IV. ge-
stifftet zu bauen angefangen, u. darin gestifft
worden 3. Priester, ein wonhafter Vicarius u. 2.
Pfründner, welche dem Sang-Meister in unser
Frauen-Chor in Domb zu Prag als Lehen-Herrn
dieser Capell unterthänig seyn sollen, welche aber
d. Bischoff zu Bamberg bestättigen soll, so seyn
sie täglich Metten u. zu Priestern geweyhet
seyn. die sollen tägl. das Ambt u. die Tag-Zeit
auch die Meß von unser Frauen gehalten in 2.
Chör gegeneinand über lesen, ohne Gesang u.
Noten weil ihr zu wenig, allermassen wie
d. Pabst Clement auch unser Frauen Chor in
Domb zu Prag bestättigt. Aber an den Sontag
sollen sie die Meß singen mit Noten, u. soll
d. Sang-Meister von Prag jährl. od. doch über 2
Jahr einmahl diese Capell visitiren, u. so d.
Vicarius od. d. Pfründner ihr Ambt nicht ver-
richten, sie darumb straffen, wann aber d. Sang-
Meister nicht zugegen, soll der Vicarius sein Ambt
verrichten, u. dieser Vicarius samt den Pfründ-
nern sollen mit ihren eigenen Leibern auf ihren
Pfründen od. Altären wohnen, zu welchen seind
er 1000 fl hinter den Schultheissen zu Nürnberg
gelegt, ihnen ewige Zinß zu kauffen und

ün

unter sie gleich auch zuschreiben 1355.

Und weil diese Capell in dem Begriff der Se-
balder Pfarr erbaut, ist derselben Pfarrer
Albrecht Krauter um Consens ersucht worden,
der ergeben u. bekennt, daß er auf Begehren
Caroli IV. zugelassen die Kirch zu bauen, dafür
der Kr. ihm bezahlen lassen 400 Goldgulden, da-
von er 200 zu Erkauffung nothwendiger seiner
Pfarr Einkommen u. 200 an das Gebäu des Pfarr-
hofs gewendet 1355.

Den Bau dieser Capellen hat man angefangen
an St. Affra-Tag, und in 6. Jahren vollbracht,
daran haben gebaut Georg Steinmetzen mit
ihren Gesellen u. ein Bildhauer, u. sollen
viel Gewölb u. Gäng unter der Erden so zu den
Juden-Häusern gegangen gewest, dieser Orte ver-
schüttet u. vermauert worden seyn.

Es hat auch Burggraf Albrecht ein Hauß dieser
Orten gehabt, die Agnes Dietherin Hauß genannt,
daran er sein Recht Herzog Rudolfen zu Sach-
sen übergeben mit dessen bewilligung es abge-
brochen u. getilgt worden, darauf Carolus IV.
verbotten, zu ewigen Zeiten kein ander Hauß
an dessen Stell zu bauen nit allein wegen
bevor geschehen gedachter Capell, sondern auch daß
der Platz desto schöner u. geraumer sey. A. 1360.

Diese Stiftung hat der Bischof zu Bamberg con-
firmiret dergestalt daß der zu ewigen Zeiten

man

niemand soll darin begraben noch keine Procession dahin angestellet werden.

Carolus IV. hat darin einen adel. Ritter-Orden aufgerichtet, welchen man die Hirschstänger genennet, weil sie unten an ihren Schilden eine güldene Gürtel-Stangen geführet, u. ihren Jahr-Tag in dieser Capell gehalten, wie weiter in den Analibus ist deduciret worden.

Und so viel von der Juden-Häuser u. Erbauung obgedachter Capell.

Als man aber gegen den Juden procedirt und ihr Schulden theils weilen cassirt u. ohne Bezahlung aufgehebt, ist auch nachfolgendes zu vernehmen. Kays. Carl hat den Schultheißen Rath u. Bürgern allhier kräftig geboten von allen Juden Schulden unter was Herrschaften die geschehen; ob die Schulden verpfändet od. verbürget, od. mit Leist-Bürgen verschrieben, ob auch gleich d. Bürg od. Selbst-Schuldner einen Eyd zu zahlen gethan, soll ob dem Rath u. Bürgern ungefährl. seyn, da wird niemand handlen soll, bey seiner u. des Reichs Ungnad. Prag. 1355

A. 1383 ist auch einen Bunds Tag zu Lauff mit Consens des Röm. Königs bewilliget worden, daß ein jed Jud die Pfand um das

Haupt-Gut und Leihen lassen solte, die ein Jeder Jud ohne allen Gesuch u. Schaden solte ver-folgen lassen.

Solches hat d Rath durch Berthold Böhein, Martin Haller Albrecht Ebner u. Conrad Müller ankünden lassen, u. weil etl. Juden sich solchem befehl widersetzet, sind sie darüber zur Ver-hafft genommen worden.

A. 1385. haben die Reichs-Städt, in denen die-ser Zeit Juden gewohnet auf Unterhandlung Pfalzgraf Ruprechts, Bischoff Nicolaus Bi-schoffs zu Costnitz, Johan Landgrafen zu Leuch-tenberg, Heinrich von d Stuben u. Krafft von Hohenlohe, König Wenzeln bewilligt, wegen d Juden des Reichs Camer-Knechten die bey den Städten seßhafft inn 2. Jahren 4000 fl. zu bezahlen, dieselben den Städten dergestallt wird gestattet worden, was innerhalb Jahres frist von den Juden ausgeliehen, daran soll d Gesuch gäntzlich ab-seyn, u. den Juden allein das Haupt-Guth be-zahlt werden, was aber länger angestanden, soll man Haupt-Summ u. Gesuch zusammen rechnen, u. soll den Juden d vierdte Theil ab-gehen u. allein $\frac{3}{4}$ den Juden bezahlt werden, doch sollen die Schuldiger solche $\frac{3}{4}$ versichern den Städten in denen die Juden seßhafft. Ulm 1385.

A°. 1390 ist eine Versamlung der Staats Ständ[e]
zu Nürnberg gehalten worden, bey welcher erschie-
nen König Wenzels Räthe u. Abgesandte,
Herzog Friedrich in Bayern, die Bischöffe zu Bam-
berg, Würzburg u. Augspurg, d. Burggraf
zu Nürnberg, Graf zu Oettingen, Graf zu
Oettingen, Graf zu Wertheim, von denen ist
nach habender König Wenzels Vollmacht beschlossen
worden, wer unter Herren und Städten den Juden
schuldig, d. solt ihnen weder Haubt-Guth noch ge-
such zahlen u. solten doch die Juden alle
Pfand u. Brief wiedergeben, dagegen hat man
dem König wie Ulman Stromer schreibt gegeben

Herzog Friedrich von seinem Land	15000 fl.
Bischoff zu Würzburg	15000 fl.
Oettingen	15000 fl.
die Städt samtl.	40000 fl.
daran haben bezahlt Rotenburg	1000 fl.
Schweinfurth	200 fl.
Windsheim u. Weissenburg jede	100 fl.
Nürnberg	4000 fl.

Und wer unter d. Burggrafschaft den Juden schuldig
gewest, hat dem Rath geben müssen von jedem
100. 30 fl. damit die 4000 fl. bezahlt worden.

Darauf hat König Wenzel alle u. jede Ständ durch
einen Brief ledig gezehlt von allen Geld Schul-
den, damit sie den Juden afficirt gewesen,

und

und noch die Juden dagegen zu haben, ob sich Ver-
schreibungen od Pfand, das sollen sie ledig
heraus geben, wo sie aber für die Pfand läug-
neten, sollen sich die bürger begnügen lassen,
in dem Recht von d Herrschafft entredeten die
Juden geschehen, welcher Fürst, Graf od Ritter
würd die Juden nicht verhalten wolt, das soll
man für einen Raub haben, u. soll d Landfried
gegen ihme richten, als gegen Räubern u. Übel-
thätern 1390.

Dergl. Brief sind zweiffels frey andern Ständen
auch geben worden, so hat auch hernach König
Ruprecht König Wenzels Brief bestättiget,
und weilen er berichtet, daß nach solcher Frey-
heit vielfältig gehandelt worden dieselbe fol-
gend Maßen erweitert, daß alle Brief so
die Juden verhalten, sollen getödet u. un-
kräfftig seyn, wer auch einigerley Zutritt thäte
den Juden zu ihrer Schuld zu helffen, das soll
man für einen Raub halten. Cölln 1401.

Ao. 1418 hat König Sigmund Burggraf Hansen
erlaubt die Judenheit in Teutsch u. Welschland
zu schätzen u. von ihnen 20000 Ungarisch fl.
zu erheben.

Wie solche Exactiones u. Juden Schatzungen
schon mittler Zeit etl. Orten sonderbahre Frey-
heiten erlangt worden; dan König Sigmund
den Juden zu Nürnberg Freyheit gegeben,

daß

daß sie über gewöhnl. Steuer u. jährl. Verste-
ßteuerung mit keiner weitern Anschlag sollen
beschwehret werden A. 1416. welches hat er wie-
derholt 1422 et 1430. Kay. Friedrich hat es
auch bestättiget 1462. Also hat auch König
Sigmund Erkingern von Seinsheim zu
Schwarzenberg befohlen mit den Juden im
Reich allenthalben zu theidingen, u. von ihnen
Geld aufzubringen, hat aber die Juden zu
Nürnberg als seine Cammer-Knecht ausge-
nommen 1429. u. solches eodem Anno dem von
Seinsheim also zugeschrieben. Also hat auch Kay.
Friedrich dem Rath befohlen den Juden zu Nürn-
berg als Reichs Cammer-Knechten wider ihre Schuld-
ner in beweißl. u. bekante Schulden zu
verhelffen 1453.

Obwohlen aber wie schon hieroben referirt worden,
König Carl 1362 versprochen u. verschrieben,
die Zinß so einem Königl. Herrn von den Juden
gefallen, niemand zu verpfänden od. an-
zuweisen u. da etwas darwider geschehe, solte
es keine Krafft haben, so ist doch solches nicht ge-
halten worden, so ist doch solches nicht gehalten
worden, dann er in Qualitat eines König.
Herrn dem Rath befohlen von d. Nürnberg.
Juden Meister Berthold Fallen 1500 fl. Sandlein
von Jenzenstein 2500 fl. Peter von Wartenberg

u.

u. Cuno von Colditz 200 fl. Zu folgen 1371 die
von Colditz haben ihren Theil an d. Juden Steuer
Castar Schlicken übergeben 1434.

Sigismundus u. Fridericus Impp. haben den selben
Theil d. Juden Steuer Castar Schlicken verpfän-
det, mit Consens Electoris Moguntini. 1434.

A. 1480 hat d. Rath zu Nürnberg 200 fl. Stadt-
währung jährl. Einkommens an d. Juden-Steuer
Herrn Matthes Schlicken abkaufft, auch hat Hein-
rich von Parsberg [?] 1463 biss 1472 den
andern ½ Theil an d. Juden-Steuer gehabt.

Über obstehendes alles hat König Wenzel [?] d. Rath
d. Juden halb nachfolgende Freyheit geben, in
welcher fast alle obstehende wiederholet, u. die
mit den Juden herkommene Gebrauch zu halten
gesetzt worden.

1.) Der Rath soll Macht haben Juden aufzuneh-
men zu denen die vor da sehn u. sollen die-
selben in ihren Schutz haben.

2.) Was von denen Juden gefällt, soll halb des
Raths seyn, die übrige Helfft sollen sie in die
Königl. Camer antworten, da man ihren Wor-
ten glauben soll, ohne Eid.

3.) Ein jed. Jud u. Jüdin so zu ihren Tagen
kommen, sollen jährl. am Oster-Tag in die Königl.
Camer geben 1 fl. Opffer-Pfennig u. soll d. Rath
dargegen d. 400 fl. so sie jährl. bezahlt gefreyet
seyn.

4.)

4.) Wan die Juden Erb u. Eigens zu Nürnberg haben, soll solches niemand verschreiben od. vergeben werden.

5.) Wan ein Fall unter den Juden geschehe od. sie sonsten abgiengen, was sie alsdan Erb od. Eigens haben, soll durch zween Man deren einer ein Königl. Ihr. den andern ein Rath verordnen, soll inner Jahrs frist einem Bürger verkäufft, u. was gefällt, halb d. Königl. Camer, u. halb dem Rath werden.

6.) die Gnad so Fürsten, Herrn, Rittern, Knechten, Städten d. Juden Schulden halben gegeben worden, soll d. Stadt u. Burgern zu Nürnberg unschädlich seyn, ob ihnen jemand schuldig bleib von d. Juden wegen von d. Abschiedigung darum die Stadt 40000 fl. bezahlt haben.

7.) Was Übergriff geschehen seye von Fürsten Herrn, Städten in den Kriegen die sie miteinand gehabt, darum soll niemand an kein Hof od. Land Gericht geladen werden.

1390.

Item hat König Wenzel den Nürnbergl. Juden diese Freyheit geben: Was ihnen d. Rath zu Nürnberg zusagen, versprechen od. verschreiben werde, wan man sie in die Stadt aufnimt, dabey sollen sie gelassen, u. ferner nicht beschwehrt werden, doch was d. Rath von den Juden

ein=

einnimt, dessen selben sie den ½ Theil der jähr-
lich Juden Zahlt, liefern 1391.
König Sigmund hat den Juden zu Nürnberg Frey-
heit geben, daß sie über gewöhnl. Steuer und
jährl. Opfer-Pfennig mit keiner weitern
Anschlag sollen beschweret werden 1416.
dieß hat er wiederholt 1422 et 1430 u. Kayser
Fridericus 1462.
Obwohl nun in diesen Privilegien abermahls
begriffen, daß d. Rath auch von den Juden
gefällt, wie auch ihr Opfer-Pfennig in des
Rathß-Cammer u. an kein ander Ort liefern
soll; so hat doch König Sigmund Conrad Schen-
ken verpfändet, d. Juden zu Nürnberg Opf-
fer-Pfennig den sie jährl. zu Michaëlis
in die Kayserl. Cammer liefern um 500 fl. Stadt-
währung 1429. diesen Opfer Pfennig so ein
jeder Jud, d. zu seinen Tagen kommen, weisen
müssen, hat Kayser Sigmund endl. dem Rath
übergeben, darüber Wolfhold, Georg Ludwig,
Conrad die Schenckhen u. Clara Frau Wirka-
[illegible] u. Apollonia Peter Kramerin als Conrad
Schenckens Kinder sich reversirt, dem Rath dar-
an nichts Eintrag od. Hinderung zu thun 1432.

A°. 1458 als Kayser Friedrich gen Nürnberg kommen,
hat d. Rath den Juden Zinß auferlegt, daß
Kayserl. Schloß mit bett-Gewand zu versehen,

und

und wenn sie es nicht nothdürfftig bestellen würden, wolle d. Rath selbst bett kauffen, u. die Erstattung d. Costen von den Jüden erfordern. Heutiges Tags würde man Bedencken tragen auf d. Jüden betten zu legen.

A. 1428 hat ein Prediger Mönch Peter Schwartz genant, sich unterstanden, die Jüden zum Christl. Glauben zu bekehren, u. ihnen auf dem Spital-Kirchhof allhier öffentl. geprediget, u. sie auch ihren Hebräischen Büchern überweisen wollen. Und sind daher viel fremde Jüden gen Nürnberg kommen, u. ihm zugehört, d. Rath hat etl. Stadt-Schützen verordnet, den Jüden Schutz zu halten, damit ihnen von den Pöbel kein Schimpff widerfahre. Es hat aber dieser Jüden-Prediger bey dem verstockten Volck nichts ausgerichtet, doch findet man, daß ein nachfolgenden Jahr ein Jud zu Nürnberg getaufft, u. ihm vom Rath das Burger-Recht geschencket word. ob er aber durch diesen Prediger bekehrt word. davon ist keine Nachricht.

A. 1473 hat sich d. Rath das erstemahl bemühet bey dem Kays. die Ausschaffung d. Jüd. zu erlangen, u. deswegen Wilhelm Löffelholtz an den Bischoff zu Bamberg u. Marggr. Albrechten abgefertiget, sie zu ersuchen bey dem Kays. deswegen Beförderung zu thun;

ist

ist aber erst 1498 bey Maximil. I. Imp. erhalten
worden, dann d. Rath durch ihre Gesandte bey
einem Reichs Tag zu Freyburg dem Kr. dar-
hin bracht, daß er nicht allein die Burger-
schafft d. Juden beraubt, sondern ihnen
auch selbst ausgebotten aus folgenden
Ursachen, die d. Rath beym Kr. vorgebracht.

1.) Weilen sie sich über die Zeit darauf
die Stadt befreyhet, gemehrt, u. d. Stadt
Herrschaft übergangen.

2.) daß d. Juden die Burger mit bö-
sen gefährl. wucherl. Handlen beschwehrt, be-
trügl. Verschreibungen aufgebracht, dadurch
ihre viel übernommen in Schulden einge-
führt, u. von ihren Wohnungen u. häus-
lichen gedrungen worden, daraus d. burger-
schafft so schwerer Verlust seind, u. den frem-
den Orten Handthieren Schaden u. Mißtrauen
erfolgt, welches auch gemeiner Stadt zum
großen Nachtheil gereichet.

3.) daß die Juden etl. verwirten, verloff-
enen Persohnen in ihrer Boßheit eigenen Wil-
len u. fürsaz, in Ihrem bestärkung und
Aufenthaltung gethan, daraus Diebstahl u.
andere böse Handel erfolgt, so keineswegs
zu gedulden. Auf diese Anbringen hat Kr.
Maximilian einen befehl an die Juden zu

stellen.

abgeschlossen, dass er auch will, merckl. Ur-
sachen dem Rath Freyheit u. Befehl geben, die
Juden in der Stadt od ihrem Gebiet fernere
nicht zu gedulten. darumb sollen sie bey der
Kayß. schwerer Ungnad u. Straff mit ihren
Leiben, fahrenden u. bewegl. Gütern in der
Zeit so ihnen von dem Rath würde bestimt wer-
den, fürderl. aus Nürnberg ziehen, ihr Häuser
Synagogen Kirch-Hof u. andere ligende Gü-
ter aber, sollen sie als der Kayß. Camer-Gü-
ter ohne Wiederred dem Kayß. Schultheißen
daselbst Wolff von Parsberg abtretten, und
zu seinen Händen stellen, fernern Befehl des-
wegen zu gewarten, dem sollen sie auch
nachkommen, dan so sie ungehorsam seyn
würden, hab d. Rath Befehl sie dazu zu halten
Datum Freyburg 5. July 1498.

Ferner hat auch K. Maximilian dem Schul-
theißen zu Nürnberg befohlen, aller d. Juden
ligende Güter biß auf fernern Befehl zu
seinen Gewalt zu nehmen unter gleichem dato
dem Rath aber, wan sich die Juden seines Mst.
Befehl widersetzen würden, dem Schultheißen
heraußen mit gebührender Hülf, förderung und
Beystand zu thun 7. July A. 1498.

Über diß hat Kr. Maximil. dem Rath Macht
u. Freyheit gegeben, in duplici forma eine

in

in Form eines Königl. Befehls u. in Form
eines Privilegii wird der Juden Brief geben,
darin welche die obangezogene Beschwerungen
wird der Juden ex narratis supplicationis
erzehlt worden, u. wird darauf statuirt: dem-
nach dem Rath zu Nürnberg als einer treflichen
berühmten Stadt mehr als an den Juden gelegen,
als solle d. Rath die Juden mit ihren Leiben
u. beweglich Haab u. Gütern in einer bestimmten
Zeit, die sie ihnen sollen ansetzen aus d.
Stadt u. dero Gebieth austreiben, u. ihre Häu-
ser Synagog und Grund samt den Kirchhof
d. Rath Schultheisen einantworten, son-
dern sollen auch zu ewigen Zeiten nicht schul-
dig seyn, in die Stadt od. ihr Gebiet einigen Jud-
en anzunehmen, sollen auch Macht haben,
in d. Stadt an gelegenen Orten Wechsel-
Bank aufzurichten, mit Schreibern u. Leut-
then zu besezen, dermassen, das sie den Bür-
gern u. Inwohnern die ihre Handthierung u.
Gewerb ohne Fürsezen nicht wohl treiben
können, zu ihrer Notdurfft Geld leihen, dar-
um Pfand Bürgschafft u. Versicherung neh-
men auf Ziel u. Zeit zu bezahlen, u. da-
von einen ziemlichen Zins fordern, davon
die Kantleuth bezahlt u. die Ubermass gemei-
ner Stadt zugewendet werden soll, hat alle
d. Juden Freyheit cassirt. Actum 1498. mit
Versprechen daß d. Rath hierüber ferneren Be-

fehls

selbs bedürfftig, d. soll ihnen auch aus d. Khl. Canzley zugeschickt werden. doch sollen sie sich hinwieder erbar, aufrecht, ziemlich u. zu gemeinem Nutz zu gut verhalten, daran soll sie auch niemand hindern sub poena 40. Marck Golds 1498. u. hat dem Rath alle Juden-Häusser verkaufft samt ihrer Synagog, Kirchhof u. Gründen, u. Sculteto befohlen, dieselbe dem Rath abzutretten um 8000 fl. Volgends nach hat d. Rath Mittwoch vor Leonhardi decretirt den Juden auszubiethen, auch mit Sculteto gehandelt, ihre Häusser u. Grund einzunehmen, u. dem Rath einzuantworten; Und damit bey solchem Abzug die burger Zeit hätten ihr Ausstand zu lehren, ist ihnen solches angezeigt u. den Juden nicht lenger biß Mittfasten 1499 erstreckt word., um welche Zeit sie ausgezogen. denn hat d. Rath auf solche Zeit etl. Schützen zugeordnet, damit ihnen kein unbillige Gewalt angelegt würde. So bald nun die Juden aus d. Stadt gewichen, hat d. Rath decretirt, hinfüro keinen Juden Gleit zu geben od. in d. Stadt umzugehen zu gestatten; d. Juden-Häusser u. Grund aber hat d. Rath theils den burgern verkaufft, theils erbaut, d. Platz des Kirch-Hofs ist 1499 verkaufft u. Häusser daran gebaut worden; die ausgetriebene

Ju-

Juden haben durch Intercession Frauen Anna
Marggräfin zu Brandenburg bey dem Rath
zu Windsheim sie in ihre Stadt zu nehmen,
angesucht, ist ihnen aber auch Intercession
des Raths zu Nürnberg abgeleint worden.

Zu Augsburg haben vor Jahren auch Juden
gewohnt, König Albrecht aber hat dem Rath
daselbst Freyheit geben, die Juden auszu-
treiben 1438.

Die haben sich aber nach dieser Freyheit 1440.
gebrauchen wollen, weilen sie aber dieser Frey-
heit halben nichts aufzulegen gehabt, hat sie
Kay. Friedrich um eine Summa Gelds gestrafft,
doch endl. ihnen solche Freyheit als sie noch
1000 fl. dazu bezahlt bestättiget. Welser
in Chron. August. Part. II. c. 9 et 10.

A.o 1528 hat Marggraf Georg den ersten Juden
zu Fürth angenommen, u. obwohlen d. Rath
mit Anzeigung vieler Ursachen dessen Ab-
schaffung begehrt, ist doch solches nicht zu erhal-
ten gewest, sondern es hat d. Rath im folgen-
den Jahr bewilligt, daß dieser Jud in der
Stadt herein handthieren möge, doch daß er kei-
ne wucherliche Händel treiben, u. sich jeder-
zeit bey'm Burgermeister anmelden solte.

A.o 1538 hat d. Märckl. Gleitsmann zu Fürth
ein neu Juden-Hauß daselbst aufbauen las-
sen.

sen wollen, einen aigenen Juden Michel genant,
darein zu sehen, dessen sich d. Rathschafft allein
gegen Marggraf Georgen beschwehrt, sondern
auch an den bischoff zu Bamberg geschrieben,
solches nicht zu gedulten. welcher sich gegen d.
Domb-Probstey Amtmann u. den Rath er-
klärt, daß er solche beschwehrung d. Domb
Probstey Unterthanen auch treulich bey nechsten
bundts-Tag gegen den Marggrafen wolte ahnd-
ten. dieser Zeit u. biß auf den Märkt
Steeg haben sonst allein Herren Juden so
Märkte Zrast, zu Fürth gesucht, die Domb-
Probstey aber hat noch keine Juden allda ge-
habt.

Ao. 1549 haben Gran Erck u. Conrad die Wald-
steiner Juden zu Wasselbdorff aufgenom-
men, welche aber d. Rath in Krafft habender
Privilegien abgeschafft. Kr. Maximil. II. hat
Maximil. I. dem Rath gegebene Freyheit ex-
tendirt, u. weiter wider die Juden confir-
mirt, daß d. neml.

1.) die Juden wo sie auch wohnen, den Nürn-
bergl. Burgern u. Unterthanen in d. Stadt
u. auf dem Land ihren Weibern, Kindern,
dienstbotten, Haus-gesind p. nichts leihen auf
ligende od. fahrende Pfand auf brief oder
Verschreibungen od. auf Trauen u. glauben

mit od. ohne Wucher, noch mit ihnen nichts tauschen
od. andere Contract schließen.

2.) Außer was zur tägl. Nothdurft um baar
Geld gekauft, od. durch aufrichtige Handthie-
rung auf Jahr-Märkten gehandelt wird.

3.) Und sollen die Juden auf solche Con-
tract wed. zu Nachtheil dafür die Nürnbergl.
Bürger ihnen das beschwert seyn, noch an andern
Gerichten zu klagen befugt seyn.

4.) Wann ein Jud darwider handelt, soll er
das ausgeliehene Geld dem Rath verfallen
haben, u. nichts destoweniger schuldig seyn,
die Bürgerl. Pfand wied. zu geben.

5.) Was von dato dieses Privilegii für Schulden
gemacht, u. auf des Raths erfordern die Juden
nicht anzeigen od. darthun würden, sollen sol.
ihre verschweigende Schuld selber, die Juden
nicht mehr gehört, noch zu klagen zugelassen
werden, sondern E. Rath soll es alß ver-
würkt einziehen.

6.) Ob auch die Bürger od. Unterthanen durch
die Juden hintergangen, sich dieser Freyh-
heit verziehen würden, soll doch solche
Verzicht nichtig seyn.

7.) Wann die Juden von Land-dieben oder
ihren Helfern gestohlene od. geraubte Waa-

ren

ren an sich bringen, die sollen sie dem Eigen-
thümbs Herrn auf glaubliche beschreibung, daß
selbiges ihm gestohlene Güter seyn, ohne Wieder-
erstattung des Kauff-Schillings od. dessjenigen
so darauf gelehen, heraus geben.

8.) Cum cassatione weil sie die Juden da-
rumb müssen verlangt haben 1573 u. auff die
so wider diß Privilegium handeln 10. Marck
Goldes gesezt. Wien 29 Aug. 1573 dieses
Privilegium Inhalts ist d. Bürgerschafft durch
ein Proclama 1575 publiciret worden.

Ao. 1479 findet man den ersten Juden aus
den Analiby so allhier getaufft worden, dem
d. Rath das Bürger-Recht geschenckt. 1533 ist
ein Jud Joachim von Prag genant allhier
getaufft worden.

Ao. 1581 ist ein Jud Michel Mayr genant
von Petschau bey Schlackenwald im 22 Jahr
seines Alters in der Prediger Kirch allhier
getaufft, u. Paulus Wolff genennt worden,
seine Pathen seyn 14 alhie fürnehmen
Kauffleuthen, u. unter denen Wolff Kron
d. vornehmste gewesen, u. weil er Lust gehabt,
ein Brief-Schreiber zu werden, hat man ihn
bey dem Stadt-Schreiber aufgedingt, ist aber
bald davon gelauffen, daß d. niemand ge-
wust wohin.

Ao. 1611 ist ein Jud von Hohen aus Polen ein Rabbi unter den Juden nahmens Joseph Barzadoo zu Altorf getaufft, u. Paul Joseph genant worden, hat eine Zeitlang allhier die Jugend in d. Schul unterwiesen, auch etl. Schrifften wid die Juden drucken laßen, ist endl. blind worden, u. als man sein Weib wegen begangenen Ehebruchs aus der Stadt geschafft, hat er sich von hier nach Bamberg begeben, ist vermuthlich noch Christ gestorben.

Nachdem aber Maximilian I. dem Rath als Schreiben vermeldet, Macht u. Freyheit gegeben, an gelegenen Orten Wechsel-Bänck aufzurichten, damit d. Burgerschafft mit Welchen auf gewisse Pfand geholffen werden möge, also ist d. Rath schließl. in das Werck zu richten auch bedacht gewesen, u. hat 1618 ein Leyhhauß od. Monte della Pieta aufrichten laßen, zuvorher aber etl. Ordnungen solcher Leyh-Häußer aus Italien u. andern Orten bringen u. ersehen, und aus denselben so viel, sie zur Sache dienstl. an die Hand geben, eine Ordnung wie es mit Aufnehmung u. Schätzung d. Pfand mit dem Ausleyhen auch der verstandenen Pfanden Verganthung gehalten werden solle begreiffen laßen, welche hernach nach befundener Noth-

durfft

dürfft in all Puncten verbessert werden.
Und hat d Stadt den dazu bestellten Beamten
auch erlaubet, eine Reiße gen Magdeburg zu
thun, um sich von des Ertz-Hauses Beamten
daselbst informiren zu lassen, damit sie
sich in die Sach desto besser schicken könten.
Und ist solch Amt mit großen Nutz vieler
Bürger auch d Unterthanen denen mit den
Erb-Herren Consens doch mit sonderbarer
Maaß auf ihre eigene Güter, bißweilen
auch auf Geld gelehen wird, bisher unter-
halten, hingegen aber männigl. die Handthie-
rung mit den Juden aufs neue verbot-
ten worden.

Relatio
XIIX
Von der Städt Bündnüssen.

Bericht von der Stadt Bündnüssen die sie zu Fried- u. Unfrieds-Zeiten mit Fürsten, Städten, u. andern Ständen des Reichs eingangen.

Ob wohl in Aurea Bulla Caroli IV. 1356 zu Nürnberg aufgerichtet alle unziemliche Zusammen-Verschwörungen, Bündnüssen u. Versammlungen, so in u. außerhalb der Städt auch zwischen den Städten selbst und Privat-Personen bey hoher Straf verbotten worden, ja auch in dem Reichs Abschied zu Worms A. 1495 statuirt wird, daß auch ein Römisch König od. Chur-Fürst keinen Krieg od. Fehd soll anfangen, noch einige Bündnuß od. Einigung mit fremden Nationen machen die dem Reich zu Schaden, Nachtheil od. Zuwider seyn möchten, so werden doch in Aurea Bulla ausgenommen, die Bündnüsse so Fürsten und Städt miteinander machen von gemeines Landfriedens wegen zu Erhaltung Land und Leuth, u. sollen solche Bündnüsse verbleiben, biß ein anders verordnet wird. Weilen dann Nürnberg mit den Römisch König u. Kaysern auch Fürsten u. Ständen des Reichs besonders mit den Reichs Städten zu Fried u. Unfrieds-Zeiten unterschiedl. Bündnüsse eingegangen auch deswegen von Römisch König u. Kaysern sonderbahre Freyheiten erlangt; als werden solche Bündnüsse Landts-Ver-

fassun[g]

festungen, Vereinigungen auch mit was Ge-
legenheit u. aus was Ursachen dieselbe fürge-
nommen worden, hernach juxta seriem annorum
mit möglichster Kürze erzehlet. dann die res ge-
stas dieser Confoederation zu referiren würde ei-
ne weitläufige historische Ausführung er-
fordern. Es wird aber in gedachter Höchstdero
güldenen Bulle auch die Landfriedens Verfassung
gedrucket, so 1340 aufgerichtet worden, zwischen
etl. bayerisch- u. fränkisch. Städten, dergleichen viel-
leicht in andern Creißen auch geschehen. dann um
dieselbe Zeit aus Befehl Kays. Ludwigs zu Nürn-
berg sein Sohn Ludwig Marggraf zu Branden-
burg auch Rudolph u. Ruprecht die Pfaltzgrafen
bey Rhein u. Hertzog in Bayern. Item d. Vice-
domb in ober Bayern, Bischoff Leupold zu Bam-
berg, Bischoff Heinrich zu Eichstett, Bischoff zu
Würtzburg, Heinrich Abt zu Fulda: Item der
Edle Man Johann Burggraf zu Nürnberg, Hein-
rich Graf zu Henneberg, die Grafen von Ca-
stell, Craft u. Ludw. von Hohenlohe, Gottfried u.
Ulrich von Brauneck, die Städte Bamberg,
Würtzburg, Eichstett, Nürnberg u. Rotenburg
sich in einen Landfried zusammen verbunden,
welches währen sollen, so lang Kay. Ludwig leb-
te, u. 2. Jahr hernach. es wäre dann daß in die-
sen zweyen Jahren die Chur-Fürsten einen
andern Römisch. König od. in zwiespältiger Wahl
zween od. mehr erwählten. Und sind diese Land-

frie-

werden selb viel Puncten bedingt, in sonderheit
sind auch gedachten Ständen 8. Man verordn-
net worden, an diesen solten alle fürfallen-
de Gebrechen gebracht werden, benantl. von
d Fürsten u. Herren wegen.

Johan von Ahrnsheim d Jüngst, so vormühl-
ichen Reckendörffer gewesen, Dietrich Schilden-
steiner u. Erkinger von Seinsheim. Und der
Stadt wegen Ulrich Müller von Würtzburg, Con-
rad Gross d Schultheiss zu Nürnberg d Eisberger
Schultheiss zu Bamberg u. Heinrich Ketner von
Rotenburg.

Denen hat Kr. Ludwig von sein u. des Reichs we-
gen zugeordnet Cunzen von Hohenlohe.

Und wan jemand beschädigt u. sie darüber er-
mahnt würden, solten sie innerhalb 14 Tagen
zusamen kommen u. rathschlagen wie ihme zu
helffen. da sie auch gleich von niemand ermah-
net würden, sollen sie doch jährl. 4. Mahl am
Sontag nach jedes Quatember zusamen komm.
Sonsten ist auch dabey bedingt, dass alle Gottes-
häuser u. Clöster wie auch die Juden in die-
sem Bund sollen begriffen seyn. Stephan Pfalz-
graf bey Rhein Herzog in Bayern ist zum
Bunds-Hauptman verordnet, u. d Hülff hal-
ben allerley bedingt worden, Inhalts d Notul,
so datirt 1340.

Und diss ist die erste Bündnüss an d [illegible]-

berg

berg begriffen findet. die Stadt Windsheim hat sich zu diesem Landfried verschrieben 1344. Vielleicht ist diese Landfriedens-Verfassung nach dem Carolo IV. ans Reich kamen, extendirt worden.

Ao. 1350 hat Carolus IV. dem Rath einen Freyheits-brief gegeben u. erlaubet, daß sie sich mit den Schwäbischen Städten verbinden möchten. diese Freyheit ist nach gestilltem Aufruhr dem Rath gegeben worden, zu dem End wann sich die bürger wied empören würden, daß d Rath bey andern Bunds-Ständen Hülff suchen möge, weilen man vielleicht dafür gehalten, wann Nürnberg mit andern Städten in Bündnüß gestanden daß man dies Feuer in d Aschen dämpffen möchte.

Ao. 1353 ist Carolus IV. zu Nürnberg gewest. allda auf seinen befehl die Bischöffe zu Bamberg, Würzburg u. Eichstätt, Rudolph der Chur. Pfalz, Ruprecht d ältere, Ruprecht d jüngere Palatini Rheni Herzogen u. Albrecht Herzogen in Bayern, die Edle Johann u. Albrecht Burggraf zu Nürnberg, Johann Graf zu Nürnberg, Ulrich u. Johann Landgrafen zu Leuchtenberg, Heinrich Graf zu Truhendingen Rudolph Graf zu Truhendingen, Rudolph Graf zu Wertheim, Gottfried von Brauneck, Kraft von Hohenlohe, Conrad u. Friderich von Heideck, Item Regenspurg, Weißenburg, Nürnberg u. Rotenburg sich in einen Landfried zusamm verbunden.

Dieser

dieser Landfrid hat den sieben angezogenen secun-
dirt u. bestehen sollen 3. Jahr lang, u. haben die
Fürsten u. Herren verordnet 5. Personen und
die Stadt auch fünff, denen hat Carolus IV. einen
Obmann zugesezt, dergestalt, welcher Stand beschwe-
ret würde, d. solte seine beschwerung bey dem
Obmann anbringen, u. derselbe schuldig seyn, seine
Zugeordnete innerhalb 14 Tagen gen Würzburg
zu beschreiben, u. d. Sache nach Weisung des
Landfriedens Capitulation, so in viel Puncten
begriffen worden, zu capitulieren, u. haben nichts
destoweniger die verordneten des Landfriedens
Montag nach jeglicher Goldfasten zu Nürnberg
zusammen kommen sollen A. 1353 A. 1354 hat Carolus
IV. den Stadt erlaubet u. Freyheit geben um Frie-
dens willen mit Fürsten, Grafen, Herren und
Städten sich zu verbinden –

A. 1358 hat Carolus IV. wiederum einen Landfrie-
den aufgerichtet mit Gerlach, Erz-Bischoff zu
Maynz, Ruprecht dem ältern Chur-Fürsten und
Ruprecht dem jüngern seinen Vettern Palatinis
et Ducibus Bavariæ, Berthold Bischoff zu Eych-
stätt, Gerhard Bischoff zu Speyer, Eberhard u.
Ulrich Grafen zu Würtenberg, Albrecht und
Friedrich Burggrafen zu Nürnberg, Ludwig
Grafen zu Oettingen, Ulrich und Johann Land-
Grafen zu Leuchtenberg, Eberhard Grafen zu Werth-
heim, Crafft von Hohenlohe, Gottfried u. Ulrich

von

6

von Bräunek. Und ist bedingt worden, wann
bedrangt würde, so solle bey der Kayserl. Königl. Hof-Rich-
ter od. bey dem Hauptmann des Landfriedens zu
Rotenburg denen noch 6. andere Män zugeordnet, Hülf-
fe suchen, u. solten alle Reichs-Städt in diesem
Creiß gesessen darzu behülflich seyn. A. 1363 als
das schwere Zeitten deß Graffen von Würtenberg
u. den Schwäbl. Städten vorgegangenen Stadtkrieg
zwar etwas gedämpfet worden; aber doch immer
wird auch der Schwäb. Graffen geblucket, hat der Rath
bey so gestalt. Läufften seine Zuflucht bey Carolo
IV. gesucht, welcher sich gegen ihnen verschrieben,
daß er sich zu Burggrafschafft, Rath u. Burgerschafft
zu Rotenburg seinen Lieben getrewen, auch mit
ihren Leiben u. Nachkommen verbunden hab, auf
sein Lebenlang gnädigl. willigl. u. gäntzl. bey-
ständig u. geholffen zu seyn, wider allermänigl.
die sie an ihren Leben, Rechten, Besitzungen, guten
Gewohnheiten u. Freyheiten hindern od. mit Ge-
walt bekräncken wolten, u. dieselbe Hülff
wolle er ihnen thun, mit solcher Macht als Noth
seyn würde 1363.

A. 1368 hat Carolus IV. dem Rath Macht gegeben,
in solch Bündnuß auch Herren, Edle od. Landleuth
ein zu nehmen ihres Gefallens. darauf der Rath
mit den Städten Rotenburg, Windsheim u. Weissen-
burg sich verbunden einand. wid. männigl. Hülff
zu leisten.

In

In diesem Jahr hat in Abwesenheit Caroli IV. Jo-
han Erzbischoff zu Prag mit des Reichs Voll-
macht sammt etl. Fürsten Herren u. Städten
darunter auch Nürnberg gewest, einen Land-
frieden auf gewiße 2 Jahr vereinigt benantl.
mit Ludwig Bischoff zu Bamberg, Albrecht, Bischoff
zu Würzburg und Raben, Bischoff zu Eych-
stett den Ruprecht den ältern Ruprecht den
jüngern Palatinis et Ducib. Bavariae, Friedrich
Marggraf zu Meissen, Friedrich Burggraf zu
Nürnberg u. d. Wohlgebohrnen Frauen Sophia
Burggräfin zu Nürnberg Wittib u. Johan Land-
grafen zu Leuchtenberg, Heinrich von Truhen-
dingen, Eberhard von Wertheim, Borsch von
Riesenberg des K. Hauptman in Bayern u. Fran-
cken, Gerlach von Hohenlohe, Friedrich von
Heydeck mit Nürnberg, Eger, Rotenburg,
Weissenburg, Windsheim, dieser Landfried hat
währen sollen von dato diß Briefs biß Carol.
IV. wird gen Prag od. in Teutschl. kömt, u.
2. Monath hernach u. zu Handhabung diß Frie-
dens haben die Fürsten u. Herren 5. Persohnen
u. die Städt auch 5. verordnet, denen ist Frie-
drich von Heydeck als ein Obman zugeordnet
worden 1368. bey Aufrichtung diß Landfrie-
dens hat d. Burggraf zu Nürnberg ausgenom-
men wan d. K. ihm befehle von denen von
Nürnberg ihren jährl. Zinß einzunehmen, den sie

dem

den Befehl geben, daß er sie darum ersuchen mög-
te, u. d. Landfried dargegen gegen ihme nicht
helfe suchen, anderer Gestalt hat er den Land-
fried nicht brechen wollen.

A° 1368 haben sich mit Gunst u. Geheiß Caroli
IV. die Stadt Nürnberg, Rotenburg, Windsheim
u. Weissenburg miteinander verbunden, daß
sie einand mit guten Treuen helfen wollen.

A° 1371 hat Caroly IV. abermahl einen Landfried
aufgerichtet, mit etl. Fürsten, Herrn u. Städten
auf 4 Jahr als mit den Bischöffen zu Bamberg
Würzburg u. Eichstett, Ruprecht dem ältern
u. Ruprecht dem jüngern Palatinis et Ducibus
Bavariae, mit dem Marggrafen zu Meissen,
mit Friedrich Burggrafen zu Nürnberg, den Land-
grafen zu Leuchtenberg dem von Truhendingen
Eberhard von Wertheim, Krafft von Hohenburg, Haupt-
mann in Bayern u. Francken, denen von Ho-
henlohe, Friedrich von Haydeck, auch Nürnberg
Eger, Weissenburg, Rotenburg u. haben die Für-
sten 5. u. die Stadt auch 5. Mann benennt,
denen d. Kay. als einen Obman, Albrecht von
Egtenberg Rittern zugeordnet, die solten richten
um Raub, Mord, Brand, Nahm, Fahen, Unrecht,
Widersagen, u. um alle andere Unthat, darü-
ber d. Landfried billig richten soll. Hierauß
findet man daß Albrecht von Egtenberg Ritter

mit

mit seinen zugeordneten 10 Mann zu Nürnberg ge-
legt, des Landfriedens Nothdurfft zu berath-
schlagen, u. hat den Rath [illegible] gemahnet mit
ihrer bestimmten Anzahl Volck, die sie dem
Landfrieden aus Einungen schuldig, 80 mit
Glaven u. 24 bewaffnete Schützen mit [illegible]
sen u. einen Wagen den nächsten Sontag nach
Viti zwischen [illegible] u. [illegible]
zu erscheinen, zu was End man nicht gemel-
det.

Dieß Landfrieden sey um diese Zeit, da
sich d. Städt-Krieg wieder erregt in andern Crai-
sen eher kräfftig auch aufgerichtet worden,
dann man findet, daß Nürnberg 1371 den Rath zu
Ulm u. andern Schwäbg. Städten zu erkennen
geben, als neulicher Zeit etl. ihrer Gesandten
wegen d. Stadt Nürnberg Nothdurfft zu Sulzbach
bey dem Her. gewest, habe derselb in Gegen-
wart des Grafen von Wirtenberg u. viel an-
dern Herren u. Rittern gesagt, welche Städt sich
von ihm sondern, u. sich nicht in den Bund
begeben wolten, die solten sich dessen erklären,
dan den Herren u. Rittern erlaubt wäre, die
Widerspänstigen an Leib u. Gut anzugreiffen,
u. wer sie beschirmen, solte ihren Haß u.
[illegible] sehen, welche aber gehorsam seyn, die wolte
er zu Gnaden annehmen, sie solten nur zu ihm
kommen, er wolte sie gerne anhören.

Da-

derowegen die Städt in Schwaben ihre Sachen wohl in
Acht nehmen, sich bey dem Kr. gehorsamlich ein-
stellen, u. ihnen selbst für Schaden seyn sollen.
A. 1372 Nachdem Graf Eberhard von Würtenberg
die Schwäb. Städt etl. Jahr mit großen Scha-
dungen zu vexiren, sich unterstanden, hat sich
d. Stadt zu Ulm mit 17 Städten zusammen ver-
bunden, benantl. Costnitz, Ulm, Überlingen,
Lindau, Memmingen, St. Gallen, Rothweil,
Reutlingen, Biberach, Kempten, Ravensburg,
Kaufbeuren, Buchhorn, Leutkirchen, Wangen,
Isny, diese Städt haben Graf Ulrich von
Helfenstein zum Obristen angenommen, dadurch
d. Städt-Krieg mit Würtenberg u. dessen Zu-
gewandte recht angangen; Nürnberg und
etl. andere Städt ob sie gleich nicht im Bund
gewest, haben den Bund-Städten Hülff gelei-
stet, etl. andere Städt haben mit Vorbehalt ih-
rer Freyheit, sich in d. Herzogen von Österreich
Schutz begeben. Nach Gestalt dieser Städt-
Bund mittler Zeit vermehret worden, u. Nürn-
berg auch darin kommen, wird darnach folgen.
A. 1376 hat Wenceslaus Caroli IV. Sohn als
Röml. König seinen Königl. Hof zu Nürnberg
gehalten, die Schwäb. Städt haben ihne vor ei-
nen Röml. König nicht erkennen wollen, ungeach-
tet Carolus IV. sie auf einen Städt-Tag zu Ulm

der-

dawegen behandeln lassen, Und weil auch Herzog
Friderich in Bayern Unterhandlung bey den
Städten nicht verfangen wollen, hat d. Kay. Ulm
belägert, u. gegen Würtenberg durch die Kriege
geschehen, welche Eßlingen u. Reutlingen bela-
gert, damit sie den Ulmern nit Hülff thun
können. Die Belägerung Ulm hat nur 17 Tag
gewehrt, nach des Kay. Abzug seyn die Städt
dem Würtenberger in Land gefallen u. darin
übel gehauset. Eßlingen, Gemünd, Hall, Heil-
bronn, Nördlingen, Dünckelspühl, Bopfing,
Wimpffen, Weinsperg, Calw haben sich auch
in die Bündnuß begeben. Ao. 1378 hat Caroly
IV. einen Landfrid zu Nürnberg aufge-
richtet, benantl. mit Episcopis, Bamberg,
Würtzburg u. Aychstätt, Außerhalb den Her-
ren u. Friderichen allen dreyen Pfaltzgraf
u. Hertzogen in Bayern, dem Marggrafen zu
Meissen, Friderich Burggrafen zu Nürnberg,
Leuchtenberg, Grafschafften von Wertheim,
Borsch von Schwarzenberg mit den Landen, die er
von des Reichs wegen in Francken u. Bayern
inne gehabt, denen von Hohenlohe, Brauneck,
Heydeck, Stadt Nürnberg, Windsheim u.
Weissenburg. In diesem Landfrid haben die
Fürsten u. Herren verordnet 4. u. die Städt 2.
Man welchen 6. d. Kay. aber einen Obman zuge-
ordnet, Gottfrid Grafen zu Rineck, u.

hat

hat dieser Landfried sollen währen von dato des-
selben biß auf Lichtmeß, u. von dannen 3. Jahr
doch möge d. Kay. selben widerruffen die Eydt u.
1378. Zu diesem Landfried hat d. Burggraf
abermahl nicht schwören wollen, dan hielt dieser
Ausnahm: Wan die von Nürnberg ihre jährl.
Zinß so sie dem Reich zu geben schuldig dem Kay.
in diesem Landfried nicht geben, u. d. Kay. densel-
ben Zinß zu geben befehle, dem Burggrafen
daß er sie darum pfänden möge, u. daß die
Deputirte des Landfriedens ihm einen brief
geben, daß sie deswegen gegen ihm nicht zuziehen
wollten, Zu dieser Ausnahm mag geben haben
Ursach, daß vielleicht d. Kay. dem Burggrafen
d. Stadt Nürnberg Stadt-Steuer verpfändet od.
angewiesen, welche d. Stadt vermög des alten
Herkommens allein in des Kayß. Camer liefern
wollen, wie dan mittler Zeit ein sonderbahr Pri-
vilegium darüber erlangt worden, Graf Eber-
hard von Würtenberg hat hingegen Ruprecht
den ältern Churfürst den jüngern, Friedrich Ste-
phan u. Johan so alle Palatini u. Herzog in Bay-
ern, den Churfürsten zu Maynz, die Bischöffen
zu Worms, Bamberg u. Würzburg, die Marg-
grafen zu Baden u. Burggraf Friedrich zu
Nürnberg aufgebracht, daß sie zu ihme in ein
Gegen-Verbündnuß wid die Schwäbl. Stadt
getretten.

Weil

Weil nun dieser Bündnüß denen Rhein-Städten
verdächtig gewesen, haben Mayntz, Straßburg,
Worms, Speyer, Franckfurth, Hagenau u.
Weißenburg am Rhein 1381. bey einer Zusam-
men kunfft zu Speyer sich auch zusammen ver-
bunden, u. sind nachmahls zu den Schwäbi-
Städten in gleiche Verbündnüß getretten, in
welche sich auch begeben Augspurg, Dinckelspühl,
Giengen, Weyl, Jsny, Lindau u. Buchau,
deßgl. Rotenburg an der Tauber, also daß der Städt
33. worden. Noch dieses Jahr sind auch Windes-
heim u. Weißenburg am Nordgau darzu getret-
ten. Aus der Notul dieser Bündnüß welche
in Christoph Lehmanns Chronica Spirensi L. 7.
c. 35. zu finden ist zu sehen, daß die Städt
zuforderst die Römisch. Kayser u. Könige, auch
viel Chur u. Fürsten sonderl. aber jede Stadt
ihre Bischöff ausgenommen. Dannenhero es
nicht allerdings Grund hat, daß die Städte
von den Historicis beschuldiget werden, als
haben sie wider Chur u. Fürsten Bündnüsse
gemacht, sondern diese Bündnüß sind alle
in Defension gemacht, wider die von denen sie
unbillig bedrangt worden. vid. Chron. Elwan-
gense Crusii Annal. Suev. part. 3. L. 5. c. 15.
Ao. 1382 ist dieser Städt-Bund vernewert und

auch

auf 12 Jahr erstrecket, auch die Stadt Augspurg dar-
ein genommen worden, sind also in diesem
Bunde dieser Zeit nachfolgende Städt gewest,
Regenspurg, Augspurg, Ulm, Basel, Costnitz,
Eslingen, Reutlingen, Rothweil, Überlingen,
Memmingen, Bibrach, Lindau, St. Gallen Kemp-
ten, Kaufbeuren, Leutkirchen, Isnach, Wang,
Pfullendorf, Buchhorn, Nördlingen, Din-
ckelspühl, Rotenburg, Rotenburg an d. Tauber
Weissenburg, Calw, Gemünd, Hall, Heil-
bron, Weinsperg, Weil u. Giengen.

Die Ritterschaft hat sich dieser gefährl. Läufften
auch sonderbahre Gesellschaft und Bündniss
miteinander gemacht, deren eine die Gesell-
schaft mit dem Löwen genennt worden, die hat
zween Könige gehabt, einen in Ober- den an-
dern in Niederland. Über diese sind auch noch
andere Gesellschaften gewesen, eine die man
genennt die Gesellschaft St. Georgen Schilds,
die andere die Gesellschaft St. Wilhelms. Die
Stadt hat mit der Gesellschaft St. Georgen-
Schilds 1382 für sich u. die Stadt Windsheim
u. Weissenburg dergestallt sich vereiniget und
verglichen, dass sie d. Gesellschaft einigen Zu-
griff nicht thun wollen, u. da ein Theil zu
dem andern Klag u. Schuld gewinne, so soll ein
Theil dem andern 4 Wochen nichts thäte, gegen
den

der andern fürnehmen. dad hat auch d. Gesell-
schafft beiten versprochen: Hans von Rossbach, Hans
von Lindnach, Conrad Hörauf, Arnold Hilde-
mayer u. Hans von Reinsheim u. die genant.
als Hauptleuth dieser Gesellschafft, auch d. Stett-
beiten Ulrich Kramer, Berthold Wolfheim, Mi-
chael Grundherr, Berthold Pfintzing, Conrad Hel-
ler u. diese Ordnung hat die Gesellschafft 1383.
wird aufgekündet, doch sich dabey erklärt,
daß sie nichts destoweniger des Raths gute
freunde seyn, u. ihnen nichts widriges
zufügen wollen, dessen sich d. Rath auch
erbotten.

A. 1382 hat sich Leopold Herzog in Oesterreich
mit seinen Landen Elsas, Burgau, Sund-
gau, Argau, Türgau, Chur, Wohlen u. Schwa-
ben u. mit d. Graffschafft Hohenberg u. mit den
Reichs Städten Regenspurg, Augspurg, Ulm u.
Costnitz zu den obgedachten 3en Gesellschafften
in Bündnüss begeben

der Eingang selber Bündnüss-Notul ist folgend
Inhalts: Wir Graf Eberhard von Würtenberg und
wir die Hauptleuthe mit dem Löwen in Schwa-
ben, Graf Heinrich von Montfort Herr zu Tet-
nang, Graf Ulrich von Würtenberg obbenanten
Eberhards Sohn u. Graf Friedrich von Zollern von
Hohenzollern, u. wir die Hauptleuth d. Gesellschafft

St. Wilhelms u. wir die Hauptleuth der Gesellschaft
St. Georgen, und wir die Ritter u. Knecht in den-
selben zwo Gesellschaften, als wir in den Revi-
ren u. Creißen gesessen seyn u. gelegen von dem
Ufer zu Ufer jenhalb Rheins auf Bregenz,
u. von Bregenz von dem Gebürg auf gen
München, u. von München gen Ingolstadt, gen
Eichstätt, u. von Eichstätt gen Regenspurg, u.
von Regenspurg biß gen Bamberg, u. von Bam-
berg biß gen Eger, von Eger biß gen Coburg,
von Coburg biß gen Schweinfurth, von Schwein-
furth biß gen Miltenburg, von Miltenburg biß
gen Heidelberg, von Heidelberg biß gen Speyr
an das Ufer betreffen etc. Mittwoch nach O-
stern 1382. Den übrigen Inhalt dieses Bündnuß
zu referiren würde zu weitläufftig seyn. Aus
obstehenden Eingang aber seyn zum Theil die
Nahmen der Hauptleuth zum Theil der Begriff der
Bezirk dieser Gesellschaft zu ersehen.
Bey diesen vielfältigen Bündnussen sind auch die
Handthierung u. Gewerb gestört u. verhin-
dert worden, daher in All. Städten Empö-
rungen der Burgerschafft wider den Magistrat ent-
standen, welche durch diejenigen so etwan durch
feindmäßige Eingriff schaden wolten, u. da-
durch in Abgang ihrer Nahrung gerathen, erregt
worden, daß sie die Obrigkeit dieser Städt künd-

muß

müssen Zigeuner seyn, od. sich lieber an die Hül-
sten gehänget hätten, damit sie in deren Land
ihr Gewerb sicher treiben möchten. Derowegen
die Schwäbische Städt eine Versammlung zu
Nürnberg gehalten u. beschlossen, weil bißda-
her in den Bund-Städten viel Auflauff und
Widerwärtigkeit gewesen, solten sie solche
diejenige so den Handwercksleuthen u. Wälschen
ungehorsam seyn, u. Auflauff anfangen
wollen, unverzüglich außgesuchet, vom
Leben gethan, u. auf ein Rath gesetzet werden,
ohne alle Urthel u. Recht. Im Fall dann ein
solcher in eine Bund-Stadt entweiche, soll
selbe gleichfalls gegen ihn procediren, würde
einer dann hinter einem andern Herrn weichen,
solte die nechste Stadt, so das in Erfahrung bräch-
te, das Recht daselbst wird ihn ausrüsten,
wolte dann d. Herr hinter dem er entweiche,
solches nicht gestatten, so sollen die Städt ge-
meinigl. zu Rath werden, wie es anzugreif-
fen, daß solche Leuth bestraffet werden, u. vom
Leib kämen 1384. Und solches soll jede Stadt
ihren Bürgern unverzüglich verkünden lassen;
Hierauff sind auf einem andern Bunds-Tag
zu Nürnberg viel Bürger aus Nördlingen, Weissen-
burg u. Windsheim weil sie sich wider ih-
ren Rath gesetzt, geschafft, u. ihnen alle andern
Bund-Städt verbotten worden 1348 u. solches

wa.

wegen eines Aufflauffs, so ward der Rath u. der
Juden in gedachten Städten fürgangen, u. hat
sonderl. ein Nürnb. Heinr. Burger über das
Lombardische Gebürg zu ziehen schwehren müssen.
Inmittelst ist bey einer Stadt-Versamlung zu
Nördlingen, Nürnberg (: dahin d. Rath aus ihren
Mittel Ulman Stromer, Berthold Pfinzing u.
Conrad Hallern abgefertiget :) auch in den
Stadt-Bund auf 10 Jahr lang eingenommen
worden, mit dem Beding daß sie demselben
jährl. 800 fl Heller bezahlen solt. der Rath zu
Nürnberg hat sich zwar tempore Caroli IV. al-
ler Bündnüssen entschlagen u. gemeiner Stadt
Schutz allein bey ihm gesucht, weiln aber nach
seinem Tod die Läufften je länger je gefähr-
lich angelassen, hat d. Rath weiln man sich
gleichwol schlechten Schutzes bey König Wenzel nicht
getrösten können, trachten müssen, d. Stadt
im Nothfall einen Rücken zu machen. A. 1385
ist auf begehren König Wenzels bey einer Zu-
sammenkunft zu Heydelberg eine Bündnüß
u. Landfried beschlossen worden, darein auch
Nürnberg genommen, so 3 Jahr währen sollen.
Es hat auch König Wenzel die Stadt in die Stallung
so er im vergangenen Jahr mit allen Chur- u.
Fürsten die sich zu ihm verbunden gemacht,
eingenommen, u. unter andern ausgedingt,

daß

daß die Fürsten, wann sie das erstemahl gemahnet 50 mit Spiessen u. wo es vonnöthen andere 50 auf die dritte Mahnung aber 100 Glefen, u. die Städt auch so viel schicken sollen. Jm End aber dieses Jahrs ist d. Reichstag zu Eichstätt in den Schwäb. Bund auf 8 Jahr lang aufgenommen worden und 1384 auch Oettingen versprochen, darüber sich erbotten, auf den Nothfall zu schicken 16. Glefen.

Ao. 1388 hat Ruprecht d. ältere, Ruprecht der jüngere, u. Ruprecht d. jüngste alle 3. Pfalzgrafen mit ihren Vettern den Herzogen in Bayern benandtl. mit Herzog Stephan zu Jngolstadt, Herzog Friedrich zu Landshut, Herzog Johann zu München u. Herzog Albrecht zu Straubingen wider König Wenzel u. seine Bunds Verwandte einen Bund gemacht Avent. L. 8. Edit. germ. Ao. 1385 ist eine Städt-Versammlung zu Costnitz gehalten worden, dabey von 55 Städten Gesandte erschienen, dann auch die Schweizerl. Städt, item Schweinfurth zu dem Bund getretten; dieser Bunds-Notul ist zu finden in Lehmans Speyrl. Chronick L. 7 c. 67. 1583. u. in Stumpfin Schweizerl. Chronick L. 3. c. 5.

Bey dieser Versammlung ist ein Anschlag gemacht worden, wie viel Volck eine jede Stadt in Nothfall zu schicken schuldig, u. haben die Städt Nürnberg,

Ch.

Regenspurg u. Augspurg den höchsten Anschlag gehabt, dan jede 48 Spieß, wiederum 5. Spieß zum Geschüz zu schicken, schuldig gewest; diesen Bundbrief hat man den Wahlstatt-Brief genant, weil in demselben bedinget gewest, wie weit, u. in was Circumferenz die Schwäbisch-Rheinländi- u. Schwäbische Städt einander zuziehen u. Hülff leisten sollen. A. 1387 haben die Städt in Schwaben u. Franken zu Nürnberg eine Zusammenkunfft gehalten; dieser Versamlung haben von Stadt wegen beygewohnt Berthold Behaim, Michel Grundherr, Nicolaus Muffel, Berthold Pfinzing u. Jobst Tezel. König Wenzel ist dazumahl auch zu Nürnberg gewesen, u. hat den Städten mit sein selbst Mund versprochen, daß er den Bund, den die Städt miteinand halten, nimmermehr widersprechen wolle sein Lebenlang, hat auch den Städten einen Brief geben, daß sie bleiben sollen bey allen Freyheiten u. Rechten, die sie von Kaysern u. Königen erlangt haben, u. daß er sie bey dem Reich erhalten u. wird alle die sie davon dringen wollen, schüzen u. ihren Gewalten u. Geschäften schon wolle. Hingegen haben die Städt gegen ihn verschrieben, ob jemand ihn unterstehen u. vom Reich dringen wolte, daß sie ihme getreulich wollen beständig seyn, in Teutschen Landen u. dißseits des Gebürgs. Bey diesen

Bund-

Bunds-Tag ist auch d. Ertzbischoff von Saltzburg
in den Städt-Bund genommen worden 1387. Er
hat Pilgrim geheissen u. zwar auf 5 Jahr lang
doch hat er mit seinen Freunden keine Rich-
tung eingehen, es würden dan die Städt darin-
nen begriffen, hingegen solte d. Ertzbischoff
den Städten weiter keine Hülff zu leisten schul-
dig seyn, als wie d. Hertzog Stephan Friedrich
u. Johanes Duces Bavariae u. ihre Helffer.
diß Jahr sind die Städt wied zu Nürnberg u.
bald hernach zu Speyer beysamen gewest, u. unter an-
dern in ihre Bund-Ordnung gebracht, daß hin-
führo eine jede Stadt noch so viele Spiesser hal-
ten soll, (als) bißher geschehen, u. jede zu Hertzog
Stephan einen Schützen die solten alle od. zum
wenigsten $\frac{2}{3}$ vom Adel seyn. Item ob ein Edel-
man still sitzen u. neutral seyn wolte, den sol-
te man dannoch nicht für Freund halten, er gebe
den Brief daß d. er in 3. Jahren nichts wieder
die Städt handeln wolte.
Als d. Landfried so 1384 zu Heydelberg auf-
gerichtet worden, auf Pfingsten 1388 seine
Endschafft erreichen sollen, seyn die Landfried-
Ständ um Allerheil. zu Mergentheim 1387
zusamen kommen, haben solchen Land-Fried erneu-
ert u. mit vielen Capituln verstärckt, von
obgedachten Pfingsten an zu rechnen, biß auf

noch.

nechst folgenden St. Georgen Tag u. ein ganz
Jahr fernach biß wied auf St. Georgen Tag.
Und ist solcher Landfried wie die Capitulation
zu erkennen gibt, fürnehmlich auf die vielfälti-
gen starkhen Angriff u. Vergewaltigungen
angesehen gewest, u. hat jed Theil Fürsten und
Stadt, wann die erste Aufmahnung geschehen 50.
Pferde zu Roß u. zur andern Aufmahnung
noch so viel schicken sollen. Die Fürsten haben
sich in 4 Theil od Creiß abgetheilt.

Erster Creiß.

Das Königreich Böhmen mit allen Fürsten, Gra-
fen u. Herrn, die Markh Brandenburg, die
Herzogthum Sachsen u. Lüneburg.

Anderer Creiß.

Beede Churfürsten Maynz u. Cölln, Ruprecht
d. älter, Ruprecht d. jüngere Pfalzgraf, d. Land-
graf zu Hessen, d. Markgraf zu Baaden.

Dritter Creiß.

Herzog Albrecht zu Oesterreich, Herren Friderich
u. Johann Herzogen in Bayern, die Bischöfe zu
Augsburg, Aichstätt u. Regenspurg, Graf
Eberhard von Würtemberg, Ludwig Grafen
zu Oettingen.

Vierter

Vierdter Creiß.

Werde Bischoffe zu Bamberg u. Würzburg Balthasar Wilhelm u. ihr Vettern Marggraf zu Meißen Landgrafen in Thüringen Herzog Albrecht 3 jüngste Pfalzgraf bey Rhein, u. Friedrich Burggraf zu Nürnberg.

1. Stadt-Creiß.

Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Nördlingen, Dünckelspühl, Windsheim, Schweinfurth, Weissenburg, Bopfingen.

2. Creiß.

Basel, Costnitz, Überlingen, Lindau, Ravenspurg, Mühlhausen, St. Gallen, Pfullendorff, Wangen, Buchhorn.

Dritter Creiß.

Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Hall, Heilbrunn, Gemünd, Wimpfen, Weinsperg, Aalen.

Vierdter Creiß.

Ulm, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirchen, Isny, Buchau.

Es haben auch die Städt damahls Graf Johan von Wertheim mit seinen Land u. Leuthen in ihre Bündnüß aufgenommen, u. ihme verspro-

chen

hen, daß sie auf seine Mahnung die er bey den
Städten, Rotenberg, Hailbrun und Weinsperg
möge anbringen in 14 Tagen 10 Schützen zu
Roß auf ihren selbst eigenen Schaden u. Ver-
lust wollen zuschicken.
Desgleichen haben die Städt wegen aller Irrungen
so zwischen ihnen selbst fürgefallen eine ansehn-
liche Versamblung zu Rotenburg gehalten, u.
unter andern sich verglichen, wann eine oder
mehr Städt ihnen ungehorsam würden, daß
die gemeine Städt wider dieselbe gewaltiglich ge-
walten u. geschehen sehen wollen. Daraus ab-
zunehmen daß zwischen den Städten selbst gro-
ße Mißhelligkeit gewest; Es soll sonderlich
diß Jahr d. Städt-Bund dermaßen sich gestär-
cket haben, daß d. Bund-Städt 72. worden. Den
Herzogen in Bayern aber ist sehr zuwider gewest,
daß d. Erzbischoff zu Salzburg in den Städt-
Bund aufgenommen worden, u. sonderlich, daß
König Wenzel in seinem Bund wider die Herzogen
in Bayern ihme neben Graf Ulrich von Helfen-
stein zum Hauptmann. Derowegen sie ihne
1387 im Closter Raitenhaslach mit allen seinen
Leuthen so er bey sich gehabt, gefangen, u. weil
die Städt ihme vermög des Bündnuß Hülff
zu leisten schuldig gewest, haben die Herzogen in
Bayern die Nürnbergische Burger so die in Bayern
betretten worden, gefangen, u. ihre Kauffmanns-
Waaren angehalten, dadurch d. Städt-Krieg, d. bis-

da.

daher allein in Schwaben am Rhein u. in Schwei-
tzer-Land gewesst, auch in Bayern u. Franken
gezogen worden, die Herzogen aber sind darüber
wenig selbst in den Bann gethan worden. A: 1388
hat Burggraf Friderich Windsheim belägert,
d. Stadt zu Nürnberg hat vermög sonderbahrer
bündnüß d. Stadt Hülff geleistet, darüber man
mit den Burggrafen viel Städt u. Schlösser aus-
gebrant, ut ex Annalibus constat.

A. 1388 ist ein Städt-Tag zu Speyer gehalten
worden, die Puncten so darauf begriffen worden,
sind folgende:

1.) Eine jede Stadt soll noch so viel Reisige haben,
als sie jetzo hat, u. je zu zweyen Reisigen
einen Schützen, u. sollen viel Fußvolck vom
Land bestellen, also daß aufs meiste nur 1/3 ihre
Bürger seyen.

2.) Wan die Stadt-Leuth bestellen, so vormahls
wird sie angegriffen, sollen doch dieselbe d.
Jahr Sold aber Fried u. Gleit haben.

3.) Wan ein Ritter od Knecht wolte still sitzen
dem soll man das nicht gönnen, er gebe dan
Brief daß er in 3. Jahren wider die Stadt
nicht seyn wolle.

4.) Jede Stadt soll haben zwo Büchsen so zum
wenigsten 1 lb schießen, zween Schild, 5 Lei-
tern 1000 Pfeil.

5.) Wan die Bund-Stadt, Schloß od Stadt

ge-

gemeinen mit Theidigung u. dieselbe bey dem Bund bleiben wollen, die soll man aufnehmen, welche Städt od Schloss man aber mit dem Schwerd gewinnt, die soll man ausbrennen.

6.) der Städt Botschaften sollen gen Ulm ziehen, u. da bleiben, so lang d. Krieg währet, wan aber eine Stadt ihre Botschaft daheim bedarf, mag sie an ihre statt andere schicken.

7.) Ein jedes Viertel d. Stadt soll einen Hauptman bestellen 28. Pferd zu d. Anzahl die eine jede Stadt vorhaben soll, darüber soll Graf Heinrich von Tettnang Obrister Hauptman seyn, u. sollen ziehen an die Stadt, da man deren bedürftig.

8.) die Städt sollen Kundschaft bestellen auf gemeiner Städt Kosten.

9.) In allen Städten soll man öffentlich verrüffen, daß sich ein jeder mit Zeug, Cost u. Harnisch gefasst mache, u. daheim bleibe, wann man die grosse Glocke läutet, daß er bereit sey, u. wer von Zünften od Hauptmann flüchtig wird, soll Leib u. Gut verfallen haben, u. soll er sein Weib u. seine Kinder in keiner Bund-Stadt aufgenommen werden.

Aus dieser Capitulation ist zu sehen in was grossen Sorgen die Städt dieser Zeit allenthalben

ge-

gestanden. Es hat sich dann Pfaltzgraf Ruprecht
Churfürst sehr bemühet zwischen seinen Vet-
tern Herzogen Friedrich u. Johann, Herzogen in
Bayern, den Grafen von Würtenberg u. den
Bund-Städten einen Frieden zu verhandeln
auch auf gehaltenen Tagsatzungen zu Neumarkt
u. Heydelberg einen Vergleich gethan; dadurch
d. Erzbischoff ledig worden, auch den Städten
ihre aufgehaltene Waaren halb u. dafür er-
folgten Schäden Erstattung geschehen A. 1388.

Weil aber die Herzogen in Bayern solchen Ver-
trag im übrigen wenig folg gethan, son-
dern einen neuen Krieg angefangen, d. sich
in Schwaben u. ins Würtenberger Land ge-
zogen, ist Pfaltzgraf Ruprecht Churfürst, d.
sonst biss dato neutral gewest, den Städten
auch verdächtig worden, daß er den Ducibus Ba-
variae Hülff leisten möchte. Haben derowegen
die Rheinländ. Städte wider ihn vorgehabt, ihn
von besagten Zuzug abzuhalten, dazu sie
auch König Wenzel durch Schreiben vermahnet,
welcher darauf den Pfaltzgrafen abklagt, u.
seine Land um Landau, Neustadt u. Ger-
mersheim feindlich angegriffen u. verderbet.
Obwohl nun Pfaltzgraf Ruprecht sich dessen
nit versehen, weil er die Städte nie beleidigt;
so hat er doch mit Hülff des Marggrafen zu
Baaden Herzog Adolphs in Bayern Friedrichs
Gra-

Grafen zu Stauffen Heilbrun belägert, wo-
herren dem Grafen von Würtenberg Hülff gethan,
d. Städt Kriegs Volck in die Flucht geschlagen,
die flüchtigen Grafen Frauen Kirch u. Corn-
burg verlohr u. bey 400 gefangen, welches aber
im nachfolgenden 1389 Jahr geschehen. Aber
die Oberländ. Städt haben in Bayern, Schwa-
ben u. Francken mehr Schaden gethan, als
zuvor geschehen Lehman L.6. c.6.9.

Nichts destoweniger weil Pfalzgraf Ruprecht
die Rheinländ. Städt gedämpfft, auch die Stadt
Straßburg u. Landschafft Hagenau bekriegt,
zu dem auch kam, daß die Städt nicht
gleichmäßige Praetensiones u. Ursachen wi-
der die Fürsten gehabt, u. daß sie sich auf
König Wenzeln nichts verlaßen können, bey
dem die Fürsten erlangen können, was sie
nur gewolt haben, als haben ihnen die Städt
leichtlich die Rechnung machen können, was
ihr Sache für einen Ausgang gewinnen möchte,
u. ist also dieser Städt-Bund gleichsam
von ihm selbsten zerfallen sind derowegen
dem Röm. König angelegen, dem Krieg durch
einen neuen Landfried abzuhelffen. Un-
terdeßen haben sie Mittel gesucht bey den Für-
sten welche des Kriegs Ungelegenheiten auch
empfunden, leidentl. Vertrag zu erhandeln,

wel-

welches nicht ohne Geld zugangen. Und diß ist
die Catastrophe dieses grossen Städt-Bunds
u. durch denselben geführten Kriegs, da-
durch fast das gantze Ober Teutschl. in Un-
ruhe gesetzt worden. Es sind auch ein Theil
der Städt selbst aneinander gerathen, dan
weil die Rheinländ. Städt, Pfaltzgraf Ru-
precht Chur-fürsten für seine in diesem Krieg
erlittene Schaden 60000 fl. zu geben verspro-
chen, haben sie an den Schwäb. Städt begehrt,
daß sie ihnen daran 30000 fl. zu d. Ander
geben wolten, weil sie auf ihr Anruffen in
Krieg u. Bündnüß den Pfaltzgrafen bekriegt
hätten. Dazu sich aber die Schwäb. Städt
nicht verstehen wollen, derowegen die Städt
Maintz, Wormbs u. Speyr im Nahmen aller
Rheinländ. Städt, den Rath zu Nürnberg u.
ander Schwäb. Stadt wegen das Geld aus-
zahlen sollen am Kayl. Hof beklagt, auch
lange zeit zu, aber ist d. Rath von dieser
Klag absolvirt worden, A. 1400 vermög eines
Urthel-briefs so unter dem Nahmen Schwan-
tibors Hertzogs in Pomern als Kayl. Hof-
Richters ausgangen.

Es hat aber König Wenzel nach vielen beschehenen
Vorschlägen einen Tag zu beschließung eines

Fri-

gemeinen Landfrieden zu Eger bestimmt, wobey
vielen Fürsten u. Herrn als neben dem König
sind erschienen die 3. geistl. Chur-Fürsten
Räthe Ruperti Palatini Electoris Räthe d.
Erzbischoff zu Salzburg, der bischoff zu Bam-
berg, Würzburg, Friedrich Graf zu Öttingen,
Albert Landgraf zu Leuchtenberg, den Grafen
zu Wertheim, Friedrich von Castell u. mehr
andere Grafen, item alle Städt des bundes
in Francken, Schwaben u. am Rhein. Und ob-
wohl bey dieser Versammlung viel Tractatio-
nes vorgangen, so hat doch kein beständiger
Fried erhandelt werden können, doch hat d. Kö-
nig einen gemeinen Landfried erhandelt werd.
können; doch hat d. König einen gemeinen Land-
fried alsda aufgerichtet, welcher 6. Jahr lang
währen sollen, in welch. alle Fürsten u. Herrn
versprochen, ihre bündnisse aufzuheben, u.
auf den Landfried zu schwören. Hingegen
solte auch d. Städt bündnisse aufgehoben
werden, solten auch keine mehr machen,
u. welche Stadt mit denen Fürsten wird die
sie in offener Fehd gestanden, sich güt- oder
rechtl. vertragen würde, u. auf den Land-
fried schwören wolten, die solte in densel-
ben aufgenommen werden, u. bey allen Für-
sten u. Herrn eingeschrieben seyn, welche

Stadt

Stadt es aber nicht thün wolte, gegen d. selbe d.
Fürsten Vereinigung vorbehalten seÿe.

Darauf haben Regenspurg, Nürnberg u. Weissen-
burg am Nordgau auf den Landfried geschworen,
d. andern Stadt-Gesandten weil sie solches keinen
genugsamen Gewalt u. Vollmacht gehabt, haben
die Fürsten 8. Wochen sich zu erklären Zeit geben
es solten die Fürsten, Herren u. Städt zu Nürn-
berg wird zusammen kommen, u. die Städt sich er-
klären, ob sie auf den Landfried schwören
wolten, u. welche Städt alsdan nicht den Land-
fried nicht schwören wolten, die solte den Fürsten
mit Krieg zu verfolgen frey stehen.

Es hat auch König Wenzel Gebots-Brief ausgehen
lassen, u. sie nicht allein ihrer Brief, die sie ihm
geben, u. darin des Reichs Satzungen zu halten
versprochen, erinnert, sondern auch sie bey ihren
Pflichten vermahnt, von ihren Bündnissen abzu-
tretten, u. auf den Landfried zu schwören.

Diesemnach haben innerhalb 14 Tagen noch Nörd-
lingen u. Schweinfurth, nachmahls alle andere
Städt dem Landfrieden beÿgepflichtet, ausge-
nommen, die 7 Städt am Boden-See als Cost-
nitz Lindau, St. Gallen, Buchhorn, Ravenspurg,
Überlingen u. Isny, welche sich weit davon
verlassen, u. vielleicht ihr Absehen auf die
Schweitzerische Städt gehabt. Unter andern viel
Puncten ist auch versehen gewest, daß 4. aus

den

den Fürsten u. 4. von den Städten aller Quartal zu Würzburg, Neustadt, Bamberg od. Nürnberg zu: sam kamen, u. des landfrieds Nothdurfft zu berathschlagen, denen solte d Kayser einen Obman setzen 1389. durch diesen landfried ist man wied in Zimliche Ruhe gelangt, u. ist dieser landfried 1395 auf 2 Jahr verlängert worden.

Ao. 1396 hat König Wenzel den Städten befohlen, daß sie sich mit Fürsten, Herren, Rittern u. Knechten verbinden möchten, doch daß d[as] reich das Reich u. wird die Cron Böhmen nicht angesehen seye. Als in den langwierigen Stadt Krieg die Plackerey überhand genommen, u. die Edelleuthe noch lang hernach nicht ablassen wollen, ist König Wenzel 1397 gen Nürnberg kommen, u. sich mit Pfalzgraf Ruprechten, Bamberg, Eichstätt, Burggrafen zu Nürnberg, den Landgrafen zu Leuchtenberg, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Weissenburg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu Henneberg, in eine Vereinigung wider die Placker u. Raubnester begeben, und hat d König darzu geben versprochen 50 mit Glefen eine große Büchse u. darzu Pulver u. Zeug die Nothdurfft. die andern Städt alle u. jede haben versprochen eine bestimte Anzahl mit Glefen auch Schützen, zu Roß, Büchsen Pulver, u. etl. Zimmerleuth u. Steinmetzen zu schicken.

sei,

Friedrich Burggraf zu Nürnberg ist dieser Ver-
ein zum Haupt verordnet u. ihme 3. Per-
sonen wegen d. Fürsten u. 3. wegen d. Städte
zugegeben worden, die haben Befehl gehabt, wo
sie verlaümde Leuth wüßten, für dieselben
Schlöß solten sie ziehen u. nicht davon kommen,
biß sie erobert, die solte man alsdan zerbrech.
u. nimmermehr wied bauen lassen, u. was man
für schädl. Leuth darinnen findet, so sie ergriffen
würden, die solt d. Hauptmann von Stund an
lassen köpfen, u. hat dieser Verein währen sollen
biß auf Liechtmeß u. von dannen über 1. Jahr
Datum an St. Matthaei-Tag 1397.
Mit diesem Zeüg ist man ausgezogen in das
Grabfeld u. an die Haünach u. nachfolgen-
de Haüser zerbrochen, Glotschen, Obrystatt,
zum Remater, zu Hauptstaat, Unter u. Ober-
Waßfeld, Roll, Hesselbach, Ache. Es seyn
auch dieses Jahr zerbrochen worden, die Schlöß-
ser Thüß, Grünwaldstein, Lebenstein u. im folgend.
Jahr Reicheneck. Diese Execution hat gleich-
wohl bey andern Edelleüthen so viel gewürcket,
daß sie Mittel gesucht, die Zerstöhrung ihrer
Haüser durch gütl. Handlung zu unterkom-
men, haben aber starcke Verschreibungen von sich
geben müssen, des Lands feind nicht zu behau-
sen, noch aus ihren Haüsern einige Raüberey zu
gestatten, die Possessores d. zerbrochenen Schlösser

so

so viel man denn mit dem Leben begnadet, sollen
ihre geschäfte Häuser in Ewigkeit nicht wieder aufbau-
en. Gleichwohl hat im nachfolgenden Jahr die
Plaßenburg sehr überhand genommen, darzu d. Burg-
graf durch die finger gesehen 1397.
Ao. 1397 hat man von einem neuen Land-
frieden u. nachbarl. Succurs gehandelt, zwischen
Bamberg, Eichstätt, Pfaltz, dem Burggrafen Leuch-
tenberg, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim,
Weissenburg u. Schweinfurth, ist aber nichts dar-
aus worden, weilen die Städt denselben nicht
siegeln wollen.
Ao. 1408 ist König Ruprecht zu Nürnberg gewest,
u. seyn bey ihm erschienen, die Bischöffe zu Bam-
berg, Würtzburg, Eichstätt, Regenspurg, Augs-
burg, Speyer, Riga, Costnitz, die Äbbt zu
Fulda u. Ellwangen, auch Hertzog Stephan in
Bayern, Marggraf Wilhelm zu Meissen, Graf
Eberhard von Würtenberg, Johan u. Friderich Burg-
grafen zu Nürnberg, die Grafen zu Oettingen,
u. mehr andere Grafen u. Herren, mit denen
d. König wegen besserung u. bestättigung des
Landfriedens tractirt. Es hat auch d. König d.
fränckh. Städt als Nürnberg, Rotenburg, Winds-
heim, Weissenburg u. Schweinfurth gesandt für
sich erfordern u. ihnen durch seinen Hofmeister
Graf Friderich von Oettingen u. besonders Episcopi
Spirensis u. Heinrich von Hirschhorn, Meister

Crut.

Teutschen Ordens vertragen lassen, es würde
d. Landfried nicht gehalten, wie sich gebührt,
wären auch in denselben viel Mängel, die d.
König vorhabens wäre, zu bessern, u. festiglich
darob zu halten. Demnach aber etl. Gesell-
schafften von einem Theil Herren, Rittern und
Knechten aufgestanden, welche wider das Reich
wider den König u. wider den Landfrieden wä-
ren, also hätte d. König den anwesenden Fürsten
übrigen zugesprochen, ob sie bey ihm bleiben
wollen. Der Rath hat an dem dritten Tag de-
liberirt, u. hat durch Martin u. Peter Hal-
ler, Albrecht Ebner, Sebald Pfinzing u. Mar-
tin Freiher mündlich antworten lassen; daß
d. Kön. des Landfriedens Gebrechen wolle bes-
sern u. handhaben, das wäre eine große Noth-
durfft, u. dem Rath sehr angenehm, so viel
aber die angezeigten Gesellschafften anbelangt,
wäre d. Rath entschlossen, bey Ihr. Majest.
zu verharren, daran solten sie keinen Zweifel
tragen; Welches d. König zu gnädigem Gefallen
angenommen, sich gnädigst bedankt u. zugesagt.
er wolle ihnen getreulich vorseyn u. ihr gnädiger
Herr bleiben, auch Leib u. Gut bey ihnen zu se-
tzen, dieweil er lebte, daran solten sie keinen
Zweifel tragen.

A. 1413 hat Nürnberg einen neuen Wein-Zoll

aufzu-

aufgerichtet, auch 1. fud. Wein 1 ß. auf ein Malter Waitzen Korn einen Böhmisch. Groschen od. 7. H. auf ein Malter Dinckel Korn 4 H. - darein wird solches nicht allein Nürnberg, sondern auch Bayern, Bamberg, Eichstätt, Meißen(?), Öttingen, zum höchsten beschwert, a. 1415 wider dießen neüen Weinzoll Bischoff Albert zu Bamberg, Johan Pfalzgraf bey Rhein, Johan u. Friderich die Burggrafen zu Nürnberg, sich in eine Bündnuß miteinander eingelaßen.

Ao. 1422 im Hussiten-Krieg, als sich jedermann vor den Böhmen gefürchtet, hat d. Rath, sich mit Rotenburg, Windsheim u. Weissenburg in eine Bündnuß eingelaßen, im Nothfall einander beyzustehen.

Ao. 1441 hat die Stadt Costniz etl. ihrer Bund-Städt, darunter auch Nürnberg gewest, beschrieben, wegen Starkenberg(?) etl. Raubnester heimzusuchen, u. haben Maßen(?) fleißig(?) beklagt(?); weil aber die Fürsten besorgt, daß die Städt zu weit greiffen, haben Maynz, Pfalz, Brandenburg, Baden u. Würtenberg zwischen den Städten u. d. Ritterschafft gehandelt, auch dem Rath geschrieben, das beste bey d. Sach zu thun, dabey es d. dießmahl verblieben.

Ao. 1443 hat Pfalzgraf Ludwig Herzog in Bayern mit folgenden Schreib(?) Städten, als Ulm,

Es.

Eßlingen, Nördlingen, Rotenburg, Hall, Rothweil
Heilbronn, Gemünd, Dünckelspiel, Wimpf-
fen, Aalen, Kauffbeuren, Wyl, Kempten,
Giengen u. Bopfingen eine Einung ge-
macht, auf 5 Jahr u. hat d. Pfalz-Graf sich
verpflichtet, den Städten, wan er von einer
[illegible] gemahnet würde, zu Hülff zu schi-
cken 10 Glefen zu Roß, erbar u. wohlge-
zeugte Leuthe, deren Glefen jede zum wenigsten
haben solle 3 Pferd u. 2 bewaffnete, wel-
che auch ihre Widerwärtige nicht unterschlei-
fen; dagegen sollen sie von den seinigen
niemand zu Pfahl-Burgern annehmen,
u. in dieser Einung seyn ausgenommen
d. Röm. König, Christoph König in Däne-
mark u. Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen Ott
Heinrich u. Albrecht, Marggr. zu Brandenburg
Ludwig u. Ulrich Grafen zu Würtenberg, Ele-
ctor Moguntinus, Marggraf zu Baden 1443.
Ao. 1446 als der Flacken Krieg abermahl überhand
genommen, hat sich Würtenberg mit vielen Städ-
ten in Schwaben u. Francken auf 3 Jahr
verbunden, benantl. Augspurg, Ulm, Eßling,
Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der
Tauber, Hall, Schaffhausen, Memmingen,
Rothweil, Ravenspurg, Gemünd, Haylbrun,
Biberach, Dünckelspiel, Aalen, Buchhorn, Pful-
lendorff, Wimpffen, Weissenburg, Winds-
heim, Kauffbeuren, Kempten, Wangen, Isny,

Crailsheim, Giengen, Aalen, Bopfingen und Dinkelsbühl, alle ihre bißhero untereinand gehabte Freundschafft u. Bündnussen erneuert, und sich auff 3. Jahr auffs neü zusamm verbunden, mit viel Articuln, wie es mit dem Zusammenkommen, Zusammenschicken u. Rathschlagen, auch Hülff u. Anlagen gehalten werden soll. dabey insonderheit bedingt, daß diese Stadt solche Zeit über aber niemand Pfahl-Burger mehr einnehmen solten, u. daß bey den Rathschlägen Augsburg u. Nürnberg jede 3. Ulm u. Eßlingen jede 2. die übrigen Städt aber alle, jede nur eine Stimm haben solten.

Und diese Vereinigung ist von allen Städten mit Eydes-Pflichten bekräfftiget worden, dergestalt dem Königl. Reich zu Ehren, gemeinem Nuz zum besten, u. daß die Städt sich desto beßer beym Reich mögen erhalten 1446.

In welcher Stadt aber dieser Bund-Tag gehalten worden, wird in diesem brief nirgend gedacht. Mit diesen Bund-Städten in Schwaben u. Francken, hat sich auch Gottfried Bischoff zu Würzburg auf 3. Jahr in Bündnuß verstrickt, wan er auf seiner Seite gemahnet würde, 10. Glefen zu Roß zu schicken, deren jede zum wenigsten soll haben 3. Pferd, u. 2. Gewapnete auch sollten ihnen mit Vortheil zurüsten u. all andern Sachen, so darzu gehören behülfflich zu seyn, wolle auch ihr Wi-

der

verrückhen nicht unterschreiben 1446.
dieser des Bischofs Bündnüsse wie auch Pfalz-
graf Ludwigs welcher d selb 1443 mit den
Städten eingangen, hat den fränck. Adel sehr
verdrossen, d sich deswegen an den Marg-
grafen gehängt, u. den Bischoffen beschuldigt
d wär diese Bündnüss zu Unterdrückung
des fränck. Adels angesehen. Es hat auch
Marggraf Albrecht auf einem Reichs Tag
zu Franckfurth von vielen Fürsten den Bi-
schof zu Würtzburg verwerfflich fürgerückt,
dem d Bischof masculè geantwortet: Er habe
sich zu d. Reichs-Ständen verbunden, als zu de-
nen die Fried, Gerechtigkeit u. gemeinen Nutz
lieb haben, er hab auch nie vernommen, daß d
die Reichs Städt einigen frommen Biedermann
des Adels hätten etwas ungleiches gethan, ver-
derbet od vertrieben, sondern sich vielmehr be-
fleissen den frommen Adel in Würden zu halten,
ihre Ehr u. Nutz zu mehren u. hingegen un-
billiges gewalts u. frevels zu wehren, dergl.
begehrte er auch zu thun. Was nun die Bund-
Städt diß Jahr abermahl d. Raub-Ritter hin-
gericht, das ist in andern Historien, wie auch
was gestallt Hertzog Albrecht in Bayern eine An-
zahl Starker hinrichten lassen, vid. Avent.
L. 7.

Ao. 1449 als sich die Fürsten zum Krieg angelas-
sen,

en, hat d. Rath mit Herzog Albrechten in Bayern sich in eine engere Vereinigung eingelassen, darwegen Marquard von Schellenberg Rittr u. Conrad von Egloffstein gedachten Ducis Bavariae Rath gen Nürnberg kamen, u. von dem Rath die Pflicht auf die Bundts Verfassung angenommen.

Was die Stadt Nürnberg im alten od. großen Marckgräfischen Krieg d. sich 1449 angefangen von Fürsten u. Städten für Trost u. Hülff gehabt, nemlich daß Pfaltzgraf Ludwig u. Albrecht Herzog in Bayern bald anfangs von den Städten gewichen. Der Bischof hat nichts anderst gethan, dan daß er eine anzahl Volcks zu Hülff geschickt, die doch auch nicht allweg vorhanden gewesen, wan man ihrer bedurfft. Es haben auch die Schwäbl. Bundts-Genossen viel versprochen, u. wenig geleistet, auch mit ihrer Hülff sehr verzüglich gewesen, da sie doch den Rath anfangs starck zum Krieg gerathen, auch hat Nürnberg oftmahls andern Städten Volck leihen müssen, die doch dem Rath selbst Hülff zugesagt hatten, daraus zu sehen, was sich auf Bündnis zu verlassen.

A°. 1452 haben die Städte eine Versammlung zu Ulm gehalten u. ist zwischen Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Dinckelspühl, Windsheim, u. Weissenburg eine Bündnis auf 5 Jahr ge-

macht

macht werden, sich selbst u. das Kraft tragen sollen, 800 fl Nördlingen u. Rotenburg jede 300 fl Dünkelspühl u. Windsheim jede 150 fl Weissenburg 100 fl u. die Kosten soll Nürnberg einnehmen u. verwahren.

Die Capitalia dieses bündnüss sind gewesen.

1.) Die Städt sollen einander mit Treuen, Meinen u. eine die andere für Schaden warnen.

2.) Da eine Stadt mit Unrecht angriffen würde, soll sie das an Nürnberg gelangen lassen, die soll die andere Städte zusammen beschreiben.

3.) Bey den Consiliis soll Nürnberg 3. u. die andern Städt jede nur eine Stim haben.

4.) Keine Stadt soll nichts anfangen, daraus Unfried entstehen möchte, ohne d. andern Wissen.

5.) Würde eine Stadt belagert, dass sie die andern nicht mahnen könnte, so sollen die nächsten Zween ihr zu Hülff kommen.

6.) Nach Ausgang dieser Einigung sollen die Städt dannoch einand mit Treuen meinen.

7.) Keine Stadt soll mit jemand sich aussöhnen, ohne der andern Wissen.

8.) Keine Stadt soll in dieser Zeit einzen Pfahlbürger aufnehmen, thät sie es u. begegnete ihr etwas darüber, sollen die andern Städt ihr zu Hülff nicht schuldig seyn.

9.) Ob jemand mehr in diese Einigung zu nehmen,

nen, soll bey gemeiner Erkäntnuß stehn.

10.) Wan unter ihnen selbst was entstünde, das soll zu des mehren Theils Erkäntnuß stehn.

11.) Ob einer Stadt Burger od. Unterthanen zu d. andern Stadt Burger od. Unterthanen zu sprechen hette, d. soll für einen ordentl. Richter seinen Recht belangen lassen.

12.) Wan d. Stadt Leuth beschädiget würden, denen soll die nechste Stadt beholffen seyn, u. ob derselben etwas darüber begegnete, sollen die andern Städt ihr auch helffen.

13.) Wan d. Stadt Leuth beraubt, den sollen die andern Städt kein Gleit geben.

14.) Wan auf eine Zeit mehr dan eine Aufnehmung geschehe, soll es zu Erkäntnuß stehn, welche Sach am ersten fürzunehmen.

15.) Alle alte Sachen so vor dieser Vereinigung sich begeben, sollen ausgesetzt seyn.

16.) Dabey haben die Städt ihnen vorbehalten sämtl. od. sonderl. sich mit Fürsten, Herren u. Städten in Bündnuß u. Landfrieden zu begeben, doch dieser Vereinigung unschädlich: diese Vereinigung ist erstl. beschworet. Vigilia Regum trium 1452.

Hierauf haben obbenante Städt u. Pfaltzgraf Friderich als Vormund Pfaltzgraf Philipps Chur-

fürsten

Fürsten auf 5 Jahr lang u. auf unterschiedl.
Puncten sich verbunden, darinn derselbe den
Städten zugesagt, daß kein Landkrieg von
ihm von d. Stadt Leuthen in Fehd gemachet wer-
den, sich d. Nachfolg selben Hülff thun, u. daß
er den Städten sonst auf ordentl. Mahnung stä-
rken wolle 60. Glefen, hingegen solten die 6.
Städt auf begehren schicken 12. Glefen deren
jede mindeste 3 Pferd u. Zween bewapnete
haben solle. Die Zusammenkünften von den
Sachen zu rathschlagen, solten gehalten werden
zu Weinsberg, Wetenberg od. Ahrenberg. In
dieser Vereinigung hat d. Pfalzgraf ausge-
nommen den Ehr. Cölln, Trier, Stephan cum
filiis Friedrich Ludwig, Albrecht u. Ludwig
die Pfalzgrafen Herzogen in Bayern, die Bi-
schöffe zu Straßburg, Worms u. Speyer die
Burgmann zu Friedberg u. Geilnhausen, Wez-
lar u. andere Reichs Städt. Hingegen die 6 Städt
ausgenommen den Ehr. Bischoff zu Straßburg
die vereinigten Städt in Schwaben u. sonst
ingemein alle Freÿ u. Reichs Städt. Datum
Heidelberg 1452.

In dieser Vereinigung hat sich auch diß Jahr d.
Bischoff zu Straßburg begeben, u. ausgenom-
men den Ehr., Maynz, Friedrich und Philipps
die Pfalzgrafen 1452. Ao. 1453 aber die
Schwäbischen Städt Wörd u. Schonauwerd, welche
Städt

Stadt 1266. von Conradino nebenandern Städten Duci Bavariae verkaufft worden, von den Herzogen in Bayern ab, u. zum Reich gefallen u. deswegen bey andern Städten Schutz u. Verbündnüß gesucht, haben die Stadt Augspurg, Nürnberg, Ulm Nördlingen, Dünckelspühl, Weissenburg sich mit Schwäbischwörd dergestalt verbunden ob jemand unbillicher Weiß u. wider ziemliche Rechts-Gebott diese Stadt abbrechen u. vom Reich dringen wolte, daß sie ihr wollen beystehen auf 3. Jahr. Obbenante Städt haben sich auch gegeneinand selbst verschrieben, wann ihrer einer von d. Stadt Wörd wegen beschädiget würde einand treulich berathen, u. beholfen zu seyn. Ferneren bericht videatur apud Aventinum L. 8. Bit. german. 1456.

Endl. hat Donauwörd durch Hülff Chur-Fürsten die Freyheit erhalten u. ist eine Reichs-Stadt verblieben. A. 1456 hat Dietrich, Erzbischoff zu Maynz mit Nürnberg, Windsheim u. Weissenburg sich vereiniget auf 2 Jahr lang u. versprochen keine Ächter, Strassen-Räuber od. d. Stadt Feind zu unterschleiffen od. Gleit zu geben, sondern wo solche betretten würden, strenges Recht gegen ihnen zu verstatten. Dabey ist des Austrags halben, wo ein Theil den andern beschwehren solte, Verordnung geschehen, u. hat d. Erzbischoff aus-

zu

genomen den Kr. die Chur Fürsten, den Bi-
schoff zu Wirtzburg, den König in Böhmen
Friderich, Pfaltzgraf Friderich u. Wilhelm
Duces Saxoniae Ernsten u. Ludwig Duces
Bavariae Ludwig Landgrafen in Hessen cum
filio, Carl u. Bernhard Marggrafen zu Ba-
den. Die Städt haben auch genomen den
Kr. Bischoff zu Würtzburg Friderich u. Chu-
rfürst die Pfaltzgrafen u. alle Reichs Städte.
1456. Ao. 1466 hat sich Nürnberg, Windts-
heim u. Weissenburg auf 3. Jahr lang zusamen
verbunden, welche Stadt angegriffen würde, die
solte andern gen Nürnberg beschreiben, bey
den Zusammenkünften solte Nürnberg 2. u. d.
andern Städt jede 1. Votum haben, wan Un-
kosten aufgewendet, so offt 18 fl. ausgeben,
soll Nürnberg daran tragen 10½ fl. Windtsheim
2½ fl. u. Weissenburg 2 fl. In diesem Jahr hat
Kr. Friderich einen Reichs Tag gen Nürnberg be-
stimmt von einer Hülff wieder die Türcken
zu handeln, dabey ein Päbstl. Gesandter mit lan-
ger Oration die Fürsten u. Stände des Reichs
zum Krieg contra Turcam vermahnt, die haben
geantwortet, d. Pabst solle zuvor verschaffen,
dass Fried in d. Christenheit gepflanzt u. erhalten
werde, dan ausser dessen würde einer jeden
bedencklich seyn, sich aus seinem land zu bege-
ben,

ben, Girard del Roo in Annal. Austriae. L. 8. Spangenberg in Chron. Hennenberg. c. 36. Der Recess dieses Reichs Abschieds ist zu finden in Constitutionibus Imperialibus editis ab Stemsfeldio u. in den alten Reichs Abschieden so zu Bamberg Ao. 1507 gedruckt. Weilen nun Fürsten u. Stände die gesuchte Hülff anderst nit, dann mit obgesetzter Condition bewilliget, ist zugleich auch von einem Landfrieden gehandelt, u. deswegen in folgenden Jahr abermahlen ein Reichs Tag gen Nürnberg bestimmt u. einen Landfried auf folgende Meinung auf 5 Jahr beschlossen, und für gut angesehen worden, daß in bestimmter Zeit stetigs 24 Mann so aus dem ganzen Reich dazu deputirt zu Nürnberg zu wohnen u. gewisse Gerichts-Tag zu halten, denen auch von des Reichs wegen als Reichs Richter und Conservatores benennen sollen. Solche Landgerichts-Aufsetzung ist von Chur-Fürsten, wird wieder eingezogen u. die Puncten von den Landfrieds-Richtern umgangen, u. auf nachfolgende Meinung geschlossen worden; daß bey diesem 5. jährl. Fried in Teutschland niemand einige Raubereyen, Fehd, Unfried oder Krieg anfahen od. treiben, sondern jedermann an gebührlichen Rechten sich sättigen lassen solle, sub poena criminis laesae Majestatis, daß

auch.

nach diese 5 Jahr die erste 2. Articul d. Frankfur-
thischen Reformation von Widersagen, Angriffen
u. beschädigungen suspendirt seyn sollen. Neu-
stadt 1467. Diesen Landfried hat d. Pabst
confirmirt u. ist 3. Sontag nach einand auf
allen Canzeln verlesen worden. Weil aber der-
selbe dem Rath zu Nürnberg an ihren Privilegien
hinderlich geweßt, hat Kay. Friedrich dem Rath die
Erklährung gethan, daß dieser Landfried ihnen
an ihren Privilegien schädl. Recht zu verfolgen
unnachtheilig seyn solle. Actum 1467. Kayser
Friedrich hat dem Rath zu Nürnberg (welche Stadt
dem Reich ohne Mittel zugethan, u. nicht das min-
ste Glied des Reichs seye, darauf ein Röm. Kay.
sein Absehen zu haben schuldig:) neben gemeiner
bestättigung aller ihrer Privilegien auch nachge-
geben, daß sie sich mit Fürsten, Grafen, Her-
ren u. Städten in Vereinigung begeben mögen
daran sie niemand verhindern solle bey Ver-
lierung seiner Regalien u. 1000 Mark Gol-
des 1470.

A. 1469 ist Zwischen Herzog Ludwig in Bayern u.
dem Rath auf etl. Tagfahrten zu Neumarkt
eine bündnuß so fürnehml. wider Marggraf
Albrechten u. die Markgräfischen angesehen geweßt,
gehandelt 1470 aber erst aufs Werk gerichtet wor-
den, in welcher Herzog Ludwig samt seinem
Sohn Georgen mit dem Rath auf 15 Jahr mit
viel Capituln sich verbunden, also daß aller

Fri-

seine Burgen Schlöß u. Städt auf 20 Meil um die
Stadt des Reichs oder Häuser offen seyn sollen. auch
solte d. Reich in die Stadt Landshut, Ingolstadt
u. Lauingen auf einmahl über 1000 Man nicht
einführen Actum 1470. Ao. 1471 als bey einem
Reichs Tag zu Regenspurg abermahl von einer Hülff
wider die Türken gehandelt worden, u. alle
Ständ wiederum des Bedung mit angehängt, so
man Fried im Reich erhalten, u. den Landfried
auf 4 Jahr aufgerichtet, daß niemand den
andern beschädigen, sondern an gewissen Rechten
sich benügen lassen soll, u. daß man keinen
unverhörten weiters Recht solte gedulten.
diese Reichs-Tag Handlung hat Lehman in
seinem Chronica Spirensi noch länger beschrie-
ben, auch Stumpff L. 13. c. 6. auch Marq. Fre-
her. Tom. 2. Rer. germ. Weil aber dieser
Landfried Nürnberg u. andern Städten als
dunckel schien, Windsheim u. Weissenburg
an ihren Privilegien in allen Puncten zuwid
gewest, hat d. Kay. denselben eine Erläute-
rung gethan, u. statuirt daß diese Städt Bür-
ger u. Inwohner nicht gedrungen werden sollen
wider ihren Willen Gleit zu nehmen, sub
poena 50 Marck Golds 1471.
Und als Kay. Friderich diesen Landfried auf
8 Jahr erstreckt, hat er obgedachten Städten die
angehängte Erklärung auch erstreckt 1476.

Ao.

Ao. 1482 hat sich Nürnberg mit Windsheim ver-
bunden auf folgende Maaß.

1.) Solten einand mit Treuen, meinen und
vor Schaden warnen.

2.) beede Städt solten in Zusammenkünfften
gleiche Stimme haben, wann sie sich aber nicht könten
vergleichen, soll Nürnberg einen ungeraden Man
setzen.

3.) Wann eine Stadt so in ihrer beeder Bündnus
begriffen beklagt würde, solten sie unverzüglich
derselben zu Hülff kommen.

4.) Wann Geld ausgeschossen würde, soll Nürnberg so
offt 15 fl. ausgeben, davon 14 fl. u. Windsheim
1 fl. tragen.

Diese Bündnus wird noch biß auf diese Zeit
unterhalten, u. allzeit nach Ausgang 10 Jahr ver-
neuert u. auffs neu mit Pflichten beschwöret.

Ao. 1486 ist bey einem Reichs Tag zu Nürnberg
dieser Landfried nicht allein bestättiget worden,
sondern es haben auch zu mehrer Handhabung der-
selben die Schwäbl. Städt mit Kays. Friedrichs Con-
sens sich in eine Bündnus eingelassen, u. Maynz,
Osterreich, Brandenburg, Baaden, Würtenberg u.
viel andere Schwäbl. Grafen, Herren u. von der
Ritterschafft zu ihnen in solche Bündnus einge-
tretten, welches man die Schwäbl. Bund ge-
nennt, so fürnehml. wid Hertzog Georgen in
Bayern angesehen gewest, so viel aus ihrem

mit

mit mancherley Krieg beschweret hätte.

Die Marggrafen hätten den Rath auch gerne darein gebracht u. von d. Bündnüß die sie mit Herzog Georgen u. seinen Vetter Herzog Ludwig gehabt, abgewendet, haben deswegen bey Imp. erlangt, daß er dem Rath bey schwer. Poen mandirt, sich zu diesem Bund auch zu verpflichten. der Rath aber hat durch Gesandte bey Imp. so viel erhandelt, daß d. Kayser diß Mandat wieder cassirt u. dem Rath diß Bunds des Landes zu Schwaben erlassen 1489 auch sie geledigt von allen Mandaten, Poenen, Straffen und Bussen deßhalben u. weil sie ausgangen, und was darauf erfolgt, dergestalt, daß sie damit fernere nicht sollen beschweret, noch von Kays. od. Cammer Procurator Fiscaln noch jemand anders angefochten werden 1489. die Irrung aber zwischen obgedachten Fürsten u. dem Herzogen in Bayern ist hernach durch Kay. Maximil. beygelegt worden, daß kein Krieg daraus entstanden.

A. 1492 als die Stadt Regenspurg sich an die Herzog in Bayern ergeben, u. deswegen von Kay. in die Acht gethan, u. durch Marggraf Friedrichen als Kays. Obristen wird zum Gehorsam gebracht worden, hat d. Marggraf sich bedüncken lassen, weil Nürnberg zu diesem Zug aus Kays. Befehl Hülff leisten müssen, u. dadurch Bayern erzürnet haben möchte, deswegen auch ihrer Bündnüß

nicht

nicht vielmehr achten würden, daß sie trefflich in den Schwäbischen Bund zu bringen, wie er dann darum bey dem Kayser angesucht, der Rath aber hat Mittel unterschoben, daß der Marggraf dahin nicht bringen können.

Ao. 1491 hat der Rath zu Handhabung gemeiner Stadt erlangten Privilegien um Sonderheit der 1470 ihnen gegebenen Freyheit, daß sie schädliche Leuth verfolgen auch zu Bestrafung der Übelthäter u. der beschädigten so oft der Rath sehen, u. sie gut bedünken würde, sich zu Fürsten u. Ständen des Reichs in Einigung begeben mögen, bey damahls währenden Reichs-Tag zu Nürnberg mit Pfalzgraf Philipps Churfürsten, auch Albert u. Georgen Ducibus Bavariae sich auf 4 Jahr lang verbunden, u. haben die Fürsten versprochen, wann Nürnberg einen Feind bekämen, wollen sie dessen Feind auch seyn, u. in 14 Tagen nach beschehener Mahnung ihr jed gen Nürnberg schicken 100 Reisigen, so aber die Stadt belägert würde, soll jed schicken 600 Mann darunter sollen seyn 150 zu Roß, thut in Suma 1800. Mann, nemlich 450 zu Roß 1350 zu Fuß neben Erstattung aller ihrer Kosten 1491. Dieser Bündniß ist 1496. 1498 erstreckt worden u. dem Schwäbischen Bund u. Marchioni sehr zuwider gewesen, welche sich auch gegen die Stadt sehr feindselig erzeigt.

Ao. 1499 in Cunz Schotten Fehd weil der Rath versichert,

führt, daß sie sich auf die Schwäb. Bündniß nicht zu
verlaßen hätten, haben sie sich mit dem Bischoff zu
Bamberg auf 5. Jahr mit viel Puncten verbunden
d. Bischof u. Domb-Capitul haben neben Oeff-
nung aller Oerter in seinem Stifft versprochen,
d. mit dem Marggrafen habenden Bündniß sich
zu entschlagen. dieses Bündniß ist summarisch
wird die beschlos angesehen gewest.

A. 1500 haben die Schwäb. Bunds-Ständ eine Zu-
sammenkunfft zu Nördlingen gehalten, u. sich wieder auf
12 Jahr zusamm verbunden. Die Stadt ist durch die
gefährl. Läufften bewegt worden, sich auch darein
zu begeben. Wie sehr nun Marggraf Friedrich sich
vor diesem bemühet, die Stadt in diesen Bund zu
bringen, so ist doch zu dieser Zeit aufs heftigste
darwid gewest, u. in die Einnehm d. Stadt
nicht willigen wollen. Als aber die Einnehm dar-
über dannoch erfolgt hat er darwid protestirt,
daß ihm solche Einnehm seine Notdurfft gegen
die Stadt zu handeln nicht binden solte, welches
ihm alsso auch deutlich in dem Einnehmbrief
so datirt Mittwoch nach Francisci 1500 mün-
sten gesetzt worden. Diesen Bunds-Tag haben
von Stadt wegen beschickt Leonhard Tucher, Wolff
Haller, Dr. Johan Letscher.

Damit hat Marchio fast einen öffentl. Feind
d. Stadt sich erklärt, weilen er nicht allein zu ei-
niger Hülffleistung, so d. Bund d. Stadt thun

mögen,

mögen, sondern auch gegen d. Stadt in Feind zu zie-
hen, sich nicht verbinden wollen.

Es hat auch d. Stadt etl. Puncten halb so in der Bundes-
Einigung begriffen sich beschwert, derweil die Stä-
be oder Stadt ihren wegen Bund-Ständen derselben
Puncten gänzlich entlassen werden, die Hülf u.
Rüstung damit d. Stadt bey den Bund-Ständen
zu erscheinen schuldig seyn, sollen abgestellt
werden auf 6 bey zu Roß u. 588 zu Fuß.

A°. 1504 Im Anfang des bayrisch. Kriegs hat sich
d. Stadt mit Herzog Albrecht in Bayern auf 20.
Jahr verbunden, u. hat d. Herzog unter andern
d. Stadt versprochen, wann sie bekriegt od. belägert
würden 150 Reisige u. 450 zu Fuß zu schicken,
u. auf 1. Monath lang zu unterhalten, u. solte
alsdann bey dem Stadt stehen, ob sie dieselben auf
ihren Kosten länger behalten wolten. doch solte d.
Stadt für (?) Hauptweil Volk haben, so wäre
dann, daß sie für einen Reisigen 5. zu Fuß
schickten, solten aber doch unter 50 Reisigen
nicht haben. darneben hat er auch mit dem Stadt
eine sonderbahre Capitulation aufgerichtet,
wann d. Krieg u. Execution wider Philippen u.
Ruprecht die Pfalzgrafen angienge, daß d. Stadt
dem Schwäb. Bund ihr Volk zu schicken nicht
schuldig seyn, sondern bey sich behalten, das wol-
te er bey dem Bund verantworten; item

wie

wie es mit den Stecken, so d. Rath einnehmen wür-
de, solte gehalten werden, davon in Relatione von
Böheim, Achen mehr bericht.

A. 1610 hat sich Bischoff Conrad zu Würtzburg mit
dem Rath diße 8 Jahr lang verbunden, folgend
gestalt:

1.) Gegen Nürnberg diese Zeit über nichts feindse-
ligs fürzunehmen, sondern wann Irrungen
fürfallen, sollen beede Theil zum Schiedsräthe
zusamm schicken.

2.) Wann Marggraf Friedrich etwas feindliches wider
die Stadt fürnehmen, soll er ihme nicht helffen, noch
zu helffen gestatten.

3.) Soll keinen ausgetrettenen Burger unter-
schleiffen, auch keinen offenen Feind behausen.

4.) Wann er etwas widriges erfahre, soll er den
Rath warnen.

5.) der Stadt in währender dieser Zeit die Zufuhr
nicht sperren.

6.) die Kauffleuth, wann sie es begehren, begleiten.

Auf fast gleiche Meinung hat sich d. Rath hin-
wider verschrieben A. 1610.

A. 1612 aber die bestimmte Zeit des Schwäbischen Bunds
zu End geloffen, u. die Bunds Verfassung wieder sol-
len renoviret werden, hat sich d. Rath davon völlig
abgesondert, welches Ksr. Maximilian dem Rath

verwiesen

rechtl. verordnen, daß sie neml. seine Geboth so
er wegen Erstreckung des Bunds zu Schwaben
zu Handhabung des Landfriedens u. Erhaltung
ihrer eygenen Freyheiten u. Privilegien ausgeschr-
iebenen, auch etl. von ihnen vorgebrachten gantz
unerheblichen Ursachen veracht. Dadurch sein
Fürnehmen auf etl. Tägen mercklich verhindert
worden. Und hat ihnen gebotten bey Vermeidung
seiner Ungnad, Privirung all ihrer Privilegien
auch bey der Kayserl. Acht u. Ober-Acht, daß sie auf
fürgenommenen Bundes Tag zu Augspurg mit
Schickung ihrer Rath sich sogl. erscheinen sollen,
die Erstreckung des Bunds ohn Ausnahm aller
oder [illegible] Bündnüß annehmen, aufrichten und
siegeln, u. ferner keine Ausflucht suchen solln;
dann wo sie jetzt abermahls ungehorsam seyn
würden, solten sie sonderlich mit Leiben, Leu-
then, Haab u. Gütern jetzt alsdann als jetzt in
die Acht erklärt u. männiglich erlaubet seyn.
Auf diesen ernstl. Befehl hat sich d. Statt wieder in
den Schwäbl. Bund d. damahls auf 10 Jahr er-
streckt worden, begeben müssen.

Ao. 1522 ist dieser Bund zu Nördlingen wied
auf 11 Jahr erstrecket worden.

Die Res gestas dieses Bunds zu beschreiben erforder-
te ein sonderbahres Volumen, was dieser Bund-
Städt im Bayrl. Krieg gehandelt, was meisten

Städten

Nürnberg 1507. durch einen Spruch die Landgräben
u. dabey erbaute Vorhäuser u. Schlösser des Adels
beschrenckt worden, darauff hernach die Marggrafen
ihr vermeintes Land-Fürstenthum gebaut, welcher
Gestallt dieser Bund-Stand Herzog Ulrich zu Würtem-
berg 1519 von Land u. Leuthen vertrieben, u. sich
des gantzen Fürstenthums bemächtiget. Was dieser
Bund wider Hanß Thomas von Absberg den Nürn-
bergern gehässig auch gewiß ganz unstetig gehan-
delt, das ist aus dieser Zeit Historien zu ver-
nehmen. Was aber Nürnberg wegen Zerbrechung die-
ser Schlösser für Übel zugestanden, u. wie übel
die Fürsten ihr Zusagen gehalten, davon folget hernach
Bericht. Als die Evangel. Städt wegen geänderter
Religion allerley Gefahr zu besorgen gehabt, haben
Johann Churfürst zu Sachsen, Landgraf Philipps
zu Hessen 1526 sich einer Zusammenkunft zu
Gotha verglichen, von Handhabung des Worts Got-
tes zu handeln, u. haben die 3. oberste Hauptleuthe
zu Nürnberg ersucht, eines Raths Botschafft mit
Vollmacht dahin abzuordnen, in solchen Sachen
eine Verständnis helffen aufzurichten. Der Rath
hat sich entschuldiget, weilen dieß eine gemeine
Sach, die alle Christen insgemein berührte, u. daß
sie noch zur Zeit ihr Absehen auf den Kayser u. den
fürgenommenen Reichs-Tag haben, was sie aber
bey denselben zu beförderung der Ehr Gottes u.

sei-

seines Worts thun od rathen können, dazu wollen
sie an ihrem getreuen Fleiss d ganzen Chri-
stenheit zu Guten nichts erwinden lassen.
Nichts destoweniger haben beide Fürsten 1528.
an den Rath gesonnen, sich mit ihnen in eine
bündnüss d Religion halben einzulassen, dazu
sich Augspurg u. Franckfurth allbereit willfäh-
rig erkläret hatten. der Rath hat sich erbotten,
auf die Franckfurther Mess d ihre Gesandte
dahin zu ordnen u. mit ihren Chur- u. Fürstl.
Gesandten, auch d angezogenen Städt Gesandten
die sich allda befinden würden, unvergreifflich
reden zu lassen. A. 1529 als bey einem Reichs-
Tag zu Speyr von Religions-Sachen gehandelt
werden sollen, hat d Rath durch ihre Prediger
einen Rathschlag verfassen lassen, was man
in strittigen Glaubens Sachen nachgeben od
beharren könne, u. den selben nicht allein ihren
Gesandten zu solchem Reichs-Tag zugeschickt,
sondern ihnen auch befohlen, denselben so
wohl für sich selbsten besters Vermögen nach-
zugehen, sondern auch andere Städt dergl. zu
thun mit bester Geschicklichkeit zu vermögen,
hat ihnen auch frey gestelt diesen Rathschlag Ele-
ctori Saxoniae et Hessio zu lesen geben, sinte-
mahl d Rath entschlossen sey mit Gottes Hülff
bey seinem Wort beständig zu bleiben, unge-

achtet

erstl. einiger Gefahr u. Sorgfältigkeit die ihnen auf
leicht stehen seyn solte. Man müste sich nun-
mehr nicht scheuen, weiln man den Geistl. lang
genug hofirt, u. nichts damit ausgerichtet,
auch wäre an dieser Sach Gottes Ehr, förderung
unserer Seeligkeit u. ewiges Verderben gelegen,
darum wann die Fürsten nach Endigung des
Reichs Tag einen Tag von Christl. Bündn. Ver-
stand in Glaubens Sachen zu reden, an ein
gelegene Malstatt fürgut ansehen, u. welches
die Stadt Nürnberg dazu fürschlagen u. auch auf
eine botschaft ad Caesarem ob zu fertigen schlies-
sen würden, solten sie d. ihnen nit zu wider seyn
lassen, als man auch bey diesem Reichs Tag ei-
nen Schluß gemacht, darin das Wormsische Edict
u. d. Schluß des jüngsten Reichs Tags zu Speyer
in welchem einem jeden Reichs Stand zugelassen,
sich in Religions-Sachen also zu erzeigen, wie
er solches gegen Gott u. dem Kayser zu verant-
worten vermeinte mit vorgewandten Miß-
brauch aufgehoben worden u. aber Elector Saxo
Marggr. Georg zu Brandenburg Ernesty et Fran-
ciscus Luneburgici et Anhaltiny sich darwid
gesetzt u. von einer Protestation deliberirt, so
darwid einzuwenden, hat d. Rath ihren Gesandte
als sie sich darüber bescheids erholet, befehl ge-
ben, nachdem sie ja von keines Menschen weg
von d. Wahrheit abweichen künden, so gehe gleich

dar-

darüber, wie es Gott ordnen u. schicken möge,
so könten sie ihnen keinen andern befehl schicken,
dan daß sie im Nahmen Gottes neben andern
Christl. Ständen des reichs d. auch sehr, sehr
u. ihnen mit Protestation, Appellation u. andern
so man für gut bedencken möchte, anhang
selten, guter hoffnung, dieweil des Raths Ge-
müth allein auf das Heil ihrer u. ihrer Unter-
thanen Seelen auch zu Gottes Ehr u. gar nicht auf
einen Zeitl. Nutz gerichtet, Gott würde die seinige
wohl erhalten mögen, denn müsten u. wolten sie
auf seine Hülfe vertrauen.

Darauf haben so wohl die Nürnbergl. als alle
andere Stadt Gesandte d. Protestation so den 19
Aprilis eingewendet worden, sich beyschrifftig
gemacht, u. von dieser Protestation sind die
Evangel. protestirende Stände genennet worden.
Ebenmäßig ey als im nachfolgenden Jahr die
protestirende Fürsten zu Augspurg ihre Confes-
sion übergeben haben, ihnen von den Städten
allein Nürnberg u. Reutlingen assistirt.
Ob nun wohl nun solches für keine Confoederation
zu achten, so ist es doch eine vertrauliche ein-
Verständnüß in Glaubens Sachen gewest, so in
dieser Relation nicht übergangen werden mögen.
Ao. 1531 haben die Fürsten als Sachsen, Hessen
Lüneburg, Anhalt, Mansfeld Gesandte an den
Rath geschickt, um wegen des beschwehrl. Reichs
abschieds zu Augspurg rathschlagen, zusammen

zu-

eigen Beystand mit ihnen unverweißlich einzuhol-
hen; wäre zwar ihre Meinung nicht, sich mit der
Kay. in Bündnüße einzulassen, wüsten auch wohl
wie weit der Kay. Gewalt reichte, der erstreckte
sich doch nit über das Wort Gottes, u. wäre ein
Unterschied zu machen zwischen Gottes u. der Kay.
Gewalt, hielten derowegen dafür wenn man
Evangel. Prediger verjagen u. Evangel. Stände
von Land u. Leuthen verstoßen wolte, um
des Worts Gottes Willen, daß man sich gegen
den Kay. als gegen einen andern halten möchte,
als der diß falls keine Obrigkeit wäre, und
wann er gleich für einen Ober-Herrn zu halten,
so geben doch die Rechte, wann man vor einem
Richter appellirte u. derselbe Judex a quo die Urthel
nichts desto weniger exequirte, daß man sich
darwider mit Gewalt schützen möge. Weil man
nun von dem Kay. an ein künfftig Concilium
appellirt, so achten obgedachte Chur u. Fürsten
es würde dem Kay. nicht gebühren etwas da-
wider fürzunehmen, u. wann es geschehen solte,
möchte man ihm bey hangender Appellation wohl
Widerstand thun, dann hätten die Obrigkeit
gegen Gott schwehre Rechenschafft geben müsten. der
Kay. hat geantwortet: ihr Gebrauch wäre mit Ver-
leihung Göttl. Hülffe bey dem Wort Gottes zu
verharren, wie sie bißhero ungescheut gethan
hätten, sie wären aber von ihren Theologen w.

ma

merckt worden, daß keinem Christen vermög Heil.
Schrifft gebühre, sich wider seine Obrigkeit mit
Gewalt zu setzen, welchen Bewegungen nicht gerne
wider ihren natürl. Herren u. Obrigkeit han-
deln, u. wolten demnach diese Sache noch fer-
ner u. reiffer bedencken, suchten aber andere
Puncten gebräuchl. Schrifften bewegen u. rathschlag,
u. da etwan Gewalt gegen den Evangel. Ständ
fürgenommen werden solte, sich also verhalten
wie d. Sach wolle, daß von andern gegen ihnen
geschehen solte. Hat also d. Stadt zu unterschiedl.
Confessions-Tägen so wo u. noch zu Nürnberg,
Schmalkalden, Ebersbau, Hagenau, Franck-
furt, Schweinfurth gehalten worden, jedesmahl ih-
re Gesandten abgeordnet 1533. Nachdeme aber
nechst eine Prorogation des Schwäb. Bunds zu
End geloffen, u. von einer Erneuern solten ge-
handelt worden, u. man aber vermerckt, daß
viel Ständ dazu nicht Lust hätten, zumahl weil
man das Würtenberger Land darein ziehen
wollen, u. Stetten damit umgangen, wie d. Her-
zog Ulrich zu Würtenberg wiederum einse-
tzen möchte, welches doch König Ferdinando allerweil
wohl zugestellet worden, also haben Augspurg,
Nürnberg u. Ulm in eine Bündniß damit sie
nach Zerfallung des Bunds nicht gar bloß stün-
den auf 7 Jahr sich miteinand eingelassen,
sondern wann eine Stadt bedrangt werden solte,
solte d. selbe die andern zwo an ein gelegen Ort
be-

beschreiben, u. solte jede Stadt 2. Räth schicken, welche die Sach zu dirigiren solten Macht haben. Wann es zur Aufmahnung käme, solten die 3. Städt 4000 Mann zusammschicken od 40000 fl. hergeben nach Anlag des Schwäb. Bunds solte schicken 1362 Mensch od 13620 fl. Wirtenberg 1417 Mensch od 14170 fl. Ulm 1221 Mensch od 12210 fl. dieses Bündnüß ist im folgenden Jahr etwas verändert u. 1542 auf 8 Jahr erstreckt worden. Es ist aber von Erstreckung des Schwäbl. Bunds dieses Jahr auf einem Bunds Tag zu Augspurg viel gehandelt aber nichts geschlossen worden.

Ao. 1534 auf einem Tag zu Augspurg haben sich die Kayl. Comissarii sehr bemühet, eine Erstreckung des Bunds nur auf 1. Jahr ohne Einnehmen des Lands Wirtenberg zu erlangen aber vergeblich, u. hat sich auch die Vertragshandlung zwischen König Ferdinand u. den Herzogen von Wirtenberg zerschlagen.

Dabey ist aber gleichwohl von einem neuen Bündnuß mit dem Kr. einzugehen geredet word, u. obwohl ein anderer Tag auf Pfingsten bestimmt, so ist doch derselbe auch ohne frucht abgangen.

Ist also dieser so viel Jahr gewährte Schwäb. Bund nunmehr gänzlich zerfallen, vid. Jean de Serres in Francisco 1. Rege Gall. u. David Wohllebers Chron. Wurtenb. n. 5.

Weil

Weil aber die Läufften sich je länger je gefährl.
angelassen, haben Augspurg, Nürnberg u. Ulm
bey obgedachtem Tag sich verglichen, daß eine jede
Stadt über ihre vorige Anzahl noch 200 Knechte
in bestallung haben solte, welche doch auf des
Raths zu Nürnberg Gutachten hernach auf 100
p. Monath zu unterhalten gestellet worden.
Doch ist Ao. 1535 auf einem Tag zu Donau-
wehrd wied von Erstreckung des Schwäbischen Bunds
gehandelt worden, u. weiln sich fast niemand
sonderl. die Prälaten, Ritterschafft u. d. mehrere
Theil Städt, dahin verstehen wollen, ists an
deme gewest, daß d. Kays. u. Königl. Mayt. al-
lein mit Ducibus Bavariae sich in eine Bünd-
nuß einlassen wollen, welches den Protestanten
verdächtig u. zuwider gewest, bey den Evangel.
Ständen hat sich die Sache fürnehml. an Reli-
gions Punct gestossen, den sie auch in die
Bunds Verfassung zu bringen begehrt, dan man
zwar diejenigen Ständ, denen d. Kays. auf dem
Tag zu Nürnberg Fried zugesagt, dabey wollen
bleiben lassen, den andern aber so die Augs-
purgl. u. Regenspurgl. Abschied angenommen,
hat man gesagt, es wäre billig, daß sie ihr
Zusagen hielten, dadurch man vielleicht Mittel
gesucht eine Trennung unter den Evangel. Stän-
den zu machen. Und obwohl hernach ein begriff
auf das Papier gebracht worden, wie gestellt

der

d. Religions-Punct in die Bunds Verfassung zu bringen, so ist doch derselbe so verzwickt gestellet gewest, daß d. Wissenschaft fast alles vorgehenden wird aufgehoben.

der Rath hätte zwar die Erstreckung des Bunds gern gesehen, u. sich resolvirt bey dem Schw. zu verharren, wie wenig Ständ gleich sonst zu ihm tretten, ist aber dabey demnach sorgfältig gewest, daß sie den 14 Febr. in allen Kirchen der Burgerschaft zu Gebet vermahnen lassen, daß Gott seinen Gnad mittheilen wolle, das rechte Mittel zu treffen, zu seiner göttl. Ehr u. gemeinen Nutz. Derowegen als hernach Punctum Religionis etwas erläutert worden u. Marggr. Georg denselben angenommen, ist d. Rath auch dazu getretten, u. weil Augsburg u. Ulm ungeachtet des Raths vielfältigen Vermahnens dazu nicht bringen gewest, hat d. Rath diese zwo Städt in d. neuen Bunds-Verfassung wegen ihrer miteinand habenden sonderbahren Verbündnuß ausgenommen, u. nachdem zu endlicher Abhandlung dieses mehr neuen als erstreckten Bunds ein anderer Tag gen Lauingen bestimmt worden, hat d. Rath an Nördlingen, Schwäb. Hall, Heilbrunn, Dinckelspühl, Weissenburg u. Windsheim geschrieben, u. sie ersucht, die ihre zu diesem Tag abzuordnen,

nen,

ren, mit Vertröstung was sie ihme zum be-
sten rathen u. helffen könten, damit die h.
Stadt ein Zutrauen auf Chursächs. Weg einge-
nommen würden, dass sie solches mit allem
freündl. geneigten Willen thun wolten. der
Churf. Annehm-Brief ist auf Altenburg und
Weissenburg zugleich gerichtet, welches Chr.
in der 9. jährigen Einigung u. Bündniss
mit seiner Hülff neml. 70 zu Pferd u. 600.
zu Fuss aufgenommen, u. ihnen versprochen,
allerdings das auch d. Religion halben zu halten,
was er andern Bund-Ständen zugesagt
1530. Auf gleiche Weise ist auch die Stadt
Weissenburg eingenommen worden.

Was aber die Stadt Altenburg bey diesem lang
gewesenen u. anjetzo neu beschlossenen Schmalk.
Bunde für Vortheil auch Nachtheil gehabt, wird
durch folgendes jeden unpartheyl. selbst
zu urtheilen, anheim geben.

Und mag derselbe in Eroberung d. Sächsl. Chur-
eben zwar etwas zuträglich gewest seyn,
wiewohl das meiste durch der Stadt eigen
Volck verrichtet worden.

Es ist aber hierbey angezeigt, was wegen
Altenburg 1507 in Sachen contra Brandenburg
die Landgraffen u. Marckhäuser betref, mit
einem ... beschied gravirt wor-
den, es ist auch oben bereits geschehen, was wegen

sen

den 1523 durch den Schwäbl. Bund 23 Raub-Schlösser zerbrochen worden, unter denen Boxberg am Ottenwald gelegen gewest, denen von Rosenberg zugehörig. Anno 1544 d. 30 May u. also 21 Jahr hernach Albrecht von Rosenberg Ursach genommen, Hieronymum Baumgärtner Senatorem, als er von einem Reichs-Tag zu Speyer nach Hauß reuthen wollen, bey Weinsheim u. hernach Christoph Gutter des Raths zu C. Crafftshofen zu fangen, wie er dann den Baumgärtner an unterschiedl. Orten herum führen u. in der Läng an einem Ort mit gelegen. Und obwohl bey Carolo V. Imp. ein ernstl. Poenal-Mandat zu gütl. Handlung angeordnet worden in welcher die Rosenberger, durch seine Befehlshaber an die Bund-Stände 100000 fl. u. dann wegen Erledigung der 2. Gefangenen 24 fl. gefordert. Und ist endl. die Sache dahin gemittelt, daß von der Haupt-Sach bey einem Bunds Tag gehandelt, mittlerst aber die Rosenberger beede Gefangene gegen Versicherung 100000 fl. auf freyen Fuß stellen solte, doch solten die 1000 fl. wann die Sach hernach gütlich vertragen würde, an der Vertrags-Summa werden abgezogen u. davon dem Baumgärtner 8000 fl. dem Gutter aber 2000 fl. zugestellt werden, u. ist also der Baumgärtner

den

d. 4 Aug. 1545 wird in Nürnberg ankamen. Ob-
wohl nun das Schloß u. Städtlein Boxberg zwar
dem Pfaltzgrafen Churfürsten als dessen Lehen-
herrn von den Bund-Ständen käuflich übergege-
ben, u. von demselben schadlos gegen denen
von Rosenberg versprochen worden, so haben
doch weder die Stadt, denen am meisten daran
gelegen gewest, noch die Rosenberger selbst die
versprochene Schadloshaltung erlangen mögen,
u. weil auch andere Fürsten sich aus Zuschrei-
ben unterstanden, hat d. Baumgartner u. Gü-
ter mit ihrem eigenen Geld, wie es den Böhmen
geholt, sich rantzioniren müssen. Und ist auch
die Sach nachdem bey viel Reichs u. Bunds-Täg
davon gehandelt worden (: mittelst die Rosen-
berger u. ihr Zugewandte hin u. her auf den
Straßen, feindlichen Zugriff gethan :/ 1545.
durch König Ferdinandi Spruch beygelegt word,
dergestallt, daß die Bund-Ständ den Rosen-
bergern für Zerstörung Boxberg 39000 fl bezahlen
müssen, dagegen sie quittirt u. sich fernerer
Zuspruch allerdings verziehen. Haben sonach
die Bund-Ständ gleichsam nur dieses Schloß kauf-
fen müssen, u. hat danach Pfaltz Boxberg behalt,
wie es dann noch heutiges Tags zur Churpfaltz
gehörig. Und ist in Summa aus diesem Exempel
zu sehen, was Vortheil die Stadt aus dem

Bünd-

bündnüssen mit fürsten zu erwarten haben, hierü-
ber ist angezeigt worden, wie gestalt Nürnberg
ersucht worden, sich in der Schmalkaldischen
bündnüß zu begeben, u. wie gestalt d. Stadt
solches abgelehnt. Es haben aber 1537 die
Schmalkaldischen bundsgenossen abermahls a-
bermahls einen Tag zu Schmalkalden gehalten
den d. Stadt auch beschicken lassen, weil auf
denselben von beschickung des Concilii zu Tri-
dent gehandelt werden sollen; haben aber ihren
Gesandten befehl geben, wenn abermahls eine
Christl. Verständnüß auf die bahn kommen
würde, sollen sie sich entschuldigen, daß sie
deswegen keinen befehl hätten. Bey diesem Land-
Tag ist Dr. Matthias Held Kays. Vice-Cantzler
auch erschienen, u. als ihm keine Resolution
nach seinem Willen erfolgt, ist er zu den päbstl.
Fürsten im Reich herum gereist, u. sie zu einer
Gegen-Liga wieder den Schmalkaldischen bund
aufgewiegelt mit vorwenden wie er deßwegen
von Kayser Ferdinando befehl hätte dadurch sie
dann erlangt, daß Maintz u. Saltzburg, Wilhelm
u. Ludwig Duces Bavariae, Georg Dux Saxoniae
Erich u. Heinrich Duces Brunsvicenses sich in
solche Ligam begeben, welche 1538 sich unterre-
dend einer Zusammenkunfft in Nürnberg ver-
glichen davon d. Stadt nichts gewust, bis sie

all

allda angelangt, was sie tractiret, ist dem
Rath verborgen bleiben, biß Dr. Held vor
dem Rath erschienen u. angezeigt, dieweil die
Schmalkaldische Bund d. Verwandte sich Krieg
halben berathschlagten, so wäre aus des Kays.
u. Königs Befehl eine andere Bündniß von
ihnen auch fürgenommen, die würde sich mit
d. Zeit aufthun, u. dahin angesehen, damit
wan sich in d. fall etwas zutragen solte,
sie hingegen auch gefast wären. Nachdem aber
die Stadt zuvor mit den Chur. verbunden,
u. jed Zeit gut Chur. gewest, auch sich mit
Sachsen u. Hessen zu verbunden, geweigert,
so hätte er gute Hoffnung d. Rath würde sich
nicht beschweren in diese Bündniß zu bege-
ben: d. Rath hat geantwortet, sie bedürften
keiner andern Bündniß, sie wären ohne
das mit den Chur. verbunden, u. würden in
Puncto Religionis wie ihre Confessions-Ver-
wandte sich nicht können gebrauchen lassen,
u. hätten sie vor diesem von Imp. Vertröstung
erlangt, daß sie d. Religion halben solten
sicher seyn. darauf Dr. Held acquiesciret.

Dieser Bund ist von den angezogenen Fürsten
d. heil. Bund genennet worden. videatur Chron.
Brunsvicense Buntingi Spanb. Chron. Mansf.
c. 370.

&c.

A. 1546 als die Schmalkaldi. Bunds Verwandte zu Wormbs, Ulm, den stadt particular-zusammenkünften gehalten, hat d Rath auch auf vorgehend Ermahnen d keinen besuchen lassen, weil man dadurch gesucht, sie auch in Kriegs Wesen mit ein zu wicklen, wie dan die Oberländ. Städt von Nürnberg eine ansehnliche Hülff zu Roß u. Fuß eine Summa Silber u. Gelds begehrt. der Rath hat diß begehren abgelaint mit Vorwenden, weilen von dem Kays. noch keine Erklärung geschehen, daß die jetzige Kriegs Rüstung wird die Religion gemeint, wäre dem Rath nicht thunlich seyn, in einige Gegenwehr zu begeben, od sich derselben theilhaftig zu machen u. gemeiner Stadt Verderben darauf zu setzen. Zumahl weil dem Kay. nicht gar zwo Tag-Reiß von d Stadt u. dieselbe ohne das mit widerwärtigen benachbarten umgeben, die fast alle dem Pabstthum u. diesen Geistl. Handlungen zum höchsten verwand, die sich auch täglich mit Kriegs Rüstung gefaßt machen, daher d Rath auch gefaßt seyn müsse.

Doch hat d Rath den Schmalkaldischen Bunds-Verwandten in geheim eine Hülffe von 20000 fl geben, auch etl. Bund-Ständen privatim mit Wechseln geholffen. den Churfürsten zu Sachsen u. Hessen aber welche eine Hülff von 100000 fl be-

be-

begehrt, hat d. Rath mit Verwenden gemeiner
Stadt zu welchen unaufhörlichen Ausgaben
ihr begehren beständigl. abgelaint, u. sich also
d. Schmalkald. Bündnuß offentl. nicht theil-
haftig gemacht, dadurch sie auch d. Gefahr so
ihren andern Städt durch selben Bund zuge-
zogen, entgangen. Was d. Ausgang des Schmal-
kaldischen Bunds gewest, in was Gefahr die Städt
so sich eingelassen, gerathen seyn, ist bekant, wel-
cher Gefahr gleichwohl Nürnberg entgangen, u. da-
durch als Imp. nach erhaltener Victorie anhero
gelangt, in großen Sorgen stehen müssen.
A. 1552 als Mauritius Elector das Kriegs Volk
so vor Magdeburg gelegen an sich gezogen, auch die
Herzogen von Mecklenburg, Hessen, und Marggraf
Albrecht sich mit Frankreich wied Carolum
Imp. verbunden, u. viel Ständ des Reichs und
Städt ihres theils zu sich genöthigt, darüber auch
Nürnberg weilen sich d. Rath nicht gleichmässig er-
klären wollen von Alberto belägert u. ihr ein ganz
beschwerl. Vertrag abgedrungen worden, hat d. Rath
mit Bamberg, Würzburg u. Eichstätt, auch mit Ro-
tenburg u. Windsheim u. des Teutschen-Meisters
zu einem Obristen sich verglichen, solches auch dem
Kayser notificirt, welcher ein gnädig Gefallen daran
getragen.
Obwohl aber diese vereinte Fürsten u. Städt Mittel

gen

gesucht, die 4. Chur fürsten am Rhein auch in diese Einung zu bringen, so haben sie doch selbe auf den Landfried bezogen.

Wie wohl nun Bamberg u. Würzburg (: als sie von Alberto unter dem Schein d von Kay. erlangten Hülfs, welche doch vom Kay. wird cassirt word:) mit Krieg angegriffen worden, in Camera Mandata erlangt, darinnen Friderico Duci Saxoniae u. den Ständen fränck. Craiß gebotten word, den beeden bischoffen würckl. Rettung zu thun, u. deswegen auf einen Craiß-Tag zu Nürnberg in d Palm-Wochen davon weitläufftig gehandelt worden; so haben doch d Teutsche Meister, Eichstätt u. Wirtenberg sich in einige Hülffleistung nicht wollen einlassen. Auch d Oesterreicher hat sich d Sach resolvirt, weil die fränck. fürsten u. Grafen alle auf des Marchionis Seiten geweßt, damit sie nicht beschuldiget würden, als ob sie wider Ehr u. Kays. befehl gehandelt hätten, allein bey den bischoffen stehen zu bleiben.

Und obwohl d 2 Maj abermahl durch ein Cameral-Mandat Maintz, Pfaltz u. Sachsen Teutschen Meister, Wirtenberg, Hessen, Henneberg Eichstätt, Anspach, Regenspurg, Nürnberg Rotenburg, Windsheim u. Schweinfurth sub poena Banni gebotten worden, den bischoffen zu assistiren, hat doch niemand außer Nürnberg

zu

zu ihm tretten wollen, die Unirte Ständ haben ihren Marchionem von Land u. Leuthen getrieben, sein ganz Land in ihren Gewalt gebracht, und d. bey'm Closter Schwarzach ihme all sein Kriegs Volk zertrennt, seine Geschütz, Munition, Credenz, Silber-Geschirr, Canzley u. Kleider ihme abgedrungen. So würden sie doch solchen Sieg schwerlich erhalten haben, wann beede Herzogen als Moriz zu Sachsen u. Heinrich zu Braunschweig bey Siefferts-hausen u. wiederum Dux Brunsvic. bey Sterckstatt ihn nicht vorher geschlagen und zertrennt hätten.

Obwohl nun beede Bischöff u. Nürnberg ihre aufgewandten Kriegs Costen sich bey Marchionis Land u. Leuthen hätten erholen sollen, so hat doch Kr. Ferdinandus Comissarios in das Land geordnet, denen als Sequestris die unirten Ständ des Marggrafen Land abtretten müssen; Nach Alberti Tod hat Marggraf Georg Friedrich mit beystand seiner Erb-Einigungs-Verwandten bey Kr. Ferdinando angesucht, u. begehrt die Possession zu apprehendiren, dieweil ihme als proximo agnato diese Land angefallen, u. obwohl Kr. Ferdinandus ihme solches verwiesen, weil die Possessio nit vacua, sondern in der Kr. Administration bestünde,

und

u. es dabey billig bleiben solte, biß die Sach gütl.
od. rechtl. ausgetragen würde, so hat daß Ferdi-
nands Imp. versprochen ihme Albert Land
29 Marty mit gewiße Maaß u. aus Gnad
abzutretten. Marggraf Georg Friedrich hat
sich ohnebalden sothane Zuspruche zu den Unir-
ten angemasset, von bey Relation der Mark-
Krieg zu sehen, u. dieselbe in Camera vor-
hingegen die unirte Reconventiones ihr Ex-
ecutions-Kosten eingebracht. Es hat aber König
Ferdinand ersten Comissiones zu gütl. Hand-
lung u. als selbe diese sothane Sach nicht auf
sich nehmen wollen, die Sach für sich gezogen,
u. einen Tag den 16 Aug. 1558 gen Wien bestim-
met. bey dieser Handlung haben die Marggra-
fen sich aufgemuntert, daß der wehrenden
Künd mit Geschriftung aller Rechten nun
Fürstl. Häuser auch Brand u. Verderbung Al-
berti ihnen den Marggrafen sämtl. anverer-
benden u. Marggraf Georg Friedrichen als
nechsten Agnaten, die doch alle mit diesem
Krieg nichts zu thun gehabt, zugefallenen Schloß
Land u. Leuthen den ganzen Hauß Branden-
burg zu Schaden, Schimpf u. Spott wider
des Kaysers Abschied u. Ordnungen gehandelt,
mit angehängten begehren, die Stadt anzuhalten
die Vestungen u. Häuser wieder aufzubauen
u. was sie in vorigen Stand nicht bringen könten,

da-

dafür, wie auch wegen des zugefügten Schimpfs
u. Spotts gebührl. Abtrag zu thun, u. die
zu Handen gebrachte brief. Urkunden ver-
mittelst Eides heraus zu geben. dagegen
die vereinte Stände angezogen, was ihnen
für Schaden von Alberto zugefügt worden,
welches meistentheils geschehen, ehe dann sie Al-
berto ein einiges Bauren-Hauß geplündert,
daraus zu sehen, daß sie die Maaß ziemli-
cher Defension nicht überschritten. So hätte
das Chur-Hauß Brandenburg seine Antwort
mit Mit-Verhönung selbst sich d. Sach nit an-
zunehmen, dann solches die Jure an keine Con-
sideration gezogen würde, u. wäre keine Acti-
on od. beständige Forderung daraus vorzu-
bringen, u. haben sie gegen begehrt, Marggraf
Georg Friderichen als Alberti Universal Suc-
cessorem anzuhalten, vermög eines zu Segen-
stein ergangenen Abschieds, ihnen die retardata
[illegible] Alberto laut ihnen noch ausstehender
Gefälle so sich biß auf 18000 fl. belauffen u.
dem Stifft Bamberg die entwehrte brief-Ur-
kunden wied. heraus zu geben, auch d. erlitte-
nen Beschädigung, Defensio u. Executions-
Kosten die [illegible] 10000 fl. antreffen, auch
insgemein aller Kriegs Sachen halb nothwendige
Assecuration u. Restitution zu thun. Beinebens
nun die verordnete Unterhändler den Vergleich

zu.

gethan, daß beede Theil ihre Anforderung gegenein-
ander aufheben solten, so haben doch die Marggräfl.
Gesandte solche Compensation nicht annehmen
wollen, mit Vorwenden, daß es dann das Ansehen
haben würde, als ob sie wohl als die vereinig-
te Stände sich vergriffen, u. derowegen paria
delicta per mutuam compensationem hätten
verglichen u. heben lassen, da sie doch des Kriegs
sich nicht theilhafftig gemacht, noch die verei-
nigte Stände beschädiget od. beschwehret hätten.
Und haben darauf ihre Anforderung auf 500000 fl.
gestellet. Nach langer Tractation in welcher
die Unterhändler einen Vorschlag von 200000 fl.
gethan, u. die Unirte Stände aber sich dessen
zum höchsten beschwehret, u. doch Imperatoriet
Regi. zu Ehren nur und 100000 fl. bewilliget,
hat man sich nachfolgender Capitulation ver-
glichen.

1.) Die vereinigte Stände sollen dem Marggra-
fen 175000 fl. an Münz in 7. Jahren, u. also
alle Jahr 25000 fl. zu Rotenburg an d. Tauber
bezahlen, u. mit der ersten Frist auf St. Mat-
thias-Tag 1559 anfahen, die möge der Marg-
graf zu Erbauung d. zerrissenen Vestungen
u. Häuser wie sie wollen anwenden.

2.) dagegen soll Brandenburg weiter nichts von
rechtswegen noch in andere Weeg begehren suchen,

u.

u. was fürgelauffen, alles vergessen, tod u. abseyn.

3.) das Hauß Brandenburg soll sich Alberti den Ständen abgedrungenen Vertrag nicht gebrauchen, sondern Imp: einantworten, d sie den Ständen wied soll hinaus geben.

4.) die Marggrafen sollen niemand schützen od. unterschleiffen, d sich an ordentl. Rechten nicht will sättigen lassen.

5.) die Achtserklärung in Camera so Marggraf Georg Friedrich des verlassenen Kriegs fürgewendeter beschädigung halb gegen den Unirten Ständen u. geleisteten Hülfgelds halben fürgenommen, sollen gefallen seyn.

6.) Herzog Heinrich von Braunschweig, Heinrich d ältere u. Heinrich d jüngere Burggraf zu Meißen, Herr zu Plauen, sollen in diesen Vertrag, ob sie wollen begriffen seyn.

7.) die Retardata halb sollen die Unirten Ständ an d Ersten Frist 3000 fl. inbehalten.

8.) des Stifts Bamberg Urban Privilegien u. Urkunden so im verloffenen Krieg von handen kommen, wann sie künfftig in das Hauß Brandenburg gewaltsam gebracht werden, sollen dem Stift wied zugestellt werden.

Und dadurch sollen alle Irrungen Spruch

und Forderungen so ein Theil zum andern des ver-
gangenen Kriegs halben gehabt, auf ein Ende ver-
tragen u. hingelegt seyn. Datum 6. Oct. 1558.

Haben also der unierte Stände erstl. die ihnen ih-
ren Land u. Leuthen durch Albertum zugefügte
Schäden verschmerzen, fürs andre ihre Kriegs Kosten
selbst tragen. drittens Marggraf Georg Frie-
drichen ohne Restitution derselben die eingenom-
mene Land u. Leuth wider einräumen u. vor-
hero ihme noch Geld dazu geben müssen.

Dabey es so viel Nürnberg betrifft nicht geblieben
sondern als man 1560 mit beeden Bischöffen Ab-
rechnung gehalten, sich befunden, daß d. Stadt vieler
grossen aufgenommene Summen Gelds u. daran
verfallenen Zinss halber sich in eine solche Schul-
den Last u. Verderben gesteckt, welches in viel
Jahren nicht zu überwinden, hat hierauf d. Rath
verhofft, die Bischöffe solten solches erkennen, daß
sie nechst Gott durch der Stadt Hülff bey ihren
Stifften, Land u. Leuthen erhalten worden, und
vermög ihres vielfältigen Verschreibens, Erbie-
ten u. Versprechens so sie freywillig gethan,
sich d. natürl. billigkeit nach danckbar er-
zeigen u. dieser Schulden-Last pro rata tragen
u. ablegen helffen in betrachtung wann Nürnberg
nicht bey ihnen gestanden, u. mit Geld auffbrin-
gen u. richtigere bezahlung d. Wechsel, Train

und

und Glauben erhalten, u. den grösten Vorlag zum
Krieg hergegeben, daß sie den Krieg nicht aus-
dauren, sondern Marchio ehe bald mächtig
werden, od doch die Stiffte ihren eignen Volck
preiß gemacht werden können. Man hat aber bey
ihnen die höchste Undanckbarkeit erfahren müs-
sen, daß sie mit Zuwendung ihrer verdorb-
ten u. zuvor mit großen Schulden last belu-
denen Stifft Unvermögens an d grösten trefl.
Summen, so sie vor Gott u. Welt zu bezahlen
schuldig gewest, fast nichts od doch gar einge-
bringes bezahlen wollen, also daß sie weiter nicht
zu bringen gewest, dann daß von einem jeden Stiffte
wegen 300000 fl. zu fristen, nemlich alle Jahr
25000 fl. u. also die gantze Summa in 12 Jahren zu
bezahlen versprochen worden. Seyn also diese bee-
de Stifft über obbemelte bewilligte Summen
noch 540000 fl. schuldig verbleiben, die sie vor
Gott u. d Welt zu bezahlen schuldig gewest
wären. Und ist diß das End gewest, die sie
mit beeden Bischoffen eingegangenen bündnüß.

Daraus abzunehmen, daß Nürnberg in sich selbst
erkant, daß man sich mit den Bischoffen zu
weit vertieft, u. ohne genugsame Ursachen
ihnen ihre Plätze auszureißen sollten.
Der Adel hat zwar hierinnen des Kays. u. Camera
befehl, so mit angedrohter Poen des Landfriedens
u. d Acht ausgangen, respectirt. Hingegen
ist

ist doch dem Bischof zu Eichstätt, Teutschen Meister
der Stadt Rotenburg u. andern Creyß Ständen
welche ungeachtet dieser befehl den beeden Bi-
schöffen Hülffe geleistet, nichts begegnet. dann wie
hat der Kays. einigen Stand der sich durch Al-
berti schwürische Waffen zu einem ungleichen
Verträgen bringen lassen, in Ungnaden verdencken können,
dieweil er als das höchste Haupt sich selbst von
Alberto zwingen u. die Confirmation der allbereit
cassirten Verträg abdringen lassen, u. noch darzu
Albertum zu seinen diener angenommen? viel-
weniger hat er Nürnberg mit Ungnaden verden-
cken können, wann sie in Betrachtung der ausge-
standenen Belägerung sich neben dem Bischöfen
in einen andern Vertrag einzulaßen, einen
Abscheu gehabt hätten. daher man sich vor ab-
angezogenem befehlen so hoch nicht zu entsetzen
dörfften, wie man dann auch nicht findet, daß
den Städten od. andern Ständen so 1552 die
Augspurgische Capitulation eingewilliget, deswegen
einiger Vorwurff geschehen, ohngeachtet der auch
wid. dieselbe Kays. befehl geschehen.

Der Marggrafen Praetension contra Episcopos ist
gewesen, daß sie die abgenöthigte Verträg nicht
halten noch vollziehen wollen, das hat Nürnberg
principaliter nicht angangen, dann was wol-
te ihr daran gelegen, wann gleich Albertus
beeder Stifften gar weiter mächtig worden, die

ihme

ihnen doch andere schlechte Stände u. sonderl. die
Geistl. Churfürsten würden in Händen gelassen ha-
ben, sondern wohl Mittel gefunden ihnen die-
selbe ohne Nürnberg zuthun aus seiner Gewalt
zu entreissen, Es möchte auch dem gemeinen
Evangel. Wesen heutiges Tags fürträgl. seyn, wann
dieses Stifft in des Marggrafen Gewalt verblieben
also daß sie nie in d. Päbstler Hände durch
d. Stadt Nürnberg Geld u. unverantwortlichen
Schaden erhalten worden, von denen man doch
heutiges Tags so wohl in Religion als prophan
Sachen allerley Beschwerung zu gewarten hat.
Es möchte gleichwohl gesagt werden, wann Albertus
die Stiffter in Besitz gehabt, würde er sich auch
an Nürnberg gerächet haben, es ist aber dieses
nicht vermuthlich, dieweil d. Vertrag so Al-
berto d. Stadt abgedrungen in den fürnehmsten
Puncten mit Bezahlung des Vertrags-Gelds und
Lieferung des Geschützes u. Munition allbe-
reits vollzogen worden, also daß Albertus
nichts mehr zu fordern gehabt. dann an den
andern in dem Vertrag begriffenen Puncten
ist Alberto wenig gelegen gewesen, wie er dann
bey Imp. keine Confirmation des Nürnbergl. Ver-
trags jemahlen gesucht noch erhalten. Gesetzt
aber daß er Nürnberg auch hierinn nur kränken wol-
len, so hätte er doch denselben keinen grossen
Schaden thun können, als eben zu den aufge-
wesen.

wendeten übermäßigen Unkosten ehe das geschehen,
die Stadt für sich selbst wäre wohl für ihme
blieben, denn seines Volckes war zu wenig ge-
wesen, die Stadt mit Gewalt zu zwingen oder mit
Sturm zu erobern. So hätte man vielleicht mit
viel geringeren Kosten als man neben den Bi-
schöffen aufwenden müssen, wird Albertum sich
enthalten können, wie dann verständige Kriegs
Leuth damahls der Meinung gewesen, wann Nürnberg
1000 Pferd u. 2. Regiment Knecht gehabt hät-
te, daß man Albertum aus seinem Lager hätte
können verschlagen u. sein Volck zertrennen.
In diesem Krieg aber neben den Bischöffen
hat man nit allein zu Einnehmung des Alberti
Land ein ansehnlich Volck unterhalten, sondern
auch in Sachsen kriegen müssen, da doch die
Fürsten auch ihre Privat-Sachen mit diesem
Kriegs Volck ausgetragen, u. die Unirte Stände
solches nichts desto weniger für voll bezahlen müs-
sen. Im Grund lässt sich ansehen, der Rath hab
Alberti Regierung u. dadurch der Stadt zugefüg-
te Schäden, Schimpff u. Spott vindiciren, u.
mit Hülff der Bischöffe ihme hinwiederum
sein Land verderben u. gar vom Land u. Leuth
vertreiben, u. sich damit gut Ehr erjagen
wollen, welchen Zweck man zwar erreichet,
was er aber gekostet, u. was man damit

ge-

gewesen, ist offenbahr. Und so viel von
dieser Bündnüß u. derselben Ausgang. Es
ist aber dieße bündnüß 1555 et 1557 item
wegen d. Wechsel u. Glockensteinische 1559
erstrecket worden. A. 1556 haben König
Ferdinand, d. Bischoff zu Saltzburg, Albertus
Dux Bavariæ u. die Stadt Augspurg zu
Handhabung d. Reichs Ordnungen u. Landfrie-
dens sich zu Landsberg miteinand auf 7.
Jahr in bündnüß eingelassen, doch allein
defensive sich vor thätl. Gewalts zu retten;
welches hat man die Landsbergl. Schirmes-
Verein genennet, König Ferdinandus u. Herzog
Albertus sind wechselsweiß 1. Jahr um das
andere dieser Verein Hauptleuth gewest, u. ha-
ben sich dieße Bund-Ständ gegeneinander ver-
pflichtet, daß auf den Nothfall zu 400 Reuther
unter einem Rittmeister u. 800 Mann zu Fuß
unter dreyen Hauptleuthen eine Carthaun, ei-
ne Noth-Schlangen, eine Feld-Schlangen mit
4. Falconen mit zugehöriger Munition solte
schicken, welche Hülff wann es die Noth erfor-
derte gedoppelt u. gedreyfacht werden solte.
Doch hat sich Augspurg weiter nicht als auf
die simpel Hülff eingelassen, mit d. Er-
klährung, daß d. die andere Ständ ihr auch nicht
weiter als mit d. simpel Hülff verbunden

seyn

sehn sollen. Sonst haben sich die Bund Ständ ver-
glichen, daß jed hinter den Rath zu Augsburg
10000 fl. deponiren solte, laut sonderbahrer
Obligat. 1. Junj 1556. Bamberg, Würtzburg u.
Nürnberg haben sich in dise bündnuß mit
gleichmässigen bedingungen eingelassen, u. ha-
ben Ihnen die übrigen Bund-Ständ wegen
d. Marggr. sich so einzunehmen bedencken
getragen nach Alberti absterben aber Ihnen
willfahrt 1557. doch mit dem Beding, weil
sie noch allerley Anstöß leiden möchten, daß
sie ihre erfahrene Obristen Rittmeister u. Be-
felchhaber mit ein schlossen, daß auch die
andern Ständ wen einer jeden gemeinen Ver-
hinderung, Plackerey, Beschätzung Raub oder An-
griffe wegen, denen sie selbst begegnen
u. ihre Fürstenthümer Land u. Gebieth davon
rein halten kändten, nicht schuldig sein sollen,
sich mit Mühe u. Unkosten zu beladen Ao.
1557.

Diese bündnuß ist zu Nürnberg in deme
Vorrath zu statten kommen, als Bischoff Veit
zu Bamberg d. Rothenstein. Bürger zu Ver-
hafft nehmen, u. gen Wildenstein führen lassen,
welche d. Rath weil dieser Ort in der Landts
Wildern Obrigkeit gelegen mit zulässigen
Gewalt nehmen lassen. Der bischoff aber

Hin

hingegen Grafenberg beÿ nächstem theil einnehmen
bereits hat, daß Albertus Dux Bavariae als
damahls Haubtmann dieser Landtvogteÿ
Schwaben darin die Sach für sich gezogen,
u. vermittelst des bischoffs zu Augspurg
Unterhandlung dahin gebracht, daß dieselbe
gütlich beÿgelegt, u. ferner Unnachbarschafft
verhütet worden. Dieser Verein ist 1563
wied auf 7 jahr erstreckt worden.

Ursach der Evangel. Union.

Als die Evangel. Fürsten u. Stände auf
den Reichs Tägen verspühret, daß die Cathol.
gantz recht auf majora vota gedrungen,
u. daß denselben beÿ den Deliberationibus
Stücke nachzugeben gantz heftig gestritten,
welches beÿ den Evangel. ein gefährl. Nachse-
hen gehabt, in betrachtung, daß im Fürsten-
Rath eine große Anzahl bischöffe u. Prälaten
begriffen, welche jedesmahl die majora erhalten,
u. dadurch nicht allein in Religion-Sachen,
sondern auch in prophan den Evangel. vor-
dringen u. dadurch sie um ihre Freÿheit
ja Land u. Leuth bringen könten. Neben
dem, daß auch die Reichs Hof-Proceß, welche
zu gleichem End mißbraucht worden, sehr über-
hand

Hand genommen, u. sondern bey dem Deputation-Tag 1600. die Cathol. Deputirte Stände die schon gehäuffte Revision-Sachen des Camer Gerichts nicht für die Hand nehmen wollen, so würden dort zuforderst 4 Closter Sachen in denen in Camera unterschiedl. widerwärtige Urthel gefallen, u. damit vierwerley Stände des Reichs neml. ein Chur fürst, ein Fürst, ein Graf, u. eine Stadt angegriffen worden, vorkommen. Desgleichen als Chur u. Fürsten 1608 in die [illegible] Räthe in den Closter Sachen bey Oettingen dem Hauß Brandenburg zugehörig [illegible] geschickt, zu deliberiren, wie man sich wieder solche machinationes verwahren möchte.

Sie haben in weitere Consideration gezogen, daß der allgemeine Land Fried u. [illegible] verfaßte Executions-Ordnung in Mißverstand gezogen, auch darwider so viel Weges ge-[illegible] gehandelt worden, indem man sich keiner beständigen Hülfe zu getrösten sondern die beschwerte Stände von einem Reichs Creiß u. Deputation-Tag zum andern verwiesen würden, daher zu besorgen, daß [illegible] in u. außer Reichs sich unterstehen möchten, Unruhe anzurichten, gehorsame Stände zu vergewaltigen, u. die löbl. Verfassung des Reichs in einen Hauffen zu werffen.

worden, weil aber ein jeder Stand über solche gu-
ten Ordnungen des Reichs zu halten verpflich-
tet, als würde einer mehr vertraulichen Zu-
sammensetzung vonnöthen seyn, damit man
denen so gehorsame Stände wird den Land-
frieden beständen wollen, männlich mit er-
laubter Defension begegnen u. männigl. bey
Recht u. Gleich erhalten werden möge. Vol-
[illegible] haben Chur-Pfalz u. Brandenburg
Pfalz Neuburg, Simmern u. Zweybrück,
Christian u. Joachim Ernst, die Marggra-
fen, Würtenberg, Hessen, Cassel, Baaden,
Anhalt, Oettingen aus obgedachten u. mehr
bedenkl. Ursachen u. gar nit Kayser noch
einigen Stand zum Nachtheil weniger des
Reichs Constitutionen zu Abbruch, sondern
wegen Erhaltung Fried u. Einigkeit im
Reich sich miteinand vereinigt.

1.) Alle Unirte sollen einand mit Treuen
meinen, sich mit Widerwärtigen nicht
verbinden, keiner den andern auf einer-
ley Weise beschwehren.

2.) Wenden vertrauliche Correspondenz mit-
einand halten, auch da einem etwas widri-
ges zustießer, die andern warnen, u. deswegen
gute Kundschaft bestellen.

3.) Sollen einander mit Rath beständig seyn,
da-

damit ein jeder bey seinem Stand erhalten werde.
wann Streitigen fürfielen, sollen selbe güt-
lich gelegt und ordentl. Austräg befohlen werden,
inmittelst aber von den geringern keine Thätlich-
keit verstattet, da aber jemand wider die Uni-
on handelte oder Gebrechen fürfielen, die Ver-
ein betref. die sollen von den Unirten ge-
schlichtet werden.

4.) Sollen in Sachen die Churfürsten u. Ständ
Hoheit u. Freyheit auch Evangel. Ständ bey
künftigen Reichs Tägen vorgetragene Grava-
mina betref. darob seyn, daß solche ab-
mehlrinst fortgesetzt u. erörtert werden,
auch sich bemühen, andere Evangel. Ständ
zu gleichmäßiger Beystand auch zu vermög.

5.) Der ungleiche Verstand in Religion Sach
soll diesen Verein nicht hindern, doch solle
in Büchern u. Predigten Unbescheidenheit
u. Schelte aufzulegen nicht gestattet werden,
die Theologen aber zu solchen ihre Thesin
u. Antithesin aus Gottes Wort zu asserieren
u. refutieren.

6.) Wann einer oder mehr Ständ angegriffen
werden sollte, daß man schon Rettung thun
müßte, wie solches anzustellen, wie es mit der
Anlag (: darüber man sich in einem Ab-
schied vereinigt :) zu halten, und des Dire-

ctoris u. Kriegs rath seyn solle, doch mag
ein jed Stand vermög des Landfriedens
auch bey den Creis Ständen um Hülffe ansu-
chen od sich selbst auf gemeinen Ko-
sten mit Volck gefast machen.

7.) So jemand eilend überzogen würde, daß
er d Unirten Hülff nicht erwarten, noch
selbst aufsteuren könte, sondern sich
mit dem feind vertragen müste, so solle
d Director u. Ausschuß unverschuldt gegen
den beschädigten handeln, als wäre die Sach
unvertragen, sollen auch mit dem feind
nicht vergleichen, es seye dan dem beschädig-
ten das seinige alles wied erstattet.

8.) das Directorium soll zu friedens
Zeiten hier außen Landes die Chur-Pfalz
haben, doch soll dem beschärsten besser sich
auch andere Unirte zu verschreiben in Kriegs
fällen sollen den angefochtenen in seinen
Landen das Directorium gelassen werden,
außerhalb aber Landes soll man sich eines
general-Adjuncten u. Kriegs Rath ver-
gleichen, dem zugleich auch Directorium
aufzutragen ist.

9.) bey den Rathschlagungen sollen die Chur
u. regierende Fürsten jed sein Votum

die

die sämtl. Grafen u. Herrn einer u. die
Städt auch ein Votum haben.

10.) Ein unirter Stand soll dem andern seine Schlösser u. Städt öffnen, doch daß keine Gefahr gebraucht, u. solches allein in Sachen dieser Verein betref. geschehe, u. nie soll die Schlösser besetzt würden, das eingenommene Kriegs Volck soll auch die versperrte Orter defendiren, als ob sie ihre eigen wären, auch derowegen Versicherung thun, doch sollen die Vestungen ausgenommen, u. in dieselbe allein die vereinigten Ständ Truppen u. Commendierer eingenommen werden.

11.) Die Stadt, Schlösser, Vestungen u. Geschütz so mit gemeiner Hülf erobert, sollen außer die gemeinen Haab so zur Beuth gehörig nach Verhältnüs des Kriegs unter die Unirte nach einer jed. Anlag ausgetheilet, da jemand gefangen würde, gegen Gefangene ausgetauschet, od. doch sonst ledig gemacht werden.

12.) Wann denen Unirten Stadt, Schlösser, Vestungen etc. abgenommen, u. hernach erobert würden, sollen sie denen vorigen Innhabern wied. zugestellet werd.

13.) Wann etwas eingenommen würde, ad familiam eines Fürsten gehörig, soll es demselben gegen einer Recompens zugestellt werden. Was man auch durch Contribution od. Brand-Schatzung erlangt,

soll

soll zu gemeinen Beitrag des Kriegs gebraucht
werden.

14) Dieser Verein soll 10 Jahr wehren, 2 Jahr
aber vor Ausgang derselben soll man de Pro-
rogation halben deliberiren. Wann ein Stand
vor Ausgang der Zeit vergewaltiget würde, u.
die Verein mittlerzeit zu Endt liefe, soll sich
niemand daraus ziehen, biß die Gewalt von
dem beschwerten abgewendet werde. Nach En-
dung der Zeit ist einem jeden frey gelassen,
sich auß dieser Union zu thun, wann er aber
noch etwas darein schuldig, soll er es gestat-
ten, wie auch hinwied. wann er etwas auf-
gewendet, ihme solches gut gemacht werden.

15) Wann ein Stand mit einer Anlag u. Hülf-
säumig seyn würde, soll man ihn gebührl.
erinnern u. 6. Wochen Termin geben, wann er
solchen Termin auch passiren läßt, soll er
in Poenam dupli gefallen seyn, die man
auf seinen Landen durch Mittel einer Missi-
on suchen soll, es wäre dann, daß man das
ausständige Geld nebst interesse auf des
säumigen Entgeld, u. fremden Leute.

16) Wegen Stärckung dieser Union hat man
sich in keinen neben Memorial verglichen mit
welchen Chur-Fürst, Ständen u. Städten deswegen
zu handlen.

17.) Wan ein Unirter Stand mehr Land u. Leuth an sich bringen würde, u. in dieser Union begriffen haben wolte, solten ihme dieselbe nach des Reichs Matricul angeschlag werden.

Solches haben die Unirten alles bey fürstl. Ehren, Würden u. wahren Worten, auch bey guten Trauen an Eides statt einand versprochen, treulich u. ungefährl. Ao. 1608 d. 4. May Ahausen.

Auf diese Capitulation sind Straßburg, Nürnberg u. Ulm in dieser Union eingenommen worden zu Schwäb. Hall Ao. 1609.

dabey sie doch vorbehalten, daß diese Union auf Handhabung des Land- u. Religion-friedens, u. desselben Executions-Ordnung, u. also in subsidium d. Reichs- u. Creiß-Verfassungen angesehen seyn soll, haben auch über alle andere Puncten Erläuterung begehrt, neml. daß diese Union dahin verstanden werden solle; daß ein jed Unirter Stand bey seinen Land und Leuthen, Rechten, Reichs-Austrägen, Libertaet, Religion, Predigern u. andern Gerechtsamen gelassen werden soll.

So viel den Process belangt, davon im 3. Punct tractirt, haben sie bedingt, daß sie zu keiner gütl. Handlung gedrungen oder

verbunden, sondern die Güter oder das Recht
zu gebrauchen frey stehen soll.
Für den Irrungen aber so zwischen den Ver-
einten sich begeben, sollen des Chur und
Fürsten Herren ihre Räth einen von Adel und
einen Rechtsgelehrten die Reichs Städt einen aus
ihrem Mittel samt einen Rechtsgelehrten zu
ordnen u. sollen die Termin des Processus
auf der Städt begehren verlängert, u. wann
ein Ausschuss verordnet wird, in Sachen der
Stadt betref. die Stadt davon nicht ausgeschlossen
werden.
Aber als der unirten Chur u. Fürsten mit an-
dern ihren Freunden u. Nachbarn in Bünd-
nuss, so dieser Union unabbrüchig, also
mögen auch die Städt mit andern doch dieser
Union unnachtheilig sich in Bündnuss ein-
lassen.
Wann auswärtige Potentaten sich in diese
Union einlassen wollen, soll ohne des verein-
ten Ständ u. Städt willen nichts geschehen,
sondern alles mit gemeinem Bedacht gehan-
delt werden.
Da auch die Reichs Städt sich mit Chur-
u. Fürsten darin zu vergleichen bedenkens
haben solten, sollen sie mit einiger Con-
tribution oder Hülff nicht beschwert werden,

bey

bey den Deliberationibus sollen obgedachte 3. Städt
jede ein Votum, wie ein regierend Fürst haben
wan aber mehr Städt eingenommen werden sol-
len, soll man berathschlagen, welchen Städten
vota gebühren sollen.

So viel das bedenken der Vestungen belangt sollen
obgedachte Reichs-Städt so wohl auch andere
ausser ihrer Ring-Mauer habende Vestungen
besagter Exemtion wie der Chur u. Fürsten
Vestungen gehalten werden. Welche Städt aber
sich eines Kriegs Macht nicht wohl aufhalten
können, sollen entweder der Unirten Vestungen
verstatten, oder doch Versicherung thun, daß den
Unirten daher kein Nachtheil erwachsen soll.
Die Vestungen so den Ständen oder Städten ab-
gedrungen, u. von den Unirten wieder erobert
werden, sollen denselben in dem Stand wie
sie erobert wird eingeräumt werden.

Ein jeder Stand oder Stadt soll ihr votum allein
für sich u. die ihrige geben, u. für die andern
zu bezahlen nicht schuldig seyn. Schwäbisch Hall
10 Maj Ao. 1609.

Auf gleiche Bedingung sind auch Rotenburg, Winds-
heim, Schweinfurt u. Weissenburg in die
Union eingenommen worden, zu Nürnberg 12 Ju-
li Ao. 1609.

An-

andere Städt als Worms, Speyr, Cron-Weißen-
burg, Landau, Nördlingen, Schwäb. Hall,
Heilbronn, Memmingen, Kempten, Giengen, Aa-
len sind theils 1609 theils 1610 in die Union
kommen.

Ks. Rudolph hat zwar durch Herold die Städt
von dieser Union abmahnen lassen, sind aber
doch weil Rudolph Ao. 1611. gestorben u. Kays.
Matthias d. Union mit Legationibus hono-
riret, dabey verharret.

Ao. 1617. 23 April ist die Union auf 3. Jahr
prorogirt worden zu Heilbronn dergestalt,
daß widrumm ein Jahr vor Ausgang solcher
Zeit von fernerer Prorogation deliberirt
werden solle.

In wehrender Union ist viel von Erweiterung
derselben tractirt u. sonderl. bey dem Nieder-
Sächsischen Creiß eine Correspondenz u. Suc-
curs gehandelt worden, dergestalt, daß gedachter
Creiß d. Union auf dem Nothfall u. hinwie-
derumm dieselbe dem Nieder-Sächsischen Creiß
secundiren solten. das Directorium solte
bey dem bestehen, deme die Hülfe geleistet
würde.

die Hohen Stände haben sich mit den Nieder-
ländern einer Alliance verglichen, daß sich
doch die Städt nicht wollen verbunden lassen,

un-

vertröst, dann dass wann d[er] Frieden von Spanien
gebrochen werden solte, in solchem Nothfall die 3 auß-
schreibende Städt, Straßburg, Nürnberg u. Ulm, doch
ohne einige ihre beschwehrung gegen den Städten d[er]
Chur Pfaltz extra legis foederis vorschussweiß
so lang die Union noch wehren würde, jährl[ich]
54 000 fl. darschießen wollen, jedoch daß sie von
den Unirten Ständen deßwegen gegen männiglich
vertretten, auch da sie in Zeit wehrender dieser
Vergleichung feindl. angegriffen würden, ihnen
wegen des geleisteten Zuschusses Hülf u. Rettung
geleistet, dieser Zuschuß aber auf die Gülchische
Sach nicht verstanden werden solte, es wäre
dann, daß eben um dieser Sach willen d[er] Frieden
durch Spanien gebrochen würde. Actum Heilbrunn
5. Oct. 1615.
Also hat man auch die fränkh. u. Wetterauische
Grafen zu einer Correspondent oder einem gewis-
sen Secours gehandelt, die Ritterschafft aber
einzunehmen, ist darum bedencklich geachtet wor-
den, weilen sie meistentheils den Geistl. Fürsten
und Chur-Pfaltzen verbunden. Die Stadt Zürch
u. Bern hat man zur Union zu bringen für
rathsam befunden.

Franckfurth aber darum übergangen, weilen
sie damahlen mit einer Kayserl. Comision beschäff-
tigt, u. wegen vergangenen aufstand noch nicht

wie-

wird recht stabilirt gemacht. Regenspurg hat sich der Union nicht wollen verpflichten lassen, weil sie allenthalben von Bayern umgeben, u. sich daher allerley Gefahr besorgt.

Was aber bey währender Union für Zusammenkünften an unterschiedl. Orten gehalten, dergleichen ihre Res gestas zu beschreiben, würde diese Relation zu weitläufftig machen, u. wird vielleicht mittler Zeit von den Historicis weitläufftig ausgeführet werden.

Zu End ist diese Union mit deme sehr beschweret u. verhaßt worden, daß Pfalzgraf Friedrich Churfürst die böhmische Cron angenommen. Dann obwohl die andern Unirten Stände sich in diese böhmische Unruhe nicht eingemischet, weil die Union ad defendenda acquisita u. nicht auf ulterior acquirenda angesehen, so haben sie sich doch schuldig erachtet, die Chur Pfälzische Land zu defendiren. Wie übel aber solche Defension abgangen, u. daß die Untere Pfalz vom Marquis Spinola, die Obere aber vom Herzogen in Bayern occupirt, u. also d. Pfalzgraf nicht allein aus Böhmen, sondern auch aus seinen Erblanden vertrieben worden, das ist landkündig. Aus d. Union unglückl. Success hat Straßburg Ursach genommen, sich von d. Union nit allein ledig zu machen, sondern auch die Ungnad, da-

mit

mit der Unirten am Kayl. Hof beschafft, von ihrer
Stadt abzuwenden, u. also den ersten Bruch in
die Union zu thun. Und weil mittelst Ludovici
Landgravii Hassiae nur eigener Bewegnüß bey
den Unirten Fürsten Erinnerung eingewendet,
von d. Union abzustehen, hat Kys. Ferdinand ih-
nen nicht allein befehl an gegeben, in solchem
Fürnehmen fortzufahren, sondern hat auch an
Nürnberg u. Franckfurt sey auch an andere Unirte
Stände geschrieben, daß sie von allen Kriegs-
werben, so unter des Union-Nahmen in d. Chur-
pfalz sich befindet, sämtl. abzustehen, auch von
d. Union selbst entweder alsobalden od. nach Er-
füllung d. davon noch übrigen Zeit abtretten
solten.

Auf welchen fall Seine Majl. die Stadt versichern
wolte, daß alles so neben u. mit Unirten gehan-
delt worden, tod u. ab, auch zu ewigen Zeiten
vergessen seyn solte, nicht anderst, als wan die
Union u. das Böhmische Wesen nie geschehen noch
gehört worden, wäre auch des Gnädigsten Erbiethens
die Stadt bey denen allbereit erlangten Confir-
mationib. ihrer Privilegien u. Gerechtigkeiten, so
viel sie den Religion- u. Prophan-frieden mit
zuwäre, zu laßen u. zu erhalten, u. hat damit
den Abt zu Moschs u. Darmstadt als Kayl. Com-
missarios genennet, bey ihnen in fall über
Verhoffen etwas Beschwerliches vorfallen seyn,

er

zur Erklär. u. Erläuterung einzuholen, dabey es
und sein Verbleiben haben, so sie dergestalt
würde, ferner bekräfftiget werden solte. Nach-
dem nun den 23 Jan. 1621 beeden HH. Commissa-
rien dergl. befehl zugefertiget, sind zwischen
ihnen u. den Städten nachfolgende Puncten
abgehandelt u. darüber d. Abschiedsvergl.
Recess ausgefertiget worden.

1.) Nürnberg soll neben den andern 4 im
fränkisch. Creiß gelegenen Städten von dem
Kriegs wesen so unter dem Nahmen d. Evangel.
Union u. d. Chur Pfalz od. andern Orten der
Kay. Majest. zuwider sich befindet, abstehen,
dasselbe mit Assistenz od. in andere Weg
länger nicht fomentieren noch darzu contribuiren.

2.) doch soll ihnen zugelassen seyn, wann sie
d. gethanen Vorlegen od. schuldigen gelder,
u. ihrer rückstehenden Rechnungen halb bey der
Union etwas zu suchen, daß sie solches in-
nerhalb 6 Wochen nach dato dieß briefs und
nach ihrem Abstand von dem Kriegs Wesen zur
Richtigkeit bringen, u. sich aller weitern
Schuldigkeit des Kriegs Wesens halb befreye-
en soll.

3.) die Union so d. 4/14 May ihr Endschafft er-
reicht, sollen sie nicht weiter erstrecken,
sondern von d. selben gäntzl. abstehen auch von
künfftigen Union-Handlungen sich an die

Reichs

Reichs Constitutiones Religion u. Prophan-frieden halten. Schließlich möchten sie die Union Täg und Uberziehungen ohne besorgende Ungnad d. Kayl. Maytt. wohl besuchen, u. in solchen das Kriegs Wesen belangende Sachen schließen, doch bey solchen Union Tägen nichts berathschlagen u. schließen helfen, so obgedachter Erklärung u. d. Kayl. Maytt. Respect zu wider lauffen od. zu einer thätlichen Widersetzlichkeit ausschlagen möchte.

4.) Was selbst beschehen, soll Nürnberg u. die andern Städt d. Kayl. Maytt. Gnaden u. Hulden versichert seyn, daß alles wider die Kayl. Maytt. od. dero Vorfahren jemahls verhandelt worden seyn mag, tod, ab, u. zu ewigen Zeiten vergessen seyn soll, nicht anderst, als wan besagte Union u. das beschwerl. Wesen mit allen Dependentien niemahls gewesen, od. etwas davon geschehen, gehört od. vernommen worden, es sey bekant od. unbekant.

5.) In dieser Erklärung od. Amnestia sollen auch d. Städt Räth u. Diener, Bürger u. Einwohner, so sie jemahls wider Imperatorem geredt, geschrieben od. gerathschlagen haben mögen, mit begriffen, doch diejenigen Händelwerckl. [illegible] ausgenommen seyn, so allbereit mit d. Achts-Erklärung beladen.

6.) Nürnberg u. obgedachte Fränck. Städt sollen versichert seyn, [illegible] u. sonders daß

ihr

ihm vom Ihr. König in Hispanien u. deren gantzen Ertzhaus od einigen Cathol. Stand einiger Schad od Gewalt nicht soll begegnen, noch mit einer Guarnison wider ihren Willen belegt, oder mit Bestattung durchzug beschweret werden, sondern vielmehr wann sie sich zur Defension welche ihnen in allweg zugelassen, nit genugsam befinden würden, auf begehren deshalber Ihrl. Kayl. Schutzes Macht bz. Hülff zu erfreuen haben.

7.) Die Reichs Stadt Bürger, Handelsleuth und Angehörige sollen in Verrichtung ihrer Geschäften u. Handthierung in d. Ihrl. Mayt. Niederburgundischen u. andern Landen, durch den Kriegs Weesen nicht gehindert, auch weder sie noch ihre Haab u. Güter, wann sie Pass-Zettul vorzuzeigen und sich bescheinigen haben, daß die Güter d. Ihrl. Mayt. feinden nicht zuständig od zugeführet werden, weder mit Plünderung, Beraubung, Brand-schatzung, Rancionirung od Gefangenführung beschweret, sondern ihnen freyer sicherer Weg zu Wasser u. Land gestattet werden.

8.) dabey die Hr. Comissarien fleiß anwenden verstrecken, damit die Zöll nicht wider der Reichs Verfassungen, unter dem Schein einiger Convoy, Licenten, Weeg od ander Geld nit erhöhet od in einige andere Weeg nit gesteigert, sondern vielmehr auf Beförderung der Com-

Comercien geschehen werde. Der Chur- welle auch d[er]
Stadt Nürnberg auch d[er] obgedachten Stadt Privilegia
so wohl als dem Religion u. Prophan-sachen
nicht zu weit nochmahls confirmiren mit aller
Vollkommenheit.

9.) Die Stadt sollen auch des Ulmischen Accords so
zwischen den Cathol. u. Evangel. 23/13 Juny 1620.
aufgerichtet, so viel d[er] Stadt Versicherung ge-
meinlich betrifft, sich zu erfreuen haben, u.
dabey gelassen werden, da auch wegen d[er] andern
Stadt gravamina zwischen beeden Religions-
Ständen eine Vergleichung getroffen werden
solte, derselben genießen u. theilhaftig seyn.

10.) Im fall d[er] Stadt theils etwas fürginge,
so dero Ursachen haben möchte, als hätten sie
die terminos ihrer gehorsamen Erklärung über-
schritten, sollen sie zuvorderst darüber gütl.
gehört werden, u. d[ie] Chur zu schärfsten thätl.
Ahndung-Mitteln sich nicht bewegen lassen, noch
andern solches nachsehen.

11.) Sollen andern auch von den fränckischen
Stadten solle zugelassen seyn, innerh[alb] 6. Wochen
den nechsten in die Handlung mit einzutretten,
doch daß sie von obgemelten Kriegs Wesen
gäntzl. abstehen, denen jed ein Original-Ab-
schied ertheilt werden soll. Datum unter bee-
der HH. Comissarien u. d[er] Stadt Nürnberg Ver-
siegelung u. Subscription 24 Maj A[nn]o 1621.

Der

der Städt Exempel haben auch die Fürsten und
andere Ständ nachgefolgt, u. sich durch gleich-
mäßigen Abstand von d. Union bey dem Kay-
ser gesehnt. Und diß ist das End dieser
Union welche gleichwohl weiln sie in vigore
gewest, viel gefährl. Consilia zurück gehalten
welche seithero hervor gebrochen.

Was aber die Städt dieses Geschriebenen bewogt Re-
ceß sich zu getrösten u. genossen haben, das
haben die vielfältigen durchzüg, Einquar-
tirung, Muster-Plätz u. Beschätzungen aller an-
deren beschriebenen zu geschweigen und all zu viel
zu erkennen geben.

A. 1621 als die Gefahr wegen vielfältigen stark.
durchzüg u. Einlägerung fremden Kriegs-
volck je länger je beschwerl. sich angelassen,
u. derowegen bey einem fränckl. Creiß-
Tag 26 Juli zu Nürnberg beschlossen worden,
sich aus angezogenen Ursachen zu einer noth-
wendigen Defension mit d. Anlag nach dem
doppelten Römer Zug zu Roß u. Fuß
nach eines jeden Standts Quota in bereitschafft
zu stellen, hat Marggraf Christian als Creiß-
Obrister den verordneten u. Kriegs Räthen auf
1/11 Sept. gen Culmb beschrieben, u. mit ihnen
berathschlagt, wann d. Creiß wie den Land-
fremden Volck feindlich angegriffen u. die-
sen Volck wie des Reichs Constitutiones

durch-

durchgeführt werden, wie solche Crays-Hülff abzuwenden. Obwohl man sich nun gewisser Ordnungen so zu Abwendung solcher Unge-mache nützl. practiciret werden könten, sich verglichen, daran auf einem gemeinen Crays-Tag d. 14/24 Oct. zu Nürnberg d. Ratification hal-ben ferner geredet werden sollen, so ist doch dieser Crays-Tag kurz vor dem angesetzten Termin wid abgeschrieben u. aus dieser Ver-ständniß zu einer Defensions-Hülff nichts worden. Ao. 1622 haben Nürnberg, Augsburg u. Ulm weil sie je länger je mehr gesehen, wie wegen gefährl. Läufften leichtl. einer od andern Stadt den Kayserl. so schon Erklär- u. Versprechungen zuwid durch Kriegs Macht endl. Verderben könte zugezogen werden, bey einer Zusammenhaltung zu schlagen sich auf nachfolgende Conservations-Mittel verglichen.

1.) Wan eine od die andere Stadt wid den Religion- u. Prophan-Frieden auch Kayserl. Ver-sprechungen mit Feinds-Macht angegriffen wer-den solte, od doch die Gefahr für Augen wä-re. dass alsdan von den andern sich noch in Fried befindenden Städten auf eingeholt gute In-formation d nothleidenden auf 2000 fl. gegen zung seiner Obligation d an statt des Geldes, Volck, Munition u. Proviant zuzuordnen,

und

u. zu liefern schuldig seyn sollen.

2.) Würden der Städt einer bedrängt, soll die Hülff getheilet, u. jed die Hülff zugewendet werden, wenn aber solche Hülff nicht erklecklich, soll ihnen noch ferner nach Vermögen beygesprungen werden.

3.) das hergeschossene Geld od andere Costen soll die bedrängte Stadt 3. Jahr ohne Interesse behalten, nach 3en Jahren aber in nachfolgenden andern 3en Jahren in jedem Jahr 1/3 sammt landläuffig Interesse wieder gut machen.

4.) Nechst deßen sollen auf obgemeldten fall die Städt, so in der Gefahr nicht begriffen, ob auch keine Erforderung geschehe, od solches wegen großer Gefahr nicht geschehen könte, durch Abordnung der ihrigen ad Imperatorem an die höhern Ständ des Reichs od die übrigen Erbarn Städt u. andere Ort, da es vonnöthen erachtet würde, auf ihr eigenen Costen dasjenige getreulich thun, auch alle andere practicirl. Mittel suchen, damit die bedrängte Stadt aus Nöthen gerissen werde. Eßlingen 10 April A. 1622.

A. 1624 als gantz beschwehrl. Zeitungen einkommen, ob solten 4000 Mann in Böhmen meutinirt haben, welche sich in die Ober Pfaltz einlegen u. ihres Ausstands sich bezahlt machen wollen, item wegen Abdanckung etl. Regimenter in Böhmen,

auch

auch sonsten ein Regiment durch den fränck. Creiß geführet werden solten; hat der Creiß-Obriste, weil man in der Eil zu einem gemeinen Creiß-Schluß u. Verfassung nicht gelangen könn., die nechst angränzende als Bamberg, Eystätt, Brandenburg, Bischoff, Teutsche Meister, Sachsen, Coburg, u. die Stadt Nürnberg den 5. April zu Bayersdorff beschrieben, allda man sich interimsweiß einer nachbarl. Succurs verglichen, u. unter andern geschlossen:

1.) der Hl. Creiß Obriste soll gute Kundschafft auf des Creiß gemeinen Costen bestellen, u. die Päß an den Gränzen, da dieß Volck durchbrechen möchte, an den Wäldern, Gründen u. andern Gelegenheiten mit Schanzen versehen, auch die Abweg in Acht nehmen, da zu solchem von den Creiß-Ständen allenthalben gute Handleitung geschehen, auch zu seiner Discretion stehen, nach Anzahl des durchziehend od. einbrechenden Volckes die Creiß-Ständ desselben zu machen.

2.) Wan unversehens durchzug sich ereignen od. sonst den Ständen mit Rauben, Plündern od. andern Thätlichkeiten Schad zugefügt werd solte, soll einer dem andern mit nachbarl. Succurs u. in Mangel geworbenen Volcks mit guten wohlgerüstetem Land Volcks-Ausschuß treulich und

ein

unsäumig assistiren.

3.) Zu solchem End, u. nach Befehl d. durchzie-
henden, soll d. H. Creiß-Obrister schicken 1000.
zu Fuß, halb Piq. u. halb Musquetiers u. 100.
Pferd, Bamberg eben so viel, Eichstett 1000 zu
Fuß u. 100 Pferd, Onolzbach 1000 zu Fuß u. 50.
Pferd, Nürnberg 1000 zu Fuß u. 50 Pferd.

4.) Ein jed. soll die seinige so er schicken würde
mit nothwendiger Munition versehen, auch
bedacht seyn, wie er mit Hülff d. nechst an-
gesessenen, die Notdurfft an Proviant um
leidentl. Bezahlung erlangen möge.

5.) Wan(n) man Geschütz bedürfft, soll ein
jed. Stand entweder wie er in d. Reichs-Ma-
tricul angelegt od. seiner selbst gefällig und
die Notdurfft erfordert die Gebühr in seinem
Land verfügen. 6 Aug. 1624.

Pfalzgraf Augustus hat auch in diese Eini-
gung zu tretten begehrt, u. ist an den Hn.
Creiß-Obristen gewiesen worden.

Rotenburg hat sich erklärt, daß sie von
solchen Rettungs Werck nit aussetzen
wollen.

Die fränck. Ritterschafft Orths Steygerwaldt,
so dieser Zeit zu Lochheim beysamen gewest,

hat

hat sich erbotten, mit 300 Pferden zu assi-
stiren.

Man hat aber diesen Succurs obwohl etwan
durch den Hn. Creiß-Obristen Aufnehmung
geschehen, nie gebraucht, weil man mehr Be-
schwehrung von d. Creiß-Ständ, als dem
durchziehenden Kriegs Volck besorgen müssen.

Inhalt.

XI. Vom Stadt-Regiment u. Änderung desselben.

XII. Von Erbauung des Rathhauses u. wo das alte müsse gestanden seyn.

XIII. Befreyung von fremden Gerichten.

XIV. Privilegium wegen Verfolgung schädlicher Leute.

XV. Von Öffnung der Landhäuser.

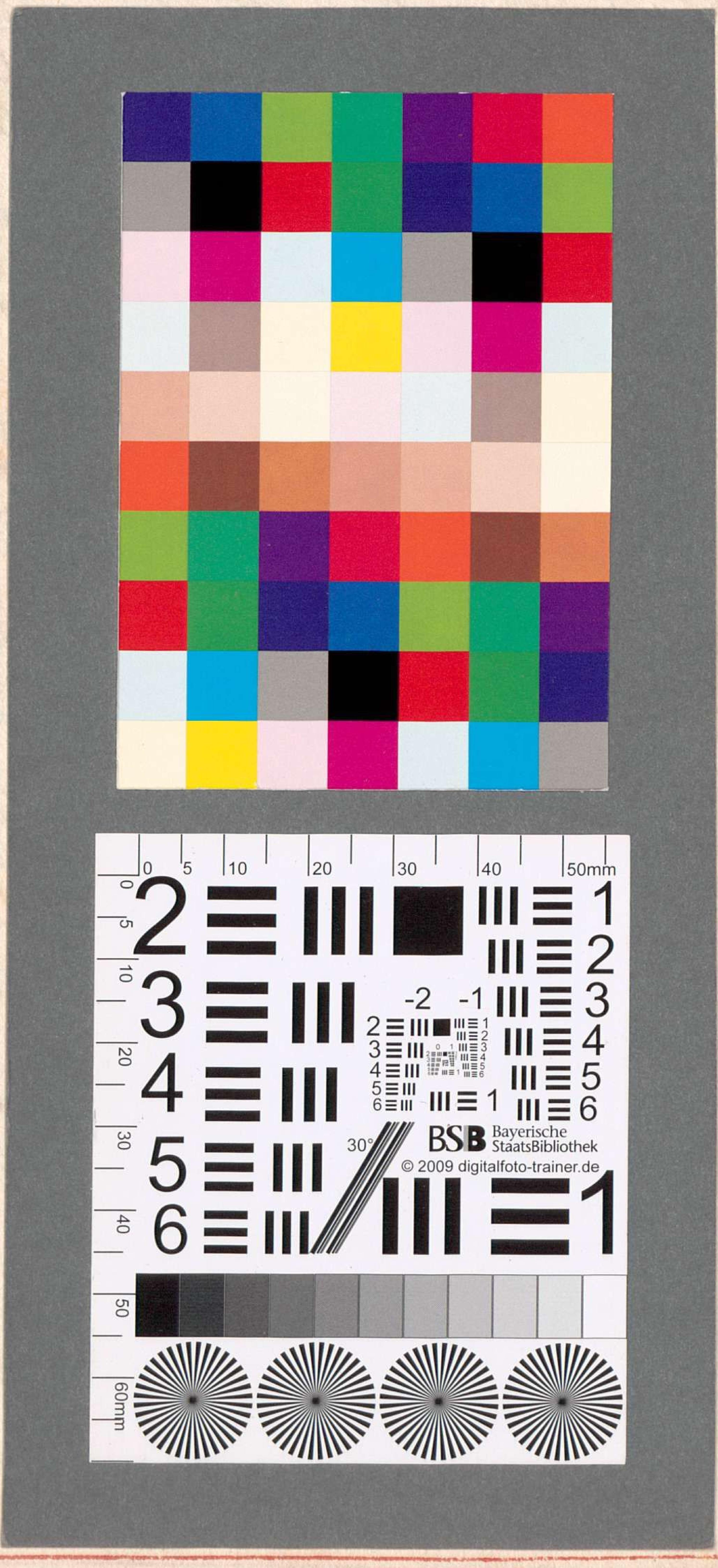
XVI. Von der Bauer-Gerechtigkeit.

XVII. Von den Juden u. derselben Ausschaffung.

XVIII. Von der Städte Bündnissen.

hat sich erbotten, mit 300 Pferden zu assistiren.

Man hat aber diesen Succurs obwohl etwan durch den Hn. Creiß-Obristen Aufmahnung geschehen, nie gebraucht, weil man mehr Beschwerung von d. Creiß-Ständ, als dem durchziehenden Kriegs Volck besorgen müssen.



Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Relationes über verschiedene politische Gegenstände der Stadt Nürnberg 1624 -1628, Teil 11-18 - Provinzialbibliothek Amberg 2 Ms. 9c

[S.l.] 1624

Amberg, Provinzialbibliothek -- 2 Ms. 9c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00118951-9
SAM-Hss 2 Ms. 9c